A 000 903 039 6
UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY

F. Wimmer

Aus Natur und Geisteswelt.

Sammlung

wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen

aus allen Gebieten des Wissens.

Die ständischen und sozialen Kämpfe in der römischen Republik

von

Leo Bloch,

Privatdozent an der Universität Zürich.

Aus Natur und Geisteswelt.

Sammlung

wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens.

Preis für das Bändchen von 130—160 Seiten in farbigem Umschlag 1 Mark, geschmackvoll gebunden 1 Mark 25 Pfg.

Jedes Bändchen ist in sich abgeschlossen und einzeln käuflich.

Die Verlagsbuchhandlung sah sich infolge der erhöhten Herstellungskosten leider genötigt, den Preis für das Bändchen um den geringfügigen Betrag von 10 Pfennig zu erhöhen. Sie wird dafür, wie es bei den letzten Bändchen bereits geschehen ist, die Ausstattung durch Abbildungen reicher gestalten und so den Wert der Bändchen, der schon in ihrer inhaltlichen Vortrefflichkeit begründet ist, womöglich noch weiter zu erhöhen suchen.

Die Sammlung will dem immer größer werdenden Bedürfnis nach bildender, zugleich belehrender und unterhaltender Lektüre entgegenkommen. Sie bietet daher in einzelnen in sich abgeschlossenen Bändchen in sorgsamer Auswahl Darstellungen kleinerer wichtiger Gebiete aus allen Zweigen des Wissens und damit eine Lektüre, die auf **wirklich allgemeines Interesse** rechnen kann.

Eine erschöpfende allgemeinverständliche Behandlung des Stoffes soll auf wissenschaftlicher Grundlage ruhen, die die Mitwirkung angesehener und bewährter Fachmänner gewährleistet. So wird eine Lektüre geboten, die **wirkliche Befriedigung** und **dauernden Nutzen** verspricht.

Wie der Inhalt, so soll auch in jeder Weise den Zweck der Sammlung erreichen helfen die trotz des billigen Preises sorgfältigste Ausstattung: die in bester Ausführung beigegebenen Abbildungen, der mit trefflicher Zeichnung versehene Umschlag, der geschmackvolle Einband.

Es erschienen bereits:

Acht Vorträge aus der Gesundheitslehre. Von Prof. Dr. H. Buchner. Mit zahlr. Abb. i. T. Geh. 90 Pf., geschmackv. geb. *M.* 1.15.

In klarer und überaus fesselnder Darstellung unterrichtet der Verfasser über die äußeren Lebensbedingungen des Menschen, über das Verhältnis von Luft, Licht und Wärme zum menschlichen Körper, über Kleidung und Wohnung, Bodenverhältnisse und Wasserversorgung, die Krankheiten erzeugenden Pilze und Infektionskrankheiten, kurz über alle wichtigen Fragen der Hygiene.

Soziale Bewegungen und Theorien bis zur modernen Arbeiterbewegung. Von G. Maier. Geh. 90 Pf., geschmackv. geb. *M.* 1.15.

Das Büchlein will in gemeinverständlicher Behandlung, in nicht ermüdender, vielmehr möglichst unterhaltender Weise auf historischem Wege in die Wirtschaftslehre einführen, den Sinn für soziale Fragen wecken und klären.

Bau und Leben des Tieres. Von Dr. W. Haacke. Mit zahlreichen Abbildungen im Text. Geh. 90 Pf., geschmackvoll geb. *M.* 1.15.

Indem uns der Verfasser die Tiere als Glieder der Gesamtnatur zeigt, lehrt er uns zugleich Verständnis und Bewunderung für deren wunderbare Harmonie, die, wie im großen, in dem Zusammenwirken der vielen Tausende von Lebewesen, so auch im kleinsten, in der Zweckmäßigkeit auch der unscheinbarsten Organe, sich erkennen läßt.

Schrift- und Buchwesen in alter und neuer Zeit. Von Prof. Dr. O. Weise. Reich illustr. Geh. 90 Pf., geschmackvoll geb. *M.* 1.15.

Der Verfasser verfolgt durch mehr als vier Jahrtausende die einschlägigen Erscheinungen; wir hören von den Bibliotheken der Babylonier, von den Zeitungen im alten Rom, vor allem aber von der großartigen Entwicklung, die „Schrift und Buchwesen" in der neuesten Zeit, insbesondere seit Erfindung der Buchdruckerkunst, genommen haben.

Luft, Wasser, Licht und Wärme. Acht Vorträge aus der Experimental-Chemie. Von Prof. Dr. R. Blochmann. Mit 103 Abbildungen im Text. Geh. 90 Pf., geschmackvoll geb. *M.* 1.15.

Durch einen näheren Einblick in die Beziehungen von Luft, Wasser, Licht und Wärme zum täglichen Leben werden wir in das Verständnis chemischer Vorgänge eingeführt und zugleich belehrt, wie wir unser Wohlbefinden überwachen und fördern können.

Palästina und seine Geschichte. Sechs volkstümliche Vorträge von Prof. Dr. von Soden. Mit zwei Karten und einem Plan von Jerusalem. Geh. 90 Pf., geschmackvoll geb. *M.* 1.15.

Auf Grund einer Reise durch Palästina hat der Verfasser uns hier ein Bild gezeichnet nicht nur von dem Lande selbst, sondern auch von all dem, was aus demselben hervor- oder über es hingegangen ist im Laufe der Jahrtausende — ein wechselvolles, farbenreiches Bild — die Patriarchen Israels und die Kreuzfahrer, David und Christus, die alten Assyrer und die Scharen Muhammeds lösen einander ab.

Das deutsche Volkslied. Über Wesen und Werden des deutschen Volksgesanges von Privatdocent Dr. J. W. Bruinier. Geh. 90 Pf., geschmackvoll geb. *M.* 1.15.

Der Verfasser faßt den Begriff des Volksliedes in dem weiteren Sinne, den ihm die heutige Wissenschaft zukommen läßt und führt daher den Leser durch die Jahrhunderte, zeigend, wie und was unser Volk seit Tacitus' Zeiten gesungen, wie die Kunstdichtung immer befruchtend ins Volk drang und dort dem Geschmacke angepaßt wurde.

Deutsche Baukunst im Mittelalter. Von Prof. Dr. A. Matthaei. Mit zahlr. Abbild. im Text. Geh. 90 Pf., geschmackvoll geb. *M.* 1.15.

Der Verfasser giebt eine Darstellung der Entwicklung der deutschen Baukunst bis zum Ausgang des Mittelalters, und klärt über ihr Wesen als Kunst auf, zeigt, wie sich im Verlauf der Entwicklung die Raumvorstellung klärt und vertieft, wie das technische Können wächst und die praktischen Aufgaben sich erweitern, wie in dem behandelten Zeitraum das germanische Volk aus der Erbschaft der Antike, die in der Basilika vorliegt, etwas Neues, die romanische Kunst, entwickelt, die in den Kaiserdomen am Rhein ihren Höhepunkt erreicht, wie in den Zeiten der Kreuzzüge neue Anregungen kommen, die zur Gotik führen.

Neuere Fortschritte auf dem Gebiete der Elektrizität. Von Prof. Dr. Richarz. Mit 94 Abbildungen im Text. Geh. 90 Pf., geschmackvoll geb. *M.* 1.15.

In vortrefflicher Weise ist es dem Verfasser gelungen, die grundlegenden Gesetze der Elektrizität zu erörtern, leicht verständlich, aber zugleich auch für jeden Fachmann interessant die Themata zu behandeln: Über elektrische Schwingungen und Hertzsche Wellen auf Drähten; die Hertzschen Wellen in der Luft, Strahlen elektrischer Kraft und die Telegraphie ohne Draht; Faradays Kraftlinien und die neueren Vorstellungen vom Wesen der elektrischen Kräfte; die Tesla-Ströme; die Kathodenstrahlen und Röntgenstrahlen. Vorausgeschickt ist eine Darstellung der absoluten elektrischen und magnetischen Maßeinheiten (Ampère, Volt und Ohm).

Unsere wichtigsten Kulturpflanzen. Von Privatdozent Dr. Giesenhagen in München. Mit zahlreichen Abbildungen im Text. Geh. 90 Pf., geschmackvoll geb. *M.* 1.15.

Die frische Darstellung beschränkt sich nicht etwa auf die Schilderung der Getreidepflanzen, sondern die Darstellung des Körperbaues und der Entwicklung und Verrichtung der Organe der Getreidegräser vermittelt zugleich dem Leser in anschaulichster Form allgemeine botanische Kenntnisse. Sodann giebt der Verfasser noch einen äußerst interessanten geschichtlichen Überblick über den Getreidebau und gewährt einen Ausblick auf die kulturgeschichtliche Entwicklung des Menschengeschlechtes überhaupt und besonders unserer germanischen Vorfahren. Den Schluß bildet eine Darstellung der Krankheiten der Getreidegräser.

Das Theater. Von Privatdozent Dr. Borinski in München. Geh. 90 Pf., geschmackvoll geb. *M.* 1.15.

Der Verfasser geht in diesem Bändchen von der Volksunterhaltung und der Notwendigkeit ihrer möglichen Veredelung im sozialen Sinne aus. Dabei führt ihn ihre staatliche Organisation im klassischen Altertum von selbst auf das antike Theater und seine vorbildliche Bedeutung für die gesamte Theatergeschichte. Bei der Vorführung der dramatischen Gattungen und ihrer Wirkungsweisen läßt der Verfasser sodann die dramatischen Muster der Völker und Zeiten — vornehmlich natürlich des deutschen Volkes und unserer Zeit — nach Möglichkeit selbst reden. Eine staatswissenschaftliche Beleuchtung des Theaters nach seiner Stellung in der Gesellschaft und zur Erziehung schließt das Ganze.

Das deutsche Handwerk in seiner kulturgeschichtlichen Entwicklung. Von Dr. Ed. Otto. Mit 27 Abbildungen auf 8 Tafeln. Geh. 90 Pf., geschmackvoll geb. *M.* 1.15.

Auf Grund der Werke unserer hervorragendsten Volkswirtschaftslehrer und Geschichtsforscher, sowie eigener Forschungen und Quellenstudien giebt der Verfasser in knapper Form eine Darstellung der Entwicklung des deutschen Handwerks bis in die neueste Zeit, der großen Umwälzung aller wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitalter der Eisenbahnen und Dampfmaschinen und der Handwerkerbewegungen des 19. Jahrhunderts, wie des älteren Handwerkslebens, seiner Sitten, Bräuche und Dichtung. Dabei wird überall der kulturgeschichtlichen Bedeutung des deutschen Handwerks Rechnung getragen, so daß sich das Büchlein auch in dieser Hinsicht einem weiten Leserkreise empfiehlt.

57

Aus Natur und Geisteswelt.
Sammlung
wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens.
22. Bändchen.

Die ständischen und sozialen Kämpfe in der römischen Republik

von

Leo Bloch,
Privatdozent an der Universität Zürich.

Dr. L. Kotter
Weihnachten 1902
Beuthen OS

Leipzig,
Druck und Verlag von B. G. Teubner.
1900.

bla 7-46

Alle Rechte, einschließlich des Übersetzungsrechts, vorbehalten.

LG
81
B55

LIBRARY
UNIVERSITY OF CALIFORNIA
SANTA BARBARA

Vorwort.

Im Jahre 1898 wurde ich von der Unterrichtskommission des kaufmännischen Vereines Zürich eingeladen, für junge Handelsangestellte eine Anzahl zusammenhängender Vorträge über ein Thema aus der römischen Geschichte zu halten. Meine Wahl fiel auf die „ständischen und sozialen Kämpfe", weil ich bei den die Gegenwart bewegenden Fragen gerade hierfür ein größeres Interesse voraussetzte. War auch der Kreis nicht eben groß, der sich für dieses Thema fand, so ließen doch Regelmäßigkeit des Besuches und Aufmerksamkeit nichts zu wünschen übrig.

Die Vorträge erscheinen hier mit mannigfachen Abänderungen, wie sie teils durch die Buchform, teils durch neuere Arbeiten auf diesem Gebiete bedingt wurden. Doch ist es, wie in den Vorträgen, auch in dem Buche meine Absicht, allgemein verständlich zu sein, d. h. von den Vorkenntnissen, wie sie etwa das humanistische Gymnasium vermittelt, vollständig abzusehen. Ferner ist es mein Bestreben, nur das allgemein Interessante darzustellen, d. h. die Sozialgeschichte unter möglichst weitgehender Beschränkung der Personalgeschichte.

Ist somit dieses Buch auch in erster Reihe für den Gebrauch des Laien bestimmt, so enthob mich dieser Umstand doch nicht der kritischen Prüfung unserer Überlieferung, ja er legte mir diese meines Dafürhaltens in verstärktem Maße auf. Sowohl für die ältere Zeit als auch für das Jahrhundert der Revolution wurde ich so mehrfach zu wesentlich anderen Auffassungen geführt, als sie von unserer „Vulgata" gelehrt werden. Dem Sachkenner werden diese Abweichungen ohne weiteres auffallen; aber ohne Polemik, wie sie in ein derartiges Werk nicht hineingehört, ließen sie sich weder begründen noch überhaupt kenntlich machen. Eine ausführlichere Begründung meines Standpunktes, welcher vielfach die Mitte zu halten sucht zwischen dem neuesten Skeptizismus und eben jener Vulgata, gedenke ich in einigen in Vorbereitung befindlichen und, wie ich hoffe, in kurzem erscheinenden Arbeiten zu geben.

Zürich, August 1900. L. Bloch.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung. Land und Volk, die Grundlagen für die soziale Entwickelung. Die Entstehung der Stände 1

I. Abteilung. Der Ständekampf der Patrizier und Plebejer . 21

Erstes Kapitel. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der beiden Stände 21

Zweites Kapitel. Die Fortschritte der Plebejer 37

Drittes Kapitel. Der Ausgleich der Stände 53

II. Abteilung. Die Entstehung neuer sozialer Unterschiede . . 64

Viertes Kapitel. Roms Großmachtstellung und ihre sozialen Folgen 64

Fünftes Kapitel. Die neuen Aristokratien. Amtsadel und Kapital 78

Sechstes Kapitel. Das Proletariat 86

III. Abteilung. Der soziale Krieg im letzten Jahrhundert der Republik 99

Siebentes Kapitel. Die rückschrittlich-agrarischen Reformversuche 99

Achtes Kapitel. Die italische Frage. Der erste Vorstoß der monarchischen Lösung 108

Neuntes Kapitel. Reaktion und Revolution bis zum Ausbruche des italischen Krieges 121

Zehntes Kapitel. Der Sieg der Italiker. Unfähigkeit der römischen Demokratie. Herstellung der Senatsherrschaft 130

Elftes Kapitel Die letzte aristokratische Verfassung und ihre Zersetzung 137

Zwölftes Kapitel. Die Erhebung des Landproletariates 144

Schluß. Die monarchische Lösung 152

Einleitung.

Land und Volk, die Grundbedingungen der sozialen Entwickelung. Die Entstehung der Stände.

Es giebt schwerlich einen zweiten gleich interessanten und gleich bedeutungsvollen Vorgang in der Weltgeschichte, wie die Entwickelung der römischen Weltmacht; und um so wertvoller ist diese Entwickelung für die daraus zu gewinnende politische Einsicht, als sie sich in ihrem wesentlichsten Teile unter voller geschichtlicher Beleuchtung vollzogen hat. Selbst wenn wir die Zeiten der unsicheren Überlieferung, die sagenhaften Erzählungen von der Gründung Roms, der Herrschaft der Könige und ihrem Sturze, den ersten Jahrhunderten der Republik aus dem Spiele lassen wollten, wenn wir erst mit den einigermaßen sicher bezeugten Thatsachen einsetzen wollten, selbst dann wird uns ein wirklich wesentliches Glied in dieser Entwickelungsreihe nicht fehlen, trotzdem die neuere Forschung so manche lang erzählte und lang geglaubte Begebenheit in das Gebiet der Fabel hat verweisen müssen. Die weltgeschichtliche Rolle Roms beginnt zum Glücke erst diesseits der Grenze zwischen Sage und Geschichte.

Noch in der zweiten Hälfte des vierten vorchristlichen Jahrhunderts ist Rom nur wenig über die Grenzen des Stadtstaates hinaus gediehen. Das Stadtcentrum ist die Seele des Staates, und die dieses umgebende Landschaft ist die Nahrungsquelle der Bürger. Noch fallen zu dieser Zeit die Begriffe Bürger und Bauer fast vollständig zusammen. Wiewohl verschiedene Handwerke bereits berufsmäßig gepflegt wurden, so ist von Industrie noch kaum zu reden, wenn man nicht große Worte für kleine Dinge verschwenden will. Durchaus geringfügig sind auch die Berührungen mit dem Auslande. Weder Handel noch Krieg spielen hier schon eine wesentliche Rolle. Freilich sind die alten Überlieferungen voll von den Kriegs-

thaten der alten Zeit. Aber hier darf man sich ganz gewiß nicht durch die großen Worte blenden lassen. Im besten Falle handelt es sich um die unvermeidlichen Grenzstreitigkeiten, welche durch Familientraditionen zu einer ihnen nicht zukommenden Bedeutung aufgebauscht wurden. Wenn man sich aber vergegenwärtigt, auf welch engem Raume die streitenden Volksstämme zusammen lebten, welch kleine Menschenzahl bei der damals so geringen Kulturhöhe des Landes hier nur ihr Auskommen finden konnte, so wird man ganz gewiß sehr bald den richtigen Maßstab für die Würdigung jener Berichte finden. Rom ist in der Mitte des 4. Jahrhunderts noch eine Stadt, wie es viele andere in Italien gab; weder an Kultur noch an Macht ragt es über den Durchschnitt der anderen hervor; ja die reichen Etruskerstädte im Norden und die Griechenstädte im Süden der Halbinsel stellen es weit in den Schatten.

In dieser bescheidenen Zurückgezogenheit ist seine Kraft aber erstarkt, und in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts beginnt sich in der römischen Bauernschaft ein Ausdehnungskoeffizient zu regen, der mit zäher Energie seine Befriedigung verlangt. Im Anfange ist das Vorwärtsschreiten noch langsam, aber doch schon dabei sicher. Stetigkeit im Fortschreiten, Vorsicht in der Sicherung der Erfolge, vor allem aber Zähigkeit im Festhalten derselben, das sind die charakteristischen Merkmale dieses großen Werdeganges der römischen Weltmacht. Und doch haben die Römer ihre Weltmacht, wie widerspruchsvoll es auch klingen mag, wider Willen errungen. Es war durchaus nicht ein vorbedachter Plan, welcher diese Politik geleitet hätte, sondern einzig und allein das Bedürfnis oder, was im Grunde dasselbe sagen will, die nach jedem Erfolge sich erneuende Begier. Die Römer, welche zu Anfang des dritten vorchristlichen Jahrhunderts über die Samniten und über Pyrrhus gesiegt[1]), ließen sich gewiß noch nichts von der römischen Herrschaft über Asien und Afrika träumen; kaum dachten die Sieger des

1) Die Samniten waren das kräftigste der italischen Gebirgsvölker, deren Besiegung erst die Einigung Italiens ermöglichte. — Pyrrhus, König von Epirus, der Italien gegenüber liegenden Landschaft Griechenlands, war von den Griechen Unteritaliens gegen Roms Eroberungspolitik zu Hilfe gerufen. Am Anfange erfolgreich, mußte er jedoch den Krieg seiner griechischen Interessen wegen vernachlässigen und schließlich ganz aufgeben.

zweiten punischen Krieges[1]) an solch verwegen hohe Ziele. Erst nach dem Falle Karthagos und Korinths — beide im gleichen Jahre, 146 v. Chr. — entsteht der Glaube, daß der Erdkreis von Rechtswegen Eigentum des römischen Volkes sei, und von da an erst wird mit aller Energie auf dieses Ziel losgesteuert. Und nun geht es mit Riesenschritten vorwärts. Nach Verlauf eines einzigen Jahrhunderts ist Rom dann nicht nur die erste, sondern in der That die einzige Macht der alten zivilisierten Welt vom Atlantischen Ozean bis zu den Grenzen des dem römischen Ausdehnungsdrange glücklich Widerstand leistenden Partherreiches am unteren Euphrat.

Von der kleinen latinischen Bauerngemeinde zur Weltherrschaft! Es ist ohne weiteres begreiflich, daß eine derartige äußere Entwickelung nicht ohne dem entsprechende Erscheinungen im Innern, ohne wirtschaftliche und gesellschaftliche Umwälzungen vor sich gehen konnte. Was hätte denn auch der latinische Bauer, der in harter Arbeit dem Boden seinen Lebensunterhalt abzuringen suchte, mit den Schätzen Asiens und Afrikas anfangen sollen? Es drängt sich unwillkürlich die Frage auf, wem die Erfolge der römischen Großmachtspolitik zu Gute kamen, in wessen Interesse man sich überhaupt auf diese Politik einließ. Die Frage lautet kurz und klar: Wer machte diese Politik? Und da die Politik doch immer einen realen Hintergrund hat, da man im Altertume noch viel weniger als heutzutage seine Knochen für Phantome oder Ideen zu Markte zu tragen liebte, so bedeutet diese Frage nichts anderes als: Wer war der Hauptteilhaber oder mit dem jetzt so beliebten Ausdrucke der Hauptaktionär der Staatsgenossenschaft? Wer hatte die Macht die anderen Teilhaber derselben seinen Interessen dienstbar zu machen? Nun dürfen wir uns die Grundbedingungen nicht gar so verschieden von den heutigen vorstellen. Die alten Römer waren Menschen wie alle anderen; jedem war das Hemd näher als der Rock, d. h. jeder war sich selbst der Nächste. Und so wollte jeder am liebsten möglichst viel von dem gemeinsamen Gute der Genossenschaft in Sondergut verwandeln, und in diesem Sinne

1) Der Entscheidungskrieg gegen die phönikische Kolonie Karthago, die Hauptmacht im westlichen Mittelmeerbecken, welcher mit einem vollen Siege der Römer endete, 208—201 v. Chr.

war eines jeden Teilnahme am politischen Leben geregelt. Daran ändert auch nichts, daß dieses Ziel nach Möglichkeit verdeckt wurde, daß man die Konkurrenz durch schöne Redensarten wie Patriotismus, Selbstlosigkeit, Ethik, Frömmigkeit über seine wahren Absichten zu täuschen suchte. Die innere Geschichte Roms ist um nichts weniger materialistisch als die äußere. Sie zeigt uns die verschiedenen Volksklassen in einem ununterbrochenen „Kampfe um den Futterplatz" — wie man heut mit einem weniger schönen als treffenden Ausdrucke zu sagen pflegt. Dieser Kampf nun in seinen verschiedenen Erscheinungsformen ist wiederum an der römischen Geschichte das Interessanteste für uns, die wir gerade jetzt so lebhaft von den sozialen Kämpfen der Gegenwart umbraust werden. Man kann sich leicht vorstellen, daß diese soziale Frage in Rom sehr verschiedene Gestalt annehmen mußte, je nach dem Entwickelungsstadium der römischen Macht. Sie hatte ihre besondere Form in einer Bauerngemeinde, bei einem Stamme annähernd gleichgestellter Grundbesitzer. Wenn hier durch besondere Zufälle, Überschuß der Geburten, Kriegsnot, Mißernte u. s. w., Besitzverschiebungen in beunruhigendem Maße eintraten, so war die Abhilfe hier natürlich mit einfacheren Mitteln zu schaffen, als wie wenn in einem Weltreiche ein unübersehbares Proletariat von einer überreichen Minderheit sein Recht fordert. Unter diesem Gesichtspunkte wollen wir einmal die Geschichte der römischen Republik betrachten, d. h. *die Entwickelung der sozialen Frage an diesem Orte und in dieser Periode* darstellen. Denn auch die *ständischen* Kämpfe, welche in den ersten Jahrhunderten der Republik ausgefochten werden, sind in der That nichts anderes als *soziale* Kämpfe, nur daß auf dieser Stufe die sozialen Parteien durch gesetzmäßige Standesgrenzen geschieden sind. Auch die sozialen Kämpfe der Gegenwart haben ja ihre natürliche Vorgeschichte in den Kämpfen gegen ständische Privilegien, die selbst dort, wo sie rechtlich schon seit einem Jahrhundert gefallen sind, immer noch ein gut Teil ihrer Lebenskraft bewahrt haben.

Zunächst müssen wir einen Blick auf die hauptsächlichsten Grundlagen einer staatlichen und wirtschaftlichen Entwickelung werfen, auf das *Land*, in welchem sie sich vollzogen hat, und auf die *Leute*, welche ihre Träger gewesen sind. Schon oft ist es ausgesprochen worden, und man muß die Richtigkeit dieses Satzes unumwunden anerkennen, daß in der geographischen

Anlage Italiens der Verlauf seiner Geschichte vorgezeichnet ist, oder wenigstens, daß in ihr für die Bewohner eine Richtschnur gegeben war, der zu folgen die beste Politik für sie war. Wenn man nämlich Italien mit der östlichen europäischen Halbinsel, mit Griechenland vergleicht, so drängen sich hinsichtlich der Länder einem unwillkürlich dieselben Worte auf, welche man so oft auf die Bewohner der beiden Halbinseln angewendet hat: italische Einheitlichkeit und griechische Zerrissenheit. Gegenüber der reichen Gliederung Griechenlands mit seinen zahlreichen aber kurzen Gebirgsstöcken, zwischen welchen sich die fruchtbaren Thäler ohne weiteres als die natürlichen Kulturcentren zu erkennen geben, gegenüber den zahlreichen großen Buchten mit den trefflich geschützten Häfen, welche aber auf die gefährliche Bahn überseeischer Politik hindrängen, und endlich gegenüber der die mannigfache Gliederung des Landes nach zwei Himmelsgegenden fortsetzenden Inselwelt, macht Italien durchaus den Eindruck der einheitlichen Geschlossenheit.

Einheitlich ist die Gebirgswelt des Landes. In dicht aneinander tretenden parallelen Ketten durchzieht es der Apennin in seiner Längenachse. Im Osten tritt er fast aller Orten bis ganz nahe an das adriatische Meer hinan; nur Apulien, der südlichste Teil dieser Osthälfte, kommt als Tiefebene für eine Kulturentwickelung in Betracht. Freilich steht die excentrische Lage hier einer Ausbreitung der Macht über die ganze Halbinsel entschieden im Wege. Günstiger ist der Westen gestellt. Hier läßt der Apennin wenigstens zwei größere Ebenen, wie sie zur Entfaltung einer Hochkultur unbedingt notwendig sind, für den Anbau frei: Latium, die nördlichere von ihnen, die vom Tiber durchströmte römische Landschaft, und das südlichere vom Volturno durchströmte Campanien, die neapolitanische Landschaft, deren mächtigste Stadt in jener Zeit aber das heut ganz bedeutungslose Capua war. Damals waren freilich Latium und Campanien Rivalen. Und selbst als Roms Sieg schon seit zwei Jahrhunderten eine geschichtliche Thatsache war, hatte man die Furcht vor diesem Rivalen noch nicht vergessen; Cicero warnte noch vor Schritten, welche die Stellung Capuas etwa wieder heben könnten, damit nicht Rom eines Tages seine Vormachtstellung an die Hauptstadt der von der Natur günstiger bedachten südlicheren Ebene abgeben müßte.

Was die Küstenentwickelung anbetrifft, steht aber auch die westliche Hälfte weit hinter Griechenland zurück. Statt der zahlreichen geschützten Buchten und Häfen dort finden wir hier nur eine im großen und ganzen einförmig verlaufende Küste mit wenigen meist kleinen und schlechten Häfen. Ein doppelter Nachteil entspringt daraus. Weder ist eine solche Küste ein geeigneter Ausgangspunkt für eine überseeische Politik, noch gewährt sie ausreichenden Schutz gegen feindliche Überfälle und Invasionen. Darum durfte Rom auch nicht früher an eine außeritalische Eroberungspolitik denken, als es durch die Einigung Italiens unter seiner Führung sein Wurzelland genügend in Sicherheit gebracht hatte. Die schlauen Römer wußten sehr wohl was sie thaten, wenn sie die im Kriege besiegten italischen Völker mit einer für die damalige Zeit ganz außergewöhnlichen Schonung behandelten, selbst wenn diese ihnen völlig stammfremd gegenüberstanden. Schon im eigensten Interesse Roms mußten die italischen Völker so gestellt werden, daß sie bei einer feindlichen Invasion nur hätten verlieren können, daß ihr Interesse sich stets mit dem des Vorortes — denn immer wurde das Verhältnis der Unterwürfigkeit durch den Schein der gleichberechtigten Bundesgenossenschaft verschleiert — deckte. Der Erfolg gab dieser Politik auch Recht. Während Phöniker und Griechen in der Welt auf der Jagd nach Kolonialland herumschwärmten, während sie ihre überreichen Kräfte in Einzelerfolgen verzettelten, um dann aus Mangel an einem starken Wurzellande zu Grunde zu gehen, hatten die Römer es nicht einmal gewagt, früher ihre Hände nach den unmittelbar vor ihnen liegenden Inseln des tyrrhenischen Meeres auszustrecken, als bis sie sich auf ihrer Halbinsel ganz sicher fühlten. Nur die Einheitlichkeit vermag Italien vor der Fremdherrschaft zu bewahren; das lehrt die neue Geschichte nicht minder als die alte.

Daß gerade die römische Bauerngemeinde ausersehen war, dieses Einigungswerk zu vollbringen, das hat Gründe verschiedenartiger Natur. Nach den Ausführungen über die geographische Beschaffenheit ist klar, daß die Vormacht des Landes sich nur in einer der westitalischen Ebenen, in Latium oder in Campanien, entwickeln konnte. Am allerwenigsten sind Gebirgsvölker, welche in der Hauptsache auf Weidewirtschaft angewiesen sind, einer solchen Kulturaufgabe gewachsen.

Nur in der Gefolgschaft des Feldbaues kann sich ein Wohlstand entwickeln, wie er als Grundlage einer politischen Großmacht unentbehrlich ist. Daß aber auch Campanien, die südlichere, größere, fruchtbarere und hafenreichere der beiden Ebenen Rom gegenüber zurücktreten mußte, ist nur durch die geschichtlichen Verhältnisse zu erklären. Campanien war zum größten Teile griechisches Kolonialland; wenigstens die Küste war vollständig in griechischen Händen. Nichts aber lag den Griechen ferner als italische Politik. Nie würden sie es über sich gebracht haben, mit den italischen Barbaren zu einer geschlossenen Einheit zusammenzutreten. Ihr Blick war auf das griechische Mutterland gerichtet und auf die zahlreichen anderen griechischen Kolonien in den benachbarten und in den entfernten Meeren. Die ganze Aufgabe lag auch dem griechischen Geiste am allerwenigsten. Wohl verstand dieser es sich für ein hohes großes Ziel zu begeistern, mit Aufbietung aller Energie, mit Darbringung der größten Opfer auf dieses loszustreben, aber was er nicht im Fluge erreichen konnte, was er nicht im Sturme nehmen konnte, ließ er fahren. Die langsame zähe Arbeit, welche Rom zu seiner Aufgabe aufwandte, war mit dem griechischen Temperamente nicht vereinbar. Dazu fehlte es der griechischen Politik an ruhiger Konsequenz, an weiser Selbstbeherrschung, an Gründlichkeit im kleinen. Zudem waren die griechischen Kolonien aufeinander eifersüchtig. Alle litten sie mehr oder weniger am Großmachtskitzel, und so kam es, daß sie sich in ungleichen Kämpfen aufrieben, während Rom gerade durch sein langsames ruhiges Tempo immer mehr an Terrain gewann.

Nun dürfen wir freilich nicht denken, daß Rom in der latinischen Ebene der einzige Anwärter auf diese Führerrolle gewesen ist. Es gab in dieser noch eine ganze Reihe von Bauerngemeinden, welche in alter Zeit gleichberechtigt und gleichmächtig neben Rom gestanden haben. Ja, alte Gräberfelder zeigen sogar, daß für eine frühe Zeit die Überlieferung mit Recht einer Stadt des benachbarten Albanergebirges, Alba Longa, die führende Rolle in dieser Landschaft zuweist. Indessen hatte Rom doch günstigere Daseinsbedingungen als seine Nebenbuhler, insofern als hier eine weitere Entfaltung der Kräfte möglich war als bei jenen.

Ungefähr 25 Kilometer von seiner Mündung entfernt liegt

dicht am Tiber ein Hügelkranz. Wie viele, sehr viele andere Hügel dieser Ebene sind sie von den Bauern, deren Fluren um sie herum lagen, für ihre städtischen Siedelungen benutzt worden. Daß derartige Nachbargemeinden nicht für lange Zeit so beziehungslos nebeneinander dahinleben konnten, ist natürlich. Freundliche und feindliche Berührungen waren die unausbleibliche Folge, und schließlich kam man nach so und so vielen übeln Erfahrungen zu der Erkenntnis, daß die für alle Teile gedeihlichste Lösung die Vereinigung dieser so eng benachbarten Hügelburgen zu einem Gemeinwesen wäre. So entstand durch diese Vereinigung ein machtvoller, den anderen latinischen Gemeinden überlegener Staat, der noch obendrein wesentlich günstigere Lebensbedingungen hatte als diese. Hierzu muß vor allem die Lage unmittelbar an dem mächtigsten Strome der Landschaft gerechnet werden. Wie man das zu würdigen wußte, zeigt schon die Thatsache, daß sich das neue Gemeinwesen Roma d. h. die Stromstadt nannte. Da nun stromabwärts gleich geeignete Ansiedelungspunkte nicht vorhanden waren, war es dem geeinten Staate ohne große Anstrengungen möglich, sein Machtbereich bis zur Meeresküste hin zu erstrecken. Auf diese Weise wurde Rom zur Mittelsstätte für den Verkehr der Bergvölker des Apennin mit der Außenwelt. Die Anlage eines Stapelplatzes am Meere, der Kolonie Ostia, gehört in die frühesten Zeiten Roms; die Überlieferung schreibt sie dem vierten der sagenhaften Könige, dem Ancus Marcius, zu. Wenn man sich nun auch von der kommerziellen Bedeutung Roms keine übetriebenen Vorstellungen machen darf, so ist doch das unbestreitbar, daß seine Lage ihm einen großen Vorsprung gegenüber den anderen latinischen Gemeinden gewährte. Selbst die unmittelbar an der Meeresküste ansässigen waren als Konkurrenz ungefährlich, da ihnen die Verkehrsader des Stromes fehlte und über ihrem Haupte immer das Damoklesschwert räuberischer Überfälle schwebte. Und noch ein anderer scheinbar geringfügiger Umstand ist mit Recht für die Überlegenheit der römischen Siedelung geltend gemacht worden. An der Küste von Ostia lagen die Salzwiesen, deren Ertrag für Rom eine nahezu mühelose Erwerbsquelle bedeutete. Während die anderen latinischen Gemeinden und vollends die Gebirgsstämme die größte Mühe hatten aus ihrer landwirtschaftlichen Thätigkeit soviel zu er-

übrigen, daß sie von fremden Völkern, besonders den Bergbau treibenden Etruskern, dafür die notwendigsten Metallgegenstände, Waffen und Ackergerätschaften einhandeln konnten, war Rom in der Lage, einen Artikel auf den Markt zu bringen, den es weit über den Herstellungskosten verwerten konnte. Das war in der That ein nicht zu unterschätzendes Übergewicht. Neidvoll sahen die benachbarten Bewohner von Veji auf die römischen Salinen und suchten in heftigen, aber vergeblichen Kämpfen sie ihren Besitzern zu entreißen. Einen wie lebhaften Handel aber Rom mit diesem Mineral betrieb, zeigt uns der Name der von Rom nach Nordosten in das Land der Sabiner und Picenter führenden Straße, welche eine der ältesten italischen Straßen ist und noch heute ihren alten Namen Via Salara, die Salzstraße, führt.

Man sieht also, kleine Ursachen, große Wirkungen. Man mag die Ursachen der Überlegenheit auf seiten Roms für noch so geringfügig halten, sie waren einmal da und sie wurden konsequent ausgenutzt, so daß der hiermit gegebene Vorsprung von den Nachbargemeinden nicht mehr eingeholt werden konnte. Stetig wuchs die Differenz, welche die Stromstadt von ihnen trennte, bis diese schließlich die mächtigste aller latinischen Gemeinden wurde und — freilich nicht ohne blutige Kämpfe — zur anerkannten Führerin der ganzen Landschaft aufrückte. Eine Stadt nach der anderen wurde von dieser übermächtigen Konkurrenz erdrückt, und die nächstbelegenen fanden es sogar am vorteilhaftesten, nicht nur ihre politische, sondern auch ihre wirtschaftliche Selbständigkeit aufzugeben und ganz in Rom aufgehen. Noch sind uns die Namen zahlreicher Hügelburgen erhalten, welche ehedem in der römischen Ebene bestanden hatten, aber schon vor Anbruch der geschichtlich aufgehellten Zeit verschwunden waren. Nach dem älteren Plinius, einem Schriftsteller des ersten nachchristlichen Jahrhunderts, betrug die Zahl der spurlos verschwundenen Gemeinden dreiundfünfzig.

Daß neben diesen natürlichen, wirtschaftlichen Ursachen der Entwickelung auch persönliche, ethnologische mitgewirkt haben, daß die Bewohner der römischen Hügelburgen wirklich ein auserwählter Menschenschlag gewesen seien, der an Tüchtigkeit weit über die anderen Latiner und Italiker hervorragte, das ist wohl ein oft wiederholter römischer Glaubensartikel

gewesen, aber schwerlich eine geschichtlich beweisbare oder gar bewiesene Thatsache. Das hingegen darf man mit um so größerem Rechte aufrecht erhalten, daß die Italiker überhaupt unter den zahlreichen Italien bewohnenden Völkern das zur Herrschaft über die Halbinsel prädestinierte gewesen sind.

So einheitlich nämlich Italiens geographische Struktur erscheint, so bunt zusammengesetzt ist seine Bevölkerung. Unter den „Italikern" versteht man durchaus nicht die Urbevölkerung des Landes. „Italiker" ist die konventionelle Bezeichnung für einen Zweig des indogermanischen Stammes, welcher in sehr früher aber nicht näher bestimmbarer Zeit von Norden kommend die Alpen überschritten und sich zunächst in der Poebene niedergelassen hat. Von dort wurden sie — auch hier ist eine nähere Zeitangabe unmöglich — durch die nachdrängenden Etrusker vertrieben, und nahmen nunmehr von der eigentlichen Halbinsel, von Mittel- und Unteritalien Besitz. Die Bevölkerung, welche sie hier vorfanden, war — wenigstens höchst wahrscheinlich — gleichfalls bereits ein Zweig des indogermanischen Stammes, und zwar der japygisch-messapische, dem auch die vorgriechische Bevölkerung von Griechenland angehört hat, und dessen Nachkommen die heutigen Albanesen sind. In geschichtlicher Zeit finden wir die Reste dieser Bevölkerung auf die Südspitze Apuliens beschränkt, wo sie sich zum größten Teile der höheren Kultur der griechischen Kolonien anschlossen, während sie in den anderen Teilen des Landes wohl mehr durch Assimilierung als durch Ausrottung oder Austreibung verschwunden sind. Die Einwanderung der Japygo-Messapier liegt völlig im Dunkeln; doch spricht manches dafür, daß sie zur See erfolgt sei und im Zusammenhange mit dem Eindringen der Griechen in die Balkanhalbinsel stehe. Die von ihnen vorgefundene und verdrängte Bevölkerung waren, wie fast allgemein angenommen wird, die nicht indogermanischen Ligurer, das wenigst kulturfähige Volk der Halbinsel und vielleicht ganz Europas, das noch in augusteischer Zeit in halbwildem Zustande die Seealpen bewohnte und eine beständige Gefahr für die zivilisierten Nachbarn bildete.

Es ist begreiflich, daß weder die kulturell stets unselbständigen Japyger noch die nicht einmal aufnahmefähigen Ligurer zu einer weltgeschichtlichen Aufgabe auserwählt sein

konnten. Aber auch den Etruskern, welche von Norden her in die Halbinsel eindrangen und lange Zeit hindurch eine hervorragende Rolle im westlichen Becken des Mittelmeeres gespielt haben, auch denen war es nicht gegeben, die Führerschaft auf der Halbinsel zu übernehmen. Wohl waren sie an Kulturfähigkeit den Ligurern und Japygern weit überlegen; aber sie waren zu oberflächlich, als daß sie einer solch großen Aufgabe hätten gewachsen sein können. An den zahlreichen Denkmälern ihrer Kultur erkennt man deutlich, wie sie wohl den besten Willen hatten, nach fremden, besonders griechischen Vorbildern ihr Leben anmutiger zu gestalten, wie es ihnen aber nicht gelang, den Geist der importierten Kultur zu erfassen. Immer blieben sie an der Form haften und erstarrten im plattesten Materialismus. Am meisten tritt dies in der etruskischen Nachahmung bezw. Verzerrung griechischer Kunstwerke zu Tage; ohne sich auch nur über den dargestellten Gegenstand Rechenschaft zu geben, kopieren sie die Originale mit ihren ungeschickten Händen und entstellen sie durch sinnlose Mißverständnisse oft genug bis zur Unkenntlichkeit. Dazu kam, daß höchst wahrscheinlich gegen Ende des 7. Jahrhunderts ihre politische Herrlichkeit ein jähes Ende nahm. Die Invasion der Kelten oder Gallier zerteilte ihre kompakte Masse; ein Teil, die Räter, wurde in die Alpen gedrängt, während der Rest die nördlichen Teile des Apennins in Besitz nahm. Infolge des streng aristokratischen Regimentes verfiel die Führerschaft des Volkes hier immer mehr einem faulen üppigen Genußleben. „Fett und ausgefressen" sagten die Römer von ihnen, wiewohl sie vorher oft genug vor ihnen gezittert hatten, und unwillkürlich erinnert man sich bei den untersetzten, behäbigen Gestalten vieler etruskischer Grabdenkmäler dieses Ausspruchs.

Keines dieser Völker konnte sich also an natürlichen Anlagen mit den Italikern messen. Und wenn auch die etwa um 600 über die Alpen hineinbrechenden Gallierstämme, welche die Poebene besetzten, an natürlicher Veranlagung ihnen vielleicht ebenbürtig waren, so war doch deren Kulturzustand damals noch nicht entwickelt genug, um sie für die italische Führerschaft zu befähigen.

Die Italiker nun treffen wir in ältester Zeit in der Poebene an. Eine große Anzahl von Siedelungsstätten ist

dort entdeckt worden, welche nicht wohl einem der anderen in Italien ansässigen Völker zugewiesen werden kann. Durchweg, ob auf dem Trockenen oder im Wasser angelegt, sind diese Ansiedelungen Pfahlbauten, in ähnlicher Art wie die Pfahlbauten der schweizerischen Seen. Von der Kulturstufe der Italiker zu jener Zeit geben uns die um die Pfahlanlagen aufgehäuften Abfälle ein sehr beredtes Zeugnis. Wenn es wahr ist, daß der Mensch ist, was er ißt, so kennen wir in der That die alten Italiker ziemlich genau und haben auch alle Ursache ihnen in gewissem Grade den Rang eines Kulturvolkes zuzusprechen. Die Hauptmasse jener Abfälle bilden nämlich die Küchenabfälle, welche man über den Rand der Anlage hinabzuschütten pflegte. Aus diesen Küchenabfällen sehen wir, daß die primitivste Ernährung durch Jagd und Fischfang für die Italiker damals bereits ein überwundener Standpunkt war. In mehr als hundert Pfahldörfern ist eine einzige Fischgräte gefunden worden, und diese kann recht wohl durch irgend einen Zufall in diese Ablagerungen geraten sein. Aber selbst wenn man bei dem Fischreichtum verschiedener dortiger Flüsse diese Spärlichkeit als einen Zufall ansehen will, so tritt doch auch sonst die von der Natur gebotene Nahrung sichtlich zurück hinter die durch Kultur gewonnene. Die vorhandenen Überreste von Schwarz- und Rotwild verschwinden gegen die Produkte einer rationellen Viehzucht. Rind- und Schweinefleisch muß, nach den Überresten zu urteilen, in großen Mengen konsumiert worden sein, während Knochen von Schafen weit spärlicher erscheinen. Neben der Viehzucht ist aber auch der Feldbau schon energisch betrieben worden, und zwar ist gerade die Fruchtart nachweisbar, deren Anbau die vorgeschrittenste Technik erfordert, der Weizen. Brot gebacken haben die Italiker aber damals noch nicht, sondern die zerstoßenen Körner nur zu einem Brei zusammengerührt. Auch der Weinstock wurde bereits angebaut, aber da nichts von geeigneten Aufbewahrungsgefäßen erhalten ist, so scheint es, daß die Kunst des Kelterns noch unbekannt war und die Weinbeeren als Früchte genossen wurden. Andere Baumfrüchte wie Äpfel, Pflaumen, Kirschen, ferner Haselnüsse und Pistazien haben sich in großen Vorräten gefunden. Freilich sind sie durchweg von so unedelen Arten, daß es sehr zweifelhaft erscheint, ob der Obstbau wirklich betrieben worden

ist, oder ob es sich hier nur um wildes Obst handelt. Des weiteren zeigen uns die Funde, daß die Kunst des Bronzegusses schon bekannt war, wenn auch die Steingeräte daneben noch nicht verschwunden waren. Und daß die Bronzegegenstände nicht etwa ausländische Importware sind, erkennen wir aus mehreren an Ort und Stelle gefundenen Gußformen aus Glimmerschiefer. Aus dem Zurücktreten der Metallwaren gegen die Stein- und Thonwaren darf man aber durchaus nicht auf das damalige Verhältnis dieser Gegenstände schließen. Die Spärlichkeit der Metallgegenstände beruht im wesentlichen darauf, daß das unbrauchbar gewordene Stein- oder Thongerät einfach fortgeworfen wurde, während das unbrauchbar gewordene Metallgerät immer noch seinen Materialwert behielt und zu einem brauchbaren umgeschmolzen wurde. Freilich sind sowohl Metall- wie Thonwaren noch recht primitiv. Von groß angelegter Industrie oder Kunsthandwerk, das über die aller unumgänglichsten Lebensbedürfnisse hinausgegangen wäre, ist wenig zu spüren, von einem Export ganz gewiß nicht zu reden.

Nicht wesentlich über diesen Kulturzustand waren die Italiker hinausgekommen, welche nach der Besitznahme der Poebene durch die Etrusker zur Wanderung gezwungen sich schließlich in der latinischen Ebene festsetzten. Thon- und Bronzeindustrie haben weder an Umfang noch an Fertigkeit zugenommen, und in der Landwirtschaft ist sogar ein Rückgang zu verzeichnen. An die Stelle des Weizens ist der weniger ertragreiche Spelt getreten. Mag die schwierigere Technik des Weizenbaus unter den Verhältnissen der Wanderzeit verloren gegangen sein, oder mag die Bodenbeschaffenheit der latinischen Landschaft dem Weizenbau weniger günstig sein als die der Poebene, jedenfalls dauerte es viele Jahrhunderte bis der Weizen wieder den Spelt aus dem römischen Feldbau verdrängte. In der Hauptsache aber stellen sich die ältesten Latiner als das gleiche Volk dar wie die Italiker der Poebene; wie diese nähren sie sich von Ackerbau und Viehzucht, während Handel und Industrie noch ohne jede Bedeutung sind.

Die gesellschaftlichen Zustände dieses Bauernvolkes müssen wir uns so vorstellen, wie sie fast allenthalben für diese primitive Kulturstufe anzusetzen sind. Grund und Boden, soweit sie als Flur- und Weideland Nahrungszwecken dienten,

waren noch nicht in Privateigentum übergegangen, sondern in gemeinsamer Arbeit suchten die Stammesgenossen dem Boden seinen Ertrag abzugewinnen. Eine Erinnerung an diesen Zustand hat sich in der alten Überlieferung erhalten, daß Romulus, der sagenhafte Gründer Roms, jedem Bürger einen Privatbesitz von zwei Morgen Land zugewiesen habe. Auch in geschichtlich aufgehellter Zeit hat mehrfach bei Aussendung von Kolonisten das dem Einzelnen als Privateigentum überwiesene Land zwei Morgen betragen, und ein zwei Morgen großes Besitztum wurde allgemein „das Erbteil" (heredium) genannt, ja heredium ist danach sogar zu einem Flächenmaß geworden. Natürlich kann es sich in diesem heredium nicht um Ackerland gehandelt haben. Von einem halben Hektar Landes, auf welchem womöglich noch Raum für die Bewohner, die wirtschaftlichen Geräte und die Haustiere vorhanden sein sollte, kann selbst bei unserer intensivsten Kultur kein Mensch leben, geschweige denn bei der damaligen, noch wenig entwickelten landwirtschaftlichen Technik. Unter jenen zwei Morgen hat man vielmehr das Hof- und Gartenland zu verstehen, von welchem das Privateigentum seinen Ausgang nahm, während Kultur- und Weideland allen gemeinsames Stammeseigentum war. Haus und Hof sind das erste Bedürfnis der aus dem Geschlechtsverbande sich herauslösenden Familie gewesen; die Arbeit auf Flur und Trift hingegen konnte auch nach dieser Lostrennung noch von einer größeren Anzahl von Geschlechtern und Familien gemeinsam besorgt werden.

Diese gemeinsame Wirtschaftsthätigkeit ist nun ein Zustand, in welchem noch wenig Raum für soziale Unterscheidungen vorhanden ist. Die ersten Ansätze zu diesen sind jedenfalls aus der Aufteilung der Viehherden hervorgegangen, welche in der älteren Zeit auch Stammes- oder Geschlechtseigentum gewesen sind. Das Vieh wird der erste Gegenstand für den Binnenhandel des Stammes, und hierdurch ist es gekommen, daß in späterer Zeit von dem Worte pecus (Vieh) die Ausdrücke sowohl für Geld (pecunia) als auch für das Sondereigentum der abhängigen Familienmitglieder und Diener (peculium) abgeleitet wurden. Doch wenn auch nun durch die verschiedensten Zufälle die Viehbestände der einzelnen Stammesgenossen recht erheblich voneinander abweichen konnten,

so kann das kaum zu ernsthaften sozialen Krisen innerhalb ihrer Gemeinschaft geführt haben. In der gemeinsamen Feldmark war immer eine genügende Sicherheit vorhanden, welche auch den minder glücklichen Viehzüchter vor Nahrungsmangel schützte.

Freilich machten die italischen Stammesgenossen nicht die gesamte Einwohnerschaft des Landes aus. Bei der Besitznahme eines Landes durch Einwanderer ist es immer eine der wichtigsten Fragen, was mit den unterlegenen älteren Besitzern des Landes geschehen soll. Entweder können diese einfach das Feld räumen und sich anderwärts nach neuen Fluren und Triften umsehen, oder sie müssen, wenn dies aus irgend welchen Gründen unthunlich ist, im Lande bleiben und sind dann auf die Gnade des Siegers angewiesen. Dieser kann sie dann nach Gutdünken abschlachten oder knechten, oder auch in aller Glimpflichkeit neben sich dulden. Den letzteren Weg scheinen die Italiker bei der Besitznahme Latiums eingeschlagen zu haben. Wenigstens finden wir in der ältesten Zeit neben den vollberechtigten Bürgern eine zwar gut behandelte, aber im ganzen rechtlose Menschenklasse, in welcher aller Wahrscheinlichkeit nach die Reste der voritalischen Bevölkerung zu erkennen sind. Bezeichnenderweise nannte man sie die Gehorchenden (clientes). Wenn ihnen auch das Bürgerrecht d. h. vor allem der Anspruch auf Anteil am Gesamtvermögen abging, so ließ man sie doch an der gemeinsamen Bestellung des Ackerlandes teilnehmen und belohnte sie für ihre Arbeit durch Darreichung der Subsistenzmittel. Aus dieser Regelung des Verhältnisses spricht unbestreitbar ein durchaus friedlicher, praktischer Bauernverstand, der hier in klarer Einsicht den gedeihlichsten Ausweg aus der Schwierigkeit gefunden hat. Man darf eben überhaupt nicht vergessen, daß die Römer lange, lange Zeit gebraucht haben, um sich zu dem kriegerischen Eroberervolke zu entwickeln, als welches sie gemeinhin gelten. Nahezu ein Jahrtausend haben sie friedlich und bescheiden ihre Feldmark bestellt, ehe sie ihre Weltpolitik mit der Einigung Latiums unter ihrer Führung eingeleitet haben. Die spätere Geschichtsmacherei hat freilich diese Erkenntnis in alter und neuer Zeit oft genug unterdrückt, wenn sie mit ihren blendenden Übertreibungen aus den unvermeidlichen nachbarlichen Raufereien große Schlachten mit unerhörten

Heldenthaten gemacht hat. Das alte Bauernvolk war durchaus friedliebend. Bürger und Unterthanen teilten sich, natürlich nach verschiedenem Maße, in den Ertrag der gemeinsamen Arbeit und kamen, so lange diese Verhältnisse in ihrer Einfachheit fortbestanden, jedenfalls sehr gut miteinander aus. Dafür spricht schon die spätere Entwickelung des Klientelverhältnisses.

Eine Änderung dieses gedeihlichen Zustandes mußte aber eintreten, als die oben geschilderten Vorzüge der römischen Ansiedelung sich auch im Verhältnisse zu den Nachbargemeinden fühlbar zu machen anfingen. Das römische Gemeinwesen wuchs infolge der günstigeren Lebensbedingungen stärker als die weniger gut gestellten Nachbarn. Die Fortpflanzung war eine gesteigerte, so daß die Feldmark zu ihrer Ernährung nicht mehr ausreichte, und dabei übte der aufblühende Staat eine gewisse Anziehungskraft auf die Angehörigen anderer Stämme aus, welche durch Not oder Feindschaft sich veranlaßt sahen ihren bisherigen Staatsverband zu verlassen. Jede derartige Entwickelung nach außen hin erzeugt aber zugleich Verschiedenheiten im Inneren. Es ist unmöglich die neuen Erfolge sofort allen Stammesgenossen zu Gute kommen zu lassen. Wer da am ersten und am festesten zugreift, wird auch vor seinen Stammesgenossen einen schwer einzuholenden Vorsprung gewinnen, und das alte Wort, daß, wer viel hat, auch schnell mehr bekommt, und wer wenig hat, auch noch leicht das wenige verliert, wird auch schon in jenen primitiven Zuständen seine Richtigkeit bewährt haben.

Als ein Hemmnis mußte bei diesem Entwickelungsgange naturgemäß die Flurgemeinschaft empfunden werden. Gerade der lohnendste Erwerb war durch diese „Verstaatlichung" dem freien Spiel der Kräfte entzogen. Je mehr die Geltung des Individuums zunahm, um so stärker regte sich der Drang diese Fessel zu sprengen; und wie an allen Orten sehen wir auch im römischen Gemeinwesen das Steigen der Kultur mit dem Übergang zum Privateigentume, zur Aufteilung des Flurlandes verbunden. Daß ein solcher Wandel sich nicht von einem Tag auf den andern, sondern sehr allmählich in den mannigfachsten Abstufungen vollzieht, versteht sich eigentlich von selbst. So ist denn auch die erste Aufteilung kaum gleich an die Individuen erfolgt, sondern an die

Geschlechter.[1]) Das erkennen wir daran, daß die älteste geographische Einteilung des Landes sich nach den Geschlechterverbänden, den sogenannten Curien, richtete; und auch in späterer Zeit waren die meisten Bezirke des Gemeindegebietes, die Tribus, nach den vornehmsten in ihnen angesessenen Geschlechtern benannt.

Schon diese Verteilung des Landes an die Geschlechter konnte zu bedeutsamen wirtschaftlichen Verschiebungen führen. Mag man auch in der ersten Zeit die Landstücke an Größe und an Güte noch so gerecht verteilt haben, mag man auch hier, wie es anderswo sicher geschah, durch einen periodischen Austausch der Landstücke die aufkommenden Ungleichheiten von Zeit zu Zeit abgeschwächt haben, auf die Dauer mußte sich doch die nicht durch Machtspruch zu regelnde Kopfzahl der Geschlechter, die größere Intelligenz, die größere Energie bei diesem oder jenem auch in der Verschiedenheit des Arbeitsertrages zur Geltung bringen. Und wie gering auch am Anfange diese Verschiedenheiten gewesen sein mögen, sie gaben doch wieder einem Teile der Stammesgenossen einen Vorsprung, der, zielbewußt ausgebeutet, immer größer wurde, bis innerhalb der Gemeinschaft eine unüberbrückbare Kluft zwischen Arm und Reich entstand.

Für die Unterworfenen, die Klienten, hatte diese Entwickelung zunächst noch wenig zu besagen. Beruhte vordem die Regelung ihrer Existenz auf ihrem Verhältnisse zur Gemeinde, so traten sie nunmehr in ein ähnliches Abhängigkeitsverhältnis zu den Geschlechtern. Diese Hörigkeit ist der Natur der Sache nach eine engere als jene. Einerseits ist sie lastender durch die größere Nähe der Herren und die unmittelbare Berührung mit ihnen. Andererseits hatte sie aber auch ihre Vorteile. Aus dem rechtlichen Verhältnisse wurde, und auch dies gerade durch die größere Nähe, ein innigeres, persönlicheres;

1) Verschiedentlich hält man die Geschlechterwirtschaft für älter als die Stammeswirtschaft. Daß in Rom aber die Privatwirtschaft aus der Geschlechterwirtschaft hervorgegangen ist, geht aus verschiedenen rechtlichen Bestimmungen, besonders aus dem Erbrechte der Geschlechtsgenossen hervor. Stammeswirtschaft muß nach Art der ganzen Anlage für die Pfahldörfer angenommen werden, von denen verschiedene zu groß sind, um als Geschlechtsdörfer gelten zu können. Die durch die Namen der ältesten römischen Tribus gesicherte Geschlechterwirtschaft ist ja doch jedenfalls jünger.

in Fällen der Not durfte der Klient dem Geschlechte gegenüber auf ein verständnisvolleres Entgegenkommen seiner Schutzherren rechnen, als der Gemeinde gegenüber.

Die gleichen Erscheinungen, freilich in erheblich verstärktem Maßstabe, mußten zu Tage treten als in der weiteren Entwickelung auch die Geschlechterwirtschaft als unhaltbar empfunden wurde und der Privatwirtschaft weichen mußte. Auch hierbei hat es jedenfalls verschiedene Stufen der Entwickelung gegeben. Für den Anfang wird man es sich so zu denken haben, daß die Arbeit gemeinsame Sache der Geschlechtsgenossen war, während der Ertrag unter sie und die Klienten verteilt wurde. Später verteilte man das Land unter sie, und überließ jedem einzelnen, was er aus seiner Parzelle herauswirtschaften konnte. Es war dies gleichsam ein Pachtverhältnis, in welchem das ganze Geschlecht als Eigentümer dem einzelnen Mitgliede als dem Pächter gegenüberstand. Aus der Pacht wurde schließlich Erbpacht, und allmählich verlor sich das Bewußtsein von dem zu Grunde liegenden Pachtzustande überhaupt. Diese wirtschaftliche Wandelung wirkt auch auf die gesellschaftlichen Zustände zurück. Der Geschlechtsverband wurde immer lockerer, der Familienverband um so straffer, und schon im Anfange der geschichtlich einigermaßen faßbaren Zeit sehen wir, wie bereits alle Befugnisse, welche ehedem die Geschlechtsgenossen ausgeübt haben, in der Hand des Familienvaters vereinigt sind. An die alte Macht des Geschlechtes erinnert aber die Bestimmung, daß er in gewissen Fällen, wie bei Aussetzung eines Kindes, bei Verheiratung einer Tochter, bei Veräußerung von Grundstücken sich des Beirates einer Anzahl von Geschlechtsgenossen bedienen mußte; später freilich sinken diese Berater zu einfachen Zeugen der Handlung herab. Der Familie gehören von jetzt ab auch die Klienten, welche zu ihrem Schutzherrn, dem Patron, in das so oft gerühmte Pietätsverhältnis treten. Zwischen Patron und Klient ist eine behördliche Einmischung ebenso wenig statthaft wie zwischen Mann und Weib oder Vater und Sohn. Das Verhältnis war ein erbliches und verlor dadurch auch immer mehr von der prekären Natur, welche es zu Anfang in hohem Grade besessen hatte. Im Laufe der Zeit hat sich denn auch bei dem engen Zusammenleben von Siegern und Besiegten jeder nationale Unterschied verwischt; die Klienten haben sich ihren Herren so vollkommen

assimiliert, daß entschiedene Merkmale ihres Volkstumes sich überhaupt nicht mehr nachweisen lassen. Die Klientel wurde mit der Zeit ein rein privates, wirtschaftliches Verhältnis zwischen Starken und Schwachen, und schließlich war es nichts seltenes mehr, wenn ärmere Bürger von unzweifelhaft echt römischer Abstammung auch freiwillig zur Sicherung ihrer Existenz ein Klientelverhältnis mit einem wohlhabenden Mitbürger eingingen.

So wenig also der nationale Unterschied zwischen Bürgern und Klienten den Keim größerer Reibungen in sich trug, um so mehr ergab sich aus der Wandelung der Besitzverhältnisse ein Gegensatz unter den Volksgenossen, welcher das Gemeinwesen in gefährliche Krisen bringen mußte. Die Unterschiede des Besitzes wurden im Laufe der Zeit immer größer, und es ist in der menschlichen Natur zu tief begründet, daß die Reicheren, Mächtigeren ihre Übermacht auf alle Weise zu immer neuen Erfolgen auszunutzen strebten. Die Gemeinschaft mit so vielen schwächeren Existenzen wurde ihnen schließlich das Mittel zu dem Zwecke, sich die weniger besitzenden Volksgenossen tributpflichtig zu machen, sie für sich arbeiten zu lassen, d. h. sie versuchten mit allen zu Gebote stehenden Mitteln ihre augenblickliche und thatsächliche Überlegenheit in eine dauernde und rechtliche zu überführen.

Dieses Streben der Besitzenden nach der politischen Macht kommt am deutlichsten in der Staatsverfassung zum Ausdrucke. Das Königtum hat im ältesten Rom in der Form bestanden, wie es sich allerorten aus der Stammesrepublik entwickelt hat, als patriarchalisches Königtum. Mag es nun der Stammesälteste oder ein anderer gewesen sein, dem man das Vertrauen entgegen brachte, daß er ein weiser Verwalter, ein gerechter Richter, ein tapferer Herzog und ein frommer Priester sein würde, bei der geringfügigen Ausdehnung des Stammesgebietes bedurfte es jedenfalls keines schwerfälligen Regierungsapparates, keines großen Beamtenkörpers. Der König und die Gemeinde, d. h. die Gesamtheit der freien Bürger sind die ersten und lange Zeit hindurch auch die einzigen politischen Instanzen gewesen, und das bot denn auch Gewähr für ein demokratisches, allen berechtigten Ansprüchen entgegen kommendes Regiment. Das mußte sich aber ändern mit dem Wachstume des Staatsgebietes. Jetzt konnte der König nicht mehr selbst alle ihm obliegenden Pflichten ausüben, und hätte die

Gemeinde sich zu jedem Beschlusse vollzählig versammeln wollen, so wäre gewiß bei der Menge von Volksversammlungen die Feldarbeit erheblich zu kurz gekommen. Man sah sich genötigt dem Könige eine Entlastung durch *Hilfskräfte* zu gestatten und neben der für besonders gewichtige Fälle vorbehaltenen Volksversammlung einen engeren *Ausschuß* zu bestellen, welcher die laufenden politischen Angelegenheiten zu erledigen hatte.

In diesen Schritten liegt nun wieder ein bedeutsamer Grund für spätere gesellschaftliche Unterschiede. Der König allein konnte auch trotz seiner Ausnahmestellung, seiner Sondervorrechte und Entlohnungen kaum einen bedeutenden Einfluß auf die Güterverteilung innerhalb der Stammesgenossenschaft gewinnen. Nunmehr lag aber die Regelung der meisten gemeinsamen Angelegenheiten in den Händen einer an Zahl gar nicht so unbeträchtlichen Minderheit, die begreiflicherweise ihre Macht auch zu ihren Gunsten auszubeuten trachtete. Es kann uns dabei ganz gleichgültig sein, wie in der ältesten Zeit das staatsrechtliche Verhältnis dieser Gewalten zu einander gewesen ist, ob der König immer, wie am Schlusse der Königszeit, vom Rate der Ältesten ernannt wurde, ob die Mitglieder dieses Rates, des *Senats*, ebenso wie die *Beamtenschaft* Kreaturen des Königs wurden oder ein gewählter Volksausschuß; wir sind darüber nur sehr unvollkommen unterrichtet. Wir sehen nur, daß sich die unausbleibliche Folge derartiger Einrichtungen auch hier eingestellt hat, indem diese Bevorzugung einzelner diesen wieder einen Vorsprung vor ihren Volksgenossen gewährte, welcher schließlich eine Scheidung des Volkes in zwei scharf geschiedene Stände zur Folge hatte. So entstand in Rom derselbe Gegensatz von Regierenden und Regierten, welcher sich auf der gleichen Grundlage an den verschiedensten Orten und zu den verschiedensten Zeiten herausgebildet hat, der Unterschied zwischen *Adel* und *Volk*, oder wie man in Rom diese Stände bezeichnete, zwischen *Patriziern* und *Plebejern*. *Patrizier* nannten sich die Adelsfamilien als die Angehörigen der *Gemeindeältesten* (patres), während *Plebejer* von plebs, die *Menge*, herzuleiten ist.

So haben wir uns in ihren großen Zügen die Entwickelung der sozialen Verhältnisse in *Rom* vorzustellen, ehe die benachteiligte Menge zum Bewußtsein ihrer Abhängigkeit von dem an Kopfzahl natürlich viel schwächeren Herrenstande kam.

I. Abteilung.

Der Ständekampf der Patrizier und Plebejer.

Erstes Kapitel.

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der beiden Stände.

Der Zustand wirtschaftlicher und sozialer Gleichheit, welcher anfangs bei den Italikern wie bei jedem primitiven Volksstamme geherrscht hat, welcher uns auch vernehmlich genug aus der Pfahldorfkultur der Poebene anspricht, — dieser Zustand war, wie wir gesehen haben, allmählich einer immer mehr zunehmenden Differenzierung gewichen. Innere und äußere Entwickelung waren hier Hand in Hand gegangen. Das Anwachsen des Gemeindegebietes hatte Formen der Verwaltung und der Verfassung hervorgerufen, welche die politische Macht zu ungleichen Teilen unter die Stammesgenossen verteilte. Da der König bei der Ausdehnung des Gebietes und dem Steigen der Volkszahl nicht mehr in gleicher Berührung mit allen Stammesgenossen bleiben konnte, mußte sich das Königtum zu einer absoluten Gewalt herausbilden; und je nach der Möglichkeit diese höchste Gewalt für sich zu interessieren, nach den persönlichen Beziehungen und Berührungen mit ihr hatten sich unter den Stammesgenossen Abstufungen entwickelt, war ein bevorzugter Stand aufgekommen, welcher von den Beamten und Ratsherren seinen Ausgang genommen hatte. Je mehr es immer noch verkannt wird, um so schärfer ist es hervorzuheben, daß die Patrizier, wie fast jeder Adel, aus einem Amtsadel hervorgegangen sind und nicht aus einer siegreichen Rasse. Dafür sprechen schon die ständischen Bezeichnungen, in welchen keinerlei Anhalt für einen Stammesunterschied liegt; die bevorzugte Klasse nennt sich Patrizier, d. h. die Ratsfamilien, während die Minderberechtigten die Plebejer, die große Masse

genannt wurden. Ferner gehören die Geschlechter durchaus nicht geschlossen diesem oder jenem Stande an; es gab z. B. ebenso patrizische wie plebejische Valerier und patrizische wie plebejische Cornelier, ohne daß man darum berechtigt wäre, die plebejischen Familien von Freigelassenen herzuleiten, welche den Geschlechtsnamen ihrer ehemaligen Herren anzunehmen pflegten.

Der Unterschied der Stände beruhte im Grunde auf den wirtschaftlichen Verhältnissen; aber eben diese waren, da weder Industrie noch Handel damals einen nennenswerten Umfang erreicht hatten, zum größten Teile von der politischen Stellung des Bürgers, d. h. von seiner Eigenschaft als Beamter oder Ratsherr abhängig. Beamte und Ratsherrn darf man dabei freilich nicht als zwei gesonderte Kreise auffassen. Bei dem steten Zusammenarbeiten von König und Rat war es nur natürlich, daß er auch seine Beamten aus der Zahl der Ratsherren ernannte, wie auch in späterer Zeit diese engen persönlichen Beziehungen zwischen Beamtenschaft und Rat immer eine große, oft genug eine verhängnisvolle Rolle spielten.

In den ersten Zeiten nun, d. h. so lange die bevorzugten Bürger ihre Überlegenheit noch nicht bis zur vollsten Rücksichtslosigkeit ausnutzten, sei es, daß sie ein gewisses demokratisches, auf Überlieferung beruhendes Gefühl in Schranken hielt, sei es — was das wahrscheinlichere ist —, daß ihnen noch weitergehende Bedürfnisse und Mittel zu ihrer Befriedigung unbekannt waren —, also, in den ersten Zeiten ließ das Volk, die Menge sich diese Ordnung der staatlichen Angelegenheiten auch ganz gern gefallen. Der römische Bauer war selbst am zufriedensten, wenn er sich nicht um jeden Prozeß, um jede Verwaltungsfrage zu kümmern hatte, und von Herzen gönnte er den Beamten, den Ratsherren, den Rittern u. s. w. die materiellen und ideellen Entschädigungen für ihre Dienstleistungen. Aber alles hat doch einmal seine Grenzen. Als der auf solche Weise emporgekommene Herrenstand sich zu einer festgeschlossenen Adelsclique entwickelt hatte und seine materiellen Vorteile zielbewußt und erfolgreich auszunutzen begann, als er ganz ungescheut seine politischen Vollmachten in den Dienst seiner wirtschaftlichen Interessen stellte und aus dem Brauche sich ein Recht schuf, indem er das öffentliche Recht nach Maßgabe seiner Herrengelüste regelte, da mußte denn doch der Widerstand in der benachteiligten Klasse, der Plebs, sich

zu regen beginnen. Und das Gefühl für das Unrecht der Regierenden mußte um so lebhafter sein, als ja die Menge, wenn auch nur in dumpfer Empfindung, ahnte, daß bei einer äußersten Kraftprobe schon vermöge ihrer Kopfzahl der Sieg ihr zufallen müßte, wenn sie nur in planvoller Weise geeinigt und geleitet zum Angriffe überginge. Ein großer erbitterter Streit um Herrschaft und um Knechtschaft bereitete sich vor.

Der sogenannte *Ständekampf*, der Kampf zwischen *Patriziern* und *Plebejern* erfüllt die ältesten Zeiten *Roms*, soweit wir eine einigermaßen sichere geschichtliche Kenntnis von ihnen haben, d. h. die ersten Jahrhunderte der Republik. Wie sich diese Gegensätze zur Zeit der Königsherrschaft gestaltet haben, darüber läßt sich mit unseren Quellen nicht mehr viel ermitteln. Daß das *Patriziat* gerade unter dem Schutze des Königtums seine Machtstellung erreicht hat, hat sich uns der Natur der Sache nach als das Wahrscheinlichste ergeben. Aber im Laufe der Entwickelung hat sich das Verhältnis gewiß manchesmal verschoben. Gewisse verfassungsmäßige Beschränkungen der königlichen Macht, welche es allmählich auf ein politisch bedeutungsloses Schattendasein herabdrückten, lassen uns erkennen, daß König und Adel durchaus nicht immer im besten Einvernehmen miteinander gewirtschaftet haben. Das Patriziat hatte, wie jede Aristokratie, vorzüglich das Bestreben das Königtum zu einem Werkzeuge ihres Staatsideales zu machen und trat anders gearteten Neigungen der obersten Gewalt auf das Nachdrücklichste entgegen. So kam es, daß dann auch wieder, um den Widerstand des Adels zu brechen, Annäherungen zwischen dem Könige und der Menge stattfanden, die aber doch schließlich mit dem Siege der Adelspartei endeten. Was uns über den endgültigen Sturz des Königstums berichtet wird, reicht freilich bei weitem nicht hin, um uns eine auch nur in den Hauptzügen klare Vorstellung von dieser Entwickelung zu geben. Die Erzählungen von dem übermütigen Könige *Tarquinius*, welcher den Adel durch Todesurteile und Verbannungsdekrete decimiert, das Volk durch Frondienste aussaugt, von seinem noch übermütigeren Sohne *Sextus*, der eine römische Edeldame vergewaltigt, von dem hierdurch veranlaßten *Sturze der Dynastie*, von der feierlichen *Einsetzung der Republik*, von dem *Eidschwur* des gesamten Volkes, *niemals* wieder einen König in Rom dulden zu wollen —, alle diese Erzählungen

gehören in das Gebiet des historischen Romans. Von Bedeutung ist aber das, daß aus dem Königtume eine durchaus aristokratische Republik hervorging, und daß die Menge mit der Neuordnung der Dinge durchaus unzufrieden war. Unmittelbar nach der Vertreibung der Könige setzt die Überlieferung die erste Auswanderung der „Menge" aus Rom an, woraus man doch wohl auf ein Sympathisieren derselben mit dem gestürzten Königtume schließen darf, ohne freilich die überlieferten Thatsachen darum auch für geschichtlich beglaubigt zu halten. Die Überlieferung faßt hier jedenfalls den Erfolg lang dauernder Entwickelungen in einzelnen Thatsachen zusammen. Ganz wie in Athen nach dem vor zehn Jahren aufgefundenen Berichte des Aristoteles[1]), ist wohl auch in Rom die Änderung der Verfassung nicht durch eine einmalige gewaltsame Revolution herbeigeführt worden; vielmehr wurde das Königtum allmählich durch die Einsetzung anderer Gewalten seiner Befugnisse entkleidet, bis ihm zuletzt nichts verblieb als gewisse gottesdienstliche Verrichtungen. In diesen bescheidenen Grenzen hat sich sowohl in Rom wie in Athen das Königtum bis in die spätesten Zeiten erhalten.

Der Übergang der höchsten Gewalt vom Königtum auf den Adel war für die Plebejer ganz entschieden ein Nachteil. Auch hier beweist die Überlieferung eine richtige Empfindung, wenn sie unmittelbar auf diesen Wechsel des Regimentes den Beginn des Ständekampfes folgen läßt. Anderthalb Jahrhunderte läßt sie diesen Kampf, der mit der völligen Gleichberechtigung der Plebejer endet, andauern. Was nun die Einzelheiten dieses Kampfes betrifft, so muß man sich auch hier wieder der großen Unsicherheit unserer Überlieferung bewußt bleiben. Grausige und rührende Begebenheiten, welche die Wut und die Opferfähigkeit der streitenden Parteien ins rechte Licht setzen sollten, sind von beiden Seiten in großer Anzahl erfunden worden. Doch selbst, wenn wir all dem Rechnung tragen und alles das abziehen, was Familienüberlieferung, Parteitendenz und die eitle Rhetorik späterer Geschichtsschreiber hinzugedichtet haben, so läßt sich doch noch manche Erscheinungsform dieses Kampfes feststellen; vor allem aber ist es möglich, die Gegen-

1) Vom Staate der Athener. Deutsch von Kaibel und Kießling. Straßburg 1891, und von Wentzel (Reclam).

stände und Ziele dieses Jahrhunderte langen Ringens herauszulesen. Wir thun am besten, zunächst einen Blick auf den diesen Kampf abschließenden Frieden zu werfen. Mit diesem stehen wir auf einem besser gesicherten Punkte, der uns auch einen Rückblick auf den bis dahin durchlaufenen Weg verstattet.

Als das Ende des Ständekampfes wird gemeinhin — und mit Recht — das Jahr 367 v. Chr. angesehen. In diesem Jahre wurden die von den Volkstribunen Gaius Licinius Stolo und Lucius Sextius Lateranus beantragten Gesetze angenommen; und wenn es auch noch geraume Zeit dauerte, bis die Patrizier auch durch die That den neuen Rechtsstandpunkt anerkannten, so war durch die verfassungsmäßige Annahme jener Anträge doch der Sieg der Plebs entschieden und die rechtliche Gleichstellung beider Stände durchgesetzt. So wie uns nun der Inhalt dieser Gesetze überliefert ist, kann er nach den damaligen Zeitverhältnissen allerdings unmöglich gewesen sein. Die alten Aufzeichnungen waren jedenfalls nur sehr kurz und gaben den Inhalt nur in seinen allgemeinsten Zügen an, so daß die Phantasie der späteren Geschichtsschreiber in ihrer Auslegung reichlich Spielraum fand. Und, unfähig sich die Verhältnisse der ferneren Vergangenheit vorzustellen, haben dann auch diese Geschichtsschreiber einfach die Verhältnisse ihrer Zeit auf den Ständekampf willkürlich übertragen. Darum darf man aber immer noch nicht die ganze Überlieferung als unbrauchbar verwerfen, sondern muß die wirklich vertrauenswürdigen Züge auszusondern und in ihrer Bedeutung zu erfassen suchen.

Drei Bestimmungen werden in fast allen Darstellungen als die licinisch-sextischen Gesetze bezeichnet. Niemand solle, so heißt es an erster Stelle, mehr als 500 Morgen Gemeindeland in seinem Betriebe haben. Eine solche Bestimmung reimt sich gewiß nicht mit dem damals noch recht geringen Umfange des Staatsgebietes, wie überhaupt für die damaligen Verhältnisse die Existenz des sogenannten Gemeindelandes nur in einem ganz bescheidenen Umfange anzunehmen ist. Aber das dürfen wir für sicher halten, daß die Agrarfrage in einer die Plebs befriedigenden Weise gelöst wurde, daß die Bevorzugung der Patrizier auf diesem Gebiete aufhörte. Ebenso wie hier auf wirtschaftlichem Gebiete mußten auch auf politischem die Patrizier sich dazu verstehen, ihren bisherigen

Alleinbesitz mit den Plebejern zu teilen. Während das republikanische Oberamt, das Konsulat, bis dahin nur dem Adel zugänglich gewesen war, so daß man sogar lieber überhaupt von der Konsulwahl absah, als daß man Plebejer dazu gewählt hätte, erhielten jetzt die Plebejer Zutritt zum Konsulate, ja eine Stelle wurde ihnen entweder schon damals oder kurz darauf gesetzlich gewährleistet. Zum dritten nennen unsere Gewährsmänner eine Schuldenerleichterung; die bisher gezahlten Zinsen sollten vom Kapitale abgezogen und der Rest des Kapitales ratenweise in den nächsten Jahren zurückgezahlt werden. Offenbar ist diese Bestimmung nichts anderes als die Einführung eines Zinsverbotes mit rückwirkender Kraft. Eine vierte Bestimmung, welche den Großgrundbesitzern befiehlt, neben den Sklaven auch eine gewisse Anzahl freier Arbeiter zu beschäftigen, wird nur von einer Quelle erwähnt.[1]) Nach den damaligen Zeitverhältnissen wird man es nicht gerade für sehr wahrscheinlich halten können, daß das Proletariat eine derartige Versorgung sich hätte sichern wollen. Auch kann die Sklavenarbeit damals kaum schon große Ausdehnung besessen haben. Offenbar haben den betreffenden Geschichtsschreiber die sozialen Gesetzgebungen seiner Zeit veranlaßt, diese Maßregel auch der Vorzeit zuzumuten.

Jedenfalls lehren uns aber diese Friedensbedingungen, daß der Kampf zwischen Patriziern und Plebejern ein wesentlich wirtschaftliches Gepräge trug. Auch die Zulassung zum Konsulate spricht durchaus nicht gegen diese Behauptung. Das Konsulat hatte damals die alleinige Vollzugsgewalt, und so wäre bei seinen Machtbefugnissen der Erfolg der anderen, der rein wirtschaftlichen Maßregeln sehr in Frage gestellt gewesen, wenn ihre Ausführung ausschließlich patrizischen Händen anvertraut worden wäre. Eine wahre Bürgschaft für die Dauerhaftigkeit des Friedens konnte man nur dann haben, wenn zugleich die politischen Vorrechte der Patrizier beseitigt worden waren.

Diesen materiellen Inhalt, welchen wir dem Ständekampfe nach der Natur der Verhältnisse und nach dem Inhalte der

1) Von Appian, der um die Mitte des zweiten nachchristlichen Jahrhunderts lebte. Die freien Arbeiter sollten nach ihm vorwiegend zur Aufsicht über die unfreien verwendet werden; das setzt aber eine in jener Zeit ganz unmögliche Plantagenwirtschaft voraus.

ihn abschließenden Friedensbedingungen haben zusprechen müssen, hat er auch nach unseren Überlieferungen während seiner ganzen Dauer in der That besessen. Das beständige Kampfobjekt bildet die Teilnahme der Plebejer am Gemeindevermögen, d. h. ihr Anspruch auf dieselben materiellen Vorteile, welche die Patrizier kraft ihres Vollbürgerrechtes genossen. Das ist eine gemeinsame Angelegenheit aller Plebejer, der begüterten wie der armen. Im weiteren zeigt sich aber auch in diesem Kampfe das Bestreben, den Armen gegen die Vergewaltigung durch den Reichen zu schützen. Betraf dieser Punkt auch in erster Reihe nur die ärmen Plebejer, so waren doch die beiden Streitpunkte unlöslich verbunden. Als Unterdrücker traten die reichen Plebejer doch erheblich gegen die Patrizier zurück, da diese ihren Ansprüchen mittels ihrer politischen Übermacht Nachdruck geben konnten.

Die Gleichstellung in der Teilnahme am öffentlichen Eigentum war also der Hauptpunkt in den plebejischen Forderungen. Mit der Aneignung der politischen Macht hatten die Patrizier sich auch die Verfügung über das Staatsgut verschafft. In älterer Zeit hatte diese Befugnis in den Händen des Königs gelegen, welcher mit oder ohne Befragung der Volksversammlung von ihr Gebrauch machen konnte. Nach der Beschränkung der königlichen Gewalt waren die Konsuln die Erben ihrer Gewalt, während die Befugnisse der Gemeindeversammlung, abgesehen von einigen bestimmten Fällen, auf den Rat, den Senat, übergingen. So war — wenigstens in den ersten Zeiten der Republik — die Verfügung über das Staatsgut ein Geschäft rein patrizischer Faktoren, der Konsuln und des Senates, zu welchem wohl mit der Zeit Plebejer Zutritt erhielten, doch nur unter ihren Einfluß wesentlich beschränkenden Bestimmungen. Bei dem bäuerlichen Charakter der römischen Gemeinde mußte diese Einseitigkeit in der Verfügung sich aber für den anderen Teil sehr schwer fühlbar machen, zumal die politischen Begriffe noch wenig entwickelt waren, und man wenig über den unmittelbaren, persönlichen Vorteil hinauszudenken pflegte.

Das Ackerland war, wie wir oben gesehen hatten, nach der Auflösung der Geschlechtsgenossenschaften in Familien zu Privateigentum geworden, noch zu einer Zeit, in welcher der Umfang des Staates ein recht beschränkter gewesen ist. Als

sich aber von einer gewissen Zeit an in stetem Fortschritte die Grenzen des Staatsgebietes erweiterten, mußten auch in den Besitzverhältnissen Änderungen und Verschiebungen eintreten. Diese Erweiterungen waren ja doch nur in den seltensten Fällen der Erfolg friedlicher Vereinbarungen, auf gütlichem Wege verabredete Zusammenschlüsse benachbarter Gemeinden, sondern zumeist die Frucht erbitterter Fehden, in welchen es sich um Unabhängigkeit, Freiheit, ja selbst um das Dasein handelte. Wenn man auch in älterer Zeit die unterworfene Bevölkerung, besonders wenn es sich um italische Stammverwandte handelte, gewöhnlich in den römischen Bürgerverband aufnahm — freilich nur zu minderem, plebejischem Recht —, so galt das Land der Besiegten doch von vornherein als römisches Staatseigentum, wenigstens so lange, bis man in Rom darüber bestimmt hatte. Daß man dann das ganze Land der alten Bevölkerung entzogen hätte, etwa wie im zweiten punischen Kriege den Bewohnern der kampanischen Hauptstadt Capua, das darf man freilich als eine nur in besonders begründeten Einzelfällen angewandte Härte ansehen. Ja, wenn man die Unterworfenen in den Bürgerverband aufnehmen wollte, so ging es schon gar nicht an ihre wirtschaftliche Selbständigkeit von vornherein zu vernichten.

Andererseits konnte es aber auch nicht so ganz ohne Schmälerung ihres Besitzes abgehen. Einen materiellen Erfolg mußte der Krieg ja den Siegern schließlich auch bringen, und dieser konnte bei dem Fehlen höherer politischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte nur in der Vermehrung ihres Besitzes, d. h. ihrer Ländereien bestehen. Die Regel war, daß man die Unterworfenen auf zwei Dritteile ihres Gebietes beschränkte, in seltneren Fällen auf die Hälfte. Nur wenn der Widerstand ein besonders hartnäckiger, die Kriegführung für Rom mit ganz außergewöhnlichen Verlusten verknüpft gewesen war, nahmen die Sieger auch wohl zwei Dritteile für sich in Anspruch. Das auf diese Weise gewonnene Land gab man dann in der Regel an bedürftige römische Bürger zu freiem Eigentume, wodurch es aus Staatseigentum in Privateigentum verwandelt wurde. Unzutreffend, erst auf Rückschlüssen aus späteren Verhältnissen beruhend, ist die Darstellung, als wäre dies Land gewöhnlich von Rechts wegen Staatseigentum verblieben und nur gegen eine gewisse Erbpacht den Bürgern seine Benutzung gestattet worden.

Doch sei dem, wie ihm wolle, soviel ist sicher, daß man eine Aushilfe durch Beuteland mit der Zeit unumgänglich brauchte, wenn überhaupt die alte bäuerliche Wirtschaftsordnung lebensfähig erhalten werden sollte. Die Volksvermehrung hätte sonst allmählich zu einer derartigen Zersplitterung der Bauernhufen führen müssen, daß sie ihren Mann schließlich nicht mehr hätte ernähren können. In durchaus richtigem Gefühle sträubte sich die römische Bauernschaft gegen eine solche ihre Existenz bedrohende Parzellierung, und zu ihrer Abwehr gab es kein besseres Mittel, als die unumschränkte Testierfreiheit, welche auch, soweit wir diese Verhältnisse verfolgen können, stets in Rom bestanden hat. So hatte der Bauer wenigstens die Macht, das Grundeigentum testamentarisch zusammenzuhalten und er konnte darauf rechnen, daß wenigstens ein Erbe als Vollhufner die Familie würde fortpflanzen können. Das römische Staatsrecht scheidet darum auch diesen auf der Scholle verbliebenen Erben, den Ansässigen (assiduus), von den anderen, welche nur als Nachkommen eines römischen Bürgers Anspruch auf das Bürgerrecht haben (proletarii von proles = Nachkommenschaft[1]), indem es die politischen Rechte der ersteren weit höher bemißt. Die Lage der Proletarier war in dem Bauernstaate, in welchem wenig Gelegenheit zu industriellem oder gar kommerziellem Erwerbe war, eine überaus mißliche, und das um so mehr, als sie doch durchweg Bauernsöhne und infolge dessen an Bauernarbeit gewöhnt waren. Wurden sie nun zu Gunsten eines Bruders enterbt und mußten die Scholle verlassen, so verloren sie gleichzeitig Besitz, Arbeit und Einkommen. Es blieb ihnen dann kaum eine andere Möglichkeit als in fremden Dienst zu gehen, entweder als politisch freier Knecht oder auch als Klient. Aber in beiden Fällen hatten die Betreffenden Ursache, mit ihrem Geschicke zu grollen, zumal wenn sie ihre glücklicheren Brüder als freie Herren auf dem väterlichen Erbe schalten sahen. Das waren vornehmlich die Existenzen, derentwegen der Staat auf das Beuteland angewiesen war.

Wenn ein derartiges Hilfsmittel, das mit so schweren Opfern erkauft werden muß, wirklich zum Wohle und Frieden

1) Die Erklärung, daß proletarii Kindererzeuger bedeute, d. h. Bürger, welche nur durch Kindererzeugung dem Staate dienen und nicht mit Gut- und Blutsteuer, ist ein Scherz. Bei einem Bauernvolke ist der Besitzlose nicht einmal recht in der Lage Kinder in die Welt zu setzen.

der Gemeinde führen soll, so kommt es selbstverständlich in erster Reihe auf die gerechte Verteilung des erkämpften Landes an. Es ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden, wie lange Zeit diese Verteilung ausschließlich von patrizischen oder doch vorwiegend patrizischen Gewalten besorgt worden ist. Aber selbst wenn wir annehmen wollen, daß das Verfügungsrecht schon in sehr früher Zeit von der höchsten Staatsgewalt, der Gemeindeversammlung, ausgeübt worden ist, dürfte man doch in dieser Regelung noch bei weitem nicht ein Allheilmittel gegen Ungerechtigkeiten und Unzuträglichkeiten erblicken. Unparteiisch kann ein solches Recht in einer politisch noch so unreifen Zeit auch gar nicht gehandhabt werden; ja, eine souveräne Menge ist hierzu entschieden noch viel weniger imstande, als eine mit diesem Geschäfte eigens betraute, ihrer Verantwortlichkeit sich bewußte Persönlichkeit oder Kommission. In der Volksversammlung dachte der Einzelne nur an sich. Gelang es ihm mit Hilfe von Partei- und Cliquenbildung seinen Anspruch durchzusetzen, so fühlte er sich, mochte er gegen andere bedürftigere auch noch so unbescheiden und rücksichtslos gewesen sein, doch moralisch völlig vorwurfsfrei. Die Verantwortung für den Ausgang haftete dann ganz allein an der Mehrheit, neben welcher seine Einzelstimme nur wenig ins Gewicht fiel. Mindestens hätte eine ebenso uneigennützige wie umsichtige Leitung der Menge dazu gehört, um ihren Entscheidungen auf diesem Gebiete eine heilsame Richtung zu geben, d. h. es hätte hier so sehr an Geist und Charakter hervorragender Männer bedurft, daß das Eintreten gedeihlicher Zustände von Ausnahmeerscheinungen abhängig gewesen wäre.

Ein weiteres Hindernis lag in der Natur der römischen Verfassung. Die Abstimmung in der Volksversammlung war eine indirekte, indem nicht die Kopfzahl den Ausschlag gab, sondern die Mehrheit der „Centurien" genannten Stimmkörper. Das Volk stimmte in 193 solchen Centurien, von welchen 98, also die absolute Mehrheit, den Bürgern der ersten Vermögensklasse, den Vollhufnern, eingeräumt waren. Mochte auch, als diese Organisation geschaffen wurde, die Zahl der Vollhufner dieser Stellung im öffentlichen Leben entsprochen haben, mit der Zeit konzentrierte sich doch der Grundbesitz immer mehr, und so schmolz die Zahl der Vollhufner entsprechend zusammen, bis der Adel schließlich die ausschlag-

gebende Stimme unter ihnen hatte. Wenn dann bei der Verteilung des neu erworbenen Landes die vorberatenden Instanzen, die Konsuln und der Senat, mit ihren Vorschlägen bereitwilligst den Ansprüchen und Wünschen ihrer Standesgenossen entgegen kamen, so waren die Centurien gern bereit, derartige Anträge gut zu heißen. Andererseits mußten die Vorschläge einsichtiger und maßvoller Beamter, welche dem öffentlichen Frieden zu Liebe auch den plebejischen Ansprüchen gerecht werden wollten, in der Regel gerade am Widerstande der Volksversammlung scheitern. Im übrigen war aber auch die Beantragung plebejerfreundlicher Maßnahmen in den Centurien ein seltener Ausnahmefall. Nur die patrizischen Konsuln durften hier Anträge zur Abstimmung bringen, und in keiner Weise waren sie verpflichtet, sich hierin von anderen, am allerwenigsten von Plebejern Vorschriften oder auch nur Ratschläge erteilen zu lassen.

So brachten diese Landverteilungen, welche das soziale Gleichgewicht hätten wieder herstellen sollen und können, im Gegenteile nur neuen Zündstoff in die Bürgerschaft und trugen nur zur Verschärfung der ständischen Gegensätze bei. Soweit die Proletarier aus patrizischen Familien entstammten, suchten ihre Standesgenossen sie immer möglichst schnell wieder zu assidui, zu Grundbesitzern, zu machen, und gewiß, wenn irgend thunlich, dann auch sofort mit dem Ackermaße der ersten Vermögensklasse, d. h. einem Gute von ungefähr 20 Morgen Flurland. Das war unbedingt erforderlich, wenn der Adel nicht seinen Einfluß in den Centurienversammlungen aufs Spiel setzen wollte. Die Versorgung der plebejischen Proletarier war dagegen eine höchst mangelhafte. Es mußte schon sehr weit gekommen sein, wenn die Machthaber sich entschlossen, auch nach dieser Seite hin einmal ein Zugeständnis zu machen. Auch das Ackermaß war dann entsprechend niedrig, konnte wohl auch bei der Menge der Anwärter nicht höher sein. Bei der großen Aufteilung des Vejentischen Gebietes[1]) sollen die zugewiesenen Ackerstücke sieben Morgen betragen haben, so daß die neuen Grundbesitzer sämtlich den politisch wenig einfluß-

1) Veji, die Rom benachbarte, mächtige Etruskerstadt, soll nach zehnjährigem Kampfe (406—396 v. Chr.) erobert und zerstört worden sein. Das gesamte Gebiet wurde eingezogen und die Einwohnerschaft geknechtet.

reichen 20 Centurien der vierten Vermögensklasse zugewiesen wurden. Auch hier gingen politische und wirtschaftliche Rücksichten nebeneinander her.

Mit der Zeit trieben die Patrizier die Ausnutzung ihrer Machtstellung sogar so weit, daß sie aus dem Brauche oder vielmehr Mißbrauche sich ein Recht schufen und ihren Stand grundsätzlich als den alleinigen Herren des Gemeindevermögens anerkannten. Den schärfsten Ausdruck fand dieser Standpunkt schließlich darin, daß man, wenn die patrizischen Proletarier mit Landeigentum versorgt waren und noch Staatsland übrig war, dieses lieber unverteilt ließ, als daß man es ohne Nötigung den Plebejern überwiesen hätte. In diesem Falle hatte dann jeder Patrizier das Recht Stücke dieses Landes in Bewirtschaftung zu nehmen — galt er ja doch als Miteigentümer —, während Plebejern dieses sogenannte Okkupationsrecht natürlich nicht zustand. Freilich mußte der Besitzer solchen Landes stets gewärtig sein, daß die Gemeinde ihr Eigentumsrecht einmal geltend machte und die Herausgabe verlangte. Doch konnte er zu seinen politisch allein maßgebenden Standesgenossen das Zutrauen haben, daß eine derartige Forderung nie ohne die äußerste Not an ihn gestellt werden würde. Bis dahin durfte er aber ungestört seinen Ertrag einziehen und hatte sogar noch den Vorteil, daß dieser Besitz bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer nicht mit in Ansatz gebracht wurde. Auch von einer Einkommensteuer war dieses Land in der älteren Zeit befreit. Erst als diese Besitznahme auch den Plebejern gestattet und dadurch allgemeines bürgerliches Recht wurde, verlangte der Staat einen Anteil an dem Ertrage. Damals aber wurde dieser Besitz noch besonders dadurch wertvoll, daß durch die siegreichen Kriege mit den etruskischen Nachbarstädten, besonders mit Veji, die Besitzenden Gelegenheiten erhielten ein billiges Arbeitsmaterial in Gestalt von Sklaven zu erwerben. Während in früherer Zeit der Großgrundbesitz hauptsächlich auf Pachtwirtschaft angewiesen war, konnte er jetzt zu dem weit einträglicheren industriellen Betriebe übergehen. Wenn man sich auch weder das Okkupationssystem noch die Sklavenarbeit auf einem Staatsgebiete von etwa 25 Quadratmeilen so ausgedehnt denken darf, wie die Berichte sie unter dem Eindrucke ihrer späteren Ausdehnung schildern, so trugen sie doch auch damals schon nicht unwesentlich zur Verschärfung der Gegensätze bei.

Für die Menge handelte es sich damals aber nicht um das für ihre schwache Betriebsfähigkeit ziemlich fragwürdige Okkupationsrecht. Von diesem hätten ja doch nur die reicheren Plebejer Gebrauch machen können. Dem kleinen Mann und ebenso dem Stande als solchen, war nur mit der Anweisung kleinerer Güter zu freiem Eigentume gedient. Es ist ohne weiteres begreiflich, daß die grundsätzliche Ausschließung der Plebejer von der Teilnahme am Staatseigentume den Kleinbauernstand immer mehr ruinieren mußte. Der neue Zuwachs an Bürgern wurde hauptsächlich zu Gunsten des Adels in seinem Besitze geschmälert, und die alten Plebejer kamen durch alle möglichen Zufälle, durch Krieg, Mißernten, Geburtenüberschuß u. s. w. immer mehr in Not. Immer mehr verschlechterte sich das Verhältnis von verfügbarem Ackerlande zur Kopfzahl, so daß viele dieser ruinierten Bauern sich schließlich auf ihrer Scholle nicht mehr halten konnten und sie um ein geringes an den patrizischen Nachbar verkaufen mußten. So wurden sie zu Proletariern nicht nur im römischen, sondern auch im modernen Sinne des Wortes.

Ebensowenig wie im Landbau konnten die Plebejer in der Viehzucht die patrizische Konkurrenz aushalten. Wie allüberall, zumal auf so früher Kulturstufe, war auch in Rom die Weide Gemeindeeigentum. Der Grundsatz, daß dieses allein den Patriziern zur Benutzung zusteht, machte den Plebejern die Benutzung schlechterdings unmöglich. Zuerst wird der Zustand auch hier mehr ein thatsächlicher als ein rechtlich begründeter gewesen sein. Die stets wachsenden Herden der Großgrundbesitzer, von verwegenen Hirtensklaven gehütet, die auch vor Anwendung von Gewalt nicht zurückschreckten, verdrängten allmählich die vereinzelten Viehstücke der Kleinbauern, welche es auf einen Streit mit dem mächtigen patrizischen Gegner nicht ankommen lassen durften. Ihr Privateigentum aber war zu einem einigermaßen lohnenden Betriebe der Viehzucht viel zu klein, so daß auch von hier aus ein Rettungsweg für den Kleinbauernstand nicht zu erhoffen war.

Die Folgen dieser landwirtschaftlichen Kalamität haben sich denn auch in höchstem Maße fühlbar gemacht. Ehe der Bauer, für den mehr als für jeden anderen Stand die Begriffe Arbeit und Besitz zusammenfallen, sich entschließt, sein Gütchen zu verlassen, versucht er erst noch auf alle erdenkliche Weise die

Katastrophe hinauszuschieben, und wenn er sie hundertmal als unabwendbar erkannt hat, und wenn der Aufschub ihm auch nur um so größere Nöte und Verlegenheiten schaffen muß. Zuvor geht er erst noch borgen, und er ist bereit, wenn ihm nur für den Augenblick Luft geschafft wird, auf alle Bedingungen seines Gläubigers einzugehen. Das war im Altertum um kein Haar anders als heute; im Gegenteil, der Eigensinn eines römischen Bauern findet in der Gegenwart kaum seinesgleichen.

Die Kreditverhältnisse waren freilich damals sehr von den heutigen verschieden. Geld spielte in dem damaligen Verkehrsleben noch eine sehr bescheidene Rolle. Erst während des Ständekampfes hatte die römische Gemeinde sich zur Münzprägung aufgeschwungen. Bis dahin hatte man sich mit rohen Kupferbarren begnügt, welche dem Verkäufer vom Käufer zugewogen wurden, und mit dem ältesten Tauschmittel aller Hirtenvölker, dem Vieh. Es bestand bei einem Kleinbauernvolke ohne nennenswerte Industrie, ohne Außenhandel ja auch wenig Bedürfnis nach einem solchen Verkehrsmittel. Noch in weit späterer Zeit galt der als schlechter Hausvater, der einkaufte, was sich auch im Hause herstellen ließ, und so wurden nicht nur die Nahrungsmittel, sondern auch die Kleidungsstücke fast durchweg von den Konsumenten selbst produziert. In den Verhältnissen des Kleinbauern handelte es sich anfangs auch gewiß meistens um Naturalkredit. Der plebejische Kleinbauer entlieh von seinem begüterten patrizischen Nachbar Saatkorn, Zucht- oder Jochtiere oder ähnliches und versprach das Geliehene mit einem gewissen Aufschlage zu einem bestimmten Zeitpunkte zurückzuerstatten. Man braucht nicht einmal von vornherein anzunehmen, daß dieser Aufschlag ein besonders hoher, wucherischer gewesen ist; aber auch ohne dies wird man begreifen, daß es nur eines unberechenbaren widrigen Zufalles — etwa eines Hagelschlages, einer Viehseuche, eines Feldzuges — bedurfte, um ihm die Erfüllung seiner Verbindlichkeit geradezu unmöglich zu machen. Dann erging es dem armen Bäuerlein aber schlecht; dann konnte sein Gläubiger ihm in des Wortes verwegenster Bedeutung „das Fell über die Ohren ziehen", ohne daß irgend eine Gewalt im Staate ihn daran hätte hindern können. Das römische Schuldrecht war nämlich — vom Standpunkte der Menschlichkeit aus betrachtet — geradezu eine Ungeheuerlichkeit. Ganz einseitig erkannte es nur nach den sach-

lichen Gesichtspunkten ohne auf die persönlichen die mindeste Rücksicht zu nehmen. Der geringste Besitztitel des Gläubigers wurde darin höher geachtet als die wirtschaftliche Existenz, ja selbst als das Leben des zahlungsunfähigen Schuldners. Freilich war infolge dieser buchstäblichen Auffassung auch die Sache des Gläubigers verloren, wenn der Sachbefund auch nur in einer ganz unwesentlichen Kleinigkeit von seiner Darstellung abwich. Aber in der Hauptsache hatte doch der Schuldner unter diesem Rechte zu leiden, während der Gläubiger bei einiger Vorsicht sich vor Schaden wahren konnte.[1])

Daß ein solches Schuldrecht in das römische Landrecht bei seiner ältesten Aufzeichnung aufgenommen werden konnte, ist eines der wichtigsten und sprechendsten Zeugnisse für die Art und Heftigkeit der damaligen Kämpfe. Wenn der Schuldner schon zufrieden war, durch die Aufzeichnung dieser Norm vor weitergehenden Mißbräuchen geschützt zu sein, so wirft das einen unsagbar düsteren Reflex auf die voraufgegangene Zeit, in welcher diese Grausamkeiten noch durch willkürliche Ausschreitungen verstärkt waren.

Streng genommen kennt das alte römische Landrecht den Begriff des Darlehens überhaupt nicht. Vielmehr wird es abgeschlossen in der Form des Kaufes. Wer sein Grundstück belastet, verkauft es damit formell seinem Gläubiger, und es ist lediglich dessen guter Wille, wenn er den Schuldner trotzdem in seinem Besitze läßt und ihm die Ausnutzung gestattet. Zahlt der Schuldner zur festgesetzten Zeit das Darlehn zurück, so kauft er dem Gläubiger damit sein ehemaliges Eigentum wieder ab. Doch das ist noch die mildeste Form, die nur so lange möglich ist, als der Schuldner noch nicht durch vorher eingegangene Verpflichtungen das Eigentumsrecht an seinem Grundstücke verwirkt hat. Wie aber, wenn dies geschehen, wenn er ein derartiges sicheres Unterpfand nicht mehr zu bieten imstande ist? Dann ist eben der einzige wertvolle Gegenstand, welchen er noch besitzt, seine eigene Person, seine Freiheit, sein Leben. Und in der That verkauft der Schuldner nach strengem römischem Rechte in diesem Falle bei Empfang des

1) Eine treffliche Persiflage des römischen Schuldrechtes ist der Handel zwischen Shylock und Antonio in Shakespeares Kaufmann von Venedig.

Darlehns seine Person an den Gläubiger. Ist er dann zu dem vereinbarten Zeitpunkte außer Stande Kapital und Zinsen hinzulegen, so ist er thatsächlich mit seiner Person dem Gläubiger verfallen. Darin freilich hat das aufgezeichnete Landrecht eine Milderung gebracht, daß der Gläubiger die Notlage des Schuldners öffentlich bekannt machen und 60 Tage abwarten mußte, ob sich etwa eine mitleidige Seele fände, welche die Schuldsumme bezahlte. Verlief aber diese Frist ohne Ergebnis, so war er in keiner Weise mehr an der Vollstreckung behindert. Er durfte sich dann an seinem Leibe bezahlt machen, auf welche Art er wollte, ihn als Knecht auf seinem Besitztume arbeiten lassen, ihn als Sklaven ins Ausland, d. h. nach Etrurien verkaufen, da innerhalb Latiums ein geborener Latiner politisch immer seine Freiheit behielt. War der Schuldner aber ein alter unbrauchbarer Mann, dessen Leistungen die Verpflegung nicht mehr lohnten, für den auch ein Kaufpreis nicht zu erzielen war, so durfte der Gläubiger ihn auch töten. Wie ein zahlungsunfähiger Schuldner als Sache galt, erhellt übrigens am besten aus der sonderbaren Bestimmung, daß bei Vorhandensein mehrerer Gläubiger diesen ausdrücklich das Recht zugesprochen wurde, sich in die Leiche des Schuldners zu teilen. Erst als die Plebejer die politische Gleichberechtigung erlangt hatten, gelang es dieses barbarische Schuldrecht auf dem Wege der Gesetzgebung zu beseitigen.

Aus all dem ersehen wir, daß gerade infolge der einseitig agrarischen Lebensweise die Existenzbedingungen für die große Masse der wirtschaftlich schwachen Plebejer sich mit der Ausdehnung des Staatsgebietes immer ungünstiger gestalten mußten. Und als noch ganz besonders erschwerenden Umstand muß man den Fehdezustand in Rechnung bringen, der in jenen primitiven Zeiten natürlich viel häufiger war als selbst in den blutigsten Zeiten des Mittelalters. Nach dem, was oben über die günstige geographische Lage Roms und über seine verhältnismäßig reichen Hilfsquellen gesagt ist, begreift es sich auch leicht, daß es unausgesetzt die Begehrlichkeit nicht nur der kräftigen italischen Bergvölker, sondern ebenso sehr der benachbarten Etrusker und selbst der latinischen Stammesbrüder reizen mußte. Der Kleinbauer war diesem Zustande, der selbst die Existenz des Wohlhabenden zu untergraben drohte, gewiß nicht gewachsen. Sein Feld wurde in der Fehdezeit nur mangelhaft bestellt, am Ende gar von hereinbrechenden Feinden verwüstet, und schließlich

mußte er noch nach Maßgabe seines Besitzes zu den Kosten des Feldzuges beitragen. Auch waren bei weitem nicht alle Feldzüge in jener Zeit siegreich, so daß sich immer eine Entschädigung für die gebrachten Opfer hätte erreichen lassen; giebt doch selbst die stark schönfärbende römische Überlieferung eine ganze Reihe von Niederlagen zu.

Zweites Kapitel.

Die Fortschritte der Plebejer.

Was sollte die Plebs nun unter solchen Umständen thun? Sie konnte doch unmöglich ohne Gegenwehr ihrem sicheren Verfalle entgegen gehen, der aus ihr trotz ihrer überwiegenden Kopfzahl ein machtloses Sklavenvolk zu machen drohte. Das ging um so weniger an, als doch wohl jedem einzelnen aus dieser Menge eine Ahnung davon dämmerte, daß die Abhängigkeit eines so zahlreichen Volksteiles von dem kleinen Häufchen des Adels auf die Dauer weder politisch noch wirtschaftlich Bestand haben könnte. Wie war aber jenes Übergewicht des Adels zu brechen? Nur durch dieselbe Waffe, mittels deren er sein Übergewicht trotz seiner Minderheit behielt. Was ihn stark machte, das war sein festes Zusammenhalten, die Geschlossenheit, mit welcher er standesbewußt für seine Interessen und Vorrechte eintrat. So konnte der römischen Plebs auch nur durch dasselbe Mittel geholfen werden, welches noch heute allgemein in Anwendung kommt, wenn eine wirtschaftlich sich benachteiligt fühlende Klasse einen erfolgreichen Kampf um bessere Existenzbedingungen beginnen will, durch eine Organisation. So lange die Plebs sich nicht zu einer standesbewußten, wohldisziplinierten Einheit dem Adel gegenüber zusammenschloß, war sie ihm rettungslos preisgegeben. So lange auf eine andere Hilfe nicht zu rechnen war, sah sich der in Not geratene Kleinbauer, wenn er sich und die Seinen auch nur für den nächsten Tag über Wasser halten wollte, darauf angewiesen, zu dem adligen Nachbar seine Zuflucht zu nehmen; und in seiner Kurzsichtigkeit war er diesem noch dafür dankbar, wenn er ihm durch Vorschüsse, Gewährung von Subsistenzmitteln u. a. bis zur Vernichtung seiner wirtschaftlichen und

bürgerlichen Existenz unterstützte. Denn oft genug mußte ein solches Verhältnis darin gipfeln, daß der ehemalige Nachbar zum Ackerknecht, ja selbst zum Sklaven wurde.

Erheblich günstiger lag die Sache aber für die Plebejer, wenn sie geschlossen als Stand dem Stande die Spitze boten. Das Unglück eines einzelnen Plebejers verschwand dann nicht mehr als ein unbedeutendes Tagesereignis, sondern wurde in seiner symptomatischen Bedeutung für die Lage des Standes aufgefaßt; ja, so manchesmal mag, wie die freilich halb sagenhafte Geschichte von Spurius Mälius erzählt[1]), durch Hilfe von seiten besser gestellter Standesgenossen die Notlage gehoben worden sein. Jede vernichtete Existenz wurde in das Schuldbuch des Adels eingetragen, und je mehr sich diese Fälle häuften, um so fester schlossen sich die von demselben Schicksal bedrohten Standesgenossen zusammen, um so mehr näherte sich der Befreiungsgedanke seiner Verwirklichung. Ein kräftiges Wetter bereitete sich vor, um die ganze Adelsherrlichkeit in Grund und Boden zu schlagen.

Wir kennen die Organisation der Plebs freilich weit besser aus der Gestalt, welche sie in der späteren Zeit angenommen hatte, als dieser Gegensatz zwischen Patriziern und Plebejern längst überwunden war. Was uns die Überlieferung über ihre Entstehung berichtet, ist wiederum bis zur Unkenntlichkeit mit Sagen, Familienlegenden, phantastischen Rückschlüssen u. s. w. durchsetzt. Aber gerade die Einrichtungen der späteren Zeit sind hier überaus lehrreich. Sie behielten nämlich die alten Formen auch in neuen Verhältnissen bei, trotzdem diese ihrem Inhalte gar nicht mehr angemessen waren. In späterer Zeit ist die Plebs das Volk von Rom, neben welchem der Adel überhaupt keinerlei politische Bedeutung mehr besitzt. Trotzdem hat die Plebs immer noch ihre Sonderbeamten, welche scharf, bis zum Gegensatze scharf, von den Beamten des Gesamtvolkes geschieden sind. Die Plebs behielt immer noch ihre Sonderversammlungen, von welchen der Adel

1) Bei einer Hungersnot soll dieser, ein reicher Plebejer, ausländisches Getreide aufgekauft und an die armen Plebejer verteilt haben. Die Patrizier legten ihm das als ehrgeiziges Streben nach der Königswürde aus und einer von ihnen, Servilius Ahala, ermordete ihn. Die Geschichte wird von den verschiedenen Quellen sehr verschieden dargestellt.

ebenso ausgeschlossen war wie von der Bekleidung der plebejischen Ämter. Dabei wurden die Befugnisse dieser Sonderbeamten, der sogenannten Volkstribunen, freilich mehr durch Gewohnheitsrecht als durch Gesetz, immer mehr erweitert, bis sie schließlich selbst den Konsuln an Macht überlegen waren; und die plebejischen Sonderversammlungen, das Organ dieser Beamten, hatten sich soweit Geltung zu verschaffen gewußt, daß ihre Beschlüsse gesetzlich als für das ganze Volk verbindliche Gesetze anerkannt wurden. Die Sonderrechte der Patrizier aber wurden schließlich zu solch gegenstandslosen äußerlichen Formalitäten herabgedrückt, daß es den Vorkämpfern der Plebs nicht einmal lohnte, die mindeste Anstrengung um ihre Abschaffung aufzuwenden.

In ihren Anfängen ist diese Organisation der Plebs jedenfalls ihre ganz interne Angelegenheit gewesen. Es kam für sie zunächst darauf an ihrem Ausschusse die Anerkennung der Patrizier zu gewinnen, wenigstens insofern, daß für Streitigkeiten die Patrizier sich bereit erklären sollten mit ihm zu verhandeln. Verwundert möchte man sich dabei fragen, warum denn die Plebejer, nachdem sie diesen Weg beschritten und dabei doch zur Erkenntnis ihrer Macht gekommen sein mußten, nicht auf den Widerstand der Patrizier hin sofort alle Verhandlungen abbrachen und kraft ihres numerischen Übergewichtes mit Gewalt ihre Forderungen der Minderheit aufzuzwingen versuchten. Nach menschlicher Berechnung hätte der Sieg für sie nicht ausbleiben können. Wohl scheint es so; aber doch giebt es gewisse Bedenken dagegen. Eine derartige Organisation beurteilt sich leichter heute von den durch sie erreichten Erfolgen aus, als damals, zu einer Zeit, in welcher man nicht einmal geschichtliche Präcedenzfälle für dieses neue Experiment kannte. Da bedurfte es gewiß Zeit und Geduld, ehe alle gewonnen waren, welche diese Organisation, um zu einem ernsthaften Erfolge zu gelangen, umfassen mußte: Mißtrauisch mochten diejenigen der eigenen Standesgenossen diese Entwickelung betrachten, welche sich selbst in unabhängiger günstigerer Lage befanden. Waren ihnen auch die patrizischen Vorrechte ein Dorn im Auge, so konnten sie sich doch auf Kosten der Schwächeren so manchen Vorteil verschaffen, auf den sie nicht gern verzichten wollten. Zudem sehen wir an der Aufnahme plebejischer Mitglieder in den Senat,

daß die Patrizier klug genug waren, sich beim Herannahen der Gefahr nach Bundesgenossen innerhalb der Plebs umzusehen. Daß ihnen diese Bundesgenossen nicht allzu lästig würden, dafür trugen sie durch wirksame Beschränkungen, so durch Vorenthaltung des Rederechtes, genügend Sorge. Noch störender war für die neue Organisation die Masse der Klienten. Nachdem alle nationalen Unterschiede geschwunden waren, bestand, wie oben schon erwähnt worden war, die Klientel nur noch in einem wirtschaftlichen Schutzverhältnisse, während staatsrechtlich die alten Klienten vollständig in der Plebs aufgegangen waren. Mochten diese Klienten nun als Landarbeiter oder als Pächter ihr Auskommen haben, so gehörte doch immer ein großer Entschluß dazu, durch Beitritt zu dieser Organisation die augenblicklichen Vorteile aufs Spiel zu setzen. Oder vielmehr, da sie ja durch ihre plebejische Abkunft ohne weiteres der Organisation angehörten, konnten sie durch eine Wirksamkeit innerhalb derselben im Sinne ihrer Schutzherren die Erfolge ihrer zielbewußten Standesgenossen zu vereiteln suchen, womit dem Adel sogar noch besser gedient war als mit Zurückhaltung.

Indessen auch abgesehen hiervon konnte es die Plebs nicht gut auf einen Bürgerkrieg ernsteren Charakters ankommen lassen, wenn nicht eben auf den ersten Schlag eine schnelle günstige Entscheidung gesichert war. Der Ausbruch eines Bürgerkrieges hätte gerade heraus eine Einladung an die benachbarten Völker, Latiner, Sabeller, Etrusker u. s. w. bedeutet, über den mächtig aufstrebenden Tiberstaat, der die Meeresküste, den Hauptstrom und die fruchtbare Ebene beherrschte, herzufallen und diesen gefährlichen Nachbar durch einen kraftvollen Schlag ein für allemal unschädlich zu machen. Dieser Erwägung ist es wohl zuzuschreiben, daß wir von gewaltsamen blutigen Ausbrüchen im Ständekampfe so gut wie gar nichts hören. Es liegt auch in der konservativen Natur eines Bauernvolkes begründet, daß es nach Möglichkeit die Anwendung von Gewalt so lange zu vermeiden sucht, als sich ihm noch andere Möglichkeiten für die Erfüllung seiner Forderungen zeigen, mögen sie auch seine Zähigkeit und seine Geduld in weit höherem Maße in Anspruch nehmen.

Die Überlieferung knüpft nun an den ersten großen Fortschritt der Plebejer, an die öffentliche Anerkennung ihrer Organisation, einen Vorgang, welcher noch bis heute vorbildlich

für die Taktik des Klassenkampfes geblieben ist, und zwar nichts anderes als einen Generalstreik der Plebs. Die Überlieferung stellt — freilich stark ausschmückend und übertreibend — die Sache folgendermaßen dar: Rom befand sich durch Angriffe der Nachbarstämme in großer Gefahr; da wird der großen Menge der plebejischen Schuldknechte eine Erleichterung ihres Loses versprochen, wenn sie zur Abwehr der Feinde ausziehen wollten. Die Plebejer gehen darauf ein; die Feinde werden geschlagen, aber der Adel läßt sein Versprechen uneingelöst. Das gleiche wiederholt sich kurz darauf. Neue Kriege, neue Versprechungen, neue Siege und neuer Wortbruch. Jetzt ermannen sich aber die Plebejer. In der kriegerischen Ordnung sind sie endlich einmal geeinigt und sich ihrer Zusammengehörigkeit bewußt. Unter Führung ihrer militärischen Vorgesetzten, der Tribune, verlassen sie die Stadt und erklären vor den Thoren derselben, auf dem heiligen Berge am Anio, kaum eine Stunde vor den Mauern der Stadt, ein eigenes Gemeinwesen begründen zu wollen. Man setzt dieses Ereignis ungefähr anderthalb Jahrzehnte nach der Vertreibung der Könige und unmittelbar nach dem letzten gewaltsamen Versuch zu ihrer Rückführung an.

Ob sich dieses Ereignis nun gerade in dieser Form, in diesem Zusammenhange und zu dieser Zeit abgespielt hat, das ist freilich nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Aber das geht aus Wiederholungen desselben Mittels in geschichtlich besser aufgehellter Zeit hervor, daß diese Waffe sich in der Rüstkammer der Menge vorfand. Die Auswanderung war in der That nichts anderes als ein Generalstreik. Ohne den Kern der Plebs wäre die römische Gemeinde den feindlichen Angriffen der Nachbarn sicherlich nicht gewachsen gewesen; ja, die größte Gefahr hätte ihr von dem neuen an Kopfzahl so sehr überlegenen Gemeinwesen unmittelbar vor ihren Thoren, dem Plebejerstaate auf dem heiligen Berge, gedroht. Andrerseits war für die Begründung eines neuen Gemeinwesens der Platz in solch unmittelbarer Nähe der Mutterstadt recht ungünstig gewählt. Man hätte hier jedenfalls die für die erste Zeit notwendige Ruhe und Ungestörtheit nicht gefunden. Man kann diesen Auszug der Plebs kaum für etwas anderes halten als für eine demonstrative Drohung. Wäre es der Plebs mit der Begründung eines eigenen, selbständigen Gemeinwesens

wirklich Ernst gewesen, so würde sie sich schwerlich in unmittelbarer Nähe der Stadt niedergelassen haben. Das hätte unbedingt zu eben dem Kriege führen müssen, welchen man gerade innerhalb der Stadt hatte vermeiden wollen. Der Auszug der Plebs war also im Grunde nur die ungesetzliche Kriegserklärung der Menge an den Adel in die gesetzliche Form des Streiks gekleidet.

Nach der Überlieferung wirkte auch das Mittel sofort, wie ja auch verschiedene spätere Erfolge der Menge als Streikerfolge dargestellt werden. Der Adel räumte den plebejischen Obmännern, den Volkstribunen, überaus wichtige Befugnisse ein. Sie erhielten das Schutzrecht für ihre Standesgenossen, d. h. sie durften jede gegen einen Plebejer gerichtete Handlung eines Patriziers, mochte sie selbst der Konsul im Amte ausführen, verbieten, woraus schließlich ein Verbietungsrecht im weitesten Umfange wurde. Ganz besonders kam ihre Macht zur Geltung, wenn es sich um Aushebung zum Waffendienst oder um Abführung in die Schuldsklaverei handelte. Freilich mußten sie ihren Einspruch persönlich und vor Vollendung der Handlung erheben; geschehenes rückgängig zu machen, lag nicht in ihrer Macht. Überhaupt hatten sie verfassungsmäßig nicht zu befehlen, sondern nur zu verbieten. Anerkannt wurde ferner ihre Unverletzlichkeit. Diese erstreckte sich auch auf ihre Gehilfen, die Ädilen, deren Sonderamt allem Anscheine nach in dem Schutze der Plebejer gegen ungebührliche Heranziehung zu den öffentlichen Bauten bestand. Auf Nichtachtung ihres Verbotes oder gar thätliches Vergreifen an ihrer Person stand der Tod durch Absturz vom tarpejischen Felsen. Für das Ansehen des Volkstribunates ist es charakteristisch, daß die römischen Kaiser von Augustus ab ihre unverletzliche Majestät aus dem alten Tribunenrechte ableiteten und ihre Regierungsjahre von der Übertragung der tribunicischen Gewalt an datieren.

Doch mit dem Schutzrechte war die Aufgabe des Tribunates noch nicht erfüllt. Die negativen Befugnisse bezeichnen nur seine Stellung in der Gesamtgemeinde. Innerhalb der Plebs entfaltete es auch eine sehr weittragende positive, wenn auch nicht verfassungsmäßig vorgesehene Thätigkeit. An der Spitze der plebejischen Organisation beriefen die zehn Tribunen — zuerst sollen es nur zwei, später fünf gewesen sein — die nach Landbezirken (Tribus) geordnete Menge zur Wahrnehmung ihrer

Interessen, vornehmlich zur Wahl der Tribunen selbst und zur Beratung von Anträgen. Als den nächsten Erfolg nennt nun die Überlieferung die Anerkennung der Plebiscite, d. h. der in den plebejischen Sonderversammlungen gefaßten Beschlüsse als für das ganze Volk einschließlich des Adels verbindliche Gesetze. Freilich war das vorerst noch an die Bedingung geknüpft, daß vor der Einbringung das Gutachten des Senates über die verfassungsmäßige Zulässigkeit des Antrages eingeholt würde. Damit war wohl wieder ein gut Teil des Erfolges aufgehoben, aber es war doch wertvoll, daß neben den Centuriatversammlungen, in welchen das Patriziat durch Stimmordnung und Leitung Übermacht besaß, eine zweite beschlußfähige Gemeindeversammlung überhaupt existierte. Hier, wo innerhalb der einzelnen Tribus nur nach der Kopfzahl entschieden wurde, war der Kleinbauer Meister. Im übrigen war beim Senate auch immer noch eher etwas zu erreichen als bei den Centurien. Der Senat war nun doch einmal eine Behörde, und als solche fühlte er stets eine gewisse moralische Verpflichtung zur Gerechtigkeit oder wenigstens zur politischen Klugheit, während in den Volksversammlungen gewöhnlich der kurzsichtigste Egoismus die Abstimmung beherrschte. Dann aber hatte der Adel, wie schon erwähnt, sich dazu entschließen müssen, auch plebejische Mitglieder in den Senat aufzunehmen. Mögen auch immerhin die plebejischen Senatoren sozial dem Adel um vieles näher gestanden haben als der großen Masse ihrer Standesgenossen, so lange die grundsätzliche Gleichberechtigung mit dem Adel nicht erreicht war, durften sie schon um ihrer selbst willen das Interesse ihres Standes nicht vernachlässigen. Gerade im Senate mußte ihnen auch das Peinliche ihrer Stellung recht zum Bewußtsein kommen. Es war doch ein demütigendes, beschämendes Gefühl für sie, sich immer als Senatoren zweiter Klasse behandeln zu lassen, die alles schweigend hinzunehmen hatten, was kränkendes über ihren Stand beantragt und geredet wurde, und nur in der Endabstimmung ihre Meinung kundgeben durften. Schon in der Anrede bekamen sie ihre mindere Stellung zu fühlen, wenn der Redner die Körperschaft als „Väter und Zugeschriebene" bezeichnete. Aus den formalen Vorrechten der patrizischen Senatoren in späterer Zeit sehen wir gleichfalls, daß die Rechte der „Zugeschriebenen" im Anfange recht bescheidene gewesen sein müssen. Also eine Inter-

essengemeinschaft war trotz der großen sozialen Verschiedenheiten innerhalb der Plebs immer vorhanden, so daß die Senatsbeschlüsse recht wohl zuweilen plebejerfreundlich ausfallen konnten, wenn auch die Angabe, daß die Mehrheit des Senates plebejisch war, für die Zeit des Ständekampfes nicht ernst zu nehmen ist.

Durch die Schaffung des Volkstribunates und der plebejischen Tribusversammlungen war es den Plebejern gelungen, sich und ihren Wünschen Gehör zu verschaffen. Worin diese Wünsche bestanden, das ging aus der Darlegung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse hervor. Freilich konnten die beiden großen Ziele, die Teilnahme am Staatsvermögen und an der Staatsverwaltung nicht im Sturmschritte erreicht werden. Eine große Reihe von Einzelerfolgen mußte mühsam erkämpft werden, ehe wirklich alles Wesentliche erreicht war. Es spricht für den gesunden praktischen Bauernverstand, daß man einerseits über das Wesentliche nicht hinausging, indem man seine Kraft an den Kampf um leere Äußerlichkeiten verschwendete, daß man aber andererseits von dem wirklich Wesentlichen nichts nachließ. So kam es eben, daß das Patriziat immer ein gesetzlich bevorzugter Stand blieb, ohne dabei die Rechte der anderen im mindesten beeinträchtigen zu können.

Aber bis das erreicht war, setzte das Patriziat den plebejischen Forderungen den erbittertsten Widerstand entgegen. Lange Zeit hindurch weiß auf wirtschaftlichem Gebiete die Überlieferung nur von einzelnen Zugeständnissen zu berichten, welche die Patrizier von Fall zu Fall bewilligten, meist Landanweisungen, wenn die Stimmung der Menge gar zu bedrohlich wurde. Die Führer der Plebs erkannten dann auch, daß die Erreichung der wirtschaftlichen Ziele unmöglich wäre, so lange nicht durch die Umgestaltung der politischen Verhältnisse eine gesicherte Grundlage geschaffen wäre, von welcher aus sich dieser Kampf mit Aussicht auf Erfolg führen ließe. In diesem Sinne greift nunmehr auch die tribunicische Gesetzgebung ein, und nachdem hier einmal ein glücklicher Anfang gemacht worden war, sehen wir in verhältnismäßig schneller Aufeinanderfolge die Plebs von Sieg zu Sieg fortschreiten, bis die ersehnte Gleichberechtigung gewonnen war.

Einer der wichtigsten vorbereitenden Schritte war die Aufzeichnung des geltenden, den Adel so sehr begünstigen-

den Rechtes. Gerade das erschwerte die Führung des Kampfes, daß es eigentlich an einer Grundlage für Fordern und Bieten fehlte, daß die geltenden Bestimmungen zu schwer faßbar waren, als daß man sie in wirksamer Weise hätte abändern können. Rom besaß noch kein Gesetzbuch. Der Richter sprach das Recht nach den überkommenen, ihm anerzogenen Grundsätzen in Formen, welche sich gleichfalls ohne Aufzeichnung von Vater zu Sohn vererbten. Die patrizischen Beamten, welche selbst oder durch von ihnen ernannte Richter, meist Senatoren, die Rechtsprechung ausübten, konnten infolgedessen auch nicht leicht zur Verantwortung gezogen werden. Mochten ihre Rechtssprüche noch so sehr das Rechtsbewußtsein verletzen, mochten sie noch so herausfordernd gegen den anderen Stand lauten, mit dem Gesetzbuche fehlte der Maßstab, an dem ihr Thun hätte bemessen und beurteilt werden können.

Die Forderung, welche die Tribunen als die Wortführer der Plebs erhoben, ging darum verständigerweise zunächst gar nicht auf ein neues, den Plebejern, zumal den ärmeren, günstigeres Recht, sondern nur auf die Aufzeichnung des bestehenden mit allen seinen Härten. Die Überlieferung hat den Kampf um diese Forderung wieder mit einem überaus reichlichen Beiwerk ausgeschmückt. Es verlohnt nicht auf all das einzugehen, was sie von den jahrelangen Kämpfen und Vorbereitungen erzählt, ebensowenig auf die Märchen von dem Mißbrauch, welchen die zur Aufzeichnung erwählten zehn Männer (die Decemvirn) mit ihren Befugnissen getrieben haben sollen, bis sie schließlich von den vereinten Patriziern und Plebejern gestürzt worden seien.

Der Widerstand des Adels ist leicht begreiflich. Mochte auch das aufzuzeichnende Recht ihm noch so günstig sein, so war eine Verpflichtung auf dasselbe doch immer minder bequem als die diskretionären Befugnisse, welche er bis dahin ausgeübt hatte. Auf die Dauer war jedoch sein Widerstand der geschlossenen Organisation gegenüber unhaltbar. Das bestehende Recht wurde — wie es heißt in den Jahren 451 und 450 v. Chr., ungefähr ein halbes Jahrhundert nach der Abschaffung des Königtumes — auf zwölf eherne Tafeln aufgezeichnet, welche als das Rechtsbuch des römischen Volkes zur Kenntnisnahme für jedermann auf dem Markte (Forum) aufgestellt wurden. Wohl ist durch spätere Gesetzgebung so

manches von diesem Zwölftafelrechte abgeändert und aufgehoben worden, aber immer blieb es die Grundlage des römischen bürgerlichen Rechtes mit unbedingter Geltung für alle Fälle, in welchen nicht eben die spätere Zeit anders verfügt hatte. Und da das römische Civilrecht von fast allen Kulturvölkern aufgenommen wurde, darf das Zwölftafelrecht auch als die Grundlage des modernen bürgerlichen Rechtes angesehen werden.

Wenn nun auch in ständischer und sozialer Beziehung die Plebs von dieser Aufzeichnung große Errungenschaften nicht erwarten konnte, so ist doch auch mancher mildere Brauch, manche billige Rücksicht aufgenommen worden, welche vorher vielleicht nur ausnahmsweise geübt worden ist. Daß eine Respektsfrist von 60 Tagen gesetzlich bestimmt worden ist, vor deren Ablauf die ganze Strenge des im übrigen beibehaltenen Schuldrechtes nicht Anwendung finden durfte, ist schon erwähnt worden. Ferner wurde dem Gläubiger ein Mindestmaß von Lebensmitteln vorgeschrieben, das er dem Schuldknechte zu verabreichen hätte. Auch gegen den Wucher richtet sich das Zwölftafelrecht; der Wucherer muß das Vierfache des unrechtmäßigen Gewinnes herausgeben, während der Dieb nur zum Doppelten oder Dreifachen verpflichtet ist. Als höchster erlaubter Zins wurde für das Jahr der zwölfte Teil des Darlehens gestattet, d. h. von jedem Pfunde Kupfers eine Unze oder nach unserer Ausdrucksweise $8\frac{1}{3}$ Prozent.[1]) So hoch ein solcher Zinsfuß uns heut erscheint, für das Altertum war er nicht übermäßig, zumal in jener Zeit, in welcher die Geldwirtschaft sich noch ganz in ihren Anfängen befand. Auch scheinen verschiedene Bestimmungen wenigstens versucht zu haben, die Rechtspflege unparteiisch zu gestalten. Todesstrafe wird sowohl dem Richter angedroht, der von den Parteien Geschenke nimmt, als auch dem Zeugen, dessen Aussage falsch ist. Das erstere ist in der That ein großer Fortschritt gewesen; denn die Geschenke der Parteien an den Richter sind ursprünglich kein Bestechungsversuch, sondern wie bei Homer sein Ehrensold, die Entlohnung

1) Allerdings ist zweifelhaft, ob dieser Zinsfuß für das Sonnenjahr oder für das alte römische Geschäftsjahr von 10 Monaten gilt; in letzterem Falle wäre der Uncialzins gleich 10 Prozent.

für seine Thätigkeit; erst mit der Zeit wurde der Brauch zum Mißbrauch, und so war es ein großer Fortschritt, daß man energisch die Quelle des Übels verstopfte. Ein mehrfach betonter Rechtsgrundsatz, die größere Milde gegen jugendliche Verbrecher, muß gleichfalls gerühmt werden. — In anderen Bestimmungen zeigt sich jedoch der patrizische, d. h. zum großen Teile kapitalistische Charakter dieses Rechtes. Abgesehen von der Aufrechterhaltung des Schuldrechtes steht der Tod auf Felddiebstahl, wenn er zur Nachtzeit vollführt ist. Der auf frischer That abgefaßte Dieb gilt als Eigentum des Geschädigten, ganz wie der zahlungsunfähige Schuldner. Auch die auf öffentliche Beleidigung und Verhöhnung gesetzte Todesstrafe sollte wohl wesentlich die auf diese Art von Rache am ehesten verfallenden geringeren Leute treffen. — Ferner erscheint der Proletarier als minder berechtigt dem Grundbesitzer gegenüber, und die Ehe zwischen Patriziern und Plebejern wird ausdrücklich verboten. Besonders charakteristisch für die Geringschätzung des gemeinen Mannes ist aber die Bestimmung über den Prozeßeinsatz. War das Streitobjekt höher als tausend Pfund Kupfer, so betrug dieser 500 Pfund, war es niedriger, nur fünfzig. Und diesen geringeren Einsatz hielt man auch für ausreichend in den Freiheitsprozessen, in welchen es sich natürlich niemals um wohlhabende Grundbesitzer oder gar Patrizier handelte.

Das war also die Grundlage, von welcher aus die Plebs ihre weiteren Fortschritte zu unternehmen gedachte. Und in der That dauerte es nicht lange, bis sich die ersten Erfolge einstellten. Ja, sie kamen so schnell, daß die Überlieferung sie in unmittelbaren Zusammenhang mit dieser Gesetzgebung bringt. Die Überlegenheit der Großbesitzer in den Centurien erhielt ein Gegengewicht durch eine neue Art von Versammlungen der gesamten Gemeinde, und zwar nach den Landbezirken (Tribus) geordnet, in welchen die Kopfzahl maßgebend war. Stimmberechtigt waren freilich nur die Grundbesitzer, jedoch ohne Rücksicht auf die Größe des Besitzes. Die Beschlüsse hatten Gesetzeskraft wie die der Centurien. Bei gemeinsamer Abstimmung beider Stände war hier also den Plebejern, überhaupt dem Kleinbauernstande das Übergewicht sicher. Allerdings wurden diese Versammlungen durch patrizische Beamte geleitet, und diese waren in keiner Weise verpflichtet ihnen unliebsame

Anträge zur Abstimmung zu bringen. Aber plebejerfreundlichen Konsuln war doch jetzt die Möglichkeit gegeben, ihren Anträgen die Zustimmung der Gesamtgemeinde zu verschaffen. Beantragt waren diese Gesetze von den Konsuln Valerius und Horatius, und zwar heißt es, daß sie der Preis für die Rückkehr der Plebs bei einer abermaligen Auswanderung gewesen seien.

Ein neuer Erfolg, welchen die Überlieferung nur um wenige Jahre nach diesem ansetzt, bedeutete auf politischem Gebiete nahezu den vollen Sieg, wenn auch der Adel in einer uns heute lächerlich erscheinenden Kleinlichkeit Abstriche zu machen versuchte und sich einige Äußerlichkeiten vorbehielt, welche dann erst allmählich den Plebejern zufielen (Gesetze des Volkstribunen Canulejus).

Zunächst gab das Gesetz die im Zwölftafelgesetz noch verpönte Mischehe zwischen Patriziern und Plebejern frei. Das kann nichts anderes bedeuten, als daß die aus solcher Ehe hervorgehenden Kinder als eheliche echte Sprossen und Erben der väterlichen Familie anerkannt wurden, während sie bis dahin immer mit dem minderen plebejischen Rechte hatten vorlieb nehmen müssen. Die gesetzliche Anerkennung der Mischehen war einer der wichtigsten Erfolge. Auf diesem Wege konnte zu allererst eine von Standesvorurteilen freiere Generation hervorgebracht werden. Mochte es auch vorher an freier denkenden Patriziern nicht gefehlt haben, welche nichts Entwürdigendes in der Ehe mit einer Plebejerin sahen, so war es doch unter den früheren Verhältnissen für Patrizier schon mit Rücksicht auf die Kinder wenig ratsam eine Mischehe einzugehen. Man hätte die Kinder von vornherein mit all den politischen und wirtschaftlichen Nachteilen belastet, welche die Zugehörigkeit zur Plebs mit sich brachte. Jetzt war das nicht mehr zu befürchten; vielmehr war bei der angesehenen Stellung, welche die Mutter in der römischen Familie einnahm, gegründete Hoffnung vorhanden, daß die patrizischen Kinder nicht in überlebtem Standesdünkel das Geschlecht der Mutter verachten würden. Freilich nur vom staats- und privatrechtlichen Standpunkte aus wurde die Ebenbürtigkeit der Plebejer anerkannt. Die feierliche Form der Eheschließung unter Mitwirkung der höchsten geistlichen Behörden blieb patrizisches Privileg für alle Zeiten, selbst als die meisten dieser geistlichen Ämter schon längst den Plebejern zugänglich geworden waren.

Die Plebs hat auch nie Verlangen nach diesen Formen geäußert.

Derselbe Volkstribun nun, auf dessen Antrag die Rechtsgültigkeit der Mischehen durchgesetzt worden war, soll auch nach der Überlieferung, und zwar in demselben Jahre, den Plebejern den Zutritt zum höchsten Staatsamte verschafft haben. Dieser Sieg ist freilich noch viel weniger als der vorige ein vollständiger gewesen. Hier zeigte sich die Verbissenheit und Kleinlichkeit des Adels, der abzudingen suchte, was nur möglich war, und dabei selbst die äußerlichsten Formalitäten nicht zu gering achtete, im vollsten Lichte. Um keinen Preis wollte er die äußeren Ehren des Konsulates mit den Plebejern teilen, und da die Plebs dieses Mal entschlossen war ihren Anspruch auf Anteil an der höchsten Gewalt nicht fallen zu lassen, so verzichtete er lieber auch für sich auf das Konsulat, als daß er seine Vergebung an Plebejer zugelassen hätte. So beschloß man, statt den Konsuln den Kriegstribunen, d. h. den höchsten Stabsoffizieren zugleich die politische Oberleitung zu übertragen, und sie jährlich wie bisher die Konsuln durch Volkswahl zu bestimmen. Da den Plebejern schon seit alters her die militärischen Ehrenstellen offen standen, so erhielten sie durch diese Hinterthür auch Zutritt zur höchsten Staatsgewalt. Manches Ehrenrecht freilich, welches die Konsuln besessen, z. B. der Triumph ging den Kriegstribunen ab. Ferner wurde eine sehr wichtige Funktion ihnen dadurch entzogen, daß man für die Feststellung der Steuer- und Wehrlisten ein neues patrizisches Amt, die Censur, einrichtete und diesem um so größere späterhin freilich wieder beschränkte äußere Ehrenrechte[1]) einräumte.

Doch auch so noch hatten die Patrizier an dem Bewußtsein ihrer Niederlage schwer genug zu tragen und, so gut es ging, suchten sie den Gegnern die Ausnutzung ihrer Erfolge zu erschweren. Nur selten und mit größter Anstrengung gelang

1) Wenn die Censoren in der Purpurtoga, d. h. der alten Königstoga begraben wurden, heißt das unzweifelhaft, daß sie in älterer Zeit berechtigt waren, diese im Amte zu tragen. Sie waren in der Zeit des regierenden Militärtribunats die Träger der Königswürde. Die Einführung der purpurverbrämten Toga für sie wie für alle anderen Beamten des Gesamtvolkes darf man wohl mit der Erneuerung des Konsulates in Verbindung bringen.

es auch einmal die Wahl eines Plebejers zum regierenden Kriegstribunen durchzusetzen; das Übergewicht der Patrizier war in den Wahlkörpern, den Centurien, nicht leicht zu unterdrücken. Dazu kam auch, daß den wahlleitenden patrizischen Beamten allerlei Mittel und Kniffe zur Verfügung standen, um die Wahl mißliebiger Kandidaten zu hintertreiben; besonders im Verein mit der höheren Geistlichkeit ließen sich bei der abergläubischen Natur des Volkes immer im richtigen Momente Wahlhindernisse ausfindig machen. Oft genug wurde sogar der Versuch gemacht — und mit Glück — die neue Ordnung ganz zu ignorieren und statt Tribunen wieder zwei patrizische Konsuln zu wählen. Ein Rechtsmittel, um eine solche Wahl gegen den Willen der Patrizier rückgängig zu machen, bot die römische Verfassung nicht.

Auch der nächste politische Erfolg konnte durch die Macht der Verhältnisse nur unvollkommen ausgenutzt werden. Als nämlich das Unteramt, die Quästur, von zwei auf vier Stellen erhöht und der Volkswahl unterstellt wurde, erhielten die Plebejer auch hierfür die Wahlfähigkeit, und doch soll es selbst hier eine Reihe von Jahren gedauert haben, ehe sie Wahlerfolge zu verzeichnen hatten, trotzdem die Entscheidung hier bei den Tribus, den Bezirken, lag, in welchen die Plebejer hätten durchdringen können. Doch es scheint, als habe das Landvolk wenig Interesse für die Quästorenwahlen gehabt. Die Amtsmacht derselben war sehr bescheiden, da die Quästoren ganz von den Oberbeamten abhängig waren, und da scheute man Zeit und Mühe, welche die Reise nach Rom, dem einzigen Wahlorte des Staates, gekostet haben würde.

Immerhin ist nicht zu bestreiten, daß die Plebejer mit diesen politischen Erfolgen schon sehr viel erreicht hatten. Auf wirtschaftlichem Gebiete wird gleichfalls aus der nächsten Zeit so manches berichtet, an dem wir sehen, daß die Patrizier doch nicht mehr recht wagten ihren Widerstand gegen die plebejischen Forderungen aufs äußerste zu treiben. Allerdings kann man nicht behaupten, daß durch die mehrfach erfolgten Ackeranweisungen auf erobertem Gebiete das grundsätzliche Eigentumsrecht der Patrizier am Staatsgute in Abrede gestellt wurde; aber als thatsächliche Nothilfe für den Augenblick waren doch solche Maßregeln sehr schätzbar. Ganz besonders wirksam war die Einverleibung des Gebietes von Veji, das nach zehn-

jähriger Belagerung den römischen Waffen erlegen sein soll; hier war ja auch durch die mannigfachen Schädigungen, welche ein solch langwieriger Krieg gerade für die wirtschaftlich Schwachen mit sich bringt, eine derartige Abhilfe doppelt notwendig.

Dabei thaten die Patrizier immer noch das Ihrige, um die Plebs nach Möglichkeit in wirtschaftlicher Abhängigkeit zu erhalten. In einer Reihe von Nachrichten, welche hiervon erzählen, stehen Wahrheit und Dichtung in buntestem Durcheinander. Sie sind für uns eigentlich mehr von kulturgeschichtlicher Bedeutung, indem sie uns den Wandel, welchen die moralischen Begriffe durchgemacht haben, aufs deutlichste vor Augen führen. Wenn diese Anekdoten auch aus patrizischen Überlieferungen stammen, so spielt doch nach unseren Anschauungen der römische Adel darin eine wenig ehrenvolle Rolle. Nach ihnen sind *Justizmord* und *Meuchelmord* beliebte Waffen des Adels in diesem Kampfe gewesen, und sowohl Patrizier als Plebejer sind auf solchem Wege beseitigt worden, wenn sie einmal die Lösung der sozialen Frage — das war damals in Rom die Landfrage — mit durchgreifenden Mitteln in Angriff nehmen wollten. In der patrizischen Darstellung erscheinen solche Schandthaten freilich immer in einer gewissen Verklärung. Da sind die Ermordeten stets egoistische Demagogen, welchen die volksfreundlichen Maßnahmen nur die Mittel sind, um sich zur Herrschaft aufzuschwingen, um das verhaßte Königtum wieder einzuführen. Die Mörder aber sind dann die Retter der republikanischen Freiheit, welche auch das Odium des Meuchelmordes für sie auf sich nehmen. Die Verherrlichung der *athenischen Tyrannenmörder*, des *Brutus*, des *Tell* zeigt, daß in diesem Punkte die moralischen Begriffe allerwärts in früherer Zeit hinter die politischen zurücktreten mußten.

Als die Tendenz der auf diese Weise unterdrückten Anträge wird zumeist die Einziehung des von den Patriziern besessenen Staatslandes angegeben, das sie ohne persönliches Eigentumsrecht allein als Ausfluß ihres ständischen Privilegs bewirtschafteten. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß dieser Brauch damals, zumal nach den großen Landanweisungen auf dem Gebiete von Veji und anderen Städten, nicht gerade große Strecken betroffen haben kann. Doch scheint das Ver-

langen der armen Plebs auch ein weiteres gewesen zu sein. So beantragten zwei Tribunen überhaupt alles Land, das durch Krieg erobert wäre, neu aufzuteilen; d. h. nicht, wie es unsere Quelle darstellt, eine Neuaufteilung des ganzen römischen Gebietes, sondern nur es hätten alle Ackeranweisungen, die noch festzustellen waren, rückgängig gemacht werden und diese Landstrecken neu verteilt werden sollen; das hätte natürlich auch die Ländereien betroffen, welche inzwischen ihren Besitzer gewechselt, aus plebejischem Bauerngute patrizisches Rittergut geworden waren. Doch solcher Radikalismus hätte ebenso sehr den plebejischen Großbesitz getroffen, und so brachte dieses Mal sogar plebejischer Widerspruch den Antrag zu Fall.

So lagen die Verhältnisse, als Rom die schwere Krisis des Gallereinfalles durchzumachen hatte. Das Kapitol wurde erstürmt, die Stadt verbrannt, und wenn nicht häusliche Wirren die Sieger in ihre Heimat zurückgerufen hätten, so hätten die Scharen der Gallier fraglos von dem Lande der Besiegten Besitz ergriffen. Nach einer solchen Verheerung des Gebietes waren die wirtschaftlich schwachen Existenzen natürlich wieder einmal nahe am Verderben. Nach der Überlieferung half man sich mit der Anlage von Bürgerkolonien an der Grenze des Staatsgebietes, welche zugleich als Schutz gegen feindliche Einfälle nach den zuletzt gemachten Erfahrungen sehr notwendig erschienen. Im ganzen wissen wir nur wenig von der inneren Geschichte der nächsten Jahre. Doch es scheint sicher, daß die Patrizier die Notlage des Volkes auszunutzen suchten, um das vorher verlorene Terrain wieder zu gewinnen. Nur an der licinisch-sextinischen Gesetzgebung erkennen wir, daß zweiundzwanzig Jahre nach dem gallischen Brande die Streitigkeiten der Patrizier und Plebejer ihren Abschluß gefunden haben, und zwar mit dem vollen Siege der Mehrheit der Plebejer. Trotz aller Entstellungen in unsern Quellen ist an diesem Endergebnisse nicht zu zweifeln, und auch daran nicht, daß die Gesetzgebung sowohl auf politischem Gebiete wie auf sozialem die Rechtsgleichheit herstellte.

Drittes Kapitel.

Der Ausgleich der Stände.

Wie schon erwähnt worden ist, bestand die licinisch-sextische Gesetzgebung in drei Bestimmungen (s. S. 25), auf welche wir hier noch einmal kurz eingehen müssen. Die erste derselben behandelte die Landfrage. Wie sie im einzelnen gelautet hat, ist mit Sicherheit nicht anzugeben; aber daß die uns überkommenen Berichte hier eine Konfusion mit der späteren Gesetzgebung angerichtet haben, ist ohne weiteres klar. Das aber erscheint wiederum sicher, daß die Patrizier in ihren alten Rechten erheblich beeinträchtigt worden sind. Man thut vielleicht am besten, wenn man nur das verwirft, was wirklich an der Überlieferung unglaublich ist, d. h. die Angabe über die Grenze des Rechtes Staatsland in Besitz zu nehmen. Um 500 Morgen kann es sich unmöglich gehandelt haben. Zweierlei dürfen wir für den Inhalt dieses Agrargesetzes wohl mit Sicherheit annehmen: erstens, daß ein Teil dieses okkupierten Staatslandes eingezogen und zur Schaffung neuer Kleinbauernstellen verwandt worden ist, und zweitens, daß die in bescheidenerem Maße weiter erlaubte Okkupation Patriziern und Plebejern von nun an in gleichem Maße zustand. Gleichzeitig scheint auch die Benutzung der Gemeindeweide gesetzlichen Beschränkungen unterworfen worden zu sein.

Auch das Gesetz über die Zulassung der Plebejer zum Konsulate bereitet dem Verständnisse größere Schwierigkeiten, als es auf den ersten Blick scheint. Das Konsulat bestand ja gar nicht mehr, und an dem sogenannten Konsulartribunat hatten die Plebejer rechtlich und thatsächlich ihren Anteil. Die Patrizier hatten auch diese neue Ordnung wohl oder übel anerkennen müssen und schließlich gegen die Wahl von Plebejern keinen Widerstand mehr geleistet. In Bezug auf die höchste Regierungsgewalt waren also Patrizier und Plebejer einander gleich, und daß dieses Amt jetzt an Glanz hinter dem alten Konsulat zurückstand, kann schwerlich Grund zu einer Agitation gewesen sein. Es ist das ja gerade charakteristisch für die plebejische Bewegung, daß sie ihre Kräfte nie an Äußerlichkeiten verschwendet, sondern immer nur auf wirklich wesentliche Ziele losgeht. Man würde sich aber ver-

gebens nach dem Ziele dieses Gesetzes fragen, wenn man sich an die Beschränktheit des überlieferten Inhaltes festklammert. Aber wir sehen aus der Geschichte der nächsten Jahre, daß verhältnismäßig gleichzeitig mit dem ersten plebejischen Konsulate auch die erste plebejische Censur, die erste plebejische Diktatur, die ersten plebejischen Priesterwahlen erfolgten, und darin haben wir die Lösung des Rätsels zu erkennen. War den Plebejern auch das Konsulartribunat zugänglich, so waren sie doch von dem überaus wichtigen Einschätzungsamte, der Censur, ausgeschlossen, die Steuer- und Wehrpflicht, auch die Rechtsstellung des Bürgers zu regeln hatte. In diesem Amte konnte parteipolitische Handhabung sich noch viel störender fühlbar machen als beim Oberamte. Der Zusammenhang scheint nach allem also der gewesen zu sein, daß der plebejische Antrag einfach die Eröffnung aller Ämter und Priestertümer verlangte. Und als dieser Antrag durchgegangen war — die plebejische Tribusversammlung nahm ihn natürlich mit Freuden an —, als die an Macht und Ehren so reich ausgestatteten Ämter Censur und Diktatur den Plebejern preisgegeben waren, da hatte es keinen Sinn mehr das Konsulat durch sein schwächliches Schattenbild, das Konsulartribunat, zu ersetzen. Man kehrte wieder zu der alten Regierungsform zurück und schon im folgenden Jahre konnte die Plebs einen ihrer Wortführer in diesem Kampfe, den Tribun Lucius Sextus, als ersten plebejischen Konsul begrüßen. Nach diesem ersten Erfolge hat man dann den Inhalt des Gesetzes zu einseitig mit der Zulassung der Plebejer zum Konsulate bezeichnet (366 v. Chr.).

Das dritte der licinisch-sextischen Gesetze hatte gleichfalls, wie schon oben auseinandergesetzt wurde, größeren Umfang, als nach der Überlieferung bis jetzt angenommen wurde. Es war ein Zinsverbot mit rückwirkender Kraft, wie schon daraus hervorgeht, daß kurze Zeit darauf der frühere Zinsfuß wieder aufs neue gesetzlich eingeführt wurde. Außerdem wurde den Schuldnern ein dreijähriger Ausstand gewährt, so daß es ihnen mit Hilfe der neuen Besitzordnung nicht zu schwer werden konnte, den Rest ihrer Schuld abzutragen. Vielleicht war dieses Gesetz auch nur die Durchführung eines älteren, mißachteten Zinsverbotes, so daß das offenbare Unrecht der rückwirkenden Kraft fortfallen würde.

Die Gesetze von 367 können also recht wohl als ein voller

Sieg der Plebs bezeichnet werden. Nur schrittweise war sie zu diesem Ziele gelangt; aber darum war die Frucht jetzt auch wirklich gesund und reif. Das Patriziat als privilegierter herrschender Stand war unhaltbar. Immer mehr waren die Adelsgeschlechter zusammengeschmolzen, während neben ihnen sich eine auf Vermögen und Amt beruhende plebejische Aristokratie entwickelt hatte. Auch wenn die Plebs die Adelsvorrechte gar nicht angetastet hätte, so hätte doch kurz über lang das unnatürliche Kräfteverhältnis von Regierenden und Regierten seine Endschaft finden müssen. Die Plebs aber hatte gerade in diesem Ständekampfe eine heilsame Schule durchgemacht, so daß sie dem Patriziat mit Erfolg auf den Gebieten der Verwaltung, der Politik, des Heeresbefehls, der Rechtspflege u. s. w. Konkurrenz machen konnte, wozu es jetzt reichlich Gelegenheit geben sollte.

Die Patrizier hätten indessen weder Römer noch Junker sein müssen, wenn sie sich so ohne weiteres bei ihrer Niederlage hätten beruhigen sollen. Konnten sie auch die einmal angenommenen Gesetze nicht mehr rückgängig machen, so konnten sie doch immer noch versuchen, die Ausführung derselben zu erschweren und auch durch kleinliche Bosheit, wie sie solche bei der Einrichtung des Konsulartribunats bewiesen hatten, sich für die erlittene Einbuße schadlos zu halten. Ein gar nicht übler Einfall war es von ihrem Standpunkte aus, die Rechtsprechung vom Oberamte zu trennen unter dem Vorwande, daß nur sie eine genaue Kenntnis des Verfahrens, seiner komplizierten Formalitäten und Gebräuche besäßen, und infolge dessen auch allein fähig wären, dieses neue Richteramt, die sogenannte Prätur zu bekleiden.[1]) In der That ist es ihnen auch gelungen diesem Anspruch ein volles Menschenalter lang Anerkennung zu verschaffen, freilich wohl in erster Reihe durch die Eigenmächtigkeit der wahlleitenden patrizischen Beamten, welche plebejische Kandidaten einfach abwiesen. An sich war die Lostrennung der Rechtspflege von der Verwaltung ja ganz

1) Genau genommen ist die Prätur eine dritte Konsularstelle, wie ja die Konsuln ursprünglich Prätoren, d. h. Herzoge heißen; indessen stand die dritte Stelle an Ansehen und Macht hinter den beiden älteren zurück. Später verschmähten die Inhaber der beiden älteren Stellen den Prätornamen, den sie mit anderen teilen mußten, und nannten sich nur noch mit der ihnen speziell zukommenden Bezeichnung Konsuln, obgleich diese nichts anderes bedeutet als „Kollegen".

unverfänglich, durchaus billigenswert, vielleicht sogar dringend notwendig, als wiederum zwei Konsuln die ganze Arbeit übernehmen sollten, welche bis dahin das ganze Kollegium der Konsulartribunen geleistet hatte. Denn gegen die alte Zeit konsularischer Regierung hatte sich das Staatsgebiet inzwischen mehr als verdoppelt. Daß der Adel, nachdem er Konsulat, Diktatur, Censur hatte aufgeben müssen, so zäh an dem Richteramte festhielt, das scheint übrigens seinen mehr materiellen als politisch-prinzipiellen Hintergrund gehabt zu haben. Das rettete sie doch einigermaßen vor einer Vergeltung der in alter Zeit so schnöde behandelten, nunmehr zu Macht und Einfluß gelangten Plebejer; ja, es gab ihnen Hoffnung auf dem Wege der Rechtspflege wieder manches von dem einzubringen, was in der Verwaltung nun einmal unwiederbringlich verloren war. Aber auf die Dauer konnte die Plebs sich das natürlich nicht gefallen lassen. Noch waren die Gegensätze nicht genügend ausgeglichen, daß sich eine einseitig patrizische Rechtsprechung nicht hätte unangenehm bemerkbar machen müssen; und so wurde trotz des Widerspruches von seiten des patrizischen Konsuls für das Jahr 337 v. Chr. zum erstenmale ein plebejischer Prätor gewählt.

Weniger Bedeutung als die Einsetzung der Prätur hatte die Schaffung eines auch nach dem Staatsrechte nur den Patriziern zugänglichen Amtes, der sogenannten kuruli*schen* Ädilität. Hier hatte die ständische Beschränkung guten Grund, denn die kurulischen Ädilen traten den schon vorher bestehenden plebejischen Ädilen an die Seite, die, ursprünglich Gehilfen der Volkstribunen, später als Unterbeamte der Konsuln die Verwaltung der städti*schen* Polizei übernommen hatten. Zwischen kurulischen und plebejischen Ädilen bestanden nur zu Gunsten der ersteren Unterschiede des Ranges, nicht der Obliegenheiten. Großen Wert legten die Patrizier übrigens nicht auf dieses Amt, das schon nach kurzer Zeit auch den Plebejern zugänglich wurde. Es scheint, daß schon damals im Patriziate die Anzahl von Männern, welche Zeit, Geld, Lust und Fähigkeit zur Übernahme von öffentlichen Ämtern besaßen, eine weit beschränktere gewesen ist als in den Reihen der kräftig emporstrebenden Plebs.

Doch diese Schaffung neuer Felder für die Bethätigung patrizischer Herrschaftsgelüste war nicht der einzige Weg, auf welchem die Besiegten ihre offenbare Niederlage auszugleichen

suchten. Das natürlichste war, daß sie das ohnehin ihnen günstige Wahlsystem nach Kräften auszunutzen suchten, um die Wahl von Plebejern zu hintertreiben. Bei der wirtschaftlichen Abhängigkeit, in welcher sich ja auch trotz aller Acker- und Kreditgesetze zahlreiche Kleinbürger befanden, ist ihnen das auch gar nicht so schwer geworden. In den folgenden 25 Jahren sind auch noch oft genug beide Konsulstellen patrizisch besetzt gewesen. Und wenn selbst in der Wahlversammlung die Entscheidung sich auf die Seite der Plebejer neigen wollte, so gab es immer noch gute Mittelchen die Gefahr abzuwenden. Einen treuen Helfer hatte der Adel hierbei in der hohen Geistlichkeit, besonders in den Priestern (Pontifices) und in den Zeichendeutern (Auguren).

Die Römer waren nämlich wie alle Bauern überaus abergläubisch. Jeder Zwischenfall bei einer öffentlichen Handlung, jeder Blitz, jeder Donner, jeder Platzregen, ja sogar jeder epileptische Anfall bei einem Teilnehmer der Volksversammlung genügte für den Augur, um daraus den Zorn einer Gottheit zu verkünden. Der leitende Beamte hatte dann die unabweisliche Pflicht, die betreffende Amtshandlung so lange auszusetzen, bis die zürnende Gottheit wieder versöhnt worden war. Unter solchen Umständen ließ sich eine Menge Unfug treiben; erhielt doch die Ohnmacht davon sogar den Namen „Wahlkrankheit". Wenn nun einmal die Götter durchaus keinen plebejischen Konsul haben wollten, und aus diesem Grunde so und so viele Wahlversammlungen mit ihren Warnungszeichen verhinderten, da wurden die Wähler schließlich mürbe; und ehe sie immer aufs neue von ihren entlegenen Fluren in die Stadt hineinkamen, ließen sie sich lieber auch einmal zwei patrizische Konsuln gefallen, wenn nur überhaupt der Staat wieder sein Haupt hatte.

Unmöglich konnte die Plebs sich aber auf solche Weise um die Frucht ihres Sieges betrügen lassen. Wohl hatte sie zugleich mit dem Zutritt zu den höchsten Staatsämtern sich auch die Befähigung für diese politisch so wichtigen Priestertümer zusprechen lassen. Aber hier war die Durchführung erst recht schwierig, da die Priester nicht vom Volke gewählt, sondern von den Priestern durch Selbstergänzung (Kooptation) ernannt wurden. Gab man auch den plebejischen Forderungen insoweit nach, daß man das wenigstbedeutende der großen Priestertümer,

die Deuter der sibyllinischen Bücher, mit den Plebejern teilte, an jenen wichtigeren hielten die Patrizier um so zäher fest. Wie bei der Prätur behaupteten sie auch hier, daß sie ganz allein kraft Vererbung die Technik dieses Dienstes besäßen. Nur mit ihnen ließen sich die Götter auf Verhandlungen ein, nur sie kannten die Zaubermittel und Zaubersprüche, auf welche hin die römischen Gottheiten in Wirksamkeit treten müßten.[1]) Gegen diese Rechtsverweigerung blieb der Plebs schließlich nichts übrig als durch Zusatzbestimmungen das Werk zu vollenden. So wurden Gesetze erlassen, welche je eine Konsul- und eine Censorstelle den Plebejern gewährleisteten, während eine eben solche Gewähr für die Patrizier nicht ausgesprochen wurde. Auf geistlichem Gebiete dauerte die patrizische Übermacht etwas länger, aber schließlich wurde im Jahre 300 v. Chr. für die politisch einflußreichen Priestertümer gleichfalls den Plebejern ihr Anteil, und zwar die Mehrheit gesichert (ogulnisches Gesetz).

Auch in Chikanen niederer Art machte sich der Ingrimm der Patrizier Luft. Nicht selten kam es vor, daß ein patrizischer Beamter, ein Konsul oder Censor, erklärte, daß diese oder jene Handlung durchaus von ihm vorgenommen werden müßte, daß sie durch die Hände seines plebejischen Kollegen entweiht und wirkungslos werden würde. Auch hier mußten gottesdienstliche Rücksichten die patrizischen Ansprüche decken. Patrizische Beamten suchten ferner ihre plebejischen Kollegen durch hochfahrendes Wesen in Wort und That geflissentlich zu kränken, und von den Damen des Adels wird berichtet, daß sie die Frauen der plebejischen Beamten mit besonderer Geringschätzung behandelten, selbst wenn sie von Geburt Patrizierinnen waren. Man sieht an all dem, wie gut vorbereitet auch der Sieg der Plebs ge-

1) Das Verhältnis zwischen Gottheit und Mensch denkt sich der Römer als ein kontraktlich festliegendes. Durch genaue Befolgung zahlloser kleinlicher Formeln und Vorschriften werden die Götter verpflichtet ihre Macht zu Gunsten des Gläubigen zu gebrauchen. Religion, der römische Ausdruck für dieses Verhältnis, bedeutet Bindung und zwar ist der Mensch mit Erfüllung des Rituals der bindende, die Gottheit der gebundene Teil. Die Gottheit muß sich der richtigen Bindung fügen. Bleibt die erhoffte Wirkung aus, so ist das Gebet oder das Opfer in irgend einer Weise fehlerhaft gewesen, und es ist Aufgabe der Geistlichkeit derartige Fehler festzustellen, damit man sie künftighin vermeiden kann. Auf diese Weise kam man natürlich zu einem überaus komplizierten Ritual, das gleichwohl nie abgeschlossen war, sondern durch neue Erfahrungen immer noch vermehrt werden konnte.

wesen war, so ganz leicht und glatt ging die Durchführung der neuen Ordnung doch nicht von statten. Noch eine ganze Reihe von Vorurteilen mußte überwunden werden. Jene Chikanen waren gleichsam die letzten Geschützdonner in dem langen Kriege, der, wenn auch im ganzen unblutig, so doch mit heftiger Erbitterung Jahrhunderte lang geführt worden war. Aber der Erfolg war ein dauernder, und mit der Zeit verstummten auch diese Geschützdonner. Der Standesunterschied zwischen Patriziern und Plebejern hörte thatsächlich auf.

Bedurfte es schon auf politischem Gebiete eines Hineinlebens in die neue Ordnung der Dinge, um die alten Übelstände ganz aus der Welt zu schaffen, so war auf *wirtschaftlichem* mit der gesetzlich festgestellten Rechtsanschauung noch viel weniger das Werk vollendet. Insofern war freilich Wandel geschaffen, als jetzt die patrizische oder plebejische Abstammung *von Rechtswegen* weder Vorteile noch Nachteile im Gefolge hatte. Aber darum war das *Ackergesetz*, welches den Plebejern Anteil an den Liegenschaften des Staates, der Gemeindeweide und den neu eroberten Gebieten garantierte, doch noch lange nicht das soziale Allheilmittel. Und das *Zinsverbot* ist sogar ein sehr zweischneidiges Schwert. Edle Menschenfreunde, welche aber dann immer gleichzeitig sehr schwache Volkswirte gewesen sind, haben zu den verschiedensten Zeiten und in den verschiedensten Ländern geglaubt, mit dieser Maßregel des Schuldenelends Herr werden zu können, ohne damit bei den Schuldnern oder gar bei den Gläubigern Dank zu ernten. Die Geschichte des römischen Zinsfußes zeigt uns aber besonders deutlich, wie wenig durch derartige radikale Maßregeln das Übel an der Wurzel angefaßt wird, wie sogar für die Bedürftigen die Lage dadurch noch verschlimmert werden kann. Es ist oben erzählt worden, daß das *Zwölftafelrecht* mit dem Münzsystem zugleich die erste Regelung des Kreditwesens einführte, indem es die Unze vom As, d. h. ein Zwölftel des Wertes als jährlichen Höchstzins gestattete und eine Überschreitung als Wucher streng bestrafte. Die *licinischen* Gesetze hatten dann den Zinsfuß einfach aufgehoben, und zwar mit rückwirkender Kraft, so daß ein seit zwölf Jahren ausständiges Darlehen damit einfach getilgt war, vorausgesetzt, daß der gesetzliche Zins von $8\frac{1}{3}$ Prozent regelmäßig dafür entrichtet worden war. Derartige Gesetze erscheinen uns heute

mit Recht als Generalbankrotte, und so wurden sie von den Gläubigern damals ganz gewiß auch aufgefaßt, wenn auch damals, da die Kapitalrente keine wesentliche Rolle spielte, das Verbot nicht so verhängnisvoll war wie in entwickelteren Zeiten. Übrigens steht der Fall nicht vereinzelt da. In den Zeiten der Unerfahrenheit und Unentwickeltheit auf volkswirtschaftlichem Gebiete hat man sich gar nicht so selten mit solchen Radikalmitteln zu helfen versucht. Erst die Erfahrung hat die Schattenseiten solcher Operationen würdigen gelehrt. Auch der athenische Gesetzgeber, der wegen seiner milden Weisheit von allen Parteien und zu allen Zeiten hochgeschätzte Solon, hat noch radikaler die Überschuldung des athenischen Kleinbauernstandes gehoben. In Rom ist übrigens „Schuldenerlaß" noch in der späteren Zeit der Bürgerkriege neben „Landverteilung" und „Mieterlaß" ein wirksamer Köder in der Hand der Parteihäupter gewesen; auch Cäsar hat stark damit agitiert.

Gewiß muß zugegeben werden, daß für den Augenblick durch jenen Generalbankrott zahlreichen kleinen Existenzen Luft geschafft werden konnte. Aber eine Bürgschaft für dauernd gesunde Verhältnisse war von einem gesetzlichen Zinsverbote keinesfalls zu erwarten. Die nachteiligen Folgen stellten sich auch schnell genug ein. In kurzem stockte überhaupt jeder Kredit. Die Kapitalisten gingen wohl ihres bisherigen müheloſen Gewinnes verlustig, aber dafür war auch für die Geldbedürftigen nirgends mehr Hilfe zu finden. Da aber in solchen Fällen das Bedürfnis um jeden Preis seine Befriedigung zu schaffen pflegt, so blieb den Leuten nicht recht etwas anderes übrig, als das Gesetz in aller Heimlichkeit zu übertreten. Bei der Höhe der Wucherstrafen war das natürlich ein großes Risiko, für welches sich etwa bereitwillige Kapitalisten durch die Größe des Verdienstes entschädigen mußten, so daß die Lage durch das scheinbar so volksfreundliche Zinsverbot erst recht mißlich war. Zehn Jahre nach den liciniſchen Gesetz sah man sich darum veranlaßt, den alten Zinsfuß von $8\frac{1}{3}$ Prozent gesetzlich wieder zuzulassen. Die Angaben unserer Quellen über die Zinsgesetze dieser Zeit sind um so weniger anzuzweifeln, als sie den inneren Zusammenhang der einzelnen Thatsachen gar nicht erkennen und rein sachlich die äußeren Ereignisse berichten; höchstens mag die Datierung nicht immer genau sein. So war man wieder zum alten zurückgekehrt, freilich nur um sich wieder von

seiner Unbrauchbarkeit zu überzeugen. Es währte auch gar nicht lange, so seufzte wieder alles unter dem hohen Zins, und wieder mußte die Gesetzgebung helfen. Dieses Mal versuchte man es mit einem Mittelwege, indem man den alten Höchstzins auf die Hälfte, auf eine halbe Unze vom Pfund = $4\frac{1}{6}$ Prozent herabsetzte. An diesem Schwanken sieht man so recht die Schwierigkeiten dieser Übergangszeit, in welcher das allmähliche Vordringen der Geldwirtschaft die alten Lebensformen ablöste. Indessen auch der herabgesetzte Zins scheint die an ihn geknüpften Erwartungen nicht erfüllt zu haben. Auch mit diesem Zinsfuße, mag er nun den Kapitalisten zu niedrig oder den Entleihern zu hoch gewesen sein, ließ sich die Kreditfrage nicht lösen. Reumütig kehrte man wieder zu dem unbedingten Zinsverbote zurück, und zwar, wie die Überlieferung berichtet, fünfundzwanzig Jahre nach der licinisch-sextischen Regelung der Kreditverhältnisse. Das war ein böser Zickzackkurs, der an sich schon eine gedeihliche Entwickelung des Kreditverkehres hätte verhindern müssen; aber die Geldwirtschaft war damals für Rom noch zu neu, und so ist ein derartiges Experimentieren begreiflich.

Nach strengem Rechte ist dieses Zinsverbot in Rom zweiundeinhalbes Jahrhundert lang in Kraft geblieben, wenn es auch stets übertreten worden ist, zum großen Glücke für kreditbedürftige Landwirte und Geschäftsleute. Von Strafen scheinen die Darleiher auch verschont geblieben zu sein, da ja der Wucher ebenso wie der Diebstahl nach antiker Auffassung der bürgerlichen Rechtsprechung, nicht der kriminellen unterliegt; und die Schuldner wußten wohl, daß sie durch Erhebung von Anklagen, durch Einforderung des vierfachen Zinses nur ins eigene Fleisch schneiden würden, abgesehen davon, daß die römischen Beamten kaum für eine Anwendung des strengen Rechtes zu haben gewesen wären. Sie waren einsichtig genug zu begreifen, wie hinderlich dieses Zinsverbot für die allgemeine Entwickelung war. Erst viel später, eben zweiundeinhalbes Jahrhundert nach diesem Erlasse des Zinsverbotes, versuchte in der schweren Not des Revolutionszeitalters, als alle anderen Vermittelungsversuche gescheitert waren, ein Prätor diesem Gesetze wieder Geltung zu verschaffen und erklärte sich bereit alle Zinsklagen als Wucherfälle zu behandeln, und das zu einer Zeit, in welcher Rom bereits eine Handelsstadt ersten Ranges geworden war. Die Ironie des Schicksals gab diesem

Volksbeglücker den Namen Asellio (Eselchen). Welche Erbitterung er mit seiner Drohung hervorbrachte, sehen wir daraus, daß er auf offenem Markte erschlagen wurde. Kurz darauf wurde dafür wieder ein gesetzlicher Höchstzins eingeführt, und zwar von zwölf Prozent.

Mehr als diese schwankende Zinsgesetzgebung half die Gründung einer Staatsbank, welche durch Gewährung von Darlehen und durch Vermittelung zwischen den Parteien sich große Verdienste erwarb. Die Thätigkeit dieser Bank erzielte solch einhelligen Beifall von Gläubigern und Schuldnern, daß die Namen der fünf Leiter derselben zu den gefeiertsten in Rom gehörten. Die Staatskasse scheint zwar hierbei mit Verlust gearbeitet zu haben. Nach dem damaligen Standpunkte fand man aber daran ebensowenig etwas anstößiges wie an der unentgeltlichen Anweisung der staatlichen Liegenschaften. Ebenfalls von größtem Werte war die in die gleiche Kreditbewegung fallende Aufhebung des alten Schuldrechtes mit seiner Überschätzung der Sache auf Kosten der Person. Freilich ist dieses Zugeständnis den Besitzenden erst durch dringende Kriegsnot abgetrotzt worden. Es wurde festgestellt, daß am Leibe und an der Freiheit des Schuldners die Macht des Gläubigers ihre Grenze hätte. Hatte der Schuldner seine ganze Habe überliefert, so hörte wohl seine Verpflichtung nicht auf; aber er war unbeschränkt in weiterem Erwerbe und konnte als persönlich freier Mann sich die Mittel zu seiner wirtschaftlichen Befreiung erarbeiten. Ein todeswürdiges Verbrechen war der Bankrott nicht mehr.

Doch das Kreditwesen war und blieb das Schmerzenskind der römischen Volkswirtschaft. Schon das viele Herumexperimentieren, die nervöse Thätigkeit in der Gesetzgebung zeigt, daß hier durch derartig krampfhafte Anstrengung ein dauernder sozialer Friede nicht zu erreichen war. Aber doch war vieles besser geworden, vor allem hatte die Grundlage andere Gestalt angenommen. Die plebejische Geburt war nicht mehr erschwerender Umstand, nicht mehr eine Verurteilung zu niedrigen Verhältnissen, aus welchen nur schwer der Aufstieg in die lichten Regionen des Herrentumes zu gewinnen war. Besonders auf dem Gebiete der Landfrage hat, wie es scheint, der den Plebejern durch die licinisch-sextischen Gesetze zugestandene Anspruch auch wirklich Anerkennung gefunden. Wie oft uns auch aus der folgenden Zeit noch Krisen berichtet

werden, welche durch die ungünstigen Geldverhältnisse hervorgerufen waren, so vergeht beträchtliche Zeit, ehe die agrarischen Verhältnisse wieder wirklich beunruhigende Formen annehmen. Das hängt aufs innigste mit den äußeren Vorgängen der römischen Geschichte zusammen. Während die Kriege Roms bisher wenig über Nachbarfehden hinausgegangen waren, fühlt sich durch die erzielte Einigung der Stände der römische Staat stark genug seine Machtsphäre weiter auszudehnen. Die römische Eroberungspolitik war die für die damalige Zeit praktischste Lösung der Landfrage, d. h. seiner Existenzfrage, seiner Magenfrage. In verhältnismäßig kurzer Zeit dehnte Rom seinen Machtbereich über ganz Italien, vom Po bis zur Meerenge von Messina aus. Überall wurden zur Sicherung der römischen Interessen Bürgerkolonien angelegt, welche Tausende von Proletariern mit auskömmlichem Landbesitze versorgten. Und da damals die Landwirtschaft noch wenig entwickelt war, da die Vergrößerung des Besitzes allein, und nicht die Verbesserung der Technik sie ertragfähiger zu machen vermochte, empfanden auch die Zurückbleibenden den Abfluß ihrer Mitbürger nach den Kolonien geradezu als einen Segen, als eine willkommene Erleichterung ihrer Lebensbedingungen.

Rom beschritt allmählich den Weg zur Großmacht, um nach Erreichung dieses Zieles zur Weltmacht weiter zu streben. Mit welcher Energie, mit welcher Zähigkeit dieses Werk in Angriff genommen wurde, geht am besten daraus hervor, daß weniger als ein Jahrhundert dazu gehörte, um ganz Italien zu einem großen Machtgebiete zu vereinigen, trotz aller Verschiedenheiten der Nationalität, der Sprache, der Religion, der politischen Verfassung, des Kulturzustandes. Hatte vorher das engere Staatsgebiet von 25 Quadratmeilen zugleich die ganze römische Machtsphäre eingenommen, so stand jetzt Rom an der Spitze eines Gebietes von 3000 Quadratmeilen, das ein Heer von mehr als 800 000 Mann ins Feld stellen konnte. Eine derartige Macht, welche noch dazu in lebhaftem, teils freundlichen, teils feindlichen Verkehre mit den großen Kulturstaaten dieses Zeitalters, mit Karthago, Sicilien, Ägypten u. s. w. stand, mußte selbstverständlich auch in ihren inneren sozialen Verhältnissen andere Formen annehmen, als sie das auf sich selbst beschränkte Bauernvolk gezeigt hatte.

II. Abteilung.

Die Entstehung neuer sozialer Unterschiede.

Viertes Kapitel.

Roms Großmachtstellung und ihre sozialen Folgen.

Die Großmachtspolitik war im Altertume eine nahezu notwendige Begleiterscheinung der Demokratie. Auch die Geschichte der einzigen griechischen Großmacht, Athens, lehrt uns das. Die politische Moral und die politische Einsicht waren damals noch zu wenig entwickelt, als daß nicht der Einzelne seinen allernächsten persönlichen Vorteil zum Mittelpunkt seiner politischen Bethätigung gemacht hätte. Lag nun die Leitung des Staatswesens in den Händen einer Minderzahl von Bürgern, hatten diese die Macht auf Kosten der Gesamtheit ihrer eigenen Landsleute, einer zugleich wirtschaftlich und politisch ohnmächtigen Mehrheit, eine behagliche Lebenshöhe zu erreichen, so lag für sie ein Bedürfnis nach auswärtigen Quellen von Reichtümern nicht vor. Die Großmachtspolitik der Demokratien war in erster und letzter Hinsicht Ausbeutungspolitik. Wo man das Institut der Sklaverei kennt, steht die persönliche, körperliche Arbeit in geringer Achtung. Im Vollgefühl der ganzen Würde, welche ihm die Volkssouveränität verlieh, hatte der Bürger im Altertume an der Plackerei und Schinderei auf dem Felde oder gar in der dumpfen Werkstätte keine Freude. Lieber will er andere Hände für sich arbeiten lassen, so wie in früheren Generationen die Adelsgeschlechter des Landes die anderen Bevölkerungsklassen in wirtschaftlicher Tributpflicht gehalten haben.

Mit Sklavenarbeit allein war das freilich nicht zu beschaffen. Sklaven kosteten doch immer Geld oder Blut und die Ausbeutungsfähigkeit des eigenen Landes kam immer allzufrüh an ihre Grenze. Wollte man dem Drängen der Bevölkerung

nach einer möglichst weiten Verbreitung des Wohlstandes, nach auskömmlichem und dabei müheloſem Erwerbe genugthun, so mußte man sich das Ausland zinspflichtig machen, mußte man nach Produktionsfaktoren Umschau halten, welche, außerhalb des Bürgergebietes belegen, einen gewissen Teil ihres Arbeitsertrages dorthin abführten. Aus diesem Bedürfnisse ist die Großmachtspolitik des Altertums allerorten entstanden, und fast überall finden wir sie oder wenigstens Ansätze zu ihr als Begleiterscheinung des demokratischen Sieges, der sich auf griechischem Boden in der Regel in die Form einer volksfreundlichen Monarchie, der sogenannten Tyrannis, kleidet. In Rom ist dieser erste Sieg der Demokratie unter Wahrung der republikanischen Staatsform vor sich gegangen. Aber im Laufe der Entwickelung hat sich dann hier wiederum eine neue Aristokratie ausgeschieden, welcher es gelang sich in den vollen Besitz der Staatsleitung zu setzen und die demokratisch eingeleitete Großmachtspolitik, sie kräftig weiterführend und ausbeutend, ihren Sonderinteressen dienstbar zu machen. Die neue Aristokratie hatte natürlich wiederum eine Demokratie gegen sich, und wiederum siegte die Demokratie. Aber dieses Mal unter dem Zeichen der Monarchie, unter deren Führung freilich eine neue ganz anders geartete, den veränderten Grundlagen entsprechende soziale Entwickelung einsetzte.

Wenn Rom sich ein unterworfenes Gebiet zu dauernder Zins- oder Dienstleistung schaffen wollte, so mußte es in erster Reihe mit einem überkommenen Brauche brechen, welchen es bei den ersten Eroberungen stets aufrecht erhalten hatte. Die neue Politik gestattete nicht mehr die Bewohner des unterworfenen Landes in den Bürgerverband aufzunehmen, während man ihnen vordem doch wenigstens das minderwertige plebejische Bürgerrecht erteilt hatte. Man darf wohl annehmen, daß die licinisch-sextischen Gesetze nicht ohne Einfluß auf diese Änderung des Verfahrens gewesen sind. Gegen die frühere Zeit war das Bürgerrecht der Plebejer erheblich im Werte gestiegen. Die Neubürger würden hierdurch mehr gewonnen haben, als sie durch den Verlust ihrer ehemaligen Souveränität eingebüßt hätten. Sie hätten als Plebejer jetzt Anspruch auf Teilnahme am Gemeindevermögen gehabt, sie hätten mindestens das aktive Wahlrecht und das Stimmrecht in den Volksversammlungen erhalten, und ihre nach der Einverleibung ge-

borenen Kinder hätten sogar schon als Beamte und Senatoren zu Herren Roms werden können. Dadurch würde aber die Altbürgerschaft im Genusse ihrer Rechte empfindlich beeinträchtigt worden sein. Darin beruht nun aber gerade der Unterschied zwischen antiker und moderner Demokratie, daß die antike eigentlich nichts weiter ist als eine Aristokratie auf breiterer, nationaler Grundlage, die ängstlich darüber wacht, daß ja niemand an dem Staatstische mitesse, der nicht dazu geboren ist[1]); die moderne Demokratie kann, wenn sie konsequent sein will, an den nationalen Schranken nicht Halt machen; sie hat ihren internationalen Zug auch nie verleugnet, wenn sie überhaupt echt war.

In welcher Weise nun Rom bei der allmählichen Unterwerfung Italiens aus den nicht zum Staatsgebiete geschlagenen Landesteilen Nutzen gezogen hat, das läßt sich heute mit Sicherheit nicht mehr erkennen. Die von den meisten Gelehrten vertretene Ansicht ist, daß Rom auf wirtschaftliche Vorteile im großen und ganzen verzichtet hätte. Mehr aus militärischen Gründen als aus ökonomischen habe man in den betreffenden Landesteilen Kolonien angelegt, und bei der Besatzung dieser sei man überdies noch den Ansprüchen der nächsten Bundesgenossen, der Latiner, in hohem Maße gerecht geworden. Indessen scheint man hier, wie vielfach, frühere Verhältnisse nach den Zuständen einer späteren Zeit zu beurteilen. Späterhin waren allerdings die italischen „Bundesgenossen" nur zur Heeresfolge verpflichtet, während sie von allen dinglichen Lasten befreit waren. Dieser Rechtszustand darf aber erst für die Zeit angenommen werden, zu welcher der Vorort auch wirklich auf die Steuern der Bundesgenossen verzichten konnte, als ihm das unterworfene außeritalische Land, die sogenannten Provinzen, einen reichen Ersatz dafür boten. Das römische Joch kann für die Italiker im Anfange kaum ein so ganz leichtes gewesen sein. Schwerlich hätten sie sonst beim Eindringen der

1) Die athenische Demokratie glich darin völlig der römischen, selbst im perikleischen Zeitalter. Als der ägyptische Rebell Inaros eine große Menge Korn nach Athen schickte, um die Athener zur Entsendung eines Hilfscorps gegen den Perserkönig zu bewegen, suchte man auch auf alle Art möglichst viele Einwohner aus der Bürgerliste zu streichen, damit nur der Anteil der wirklich waschechten Athener möglichst groß ausfiele.

Karthager nach Italien im zweiten punischen Kriege diese so lebhaft als Befreier begrüßt. Schwerlich würde sich der von der Heimat so schwach unterstützte karthagische Feldherr fast anderthalb Jahrzehnte im Feindeslande gegen eine erdrückende Übermacht haben behaupten können, und gewiß hätten die Römer nach dem Ende dieses Krieges nicht Ursache gehabt in den italischen Landschaften so zahlreiche Kolonien, und zwar vorwiegend von römischen Bürgern, anzulegen.

Man wird also wohl kaum fehl gehen, wenn man die glimpfliche Behandlung der Bundesgenossen, d. h. der unterworfenen Italiker, für eine Folge des zweiten punischen Krieges hält, für eine Lehre, welche die römische Politik aus einer Reihe bitterer Erfahrungen gezogen hat. Jetzt standen ja auch, wie gesagt, in den Provinzen, in Sicilien, Sardinien, Korsika, Spanien Einnahmequellen zur Verfügung, neben welchen die Gefälle der Italiker gar nicht mehr ins Gewicht fallen konnten. Andererseits aber gehörte zur Behauptung dieses umfangreichen außeritalischen Besitzes ein militärisch starkes und unbedingt zuverlässiges Stammland.

Die fremden, nach Rom zusammenströmenden, seinen Bürgern zu Gute kommenden Schätze waren mit den Einnahmen aus den Provinzen übrigens nicht erschöpft. Je weiter seine Weltpolitik ausgriff, um so mehr füllten sich die Kassen. Die Kriegskontributionen, welche Karthager, Macedonier, Syrer — diese allein 15 000 Talente, d. h. nahezu 70 Millionen Mark — zu leisten hatten, waren von einer für italische Verhältnisse geradezu fabelhaften Höhe, ebenso die Beträge, welche die Feldherren als Kriegsbeute teils im öffentlichen Interesse verwendeten, teils an den Staatsschatz abführten. Das antike Staatsideal — nicht das der Philosophen, wohl aber das der praktischen Politiker —, daß das Ausland die Bürger ernähren müsse, ging mehr und mehr seiner Verwirklichung entgegen. Konnte Rom doch nicht trotz, sondern gerade infolge seiner Weltpolitik jeder direkten Steuer seiner Bürger schließlich entbehren, und erhob nur bei Freilassung von Sklaven 5 Prozent ihres Wertes, gleichsam als eine Einkaufssumme für diese in das Bürgerrecht, das ihnen mit seinen mannigfachen Vorteilen zu teil wurde.

Diese Umwandelung einer hart arbeitenden Bauernschaft in ein von fremder Arbeit lebendes Herrentum bildet den Inhalt

der inneren Geschichte Roms in den auf das Ende des Ständekampfes folgenden Jahrhunderten. Der Prozeß vollzog sich naturgemäß noch langsam, so lange die auswärtige Politik sich noch verhältnismäßig bescheidene Ziele, wie die Unterwerfung Italiens und der nächstgelegenen Inseln steckte. Die innere Entwickelung konnte noch keine lebhafte sein, so lange die Kriege noch fast unablässig vor den Mauern Roms tobten. Erst als durch die Verteilung der Lasten auf ganz Italien die des Vorortes erheblich herabgemindert werden konnten, erst als die Entlegenheit des Kriegsschauplatzes den daheim gebliebenen volle Muße zur Entfaltung ihrer schöpferischen und besonders ihrer aufnehmenden Kräfte verstattete, erst dann nahm die Umgestaltung der römischen Gesellschaft einen wahrhaft rapiden Verlauf, so daß in kurzer Zeit das altrömische Volkstum einer vollständigen Zersetzung erlag.

Bis zu den licinisch-sextischen Gesetzen hatten die Ungleichheiten unter den Bürgern auf dem Boden des Rechtes, der Verfassung bestanden, wenn auch dieser Rechtszustand im Grunde nur die Anerkennung materiell hervorgerufener Thatsachen war. Nachdem aber die rechtliche Gleichheit aller Staatsbürger gesetzlich ausgesprochen war, entwickelten sich neue Gegensätze, die äußerlich den alten zum Verwechseln ähnlich sehen, nur daß man als ihren Boden nicht mehr das Recht hinzustellen wagte, sondern sich mit der Macht der Verhältnisse begnügte. Gerade je mehr das materielle Befinden des Staates gedieh, je größer die zur Verfügung der Bürger zusammenfließenden Reichtümer wurden, um so wichtiger wurde die Frage nach der Verteilung, um so brennender der Wunsch der einzelnen, möglichst viel davon für sich zu erraffen.

Bei einem derartigen Wetteifer ist nach alter Erfahrung der schon vorher Besitzende dem Ärmeren überlegen. Die licinischen Gesetze hatten weislich darauf verzichtet, die Gegensätze zwischen Arm und Reich durch eine allgemeine Neuaufteilung des Besitzes auszugleichen. Die Ungleichheit des Besitzes konnte also recht wohl den Ausgangspunkt für die Entstehung neuer Gegensätze abgeben. Die Interessenwirtschaft — man darf nie vergessen, daß sie stets die Haupttriebfeder auch in der antiken Politik bildete — kann aber bei der geringen Zahl ihrer Teilhaber ohne staatlichen Schutz nicht recht auskommen, und so mußte der Bund der Besitzenden, der Reichen sich der

Staatsgewalt zu versichern suchen, während die Menge der weniger oder gar nicht Bemittelten die natürliche Opposition dieses Systemes war. Gegen früher scheint hiernach wenig gebessert. Nur war doch der staatliche Schutz des Schwachen jetzt ein stärkerer, und die Schranke zwischen Arm und Reich nicht mehr eine grundsätzlich unübersteigbare. Durch Glück, aber auch durch Verstand und Thatkraft konnte sich auch ein arm Geborener hinaufarbeiten und kraft seines neuen aber darum nicht weniger geltenden Reichtumes seinen vollen Platz am Herrentische einnehmen. Umgekehrt konnten verarmte oder enterbte Patrizier nicht mehr darauf rechnen, so leicht, allein kraft ihrer Geburt, wieder auf die Höhen des Lebens gehoben zu werden. Hinkte auch die Durchführung dieser Gesetze, wie wir gesehen hatten, ihrem Erlasse erheblich nach; mit der Zeit gewann der neue Rechtsstandpunkt doch allgemeine Anerkennung.

Der Besitz hatte alle Ursache mit der alten Verfassung zufrieden zu sein; sie machte ihm die Durchsetzung seiner Ansprüche auf Herrschaft leicht genug. In den Centurienversammlungen blieb noch lange die erste Vermögensklasse die allein maßgebende, und selbst die Verminderung ihrer Angehörigen änderte daran nichts. Die Centurien konnten nicht nur auf die bequemste Art für die Gesetzgebung verwendet werden, sie hatten auch die Oberbeamten, Konsuln, Prätoren und Censoren zu erwählen, die auf diese Weise zu den Erkorenen der Besitzenden wurden. Und um diesem System noch den Schlußstein hinzuzufügen, wurde — es ist nicht sicher wann, aber wahrscheinlich schon ein Menschenalter nach den licinischen Gesetzen — die Ernennung der Senatoren den Censoren übertragen mit der Bestimmung, daß sie sich zunächst an die gewesenen höheren Beamten zu halten hätten und diese nur bei Bescholtenheit übergehen dürften (ovinisches Gesetz). So war auch der Senat indirekt mehr oder minder ein Geschöpf der Centurienwahlen und ein Werkzeug der Partei der Besitzenden. Das war um so wertvoller, als die Macht des Senates zwar nicht durch Gesetz, wohl aber durch die Praxis sich außerordentlich vergrößert hatte. Schon längst fühlte er sich nicht mehr als bloß beratender Bürgerausschuß, sondern als regierende Körperschaft, neben welcher die Beamten gleichsam als verantwortliche Minister erscheinen. Kurz die Vorbedingungen für das Entstehen und Gedeihen einer neuen Aristokratie mit

den üblichen Wechselbeziehungen von Amt und Besitz waren die denkbar günstigsten. Aus dem Besitze hervorgegangen, wurde sie zunächst zum Amtsadel, um dann immer mehr die Formen einer Geburtsaristokratie anzunehmen, wenn auch die rechtlichen Kennzeichen einer solchen ihr nicht zu teil wurden. Doch darum war die Geschlossenheit des Kreises nicht geringer. Je geringer die Zahl der Interessenten, um so leichter war die Erreichung des Zweckes, um so mehr fiel für den Einzelnen ab, und ängstlich suchte man darum die Erweiterung des Ringes selbst durch wohlhabende neue Elemente zu verhindern.

Die Ansätze zu dieser Entwickelung müssen sich schon in sehr früher Zeit bemerkbar gemacht haben, wenn auch noch bei weitem nicht in den schroffen Formen, welche sich im letzten Jahrhunderte der Republik zeigen. Doch noch ehe die Einigung Italiens zustande gekommen ist, finden wir die neuen Parteien, Aristokraten und kleine Leute, bereits im politischen Kampfe. Zuweilen gelingt es den letzteren, trotz des ungünstigen Wahlsystems, einem der Ihrigen das Konsulat oder die Censur zu verschaffen, und diese suchen dann zumal als Censoren an den Häuptern der Aristokratie zu rächen, was diese an der Menge gesündigt. Doch sehr häufig können derartige Wahlsiege der Demokratie schon aus Mangel an geeigneten Kandidaten nicht gewesen sein. Die öffentlichen Ämter waren unbesoldet und erforderten jetzt nicht nur während des Amtsjahres die vollständige Hingabe an das Amt, indem sie seinen Träger zwangen ein ganzes Jahr hindurch sein Besitztum und seine Arbeit im Stiche zu lassen, er mußte auch für alle Zukunft, um im Senate behaupten zu können, was er im Amte erreicht hatte, in der Lage sein häufig auf längere Zeit seine Privatgeschäfte zu vernachlässigen. Endlich aber erforderte die Führung des Amtes immer einen gewissen, standesgemäßen Aufwand, der nicht vergütet wurde, aber doch trotz seines bescheidenen Umfanges nicht von allen aufgebracht werden konnte.

In späterer Zeit hat man viele Anekdoten von der Armut und Einfachheit der großen Feldherren und Staatsmänner aus der Zeit der italischen Kriege erzählt. Man darf diese nicht so mißverstehen, wie es viele Geschichtsschreiber in alter und neuer Zeit gethan haben, die sie an den Lebensgewohnheiten einer späteren Zeit gemessen haben und jene Männer auch für ihre eigene Zeit als ausnahmsweise vorkommende Muster von

Bescheidenheit und Bürgertugend hinstellten. Zu jener Zeit unterschieden sie sich eben nur nicht von der Masse ihres Volkes. Noch waren die Römer durchaus Bauernvolk und dazu gehört eine gewisse Einfachheit und Gleichheit in der Lebensführung. In dieser Beziehung sind Großbauer, Kleinbauer, Pächter und Knecht nicht sonderlich verschieden. Noch fehlt die differenzierende Kultur. Reich wie Arm greift bei der Feldarbeit wacker zu, und die engherzige Bauernsparsamkeit läßt einen Luxus nicht recht aufkommen. Darum sucht jedoch ein jeder möglichst viel für sich zu erwerben, und das Ansehen, die Macht folgt dem Besitze. Mit Recht sagt man, daß der Arme eher in der Stadt Bürgermeister würde als auf dem Dorfe Schulze. Der Respekt vor dem Besitze ist unter solchen Verhältnissen allen so tief eingegraben, daß der Kampf gegen die Übergriffe der Reichen, der Großbauern zunächst auch ohne sonderliche Erbitterung geführt wurde. Der Besitz ist ein Machttitel, welcher dem gemeinen Mann, d. h. den Bauern, viel einleuchtender war als der Adel. Gerade der Umstand, daß der Adel früher dem Besitzlosen zu Besitz verhalf, während die rechtliche Ungleichheit selbst den besitzenden Plebejer um seinen Besitz bringen konnte, hatte die Erbitterung des Ständekampfes hervorgerufen. In der neuen Ordnung der Dinge fand man sich schon viel besser zurecht.

So kommt es, daß die Landfrage ihre alte Schärfe auf lange hinaus verliert, und die Kreditfrage den Mittelpunkt der wirtschaftlichen Bewegung in der nächsten Zeit bildet. Von den Schuldgesetzen, die als wertvollsten Erfolg die Aufhebung der körperlichen Haftung erzielten, war oben schon die Rede. Andererseits aber feierte auch das bewegliche Kapital seine Triumphe. Sein Hauptbestreben war die Gleichberechtigung mit Grundbesitze zu erreichen, welcher bisher allein für die Rechtsstellung im Staate maßgebend gewesen war. Daß dieser Zustand unhaltbar war, stellte sich nach den ersten Erfolgen der römischen Waffen gegen die anderen italischen Völker, Latiner und Samniter, heraus. Für den Weg zur Großmacht war der bedächtige Schritt eines Bauernvolkes nicht mehr ausreichend.

Der Mann, welcher diesen Zwiespalt zwischen der bestehenden Verfassung und der historischen Bestimmung seines Volkes erkannte und durch groß angelegte Maßregeln die Grund-

lagen der herrschenden Ordnung umzugestalten suchte, war Appius Claudius, der Sprößling einer altadligen hochangesehenen Familie, welcher vor allem seine Amtsbefugnisse als Censor (312 v. Chr.) in diesem Sinne benutzte. Dabei ist allerdings wiederum zu beachten, daß die Reformbestrebungen des Appius Claudius ebenso wie die Aufhebung der Schuldsklaverei in die Zeit des sogenannten zweiten Samniterkrieges fällt, also in eine Zeit, in welcher soziale Reformen immer am ersten auf die Zustimmung der herrschenden Kreise rechnen konnten. Wiewohl durchaus nicht frei von Adelsstolz, verschloß er sich doch nicht der Erkenntnis, daß die Zukunft Roms nicht auf eine satte Oligarchie gebaut werden dürfe, sondern auf das kräftig empor strebende Neubürgertum. Die Anteilnahme der Massen am Staatsleben mußte eine lebendigere, interessiertere werden, und in diesem Sinne baut er zielbewußt an dem Werke der alten großen plebejischen Führer fort.

So lange nun der Vollbesitz der bürgerlichen Rechte auf die Ansässigen, die Grundbesitzer, beschränkt war, konnte diese Absicht natürlich nicht erreicht werden. Ausdehnung des Staatsgebietes und Zahl der Bauernstellen waren voneinander abhängig, so daß das wirklich wertvolle Bürgerrecht seine natürliche Beschränkung hatte. Das politische Interesse der Nichtansässigen, der Proletarier, welche ihre Wünsche nirgends geltend machen konnten, war natürlich nur ein sehr mäßiges. Ganz besonders kam dadurch aber die städtische Entwickelung Roms zu kurz. Gerade das politische Centrum hatte in die Fragen der Politik nicht hineinzureden. Kein Wunder, daß weder Handel noch Industrie unter solchen Umständen sich zu entfalten wagten, wußte man doch, daß der Bauernstand allein wie über die Wege so auch über die Früchte der römischen Politik verfügen würde. Als Censor hatte nun Appius Claudius die Bürgerlisten aufzustellen, jedem einzelnen seinen Platz in den Tribus und Centurien anzuweisen. Wie ja die bisherige Ordnung nicht auf geschriebenem, festgelegtem Rechte, sondern nur auf Herkommen beruhte, so glaubte er sich auch berechtigt ohne jede gesetzgeberische Maßnahme von dem Herkommen abzuweichen und seiner Auffassung in der Aufstellung der neuen Bürgerliste einfach und klar Ausdruck zu geben. Statt des Grundbesitzes allein legte er ihr das gesamte steuerpflichtige Vermögen zu Grunde und nahm somit auch das ge-

samte Proletariat unter die stimmfähige Bürgerschaft auf, und zwar nicht nur die städtischen Handwerker und Kaufleute bürgerlicher Herkunft, auch die Söhne der Freigelassenen, wenn sie nur nach der Freilassung ihrer Väter geboren waren, stellte er im Bürgerrechte den stolzen Grundbesitzern völlig gleich. Sogar bei der Neubildung des Senates wurden sie berücksichtigt, und unter seinem Schutze wurde wenige Jahre später sein Sekretär Gnäus Flavius, der Sohn eines Freigelassenen, zum kurulischen Ädilen gewählt. Weniger der demokratische Gedanke als der liberale spricht sich in dieser Reform aus; das freie Spiel der Kräfte wird hierin anerkannt, d. h. rechtliche Gleichheit selbst bei größter Verschiedenheit der sozialen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen. Auf diesem Boden allein konnte sich eine Hochkultur mit ihren so verschieden gearteten Lebensäußerungen entwickeln; und wie gerade der Gedanke dieser Hochkultur in Appius Claudius lebendig war, das sehen wir noch heute an den stolzen Resten der appischen Straße, durch welche er eine neue Verbindung zwischen den neu unterworfenen Landschaften und Rom trotz großer natürlicher Schwierigkeiten herstellte. Wie sehr ihm gerade die Hebung der Stadt am Herzen lag, das bewies er auch durch die Anlage der ersten Wasserleitung, welche — auch das ist bezeichnend — die vorzugsweise von Händlern und Gewerbtreibenden bewohnten Stadtgegenden mit gesundem Gebirgswasser versorgte. Damit stimmt auch seine für jene Zeiten doppelt bemerkenswerte Thätigkeit auf litterarischem und wissenschaftlichem Gebiete überein. Er war ein Kenner der griechischen Litteratur, aus welcher er eine Sammlung von Sentenzen ins Lateinische übertrug; für die Grundlagen einer römischen Litteratur sorgte er durch die Regelung der Orthographie; als Redner wurde er noch im späteren Altertum geschätzt, besonders um der Rede willen, welche er im Senate gegen Pyrrhus von Epirus hielt;[1]) schließlich wird noch ein juristisches Werk über das

1) Den Anfang dieser Rede giebt Plutarch in seinem „Pyrrhos", freilich in griechischer Übersetzung. Darnach sprach der im Alter erblindete Greis: „Mit Schmerz erfüllte mich bisher der Verlust meiner Augen, jetzt aber bedauere ich, nur blind und nicht gleichzeitig taub zu sein, sondern anhören zu müssen, wie ihr mit schimpflichen Anträgen und Beschlüssen Roms Ehre preisgebt. Wo ist nun euer stolzes, durch die ganze

Ersitzungsrecht von ihm erwähnt. Kurz Appius Claudius tritt uns als der erste römische Kulturmensch entgegen, dessen Ideal es ist auch sein Volk aus seiner Primitivität auf die Höhe der feinen griechischen Kultur zu führen. Seine Behandlung der Proletarier war ein wesentlicher Bestandteil dieses Programmes.

Es wird uns nicht verwundern, daß diese kühne Neuerung auf den heftigsten Widerstand stieß. Da aber die Gewalt des Censors keiner höheren Instanz unterworfen war, da der Censor nur durch seinen Kollegen behindert werden konnte und dieser in allen Stücken sich damals seinem geistig überlegenen Amtsgenossen beugte, blieb den Gegnern nichts übrig, als sich bis zum nächsten Census zu gedulden und diesen einem zuverlässigeren, konservativen Censorenpaare anzuvertrauen. In der That haben die Anordnungen des Appius Claudius in ihrer radikalen Form nur sehr kurzen Bestand gehabt. Für den Augenblick kamen sie ja auch den Konservativen sehr gelegen. Das Entgelt für die politischen Rechte war die Wehrpflicht, und begeistert werden die neuen Vollbürger damals die durch den langwährenden Samniterkrieg stark gelichteten Reihen gefüllt haben. Als aber acht Jahre später der Friede geschlossen war und Roms Übergewicht in Italien unbestreitbar erschien, gingen die neuen Censoren sofort daran, die Reformen des Appius Claudius nach Möglichkeit zu beschränken. Gänzliche Abschaffung derselben erschien freilich unthunlich; das hätte zu große Erbitterung bei der städtischen Bevölkerung hervorgerufen. Der neue patrizische Censor, einer der gefeiertsten Feldherrn des letzten Krieges, Quintus Fabius Rullianus, mußte sich damit begnügen, die Leute „ohne Aar und Halm" auf die vier städtischen Bezirke (Tribus) zu beschränken, während Appius Claudius sie über alle 31 Bezirke verteilt hatte. Dadurch wurde in den Tribusversammlungen wieder der Grundbesitz in seine maßgebende Stellung eingesetzt, während in den Centurien Grundbesitz und Geld in freier Konkurrenz blieben.

Welt gegangenes Wort, daß, wenn der große Alexander nach Italien gekommen wäre und sich mit euren Vätern und mit euch, die ihr damals Jünglinge waret, gemessen hätte, daß er dann nicht als unbesiegbar gepriesen werden, sondern durch seine Flucht oder seinen Tod zu Romas Ruhme beigetragen haben würde? u. s. w."

Auch in Bezug auf die Behandlung der Freigelassenrn gingen die späteren Censoren weniger liberal vor. Überhaupt ist man aber nie dazu gelangt, hier die censorische Willkür durch ein bündiges Recht zu ersetzen, und so hing die Behandlung der Proletarier und der Freigelassenen immer von den Grundsätzen der jeweiligen Censoren ab. Aber an der Gleichberechtigung des beweglichen Gutes mit dem Grundbesitze ist für die Klasseneinteilung nicht mehr gerüttelt worden. Wir kennen die Vermögenssätze derselben nur nach dem Geldwerte.

Dem Großkapital konnte diese politische Zurücksetzung übrigens nicht viel schaden. Die Erwerbung eines kleinen Grundstückes in irgend einem ländlichen Bezirke war ein ebenso einfaches wie sicheres Mittel aus der Rechtsstellung eines Proletariers in die eines Ansässigen überzugehen, und so war es vor allem das Kleinbürgertum, welches durch die rückschrittlichen Maßregeln des Fabius getroffen und in seiner Entwickelung gehemmt wurde. Seine Reihen wurden verstärkt durch die Landbewohner, welche in der nahezu fortwährenden Kriegsnot der folgenden Zeit sich auf ihrem Besitze nicht halten konnten und in der Hauptstadt eine Erwerbsgelegenheit suchten. Auch der ländliche Kleinbesitz mußte es mehr mit den städtischen Kleinbürgern halten als mit dem Großgrundbesitz, zumal dieser durch die Vermehrung der Sklavenscharen infolge der glücklichen Kriege immer mehr die Form der Plantagenwirtschaft annahm. Der Hauptgegensatz waren jetzt die Interessen von Reich und Arm, und die letzteren fanden ihre Wortführer wie ehedem die Plebejer in den Volkstribunen.

Von den inneren Kämpfen der nächsten Zeit hören wir im ganzen wenig. Doch an verschiedenen Erfolgen der Volkspartei sehen wir, daß es an solchen durchaus nicht gefehlt hat. Ja, es kam sogar kurz nach dem Ende des sogenannten dritten Samniterkrieges, in welchem Rom seine Anerkennung als Vormacht aller italischer Stämme erkämpft hatte, wiederum zu einem Auszuge der Armen aus der Stadt auf den Janiculus, den jenseits des Tiber belegenen Berg, wie es heißt infolge der Schuldennot (287 v. Chr.). Die kurz vorher erfolgte Ackerverteilung scheint also unzureichend gewesen zu sein. Das damals angewendete Maß von sieben Morgen reichte jedenfalls für die Ansprüche dieser Zeit nicht mehr aus. Doch über die Ursache des Streites wissen wir weniger als über die

Wirkung. Von den Bedingungen, auf welche seine Rückkehr erfolgte, kennen wir nämlich nur eine politische Maßnahme. Die Gesetzanträge der Volkstribunen wurden gänzlich freigegeben, während sie bisher an das Gutachten des Senates gebunden waren (Gesetz des Hortensius). Dadurch war die demokratische Initiative viel aussichtsreicher geworden als vordem. Waren auch in den Tribusversammlungen nach der Auffassung der Nachfolger des Appius Claudius nur die Grundbesitzer stimmberechtigt, so kam es doch innerhalb dieser nur auf die Kopfzahl an, so daß die kleinen Leute das Übergewicht hatten. In vereinzelten Fällen konnten auch wohl die vier städtischen Tribus, die der Grundbesitzlosen, das Zünglein in der Wage bilden. Die Hauptsache aber war die Unabhängigkeit der aus der plebejischen sich entwickelnden demokratischen Organisation von den konservativen Instanzen. Wollten diese jetzt noch Erfolge der Gegner vereiteln, so war ihre einzige Waffe die Gewinnung eines oder mehrerer der Volkstribunen, um durch das kollegiale Einspruchsrecht die demokratische Aktion lahm legen zu lassen.

Man muß unbedingt anerkennen, daß die herrschende Partei sich in der nun folgenden Zeit der großen äußeren Kriege ihrer großen Aufgabe wohl gewachsen zeigte. Die Menge bewies sich für die gute Führung dankbar, indem sie im ganzen wenig Neigung zu einer energischen Opposition hervortreten ließ. Einen entscheidenden Vorstoß hat sie eigentlich nur nach der Beendigung des ersten Krieges gegen Karthago gemacht, als sie in der Person des C. Flaminius einen Führer gefunden hatte, welcher als Volkstribun, als Prätor, als Konsul und als Censor sich das Vertrauen des Volkes in solch hohem Grade zu erwerben wußte, daß man ihm nach den ersten Niederlagen des zweiten karthagischen Krieges — freilich zu seinem Verderben — wieder die Führung übertrug. Flaminius erinnert in manchen Zügen an Appius Claudius. Wie dieser war er auf die Großmachtstellung Roms bedacht. Er erweiterte das Bürgergebiet, indem er große Massen auf dem den Kelten abgenommenen Grenzgebiete gegen diese Italien bedrohenden Feinde ansiedelte; er sorgte als Censor durch die Anlegung einer Heerstraße, welche noch heut seinen Namen trägt, für eine bequeme Verbindung mit diesem Gebiete. In Rom schmückte er die Vorstadt am Tiber, das Quartier der kleinen Leute, mit prächtigen Bauten.

Von politischen Änderungen ist auf ihn aller Wahrscheinlichkeit nach die Umgestaltung der Centurienordnung zurückzuführen, nach welcher die Centurien nicht mehr auf der Grundlage der Gesamtbürgerschaft, sondern der einzelnen Tribus zusammengesetzt wurden. Jede Tribus stellte von nun an zehn Centurien, d. h. für jede Vermögensklasse zwei. Wenn auch, wie es scheint, nicht völlige Gleichheit des Stimmrechtes unter den einzelnen Vermögensklassen bestand, so ist doch so viel sicher, daß die erste Klasse nicht mehr im Vereine mit den ihr nahe stehenden 18 Rittercenturien die Majorität ausmachte. Außerdem gehörten jetzt acht städtische Centurien der ersten Klasse an, wodurch gleichfalls die Partei der Großgrundbesitzer geschwächt wurde. Im Gegensatze zu Appius Claudius haftet Flaminius aber ein demagogisch-streberhafter Zug an, welcher vor allem in gewissen Inkonsequenzen zu Tage tritt, mit welchen er sich dem Standpunkte der politisch weniger einsichtsvollen Menge unterordnete. Dazu gehört, daß er die Freigelassenen wieder auf die städtischen Tribus beschränkte. Es geht hieraus übrigens hervor, daß die reaktionären Maßregeln des Fabius auch nicht von Dauer gewesen sind. Flaminius opferte hierdurch gerade den für Roms Kulturentwickelung wichtigsten Stand dem beschränkten Kleinbürgertume. Ferner unterstützte er den sinnlosen, aber trotzdem siegreichen Antrag eines Volkstribunen, welcher den Senatoren den Besitz größerer Kauffahrteischiffe untersagte. Ganz abgesehen davon, daß dieses Gesetz leicht zu umgehen war und umgangen wurde, bestärkte er damit das Standesgefühl des Senates und machte ihn zu einer einseitig agrarischen Interessenvertretung. Gerade die Umgehung dieses Gesetzes hat wesentlich zur Ausbreitung der römischen Weltmacht beigetragen; die überseeischen Geschäfte der römischen Senatoren, wenn auch meist durch Strohmänner betrieben, sind mehr als einmal der mächtige Hebel für politische Unternehmungen gewesen. Daß Flaminius sich durch sein Vorgehen in den höheren Kreisen gründlich verhaßt machte, kann uns nach allem nicht wundern. Wohl wenige Charakterbilder sind von der konservativen Geschichtsschreibung so gehässig verzerrt worden wie das seinige.[1])

1) Ganz besonders richten sich die Angriffe gegen seine militärischen Unternehmungen in den Kriegen gegen die Gallier und gegen die Karthager. Im Gallierkriege indessen war trotz anfänglicher Mißerfolge, wie sie jedem Feldherrn auf unbekanntem Terrain be-

Fünftes Kapitel.

Die neuen Aristokratien. Amtsadel und Kapital.

Die demokratischen Erfolge bilden jedoch nur Einzelerscheinungen; im allgemeinen sind die Fortschritte einer neuen aus diesen Verhältnissen sich bildenden Aristokratie nicht zu bestreiten. Es gelang ihr, die politische und wirtschaftliche Gewalt in ihre Hände zu bekommen. Je schwerer die Zeiten, je anhaltender die Kriege, um so weniger waren die weniger Begüterten imstande, die Lasten der öffentlichen Ämter auf sich zu nehmen. Aus den Reihen der Wohlhabenden gingen aber in großer Anzahl Feldherren und Staatsmänner hervor, auf welche das Volk mit dankbarer Bewunderung sah. Die staatsmännische und militärische Begabung ist ja auch in der That bis zu einem gewissen Grade erblich. In den betreffenden Familien speichert sich ein Schatz fachmännischer Überlieferung auf, welcher ihren Sprößlingen einen natürlichen Vorsprung vor den Söhnen anderer Familien giebt. Für jede Frage, für jede Gefahr, für jede Lage findet er ein Vorbild in der Familiengeschichte und instinktiv trifft der in solchen Überlieferungen aufgewachsene oft das Richtige, wo ein anderer erst lange und mühevolle Erwägungen anstellen muß. Der Sohn begleitet den Vater ins Feld und bildet sich in seinem Stabe zum Offizier, zum Feldherrn; er begleitet ihn in den Senat und gewinnt früh die Fähigkeit politisch zu denken und zu reden; er begleitet ihn auf Gesandtschaften und schult sich bei ihm zum Diplomaten. Die Lage Roms war oft zu ernst, zu gefährdet, als daß man nicht von diesem Vorteile hätte Gebrauch machen sollen. Bereitwillig gab das römische Volk in der

gegnen konnen, Flaminius siegreich. Aber gerade seine Siege waren seinen Gegnern ein Dorn im Auge. Der Senat verweigerte ihm sogar den wohlverdienten Triumph, während das Volk ihm denselben bewilligte. Daß im zweiten punischen Kriege Hannibal ihm überlegen war, ist ihm ebenso wenig zum Vorwurfe zu machen wie den zahlreichen altadligen Feldherren, deren Heere von diesem Gegner aufgerieben wurden. Daß Flaminius ein genialer Feldherr gewesen, darf man freilich nicht behaupten, aber er stand in militärischer Beziehung durchaus auf der Höhe seiner Zeit. Die gehässigen Berichte der späteren Historiker, zum Teile mit den albernsten und abertwitzigsten Begründungen verbrämt, gehen auf die aristokratischen Chroniken jener Zeit zurück, sind also mit größter Vorsicht zu benutzen.

langen Zeit der äußeren Kriege seine Stimme für die Nachkommen der großen Feldherrn und Staatsmänner ab, und der unmittelbare Erfolg hat diese Selbstbeschränkung auch oft genug belohnt. So wurden die höheren, die „kurulischen" Ämter in einigen Familien nahezu erblich, und die Zugehörigkeit zu diesem Amtsadel, der Nobilität, wurde mit der Zeit eine der besten Empfehlungen für die politische Laufbahn.

Freilich traten auch schon in früher Zeit die Mißstände dieses Systems hervor. Die sachlichen Rücksichten traten hinter den persönlichen zurück, und so mußte sich schließlich eine Cliquenwirtschaft daraus entwickeln. Aber inzwischen hatten die Familien dieser Nobilität ihre Stellung so wohl begründet, daß sie nicht so leicht zu erschüttern war. Ganz abgesehen davon, daß große Massen schon gewohnheitsmäßig für die bekannten, gefeierten Namen stimmten, hatten sie auch alle die wirtschaftlichen Vorteile, welche der politische Einfluß ihnen bot, ausgiebig dazu benutzt, die kleinen Leute in ein Abhängigkeitsverhältnis zu sich zu bringen. Die freiwillige Klientel, welche auf materieller Unterstützung durch den Patron und auf politischer durch den Klienten beruhte, nahm immer größere Ausdehnung an. Und grade weil dieses Verhältnis nicht durch den äußeren Zwang eines Gesetzes begründet war, sondern immer den Schein der Freiwilligkeit bewahrte, schloß es die Parteien um so fester aneinander.

Trotz dieser geschäftlichen Beziehungen zwischen Hoch und Niedrig wurden die gesellschaftlichen Unterschiede aber immer größer. Das Steigen des Besitzes war jetzt auch von seinen natürlichen kulturgeschichtlichen Folgen begleitet. Der Besitzende sagte sich von den altväterischen, einfachen, bäurischen Lebensgewohnheiten los. Der Zusammenstoß mit Völkern von höherer Bildungsstufe, mit den Karthagern, Griechen, Ägyptern, Asiaten, lehrte auch die Römer diese Kultur schätzen und pflegen. Grade die Auserwählten des Volkes und die Handelsherren hatten am meisten Gelegenheit, sie kennen zu lernen und Erzeugnisse derselben in ihre Heimat zu verpflanzen. Ihr Auftreten, ihre Lebensführung nahmen den hellenistischen Schliff an, wie Appius Claudius ihn Rom hatte verleihen wollen. Dem gemeinen Manne, welcher diese neuen Moden natürlich noch nicht mitmachen konnte, stach das veränderte, glänzende Wesen der Vornehmen gewaltig in die Augen. Er

fing an, diese Leute, welche so ganz anders aussahen, sprachen und empfanden als er, als höhere, privilegierte Wesen zu betrachten, welche von Rechts wegen schon Verehrung und Vorteile im Staate zu beanspruchen hätten. Und wenn diese höheren Wesen sich gar herabließen mit ihm in Verbindung zu treten, ihm von ihrem Überflusse zu spenden, so war er für diesen Abglanz ihrer Herrlichkeit von Herzen dankbar, und glaubte alles erhalten zu haben, worauf er irgend Anspruch erheben konnte. Dieser allgemein menschliche Zug der Servilität gegen den äußeren Glanz, dieses Bedürfnis nach Abglanz war es vornehmlich, was die uns oft unbegreiflichen Erfolge der Nobilität bei Abstimmungen hervorbrachte. Darum erfüllte auch die Einführung der geheimen Abstimmung in den Volksversammlungen durchaus nicht die auf sie gesetzten Hoffnungen. Ganz abgesehen davon, daß die Abhängigen beim Siege ihrer Herren besondere Vorteile zu erwarten hatten, hingen sie doch auch mit einem guten Stück ihres Herzens an den vornehmen Erscheinungen. Die schlimmsten wirtschaftlichen Krisen gehörten dazu, um das Volk von der Anbetung dieser seiner Götzenbilder zurückzubringen. Die großen Tribune, welche im letzten Jahrhundert der Republik zum Wohle des Volkes die Mißwirtschaft der Nobilität brechen wollten, sind nicht in letzter Hinsicht daran gescheitert, daß sie nicht als Herren, sondern als Gleichgestellte, ja als Diener des Volkes auftraten. Erst Cäsar hat der Herrschaft der Nobilität mit ihren eigenen Mitteln ein Ende bereiten können.

Die gesellschaftliche Gleichheit, welche einst zwischen Großbauer und Kleinbauer, ja Ackerknecht bestanden hatte, verlor sich also bei dem Aufblühen eines neuen, einer völlig fremden Kultur huldigenden Herrentumes. Der Übergang war wie überall durch eine Mittelschicht hergestellt, von welcher in unseren Quellen freilich wenig die Rede ist. Das waren die Existenzen, welche in auskömmlicher Bescheidenheit von den oberen nichts verlangten und von den unteren nicht beneidet wurden. Wir kennen sie mehr durch ihre in großer Anzahl an verschiedenen Orten Italiens aufgedeckten soliden aber einfachen Wohnhäuser. Aber auch unter den Reichen gab es noch die mannigfachsten Spaltungen und Schattierungen, wie sie schließlich jede Konkurrenz hervorrufen muß. Die einzelnen Interessengruppen suchten durch möglichste Abschließung und

Beschränkung des Kreises den Gewinnanteil des Einzelnen zu steigern, und teils durch Brauch teils durch Gesetz wurden hier Grenzen gezogen, welche die Gegensätze schon äußerlich dokumentierten.

Zwei Hauptklassen dieses Herrentums haben besondere Bedeutung erreicht. Die eine war eben im Anschlusse an jenen Amtsadel die Nobilität. Dadurch, daß sie einen so wichtigen Machtfaktor wie den Senat stellte, hatte sie das wirksamste Mittel in der Hand, um die Politik ihren persönlichen Interessen dienstbar zu machen. Freilich war es bei der beschränkten Anzahl von Senatoren — die Normalzahl betrug 300 — nicht möglich, allen Angehörigen dieser Familien den Sitz im Senate zu verschaffen. Indessen das Standesbewußtsein hatte durchaus nicht an den Rathauswänden seine Grenze. Der Standesbegriff war weiter als der Rechtsbegriff. Auch der in seiner politischen Laufbahn weniger glückliche Adlige konnte auf Wahrung seiner Interessen durch seine Verwandten und Freunde rechnen und wurde von diesen gesellschaftlich als vollkommen ebenbürtig behandelt, wenn er auch auf die nach Gesetz und Brauch den Senatoren zustehenden Ehrenrechte keinen Anspruch hatte, z. B. auf die auszeichnende Tunika, den Senatorenschuh, den besseren Theaterplatz. Bezeichnend ist aber das Vorhandensein dieser Vorrechte schon an sich und besonders, daß ein so hervortretendes wie die Sonderplätze bei den öffentlichen Spielen ihnen durch Volksbeschluß eingeräumt wurde. Das spricht mindestens für einen bedeutenden Rückgang eben jenes demokratischen Geistes, aus welchem heraus die ganze Großmachtspolitik geboren war. Beschlossen wurde diese Auszeichnung — das erklärt uns diese Erscheinung einigermaßen — kurz nach Beendigung des zweiten Krieges gegen Macedonien, welcher sich unmittelbar an den entscheidenden zweiten karthagischen Krieg anschloß. Wenn je, so ist zu dieser Zeit ein solches Entgegenkommen der Menge gegen die Regierenden erklärlich; in diesen Kriegen hatte der Senat wirklich auf militärischem und diplomatischem Gebiete sich das Vertrauen des Volkes redlich verdient.

Dabei verlangte das Volk doch immerhin gewisse Bürgschaften, um die schrankenlose Ausbeutung der Staatsmittel zu Gunsten einzelner möglichst zu verhindern. Auf die Beschränkung der Handelsfreiheit für Senatoren ist schon hingewiesen worden. Neben dieser freilich ebenso im Ziele verkehrten wie

in der Durchführbarkeit unwirksamen Maßregel war wichtiger, daß man ihnen die Beteiligung an den Staatspachtungen untersagte, d. h. an den Geschäften zwischen dem Staate und Privatleuten. Die römische Finanzverwaltung war nämlich mit Beamten überaus sparsam. Wo es nur irgend anging, überließ sie sowohl Einnahmen als Ausgaben an Privatpersonen, welchen sie gegen Empfang oder Zahlung einer Pauschalsumme die Einziehung ihrer Außenstände oder die Erstellung ihrer Arbeiten überließ. Verpachtet wurden auf diese Weise die Salinen von Ostia — freilich unter staatlicher Festsetzung des Salzpreises —, die Einziehung des Hutgeldes von der Gemeindeweide, die Hafenzölle, die Abgaben der Provinzen. Die Pächter nannte man Publicani, und diese trieben unter staatlichem Schutze die Gefälle ein. Die Einnahmen wurden selbstverständlich an den Meistbietenden vergeben. An den Mindestfordernden dagegen wurden die Ausgaben verpachtet, und zwar nicht nur die bedeutenderen, wie die Erstellung größerer Gebäude und Straßen, sondern selbst solch geringe Posten wie die Fütterung der auf dem Kapitol unterhaltenen heiligen Gänse. Für beide Fälle, d. h. sowohl für die Übernahme der Einnahmen als der Ausgaben war eine gewisse Höhe des Vermögens als Sicherheit erforderlich. Die Ausgaben konnte man doch nur Leuten anvertrauen, welche nicht durch äußere Not von vornherein zu übertriebener Profitmacherei gedrängt waren; darunter hätte die Ausführung der Aufträge unfehlbar schweren Schaden erlitten. Und nicht minder bedurfte es dieser Sicherheit bei den Einnahmen. Ganz abgesehen davon, daß die Staatsfinanzen nicht durch einen etwaigen Bankerott der Staatspächter zu Schaden kommen durften, konnte hier die Erwerbsgier leicht zu unbilliger Bedrückung der Steuerzahler führen. So konnte sich nur das Großkapital an diesem ergiebigen Geschäfte beteiligen; ja, für so große Unternehmungen, wie die Übernahme der Steuern ganzer Provinzen, reichte sogar oft der Kredit eines einzelnen gar nicht aus und es entstanden hierfür Aktiengesellschaften mit großem Geschäftspersonal, den heutigen nicht gar so unähnlich.

Für den Staat bot dieses System unbedingt große Vorteile. Er war von vornherein seiner Einnahme sicher, und seine Arbeit war in höchstem Grade vereinfacht. Die Steuerzahler dagegen waren weniger zufrieden. Es ist eine alte Er-

fahrung, daß Privatleute, welche mit ihrem eigenen Geldbeutel bei der Erhebung der Steuern interessiert sind, viel rücksichtsloser verfahren als die Staatsgewalt, welche doch schließlich in jedem Steuerzahler ein Glied des Ganzen, einen Teil oder, wenn es sich um Provinzialen handelte, ein Vermögensobjekt des souveränen Volkes anerkennt, dem sie Rücksicht schuldig ist. Die Staatsgewalt muß an die Zukunft denken; sie weiß, daß eine augenblickliche Mehreinnahme die Steuerkraft des Landes auf Jahre hinaus vernichten kann; der private Steuerpächter treibt Raubbau, denkt nur an die Zeit seines Kontraktes, den zu erneuern er selbstverständlich sich wohl hütet, sobald er keinen Nutzen mehr davon zu erwarten hat. Auch Defraudationen fallen Privatleute weniger leicht zum Opfer als Beamte, zumal die immer nur kurze Zeit fungierenden römischen; die Privatleute kennen die Kniffe der unsicheren Zahler schon besser, zumal unter den römischen Steuerpächtern die dunklen Ehrenmänner nicht so selten waren. Der Staat hatte somit alle Ursache sich genau die Leute anzusehen, mit welchen er derartige Verträge abschloß, besonders seitdem unredliche Pächter ihn in schwere Verluste gebracht hatten.[1])

1) Zu den Steuerpächtern gehörten natürlich auch die Armeelieferanten. Im zweiten punischen Kriege spielte ein Armeelieferantenprozeß, der sich recht wohl neben den berüchtigten des letzten russisch-türkischen Krieges sehen lassen kann. Zwei Kapitalisten, Titus Pomponius und Marcus Postumius, hatten sich im Bunde mit noch anderen angeboten, die Verpflegung des spanischen Herres zu übernehmen, und zwar auf Kredit. Man betrachtete das als ein außerordentliches patriotisches Opfer und feierte die Leute um so mehr, als einer von ihnen, Pomponius, noch ein Heer sammelte, das dem Staate keinen Heller kostete und, trotz geringer Kriegstüchtigkeit, den Feinden in Unteritalien viel zu schaffen machte; im übrigen war es mehr eine Räuberbande, die sich davon unterhielt, daß sie wirkliche und vermeintliche Bundesgenossen der Karthager weidlich brandschatzte. Doch alles war von dem Patriotismus des römischen Kapitals entzückt, und die Bedingung, daß der Staat das Seerisiko der Transporte übernehmen sollte, fand man nur berechtigt. Die Lieferanten aber beluden ihre Schiffe mit wertlosem Ballast und ließen dann auf offenem Meere die Schiffe anbohren. Die Ladung versank und der Staat wurde ersatzpflichtig gemacht. Zwei Jahre lang wurde dieses Spiel fortgesetzt, und als der Schwindel entdeckt war und die Volkstribune die Anklage erhoben, suchten die Schuldigen mittels einer bewaffneten Bande das Verfahren zu verhindern. Auf die Dauer gelang das natürlich nicht. Der Vollstreckung des Todesurteils entzogen sich die Schuldigen durch die Flucht, während ihr eingezogenes Vermögen dem Staate einigermaßen Genugthuung für die Gaunerei gab.

Die Senatoren wären nun insofern für diese Staatspachtungen die rechten Männer gewesen, als die politische Laufbahn immer ein nicht unbeträchtliches Vermögen voraussetzte, und gegen gemeine Betrugsfälle doch in dem Standesbewußtsein und in der Standesehre eine gewisse Bürgschaft vorhanden war. Trotzdem war es wohlgethan, sie grundsätzlich von diesen Geschäften auszuschließen. Da die Verdingungen von den Beamten unter Aufsicht des Senates abgeschlossen wurden, hätte leicht das ganze Geschäft zu einer inneren Angelegenheit des Senats werden können. Beide Kontrahenten wären in denselben Personen vereinigt gewesen, und das hätte bei dem damaligen Stande der politischen Moral die bedenklichsten Folgen haben können und müssen. Auch heute gilt es ja mit Recht als wenig ehrenhaft, wenn Mitglieder der kommunalen Körperschaften sich an Submissionen ihrer Gemeinde beteiligen. Durch das Verbot suchte man zu verhindern, daß sich nicht schließlich der Senat in eine große Aktiengesellschaft verwandelte, deren Ausbeutungsfeld das gesamte Rom unterworfene Gebiet bildete. Mit der Zeit freilich wurde auch dieses Verbot durch die Vorschiebung von Strohmännern umgangen, die sich dann mit einem geringen Gewinnanteil begnügten. Auch galt das Gesetz ja nur für die Senatoren selbst, nicht für die anderen Mitglieder der Nobilität, welche gleichwohl gesellschaftlich dem Senatorenstande zugerechnet wurden. Also Raum zur Cliquenwirtschaft war immer noch reichlich vorhanden.

Indessen auch außerhalb der Nobilität gab es noch reiche Leute, welche ihr gerade auf dem Gebiete der Staatspachtungen erfolgreiche Konkurrenz machten. Diese unabhängige Geldmacht, welche weder durch Standespflichten noch durch Standesvorurteile in ihrer Bewegungsfreiheit behindert war, erwies sich hier sogar als der überlegene Teil, schon dadurch, daß er alle Zeit und alle Kraft für diese Geschäfte zur Verfügung hatte.

Diese Geldmacht, die zweite Herrenklasse des republikanischen Rom, wird gewöhnlich als der Ritterstand bezeichnet. Diese Bezeichnung ist nicht durchaus zutreffend. Sie stimmt eigentlich nur insofern, als Ritter und Kapitalist oft in einer Person vereinigt war. Wenn dann der reiche römische Bankier sich lieber seiner Ritterwürde erinnerte als seiner geschäftlichen Thätigkeit, so ist das auch nach neueren Erfahrungen keine weiter auffallende Erscheinung. Staatsrechtlich paßt der Aus-

druck Ritter eigentlich nur auf die 1800 bei der Schatzung von den Censoren den Rittercenturien zugeteilten Bürger, welche aber schon früh aufhörten im Heere Reiterdienste zu leisten. Die Reiterei der italischen Bundesgenossen war der stadtrömischen an Güte und Zahl weit überlegen, so daß man am besten auf diese kostspielige Truppe ganz verzichtete. Zur Zeit aber, als man ihrer noch bedurfte, war die althergebrachte Zahl von 1800 Reitern, welche allein auf staatliche Stellung eines Pferdes Anspruch hatten, nicht ausreichend, und die Censoren bestimmten dann bei der Schatzung die reichsten Bürger zu Kavalleriedienst mit eigenem Pferde. Hierdurch bildete sich die Anschauung, daß die Zugehörigkeit zum Ritterstande auf einer gewissen Höhe des Vermögens beruhte, in republikanischer Zeit von ungefähr 80 000 Mark. Also ebenso wie gesellschaftlich dem Senatorenstande eine große Anzahl von Leuten angehörte, welche nichts mit den Geschäften des Senates zu thun hatte, so rechnete man auch dem Ritterstande gesellschaftlich viele Leute zu, welche nie ein Pferd bestiegen hatten, sondern nur nach ihrem Vermögen recht wohl berittenen Dienst hätten thun können. Andererseits gehörten dem Ritterstande in staatsrechtlichem Sinne in großer Anzahl Leute an, welche gesellschaftlich dem Senatorenstande angehörten, wie auch zuweilen ein Mitglied der Ritterschaft zu Amt und Senatssitz kommen konnte, ohne darum sofort der Nobilität beigezählt zu werden. In älterer Zeit stimmten die Senatoren sogar in den Rittercenturien; erst vom jüngeren Gracchus scheinen diese beiden Würden für unvereinbar erklärt worden zu sein. Aber Söhne, Brüder und sonstige Verwandte der Senatoren wurden hiervon nicht betroffen, und nach ihren Vermögensverhältnissen dürfen wir sie gewiß in dieser Stellung erwarten. Bei Anwendung des Wortes Ritterstand muß man sich daher stets fragen, ob es sich um den rechtlich geschlossenen, privilegierten Stand, d. h. die 1800 Mitglieder der Rittercenturien handelt, oder um die politische Partei der Kapitalisten. Allerdings hatten die Kapitalisten in den Rittercenturien die Mehrheit, so daß die Begriffe leicht ineinander fließen konnten.

Galt so der Ritterstand neben dem der Senatoren als der zweite, so stellten sich natürlich auch schnell Eifersüchteleien und ernstere Feindseligkeiten ein. Die Senatoren mußten erfahren, daß die Ritter ihnen an geschäftlichen Fähigkeiten über-

legen waren, zumal sie nicht durch gesetzliche Verbote behindert waren; die Ritter dagegen mußte es wurmen, daß für die Senatoren so manche fette Pfründe, so manche Auszeichnung zu haben war, nach welche ihre Gier und ihre Eitelkeit vergebens verlangten. Vor allem aber waren bei den geschäftlichen Berührungen Zerwürfnisse kaum zu vermeiden. Beamte und Senatoren mußten die Verträge mit ihnen abschließen. Da gab es naturgemäß ein Feilschen und Handeln um den Profit, und von der anderen Seite ein Drücken und Schrauben, daß Grund zu Verstimmungen stets reichlich vorhanden war. In den außeritalischen Besitzungen vollends, in welchen ebenso die Beamten wie die Ritter auf ihre Rechnung kommen wollten, gerieten beide Stände oft genug hart aneinander. Die Statthalter, d. h. durchweg Mitglieder der Nobilität, hatten bei etwaigen Streitigkeiten zwischen Steuerzahlern und Steuerpächtern die Entscheidung zu fällen, und hatten andrerseits in den Rittern eine lästige Kontrolle ihrer eigenen Ausbeutungsthätigkeit. In den zahlreichen Erpressungsprozessen, welche gegen viele der römischen Statthalter angestrengt wurden und fast gegen jeden mit Recht hätten angestrengt werden können, war die Entscheidung oftmals von den Aussagen der Steuerpächter abhängig. Indessen trotz aller dieser Trübungen waren beide Stände aufeinander angewiesen. Es war ein schlauer Schachzug des genialen Hauptes der proletarischen Bewegung, des jüngeren Gracchus, als er durch Darbietung großer Vorteile an den Ritterstand das Bündnis von Amt und Kapital sprengte. Für beide Teile ist ihr Hader in der Revolutionszeit gleich verderblich gewesen; zu Zeiten werden sie sich dessen auch bewußt und verbinden sich um so enger gegen den gemeinsamen Feind, die demokratisch-proletarische Bewegung.

Sechstes Kapitel.

Das Proletariat.

Die Ausscheidung dieser privilegierten Stände läßt an sich schon erkennen, daß diese Erscheinung ein Gegenbild gehabt haben muß und zwar in dem Niedergange, in der Verelendung der diesen Kreisen nicht angehörenden Menge, auf deren Kosten

schließlich jene nur ihre Vorteile erreichen konnten. Wenn Beamte, Senatoren und Ritter in ihrer Gewinnsucht die Rücksicht auf das Ganze völlig aus dem Auge ließen, wenn sie ihre Aufträge vernachlässigten, mitunter sogar schamlose Heuchelei damit trieben — wie römische Feldherrn aus den alten Beamtenfamilien z. B. in den Kriegen gegen die Seeräuber und gegen den Numiderhäuptling Jugurtha sich nicht entblödeten, für Geschenke mit den Feinden des Vaterlandes gemeinsame Sache zu machen — wenn ferner die dem Ritterstande angehörigen Steuerpächter und Lieferanten den Staat geradezu zu betrügen suchten, oder wenn sie durch Erpressungen die wirtschaftliche Existenz der Steuerzahler auf lange Jahre hinaus ruinierten, dann war der geschädigte Teil doch allemal das Volk, welches Gut und Blut aufgeopfert hatte, um der Gesamtheit und nicht allein den großen Herren diese ergiebige Erwerbsquelle zu verschaffen und zu ihrer Erhaltung noch oft genug neue Opfer zu bringen hatte. Bei einer derartig ungleichen Verteilung der politischen Lasten und Vorteile mußte trotz der verfassungsmäßigen Gleichstellung die Sonderung der Gesellschaftsschichten eine immer schärfere werden.

Doch wenn dann diese Unterschiede einen gewissen Grad erreicht haben, kommen die Benachteiligten auch wieder zum Bewußtsein des Rechtsverhältnisses. So sagte man sich auch in Rom angesichts des angerichteten Schadens, daß jene bevorzugte Stellung des Senatoren- und Ritterstandes doch nur auf der Duldung der großen Menge beruhte, nicht auf verfassungsmäßiger Überlegenheit. Grade je größer ihr wirtschaftliches Elend war, um so lebhafter regte sich in der Menge wieder das Gefühl dafür, daß sie doch eigentlich das souveräne Volk von Rom wäre, daß ihr von Rechts wegen jene Schätze gehörten, welche sie in den Taschen der wenigen Reichen und Vornehmen verschwinden sähe. Nur der durch Jahrhunderte andauernde Kriegszustand hatte es ihr verwehrt, rechtzeitig ihre Forderungen auf den ihr zukommenden Beuteanteil geltend zu machen. Immer war das Vaterland in Gefahr, und in solchem Augenblicke schweigen die Sonderinteressen der Menge gewöhnlich zu allererst. Auch in Rom zogen bei der Menge die patriotischen Phrasen, mit welchen die Nobilität ihre Interessenpolitik verhüllte, und die soziale Frage trat geduldig vor der auswärtigen Politik in den Hintergrund.

Die großen endgültigen Siege, durch welche Nordafrika und Griechenland in römische Provinzen verwandelt wurden (146 v. Chr.), änderten aber die Sachlage. Jetzt war Roms weltbeherrschende Großmachtstellung wirklich ernsthaften Angriffen nicht mehr ausgesetzt; selbst Germanen, Parther und der geniale Mithradates von Pontus mochten wohl den Besitzstand an seinen äußersten Grenzen gefährden, aber nicht die Existenz und die Stellung des Weltreiches. Jetzt gab es wieder Raum für die soziale Frage, und von jetzt an wurde sie wieder zum Brennpunkte der römischen Geschichte, wie vordem die Großmachtspolitik. Als hier der Stein einmal ins Rollen gekommen war, da gab es kein Aufhalten mehr. Lawinengleich schwoll die Bewegung an, bis sie unter ihrem Sturze die alte Senats- und Ritterherrlichkeit begrub und den Grund für die moderne Monarchie, den auf demokratischer Grundlage aufgebauten Cäsarismus mit seinem wohlgeordneten Verwaltungssystem bereitete. An der sozialen Frage ging die römische Republik zu Grunde; und mit vollem Recht. Die Aristokratie hat hier ernten wollen, was die Demokratie gesät hatte. Infolge der aristokratisch-kapitalistischen Interessenwirtschaft hatte sich die Großmachtspolitik aus einer Volkspolitik in eine Standespolitik verwandelt und dadurch auch den Ausbau des demokratischen Gedankens verhindert. Als Roms Weltherrschaft zur Thatsache geworden, stand die große Mehrzahl des Volkes neben ihrem wohlgelungenen Werke, aber mit leeren Händen, hungernd und heimatlos, voller Neid auf die wenigen glücklichen Gewinner, — und was das schlimmste war, auch unfähig, diese Güter wirklich in demokratischem Geiste zu gebrauchen und zu verwalten.

Das römisch-italische Volk war seiner ganzen Vergangenheit nach ein Bauernvolk. Wie sah es jetzt aber mit seiner Hauptnahrungsquelle, mit dem Landbau, aus? Die verschiedensten Gründe hatten zusammengewirkt, um den freien Bauernstand, in früherer Zeit Italiens Lebensmark, geradezu zu ruinieren. In erster Reihe ist das dem großen inneren Widerspruche zwischen Bauernvolk und Großmachtspolitik zuzuschreiben. Die Landarbeit erfordert mehr als jede andere die persönliche Hingabe des Besitzes; sie verwehrt ihm das Ausschauen in die Ferne, ja sie muß ihn geradezu konservativ machen, während die Eroberungs-

politik im Gegenteile eine fortschrittliche Idee ist, welche eine geringere Anhänglichkeit an das Wurzelland voraussetzt und auch geradezu dazu führen soll, in die Besitzverhältnisse eine größere Beweglichkeit zu bringen. Die Eroberungspolitik stellt auch an das Volk Anforderungen, welche ein Bauernvolk, wenn es seiner Natur treu bleiben will, schlechthin nicht erfüllen kann. Zu Eroberungen gehören vor allem Kriege. So lange es sich nur um die Unterwerfung Italiens handelte, mochte das wohl noch angehen. Da war es verhältnismäßig leicht, einen Wechsel eintreten zu lassen, wenn ein Aufgebot länger unter den Waffen gestanden hatte, als es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlaubten. Nach der Unterwerfung Italiens wurde die Sache aber viel schlimmer. Der Kriegszustand war nahezu ununterbrochen und der Kriegsschauplatz lag immer entfernter, so daß der Landmann oft Jahre lang bei der Fahne bleiben mußte, während die Wirtschaft daheim der Frau und den unmündigen Kindern überlassen blieb. Die großen Kriege waren dabei noch nicht einmal so schlimm wie die Guerillakriege der Gebirgsvölker, welche nicht einmal bedeutenden Gewinn abwarfen. Mußten doch zur Niederhaltung der celtiberischen Stämme in Spanien Tausende von italischen Bauern sechs Jahre lang unter den Waffen bleiben, nur weil die Ablösung mit zu hohen Kosten verbunden war, so daß den Regierenden in Rom diese Ausgabe als eine Verschwendung erschien. Und dies wenige Jahre nach dem syrischen Kriege, welcher der Staatskasse allein an Kriegskontribution nahezu 70 Millionen Mark eingebracht hatte!

Selbstverständlich räumten auch die Feldzüge gehörig unter dem Bauernstande auf. Der zweite punische Krieg soll sogar die Hälfte aller römischen Bürger hingerafft haben. War so der Bauernhof um seinen Herrn gekommen, da war es eine sehr schwierige Frage, was mit ihm geschehen sollte. Wenn Söhne vorhanden waren, so mußten diese mit dem achtzehnten Jahre in das Heer eintreten, um nach einem der entlegenen Kriegsschauplätze abzugehen. Fehlte es an Söhnen, so war es geradezu unvermeidlich, daß die Bauernfamilie ihr Anwesen aufgab, und als Käufer konnten natürlich nur kapitalkräftige Leute in Betracht kommen. Allzuhohe Preise werden nicht gezahlt worden sein. Gebot die Notlage den Verkauf, so konnte der Käufer den Preis diktieren. Nicht einmal die

Konkurrenz kann ihn stark getrieben haben, da bei der Kleinheit der Bauerngüter nur die nächsten Nachbarn in Betracht kamen. Für die Schaffung von großen Güterkomplexen, von Latifundien, war dies die geeignetste Zeit.

Auch wenn der Bauersmann nach jahrelanger Abwesenheit glücklich wieder aus dem Kriege heimkehrte, war er nur selten in der Lage dem Angebote der Großgrundbesitzer zu widerstehen. Der Krieg hatte die fleißige Bauernnatur demoralisiert. Gerade der Eigentumssinn, die zähe, feste Hingabe an den Besitz, die innere moralische Verpflichtung, aus dem ihm gehörigen Stücke nun auch alles zu machen, was in seinen Kräften stand, diese in der römischen Bauernnatur so mächtig hervortretenden Eigenschaften mußten bedenklich ins Wanken kommen, wenn der Bauer selbst als Krieger an so vielen Orten mit dem Schwerte in der Hand die Höfe geplündert, die Saaten zerstört, die Bauern und ihre Familien getötet oder in die Sklaverei geschleppt hatte. Eine gewisse Gleichgültigkeit gegen den Besitz, eine Geringschätzung der friedlichen, produktiven Arbeit setzte sich immer mehr in seinem Gemüte fest, und dem siegreichen Kriegsmanne paßte es dann gar nicht mehr, auf seiner Scholle die Arbeit zu verrichten, welche der verachtete, unterlegene Gegner ebenso gut hätte verrichten können. Zum Verteidigungskrieg ist der Bauer ganz gewiß der rechte Mann, der beste Soldat, nicht nur der tapferste in der Verteidigung seines Besitzes, sondern auch der zuchtliebendste und gemütvollste. Für Eroberungskriege eignet er sich aber nicht; entweder geht er dann widerwillig mit, oder aber er opfert seine Bauernnatur. So ist es der italischen Bauernschaft gegangen. Aus den Bauern wurden Berufssoldaten, welche es auch nach Ableistung ihrer pflichtmäßigen Dienstjahre vorzogen, so lange es irgend anging, freiwillig beim Heere zu bleiben und nach Beute zu fahnden, als in harter Arbeit dem Boden seinen Ertrag abzuringen. Wurde ihnen am Ende ihrer Kriegerlaufbahn auch die Pension in Gestalt eines Landgutes ausgezahlt, so war dies immer schon ein größerer Besitz als der eines italischen Kleinbauern, und überdies zeigte sich oft genug der Empfänger unfähig, diesen Besitz sich durch planmäßige Arbeit zu erhalten.

Die Begüterten ihrerseits waren weniger zum Kriegsdienste geneigt und suchten diese Last nach Möglichkeit von

sich abzuwälzen. Da der Staat im wesentlichen nach ihren Wünschen verwaltet wurde, fiel ihnen das auch nicht allzu schwer. Durch das Angebot der um ihren Besitz gekommenen Kleinbauern waren die Heere immer vollzählig, und diese krieggewohnten, wenn auch verwilderten Horden waren auch in den Händen des Feldherrn ein recht brauchbares Werkzeug, so daß gegen diese sich allmählich vollziehende Umgestaltung des Heerwesens von keiner Seite ernstlich Einspruch erhoben wurde. Mit dem alten freien Bauernstande schwand auch die alte Dreieinigkeit von Bauer, Bürger und Soldat.

Was sagte aber die alte römische Verfassung dazu? Die Verpflichtung des römischen Bürgers zum Kriegsdienste bestand unverändert fort; und es war doch kein haltbarer Zustand, daß ein Teil der Bürgerschaft dem bestehenden Rechte zum Hohn diese Verpflichtung einfach ignorierte, während der andere, welcher hierbei seine Rechnung zu finden hoffte, sie in verstärktem Maße erfüllte. Das war aber mehr der Fehler der Verfassung als der Menschen. Rom hatte seine alte Bauernverfassung beibehalten, wie sehr sich auch im Laufe der Jahrhunderte die Verhältnisse geändert hatten, wie wenig auch die neuen Verhältnisse zu den alten Formen stimmen wollten. Es verhielt sich mit dem Heerwesen nicht viel anders als mit der Regierung überhaupt. Hier war auch nach wie vor für alle gewichtigeren Maßnahmen, besonders für Wahlen und Gesetzgebung das einzige Organ die Volksversammlung. Das paßte aber doch nur, so lange das Staatsgebiet beschränkt und übersichtlich war, so lange es im Bereiche der Möglichkeit lag, daß alle Landesteile bei den Abstimmungen einigermaßen gleichmäßig vertreten wären. Aber jetzt war durch die Volksabstimmung die Regierung einer durch Zufälle an einen Ort zusammengewehten Menge preisgegeben, welche ohne Arbeit, ohne Pflicht, ohne ein sie an das Vaterland fesselndes Band mit ihrem Stimmrechte kaum etwas anderes anfangen konnte als Handel zu treiben, indem sie es gegen Entgelt den Strebern und Spekulanten zur Verfügung stellte. Es war eine im Grunde nur billigenswerte Korrektur des Übels, wenn man — zwar nicht staatsrechtlich, aber gewohnheitsmäßig — alle Entscheidungen, soweit nicht die Verfassung den Volksbeschluß geradezu vorschrieb, dem Senate überließ. Ähnlich also wie der Senat aus der beratenden Körperschaft zur regierenden geworden,

wurde unter dem Drucke der thatsächlichen Verhältnisse das Volksheer zu einem Söldnerheere. Das ist nur der Rest des altrömischen Konservativismus, daß die äußeren Formen unangetastet bleiben, wenn die Verhältnisse ihnen auch schon längst entwachsen sind, daß man es vorzieht auf Schleichwegen oder auch mit offenbarer Rechtsverletzung den neuen Verhältnissen Rechnung zu tragen, ehe man sie durch Abänderung der vom Alter geheiligten Form anerkennt.

Der Kriegszustand nun, mit seinen stets wachsenden und immer wieder auf den Bauernstand zurückgreifenden Rekrutierungen war die Hauptursache zu dem Rückgange und schließlich zum Verfall der kleinen Landwirtschaft. Dazu kam aber noch ein anderes. Der Ackerbau hatte aufgehört eine wirklich lohnende Erwerbsquelle zu sein. Das neu erworbene Unterthanenland, die sogenannten Provinzen, waren Rom d. h. Italien an Produktivität weit überlegen. Ganz besonders wurde Sicilien zur Kornkammer des Reiches, so daß der Bedarf für die Verpflegung des Heeres und der größeren Städte fast durchweg mit außeritalischem Getreide gedeckt wurde. Auf Verkauf konnte der Bauer nur im Binnenlande, in nächster Umgebung seiner Stelle rechnen, und hier konnte er wieder mit dem Angebote des Großgrundbesitzes nicht konkurrieren, der auf dieses Absatzgebiet angewiesen war, da er das lohnendere, das Heer und die großen Städte, eben dem ausländischen Korn hatte überlassen müssen. Der landwirtschaftliche Großbetrieb konnte aber viel billiger arbeiten als die Bauernwirtschaft; denn das siegreiche Vordringen Roms nach außen hin, die Bekanntschaft mit den entwickelteren Kulturformen der Karthager, Griechen und des antiken Musterstaates Ägypten hatte eine tiefgreifende Umwälzung der Produktionsfaktoren zur Folge gehabt durch die Einführung des Plantagenbetriebes, der Sklavenwirtschaft, die uns den Gegensatz von Privat- und Volkswirtschaft in seiner ganzen Schärfe vor Augen führt.

Die Sklaverei und ihre Verwendung im Dienste der Landwirtschaft war in Rom schon seit alter Zeit bekannt. Aber so lange Rom noch nicht die Mittel besaß, um selbst kaufkräftig am Weltverkehre teilzunehmen, so lange sich seine Sklavenschaft in der Hauptsache aus den italischen Kriegsgefangenen zusammensetzte, so lange trug die römische Sklavenwirtschaft auch noch nicht jenes abschreckende Gepräge, welches

ihr in der allgemeinen Vorstellung immer anhaftet. Bis zu dieser Zeit waren die Sklaven einmal noch wenig zahlreich gewesen. Man hatte noch wenig Bedarf nach fremder Arbeitskraft, um die für die Bevölkerung notwendige Nahrungsmenge aus dem Boden herauszuwirtschaften, und jeder Römer hielt es für seine Pflicht mit seiner vollen Arbeitskraft an diesem Werke mitzuarbeiten. Bei dem geringen Bedarfe machte man natürlich auch nur wenig Sklaven. Diese wenigen wurden dann in der Regel als Ackerknechte oder als Hirten von den wohlhabenden Bürgern, die den Kaufpreis für sie entrichten konnten, verwendet. Die Behandlung wird sich auch wenig von der freier Knechte unterschieden haben. Aber in diesem Verhältnisse lag der Keim zu einer großen Entwickelung. Die Unterstützung des Grundbesitzers durch ein paar Sklaven, welche ohne jeden anderen Entschädigungsanspruch, nur für den allerbescheidensten Lebensunterhalt seine Arbeiten besorgten, gaben ihm vor den dieses Vorzugs entbehrenden einen Vorsprung, welcher nur mit der echt römischen Konsequenz verfolgt zu werden brauchte, um zu den allerschreiendsten Mißverhältnissen zu führen. Und hierzu bot sich die Gelegenheit, als mit dem stetig zunehmenden römischen Waffenglücke auch große Scharen völlig stammfremder, zumal außeritalischer Kriegsgefangener auf den römischen Sklavenmarkt geworfen wurden, und noch mehr, als das in wenigen Händen sich ansammelnde Kapital auch gestattete, Menschenkraft auf den großen Sklavenmärkten des Ostens einzuhandeln.[1])

1) Das Anlagekapital war nicht übermäßig hoch. Wenn der alte Cato, der römische Musterbauer, für einen tüchtigen Ackerknecht 1500 Denare (ungefähr 1150 Mark) bezahlte, so war das schon sehr viel und beweist, daß ein guter Wirt an diesem Punkte nicht sparen zu dürfen glaubte. Im zweiten punischen Kriege verkaufte Hannibal seine römischen Gefangenen nach Griechenland zu einem Durchschnittspreise von etwa 500 Denaren; das dürfen wir als den normalen Satz jener Zeit betrachten. Gewiß gab es noch große Schwankungen nach Brauchbarkeit und Schönheit. Auch Angebot und Nachfrage wirkten natürlich auf den Preis ein. Waren infolge eines Sieges große Sklavenscharen erbeutet, so gingen sie auch billig ab, wie nach dem sardinischen Kriege (177 v. Chr.) „billig wie ein Sarder" eine sprichwörtliche Redensart wurde. Der dritte macedonische Krieg (168 v. Chr.) brachte nicht weniger als 150000 Sklaven ein. — Die Unterhaltungskosten waren gleichfalls sehr mäßig. Nicht das Bedürfnis des Sklaven war hier maßgebend, sondern nur die Unterhaltung und Steigerung

Mit Hilfe dieser neuen Arbeitskräfte konnte der Großgrundbesitz das alte System der Pächterwirtschaft aufgeben und nunmehr das ganze Besitztum für seine eigene Rechnung bewirtschaften. Ein Pächter wollte doch immer noch standesgemäß als römischer Bürger leben, wollte heiraten, Frau und Kinder erhalten und ihnen sogar gern noch etwas hinterlassen; da durfte die Pacht eben nicht zu hoch bemessen sein. Sklaven, bei welchen diese Gesichtspunkte nicht in Betracht kamen, brachten dem Grundherrn schon mehr ein als den bescheidenen Pachtschilling, in dessen Eintreibung man auch nicht allzu rücksichtslos vorgehen durfte, wenn man den Pächter nicht in das Lager der politischen Gegner treiben wollte. Kurz, der römische Großgrundbesitz hatte allen Grund, das neue Wirtschaftssystem, das ihm jedenfalls von Sicilien aus am besten gelehrt wurde, freudig zu begrüßen und schloß sich ihm rückhaltlos an.

Indessen der Plantagenbetrieb rächte sich. Das Land verödete, d. h. die freie Landbevölkerung schrumpfte immer mehr zusammen; und da, wie oben dargelegt, die Hauptabsatzgebiete für Getreide, die größeren Städte und das Heer, von dem billigeren außeritalischen Getreide gespeist wurden, so lohnte der Ackerbau selbst im Großbetriebe nicht mehr recht und wurde allmählich durch die billigere Viehzucht verdrängt, die weniger Anforderungen an die Kraft und an die Geschicklichkeit der Sklaven stellte. Zumal in den Gebirgslandschaften fand man, daß selbst mäßige Viehzucht besser lohnt als guter Ackerbau. Privatwirtschaftlich ist das ebenso richtig als volkswirtschaftlich falsch. Der Einzelne kann durch die Billigkeit des Betriebes wohl aus einer gewissen Menge Weideland mehr herausschlagen als aus der gleichen Menge Ackerland. Aber aus dem Ackerlande findet eine ungleich größere Anzahl arbeitender Menschen noch mit ihren Unterhalt. Doch derartige Bedenken erkennt der Einzelne nie an; dazu gehört immer ein Eingreifen des berufenen Hüters der Volkswohlfahrt, des Staates. Auch die Baumkultur, zumal Wein- und Ölbau,

---

seiner Arbeitskraft. Der alte Cato (gestorben 146 v. Chr.) giebt in seinem Bauernspiegel eine Reihe von Anweisungen, wie man sich die Ernährung seiner Sklaven recht billig machen könnte; sie sind alles eher als menschenfreundlich. Durchschnittlich erhielt der Sklave alle sechs Tage einen römischen Scheffel (8,75 l) Weizen, der zu Ciceros Zeit etwa 55 Pfennige (3 Sesterzen) kostete.

warfen dem Eigentümer einen reichlicheren Ertrag ab und wirkten so mit zur immer größeren Einschränkung des Ackerbaues. „Die großen Güter haben Italien zu Grunde gerichtet."

Aus allem geht hervor, daß die ganze innere Entwickelung, wie sie als natürliche Erscheinung Roms Aufstieg zur Weltmacht begleitete, darauf hindrängte, den ursprünglichen Bauerncharakter des Volkes zu verwischen. Wohl hat man wiederholendlich versucht, diese Entwickelung durch künstliche Mittel aufzuhalten, aber die Versuche konnten auf die Dauer nicht von Erfolg sein, weil sie immer nur die Äußerungen, nicht die Wurzel des Übels zu bekämpfen suchten. Die ganze Grundlage des Reiches mußte umgestaltet werden. Die einseitige Ackerwirtschaft paßt wohl für einen Kleinstaat, so lange er keinen weiteren Anspruch als auf ungestörten Besitz seiner Scholle erhebt und auf höhere Kultur ganz verzichtet. Zu größeren Verhältnissen aber gehört in allererster Reihe Arbeitsteilung, und diese ist durch die Reformversuche sogar immer nur verhindert worden. Damit war natürlich erst recht nicht geholfen, wenn wohlwollende Gesetzgeber die Großgrundbesitzer zu zwingen versuchten, neben ihren Sklavenscharen auch eine gewisse Anzahl von freien Arbeitern zu beschäftigen. Ein derartiges Gesetz war geradezu undurchführbar. Der Besitzer wollte die ihm hieraus erwachsenden Mehrkosten vermeiden, und dem Arbeiter paßte es nicht denselben Dienst zu verrichten wie die von ihm tief verachteteten Sklaven. Überhaupt hätte hierzu ein gesetzlich geregelter Arbeitsvertrag gehört, woran aber damals noch niemand dachte. Derartige Bestimmungen waren ebenso wie die Schaffung neuer Bauernstellen nichts Besseres als Palliativmittel, die für den Augenblick beruhigend wirken, aber niemals eine wahre Gesundung herbeiführen.

Wohin wollten sich aber diese nach Tausenden zählenden verkrachten Bauernexistenzen wenden? Wenn sie nicht dem Rufe eines werbenden Feldherrn folgen wollten, hatten sie eigentlich kaum eine andere Wahl als nach der Hauptstadt zu ziehen. Die anderen Orte des Staatsgebietes boten nur wenigen von ihnen Platz und Nahrung. Diese Landstädte, Marktflecken, Kolonien u. s. w. waren im Grunde nichts anderes als große Dörfer; ihr Lebenselement war die Landwirtschaft. In der Hauptstadt, welche durch die Ansammlung des Beamtenadels und der Ritterschaft mit ihrer vorgeschrittenen Lebens-

führung wirklich immer mehr die Physiognomie eines Kulturcentrums annahm, konnte ihre Kraft noch am ersten Verwendung finden. In der ersten Zeit mag ja wohl auch den Stadtgängern das Glück hold gewesen sein. Wie es zu geschehen pflegt, lockte dann ihr Beispiel Nachfolger in großer Menge an, bis schließlich auch die Hauptstadt für diese freilich wenig produktive Gesellschaft nicht mehr Raum genug bot. So entstand ein städtisches Proletariat schlimmster Art, das aber als politischer Faktor die allergrößte Bedeutung gewinnt.

Diese in Rom zusammenströmende Menge war eben nicht nur besitz- und erwerbsloses Proletariat, ein Haufen hungender, frierender und obdachloser Existenzen, sondern gleichzeitig der Träger der weltbeherrschenden römischen Souveränität, der mit seinen Abstimmungen die Geschicke der anderen Völker entschied und die fetten Ämter und Würden, das Ziel der Wünsche für jedes Mitglied der priviligierten Stände, zu vergeben hatte. Hierdurch war die Menge ein Faktor, mit welchem die Machthaber jetzt vorsichtig rechnen mußten, viel mehr als in jenen Zeiten, da sie noch auf ihren Fluren zerstreut den täglichen Geschäften des Ackerbaues nachging. Die römische Aristokratie erkannte auch sehr bald, welch großen Vorteil bei ihrem inneren Konkurrenzkampfe, dem Wettlaufe um Konsulat und Prätur, derjenige hätte, welcher diesen Machtfaktor richtig zu benutzen verstand. Die alte Einrichtung der Klientel bot eine vortreffliche Handhabe, um sich dieser Bundesgenossenschaft zu versichern. Patron und Klient mußten ja nicht im Verhältnis von Eigentümer und Pächter zueinander stehen, wie in der Vorzeit. Freilich sind ähnliche Verhältnisse wie frühere Gutsnachbarschaft oder Freilassung aus der Sklaverei vielfach die Grundlage des Klientelverhältnisses auch in späterer Zeit gewesen. Aber auch jedes andere wirtschaftliche Abkommen war zwischen ihnen zulässig. Die Klientel wurde jetzt eine viel beweglichere Einrichtung. Der Patron gab seinem Schützlinge nicht mehr Arbeit in Gestalt einer Gutsparzelle, sondern er reichte ihm die notwendigsten Lebensbedürfnisse ohne jede Arbeit in Form von Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken, auch Geld, und hierfür hatte dieser in allererster Reihe die Pflicht, seine politischen Rechte im Sinne des Patrons auszuüben. Einklagbar waren diese gegenseitigen Verpflichtungen natürlich nicht. Aber beide Parteien waren zu innig aneinander interessiert,

als daß sie sich hätten mißtrauen müssen. Die Klientenunterstützungen waren gewiß nicht bedeutend; bei der allgemeinen Bedürfnislosigkeit des Südländers reichten sie indessen für das Notwendigste voll aus, besonders für die Stillung des bischen Hunger. An Wohnung und Kleidung waren die Anforderungen sogar im Verhältnis noch geringer.

Soweit ist nach römischen Begriffen von Bestechung auch noch gar nicht zu reden. Die politische Thätigkeit war nach der damaligen Auffassung eben nichts anderes als Verfolgung des persönlichen Interesses, und so war das durchaus erlaubte Verhältnis der Klientel ein natürliches politisches Bündnis zwischen Kleinen und Großen. Der Patron sorgte durch seine Erfolge im großen für das Auskommen der zahlreichen kleinen Existenzen, welche sich ihm anvertraut, und da erforderte es schon die politische Klugheit, seine Ziele nach Möglichkeit zu fördern. Aber mit den Klientengeldern waren die Einnahmen des Proletariates noch nicht erschöpft. Die ehrgeizigen, oder vielmehr die gewinnsüchtigen Streber mußten es sich auch etwas kosten lassen, wenn sie den Senatssitz und die noch ergiebigeren Provinzialstatthalterposten, in späterer Zeit den Wirkungskreis der abtretenden Konsuln und Prätoren, für sich erringen wollten. Da mußte schon mit ganz anderen Mitteln gearbeitet werden als mit der Klientel, welche sich doch besten Falles auf ein paar Dutzend Existenzen erstrecken konnte. Sollte die politische Laufbahn eines römischen Aristokraten ihren würdigen und einträglichen Abschluß erhalten, so war Bestechung fast unumgänglich. Die Anzahl der Stellen war im Verhältnisse zu der der Bewerber doch recht beschränkt. Wenn auch durch gesetzliche Vorschriften über Mindestalter, Wiederholung und Zwischenzeiten die Konkurrenz bis zu einem gewissen Grade beschränkt war[1]), so blieben doch noch Anwärter genug, so

1) Das niedrigste Amt, dessen Bekleidung für die politische Laufbahn vorgeschrieben war, die Quästur, erforderte die vorherige Ableistung von zehn Feldzügen, war danach, da die Dienstpflicht mit dem 18. Lebensjahre begann, für das 28. Lebensjahr erreichbar. Zwischen der Bekleidung der höheren, der sogenannten kurulischen Ämter, sollten immer mindestens zwei Jahre liegen. Das Mindestalter für die (nicht obligatorische) Ädilität war das 37., für die Prätur somit das 40., für das Konsulat das 43. Lebensjahr. Für das Volkstribunat gab es keine bindende Vorschrift. In der Regel wurde es zwischen Quästur und Ädilität bekleidet.

daß der Wahlkampf oft in einen Wettlauf um die Gunst des Proletariates ausartete, während politische Meinungsverschiedenheiten unter den Nebenbuhlern kaum in Betracht kamen. Gesetzliche Maßnahmen sind gegen diese Bestechungen oft versucht worden, aber niemals erwiesen sie sich als wirksam; lag ja doch ihre Ausführung in Händen von Leuten, welche selbst ihre maßgebenden Stellungen solchen Machenschaften verdankten. Große Massenabfütterungen, Kornverteilungen, Mietserlasse und, zur Befriedigung des Unterhaltungstriebes, glanzvolle Spiele, das waren die schier unvermeidlichen Hebel bei politischen Wahlen. Welche Ausbreitung dieses System erreichte, das lehren uns die zahlreichen politischen Prozesse wegen Amtserschleichung und wegen Bildung von diesem Zwecke dienenden, natürlich durch das Gesetz verbotenen Vereinen. Diese Prozesse spielen sich wohlgemerkt zumeist innerhalb derselben Partei ab, sie werden von den unglücklichen Bewerbern gegen ihre glücklicheren Rivalen als das letzte Mittel versucht, ihnen die fette Beute abzujagen. Auf diese Weise konnte freilich der städtische Pöbel leben. Aber es war ein Leben in unwürdiger, trauriger Verkommenheit, ohne jede Aussicht auf eine gesündere Zukunft. Vielmehr lag die Befürchtung nahe, daß bei dem Fortschritte der Proletarisierung und bei dem stetigen Wachsen der an die Bewerber gestellten Ansprüche dieses Mißverhältnis von Brotgeben und Brotnehmen ein immer drückenderes werden, daß schließlich die Aristokratie ihre Kräfte erschöpfen und die römische Herrlichkeit in ihrem Zusammenbruche vor der Zeit begraben könnte.

III. Abteilung.

Der soziale Krieg im letzten Jahrhundert der römischen Republik.

Siebentes Kapitel.

Die rückschrittlich-agrarischen Reformversuche.

Wie aber sich aus diesem Meere des Unheils hinausfinden? Als nach den glücklichen Kriegen gegen Karthago und den hellenistischen Osten die äußere Politik nicht mehr so unausgesetzt die Gemüter beunruhigte, begannen ernstere Naturen diese Frage ins Auge zu fassen. Das Allheilmittel erschien ihnen die Neubelebung des gefeierten, alten italischen Bauernstandes. Noch war es in aller Gedächtnisse lebendig, welch unwiderstehlich tüchtige Volkskraft einst, vor noch gar nicht langer Zeit, hier zu Hause gewesen, und man hoffte die alte Dreieinheit von Bauer, Bürger und Soldat würde stark genug sein, dem wirtschaftlichen Verfalle Einhalt zu gebieten. Aber man ließ hierbei verschiedene wesentliche Punkte außer Acht.

Die Schwärmer und Idealisten, welche derartige Pläne hegten und von ihrer Durchführbarkeit auch ehrlich überzeugt waren, gehörten der Aristokratie an. Aber sie waren weiße Raben. Hätte der gesamte Adel so gedacht und die zu diesem Werke notwendigen Opfer nicht gescheut, so wäre ohne Zweifel die Dauer, die Lebensfähigkeit der damaligen aristokratischen Republik bedeutend erhöht worden, vielleicht sogar um Jahrhunderte. Dieses Opfers war aber die Aristokratie nicht fähig, was ihr auch wahrlich nicht zu verübeln ist; ein derartiger Idealismus findet sich immer nur bei einzelnen; der Stand giebt sein Interesse aber niemals auf. Und es war auch gut so. Denn jedes Opfer wäre vergeblich gewesen, wenn Rom nicht gleichzeitig seinen geschichtlichen Beruf, seine Weltpolitik

aufgegeben hätte. Ein Weiterschreiten in der Eroberungspolitik hätte in kurzer Zeit unfehlbar dieselben Schäden aufs neue hervorgebracht. Solche Bestrebungen waren, wie gut sie auch gemeint waren, durchaus rückschrittlich. Statt nach der höheren, die neuen Mittel ausnutzenden Kulturform zu streben, eine neue Gesellschaftsordnung auf die Mannigfaltigkeit der produktiven und rezeptiven Fähigkeiten hin zu begründen, wollte man sich durch Scheuklappen den von Osten her mächtig hereinstürmenden Eindrücken entziehen und dabei immer weiter Güter ansammeln, mit welchen man nichts anfangen wollte noch konnte noch sollte.

Und noch ein weiteres unterschätzten jene ersten Vertreter der römischen Sozialreform. Die Unhaltbarkeit der gesellschaftlichen Verhältnisse lag auch zum großen Teile an den veralteten Formen der römischen Staatsverfassung. Immer noch stand man auf dem Boden des Stadtstaates. War auch der Besitz des Bürgerrechtes von dem Wohnorte unabhängig, so war seine Ausübung doch ganz allein in Rom möglich, und das mußte selbstverständlich eine ungeheuere Anziehung auf die Landbevölkerung ausüben, da ja doch, wie oft schon betont, die Beteiligung an der Politik im Altertume immer ihre stark materielle Seite hatte. Je entfernter ein Bürger von Rom wohnte, um so wertloser wurde sein Staatsanteil. Hier bedurfte es einer Dezentralisation. Aber damit stand man wieder vor einem mit der damaligen politischen Erfahrung unlösbaren Problem. Nur ein Genie konnte die Lösung finden.

Die ersten Versuche verliefen ganz erfolglos, so einer des Tribunen Licinius Crassus (145 v. Chr.), welcher kleine Anwesen von sieben Morgen verteilt wissen wollte. Wie das zu verteilende Land beschafft werden sollte, ist aus unserer Quelle nicht mehr zu entnehmen. Kurz darauf machte ein Angehöriger der römischen Aristokratie Gajus Lälius (140 v. Chr.), der intime Freund des gefeiertsten Römers seiner Zeit, des jüngeren Scipio Africanus, des Zerstörers von Karthago, einen höchst beachtenswerten Vorschlag, welcher in der Folgezeit verschiedentlich wieder aufgegriffen wurde, und von dessen Durchführung viele wohlmeinenden aber kurzsichtigen Politiker das Heil erwarteten.

Der Staat hatte einen über ganz Italien zerstreuten, besonders in Campanien starken Grundbesitz. Dieses Domanialland wurde auf Grund des oben (s. S. 32) geschilderten Okkupationsrechtes von römischen Bürgern nicht nur, sondern auch

von Bundesgenossen bewirtschaftet, rechtlich gegen eine vom Ertrage zu leistende Abgabe, thatsächlich aber in den meisten Fällen ganz zinsfrei. Hatte auch das Recht zu solcher Okkupation jeder Bürger, so waren doch, wie wir gesehen haben, nur kapitalkräftige Existenzen in der Lage davon Gebrauch zu machen. Diese verfügten daher über sehr große Territorien, welche nicht ihr Eigentum waren, sondern streng genommen dem Staate gehörten. Lälius warf nun in die Erörterung der sozialen Frage den Gedanken, ob es nicht angesichts der Verelendung der Massen an der Zeit wäre, den Rechtszustand wieder zur Geltung zu bringen und das dem Staate gehörige Land für seine bedürftigen Bürger zurückzufordern. Das hieß aber wirklich dem Bürgersinne der Aristokraten zu viel zumuten, Besitz herauszugeben, welchen sie seit Geschlechtern, vielleicht seit Jahrhunderten ihrem Familiengute zugerechnet hatten, in welchen sie auch bereits große Summen von Arbeit und Kapital hineingesteckt, den sie vielfach erst aus vernachlässigtem Ödland zu ergiebigem Kulturland umgeschaffen hatten. Die Sache kam jedoch nicht weit. Kaum hatte Lälius seine Anregung gegeben, da erhob sich unter den Besitzenden ein Schrei der Entrüstung. Der Urheber des Gedankens merkte mit Schrecken, welche Tragweite ihm innewohnte, daß ein Weiterschreiten auf diesem Wege Rom das unerhörte und undenkbare Schauspiel eines Bürgerkrieges bereiten würde. Auf Zureden seiner Freunde stand er von seinem Vorhaben ab und erhielt zum Danke von ihnen den Beinamen „der Verständige".

Aber nur wenige Jahre waren verstrichen, als derselbe Gedanke seine Auferstehung feierte, aber dieses Mal getragen von einer energischen, für diese Idee begeisterten Natur, und zwar wieder von einem Mitgliede der Nobilität, wie ja fast durchgängig die Führer der aufstrebenden unterdrückten Klassen aus den Reihen der Privilegierten oder Wohlhabenden hervorgehen; man braucht sich nur an Mirabeau, Sieyès, Lassalle und die Mehrzahl der heutigen Sozialistenführer zu erinnern. Auch der neue Führer des römischen Proletariats, Tiberius Sempronius Gracchus, hätte nach Geburt und Begabung recht wohl seinen vollen Anteil am Herrentische genießen können. Sein Vater hatte die höchsten Ämter bekleidet, seine Mutter war die Tochter des älteren Scipio Africanus, der Roms gefährlichsten Feind, den Karthager Hannibal besiegt und mit

diesem Siege Karthagos Macht für alle Zeiten gebrochen hatte. Tiberius Gracchus selbst hatte sich als Offizier und als Quästor bereits ausgezeichnet und schon deutliche Beweise von der Gunst des Volkes erhalten, so daß er mit den besten Hoffnungen auf Erfolg die übliche staatsmännische Laufbahn der römischen Adligen hätte einschlagen können.

Sein Ehrgeiz war jedoch von edlerer Art. Ihn lockte nicht der materielle Gewinn; er wollte wirklich etwas Großes vollbringen. Aus dem Kriegsdienste nach Rom zurückgekehrt, fand er in dem verkommenen städtischen Pöbel so manchen alten Kriegsgenossen wieder, den er mit seinem Bürgertume unwürdigen Handel treiben sah. Wie tief ihn gerade dieser Eindruck bewegte, das spricht sich am beredtesten in seiner begeisterten Rede für sein Ackergesetz aus: „Von den wilden Tieren, welche Italien bewohnen, hat ein jegliches seine Höhle, sein Lager, seinen Schlupfwinkel; die Bürger aber, welche für Italien kämpfen und sterben, haben nichts — außer Licht und Luft. Ohne Haus, ohne Stätte irren sie mit Weib und Kind umher. Unsere Feldherren aber lügen, wenn sie in den Schlachten die Soldaten auffordern, die Heiligtümer und die Gräber gegen die Feinde zu verteidigen. Von so vielen Römern hat kein einziger einen väterlichen Altar oder einen Grabhügel seiner Vorfahren. Für fremde Schwelgerei, für fremden Reichtum kämpfen und sterben diese sogenannten Herren der Erde, die auch nicht eine Scholle ihr Eigen nennen." Hier sah Tiberius Gracchus eine seines warmen Herzens und hochstrebenden Geistes würdige Aufgabe. Im Alter von dreißig Jahren (133 v. Chr.) bewarb er sich darum um das Volkstribunat; er ward gewählt und machte sich in Übereinstimmung mit einem Kreise hochangesehener, einsichtiger und edeldenkender Standesgenossen sofort daran, den von seinem Schöpfer wieder verworfenen Plan des Lälius aufzunehmen. Entgegen dem Brauche brachte er seinen Gesetzentwurf sofort vor das Volk, ohne ihn vorher dem Senate zur Begutachtung und zu etwaigen Abänderungen vorzulegen. Dazu hatte er freilich nach dem hortensischen Gesetze (s. S. 76) ein gutes Recht, aber politisch klug war es nicht gehandelt. Der Widerstand der Aristokratie war begreiflicherweise um so erbitterter, als ihr Hauptorgan in einem seiner wichtigsten,

wenn auch angemaßten Rechte gekränkt worden war. Andrerseits aber mochte Gracchus sich sagen, es sei immer noch weniger mißlich, den Schritt ohne Zustimmung des Senats als gegen seinen Willen zu thun. Auch hätte die Senatsberatung zu Abschwächungen und Einschränkungen geführt, durch welche das Gesetz an Wirksamkeit erheblich verloren hätte.

Das Gesetz verlangte, es solle keinem Bürger oder Bundesgenossen gestattet sein, mehr als 500 Morgen Staatseigentum im Besitz zu halten und obenein noch je 250 Morgen für die beiden ältesten Söhne. Dafür sollte dieses Land aber in freies Eigentum verwandelt werden, und außerdem sollte den alten Besitzern für die Verbesserungen eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Das auf diese Weise wieder dem Staat zufallende Land aber sollte in Bauerngüter zu je 30 Morgen aufgeteilt und an bedürftige Bürger abgegeben werden, jedoch nicht als Eigentum, sondern als unveräußerlicher, abgabepflichtiger Besitz.

Wir sehen also, Tiberius Gracchus suchte, so gut es eben anging, auch den Interessen der Besitzenden gerecht zu werden. Allem Anscheine nach beantragte er sogar nicht einmal etwas völlig Neues, sondern nur die Durchführung eines älteren diese Bestimmungen enthaltenden Gesetzes, vielleicht sogar des in Vergessenheit gekommenen Grundgesetzes über das Gemeindeland. Der heftige Widerstand der Besitzenden läßt uns aber erkennen, in welchem Maße man sich über diese Bestimmungen bisher hinweggesetzt hatte. Denn wenn Gracchus jedem außer seinem Privatbesitze immer noch ein solch ansehnliches Gut von 500—1000 Morgen Staatsland belassen wollte, so müssen doch immer noch ansehnliche Komplexe für die Landverteilung abgefallen sein; um ein paar kleiner Abtretungen willen wäre doch kaum ein solcher Sturm entfacht worden. Indessen aller Widerstand erwies sich als vergeblich. Scharenweise fanden sich die kleinen verkrachten oder hart am Abgrunde stehenden Existenzen vom Lande zur Abstimmung in der Stadt ein; ja die feurige Beredsamkeit des begeisterten Schwärmers brachte es sogar fertig, das städtische Proletariat für seine Idee zu entflammen, in ihm den Wunsch nach einer menschenwürdigen Existenz und Befreiung von dem müßigen Klientenleben wach zu rufen.

Wie begeistert nun auch das Volk seinen Worten Beifall

spendete, so verlief die Durchbringung des Gesetzes doch nicht so glatt, wie Gracchus es sich in seinem Sanguinismus gedacht hatte. Als es zur Abstimmung kam, erhob einer seiner Kollegen, Marcus Octavius, wie Gracchus ein Angehöriger der Nobilität, kraft seines Tribunenrechtes gegen die Abstimmung Einspruch und wiederholte diesen, als Gracchus kurz darauf eine zweite Versammlung zu dem gleichen Zwecke einberief. Verfassungsmäßig wie dieser Einspruch war, schien das Schicksal des Ackergesetzes hiermit besiegelt. Octavius ließ sich durch keinerlei Zureden bestimmen, von seinem Widerspruch abzulassen, und so hätte Gracchus, wenn er auf dem Rechtsboden bleiben wollte, seinen Reformversuch auf ein späteres Jahr aufschieben müssen, in welchem er derartige Schwierigkeiten von seiten eines Kollegen nicht zu befürchten hatte. Doch das behagte ihm nicht. In seiner fanatischen Begeisterung für sein Gesetz, in seiner felsenfesten Überzeugung, daß hiermit dem unaufhaltsam wachsenden Massenelende Einhalt gethan werden könnte, entschloß er sich, selbst gegen die Verfassung Octavius' Widerstand zu brechen. Er stellte beim Volke den Antrag, Octavius seines Amtes zu entsetzen. Das war zwar unerhört aber nicht gerade verfassungswidrig, so lange gegen diesen Antrag nicht von Octavius' Seite Einspruch erhoben wurde, was wir aber doch wohl annehmen müssen. Trotzdem wurde die Abstimmung vorgenommen; das Volk hatte sich bereits so sehr für seinen Führer begeistert, daß es Octavius' Absetzung aussprach und einen unbedingten Gracchaner an seine Stelle wählte. Nach dieser Unterdrückung des einzigen nach der Verfassung erlaubten Widerspruches nahmen die Tribus das Ackergesetz mit großer Mehrheit an, und zwar unter Hinweglassung der Bestimmung, nach welcher die Besitzer für die angebrachten Verbesserungen entschädigt werden sollten. Ob Gracchus diese Abänderung des ursprünglichen Entwurfes in der Erbitterung über den Widerstand der Besitzenden vorgenommen hat oder aus Furcht vor übermäßigen bis zur Unerfüllbarkeit gesteigerten Forderungen, ist nicht zu entscheiden. Jedenfalls wurde bei den Besitzenden das Gesetz dadurch noch verhaßter.

Der erste Erfolg war auf diese Weise erreicht. Aber jetzt kam die größte Schwierigkeit, die Durchführung dieses Gesetzes. In einer Beziehung hatte Gracchus allerdings unerwartetes Glück. Mit der Anweisung des Landes war den

mittellosen Bürgern noch immer nicht seine Bewirtschaftung ermöglicht. Es fehlte am notwendigsten Inventar, am Saatkorn, an Mitteln, um bis zur nächsten Ernte leben zu können. Hierzu waren Summen notwendig, wie sie wohl bisher niemals in der inneren römischen Politik erforderlich gewesen waren, wie sie wohl auch kaum die römische Staatskasse so leicht hätte anweisen können. Da war es denn eine Rettung aus aller Verlegenheit, daß der um diese Zeit grade sterbende König Attalos III. von Pergamon, ein ergebener Freund der Römer, das römische Volk zum Erben seines überaus reichen Nachlasses einsetzte. Kurz nach der Annahme des gracchischen Antrages kam der pergamenische Gesandte nach Rom, um die Erbschaft zu übergeben, und sofort legte auch Tiberius Gracchus seine Hand darauf, indem er beim Volke beantragte, die großen Summen auf die Beschaffung des Wirtschaftsinventars für die neugeschaffenen Bauernstellen zu verwenden. Die Nobilität mochte hiergegen an Mitteln anwenden, was sie wollte — sie verbreitete sogar das alberne Gerücht, der pergamenische Gesandte hätte Gracchus einen Königspurpur überbracht —, die Tribus sprachen zu dem Antrage ein freudiges Ja, und so war auch diese drückende Frage gelöst.

Nicht so leicht war aber eine zweite Schwierigkeit zu heben, nämlich die Feststellung der nach dem neuen Gesetze aufzuteilenden Ländereien. Das war eine sehr komplizierte Aufgabe, da das Staatsland vielfach bereits seit Jahrhunderten sich in privater Bewirtschaftung befand. Da der Staat auch längst aufgegeben hatte, den ihm gesetzlich zustehenden Pachtschilling einzufordern, so hatte sich im allgemeinen Rechtsbewußtsein die Grenze zwischen Privateigentum und Staatsland fast völlig verwischt, so daß auch ein Besitzwechsel durch Kauf gar nicht zu den Ausnahmen gehörte. Da mußte in den Staatsarchiven nachgeforscht werden, welche Ländereien nach den verschiedenen Friedensschlüssen als freies Eigentum vergeben worden waren, und welch andere der Form nach immer Eigentum der Gesamtheit geblieben waren. Hier lag eine Aufgabe vor, welche an Scharfsinn und Willenskraft aber auch an Verständnis und Takt die allergrößten Anforderungen stellte. Gracchus ließ zu diesem Zwecke von der Volksversammlung eine Dreimännerkommission erwählen, welche dieses Werk unverzüglich in Angriff nehmen sollte. Ihre Mit-

glieder wurden außer ihm selbst sein noch ganz jugendlicher Bruder Gaius und sein Schwiegervater Appius Claudius, dessen Vorfahr einst durch seine Reformen Rom den Weg zur Großmacht zu ebnen versucht hatte. War von der Energie, der Tüchtigkeit und der Selbstlosigkeit dieser Männer auch eine dem Sinne des Gesetzes entsprechende Ausführung ihres Auftrages zu erwarten, so vergrößerte doch die Zusammensetzung der Kommission aus nahen Verwandten des Antragstellers die ohnehin bei den Besitzenden herrschende Verstimmung. Die Kommission wurde vom Senate denn auch mit schneidendem Hohne behandelt; man strich ihr die für außerordentliche Beamte, welche außerhalb der Stadt zu fungieren hatten, üblichen Ausstattungsgelder und wies ihr Diäten an, welche nicht viel über den Verdienst eines Tagelöhners hinausgingen. Ohne sich viel auf Streitigkeiten über solch äußerliche Dinge einzulassen, gingen Gracchus und die Seinen ans Werk; aber sie waren noch nicht weit damit vorgeschritten als wenigstens Tiberius Gracchus' Thätigkeit einen schnellen gewaltsamen Abschluß finden sollte.

Tiberius Gracchus wußte sehr wohl, wie sehr er die Mächtigsten gereizt hatte, und daß die Vernichtung seiner Person ein Herzenswunsch der römischen Aristokratie war. Noch schirmte ihn die Unverletzlichkeit der Volkstribunen als ein starker Schild, welcher jedes gegen ihn gerichtete Geschoß unfehlbar auf den Schützen zurückgeschleudert hätte. Er beschloß darum, sich aufs neue um das Tribunat für das folgende Jahr zu bewerben. Den Gesetzen scheint dies nicht gerade widersprochen zu haben, wohl aber dem damaligen Brauche, ja den Begriffen von politischem Takt und Anstand. Für die übrigen Jahresämter waren die Zwischenfristen in dem Sinne geregelt worden, daß ein Beamter während seines Amtsjahres von der Bewerbung ausgeschlossen war. Gehörte auch das Tribunat nicht zu den durch dieses Gesetz betroffenen Ämtern, so nahm man doch als selbstverständlich an, daß die Tribunen, seit sie der Sache nach nicht mehr als Sonderbeamte der Plebs, sondern als Beamte des Gesamtvolkes angesehen wurden, sich dieser Ordnung gleichfalls fügten. Lange Zeit hindurch war das auch geschehen, und so verstieß Gracchus' zweite Bewerbung mindestens gegen das allseitig anerkannte Gewohnheitsrecht. Selbst innerhalb des in sachlicher Beziehung Gracchus

geneigten Tribunenkollegiums wagte man am Wahltage trotz der Zustimmung des Volkes nicht, sich über die stürmischen Proteste der Gegner einfach hinwegzusetzen. Die Wahl wurde auf den folgenden Tag verschoben, und Gracchus bereitete alles vor, um etwaigen Wahlstörungen seiner Feinde mit Gewalt zu begegnen. In der That erhob sich, noch ehe es zur Abstimmung kam, ein wüster Tumult, denn auch der Adel hatte seinen Anhang mobil gemacht. Der Senat, der sich in einem Tempel nahe dem Wahlplatze versammelt hatte, lauerte auf den Moment, in welchem er sich unter dem Scheine des Rechts des verhaßten Tribuns entledigen könnte. Man verbreitete die widersinnigsten Gerüchte; bald hieß es, Gracchus wollte ohne jede Wahl das Tribunat behalten, bald, er hätte, wie einst den Octavius, so jetzt alle seine Kollegen ihres Amtes verlustig erklärt. Als nun Gracchus einmal nach seinem Kopfe deutete, um auf die Lebensgefahr hinzuweisen, in der er sich zur Zeit befand, legten seine Feinde das aus, als hätte er mit dieser Geberde das Diadem verlangt. Wie albern auch diese Erfindung war, dem wild empörten Adel war sie gut genug. Ihr Wortführer im Senate, Scipio Nasica, forderte Gracchus Tod, und als der vorsitzende Konsul diesem frevelhaften Begehren nicht stattgeben wollte, brach die ganze Adelspartei unter Scipio Nasicas Führung aus dem Tempel heraus und stürmte selbst gegen die Anhänger des Gracchus Stuhlbeine, Knüttel und ähnliche Waffen schwingend los. Die Gracchaner hatten diesen Angriff am allerwenigsten erwartet. Sie getrauten sich nicht, die Vornehmsten des Reiches mit denselben Waffen zu empfangen, ja, nicht einmal sie aufzuhalten. Wie gelähmt ließen sie sich hinschlachten. Dreihundert von ihnen, darunter ihr Führer, deckten das Feld.

Die Aristokratie triumphierte. Sie hielt an dem Märchen von den monarchischen Gelüsten des Ermordeten fest und behandelte ihn und seinen Anhang als Hochverräter. Seinem Leichnam wurde die Bestattung versagt und vielen seiner Anhänger wurde wegen Komplotts gegen die Republik der Prozeß gemacht; scharenweise wurden sie im Kerker erdrosselt, während sein Mörder Scipio Nasica mit der Würde eines Oberpriesters belohnt wurde.

Achtes Kapitel.

Die italische Frage. Der erste Vorstoß der monarchischen Lösung.

Das bei den Tribunatswahlen des Jahres 133 vergossene Bürgerblut bedeutet einen Markstein in der inneren Entwickelung Roms. Auch in der größten Erbitterung des Ständekampfes war nur selten und immer nur im kleinsten Maßstabe der ordnungsmäßige Lauf der Dinge durch rohe Gewalt gestört worden. Den nunmehrigen veränderten Verhältnissen gegenüber war aber ein Festhalten an den alten Formen der Verfassung und des Gewohnheitsrechtes nicht mehr durchzuführen. Die alten, auf kleinstaatliche Verhältnisse zugeschnittenen Formen des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens legten den neuen Ideen unerträgliche Beschränkungen auf. Wer in wirklich durchgreifender Weise den vorhandenen Übelständen entgegen zu treten wünschte, wer erst einmal erkannt hatte, an welch innerem Widerspruche die bürgerliche Gesellschaft krankte, der konnte vor jenen überlebten, starren Formen nicht plötzlich Halt machen. Immerhin ist Tiberius Gracchus nicht das Opfer einzelner ungesetzlicher Maßnahmen geworden; er fiel des großen Planes wegen, in welchem er mit vielen anderen das Allheilmittel gesehen hatte. Aber durch seine mannigfachen Verstöße, weniger gegen das geschriebene Recht, als gegen den gleichgeachteten Brauch, gab er den Gegnern einen erwünschten Vorwand, mit welchem sie ihre Blutthaten vor sich selbst und in den Augen der Menge rechtfertigen konnten. Und diese beiden Dinge, revolutionäre Durchbrechung der Verfassungsformen auf der einen und blutige Unterdrückung auf der anderen Seite, die werden das Merkmal für das folgende Jahrhundert römischer Geschichte. Nicht früher findet des verzweifelte Ringen von Revolution und Reaktion ein Ende, als bis die neuen politischen und wirtschaftlichen Ideen ihren entscheidenden Sieg erkämpft haben. Waren sie, zumal die letzteren, damit auch bei weitem noch nicht durchgeführt, so war doch auch die wirtschaftliche Entwickelung durch die Aufrichtung der Monarchie in feste, sichere Bahnen geleitet, in welchen aristokratische Reaktionsgelüste ihr nichts mehr anhaben konnten, in welchen Raum geschaffen wurde für das Weltbürgertum, wie es uns aus den vielen großen wohlhabenden Städten der orientalischen und

barbarischen Provinzen anspricht, das schließlich auch seine äußere Anerkennung in der Verleihung des römischen Bürgerrechtes an alle Bewohner des römischen Reiches gefunden hat.

Es ist nicht anzunehmen, daß Tiberius Gracchus sich eine derartige Entwickelung auch nur hat träumen lassen. Wenn späterhin noch weitere von späteren Volksführern versuchte und teilweise erreichte demokratische Maßregeln als sein Programm bezeichnet werden, so ist dies nur ein unberechtigter Rückschluß. Ihm war es einzig darum zu thun, wieder ein gesundes Kernland zu schaffen, und allen Ernstes wiegte er sich in der Hoffnung, daß eine Neubelebung des alten Bauernstandes eine solide Grundlage für die junge Weltmacht abgeben könnte. Um ein bedeutendes näher kommen jenem Ziele aber die Pläne seines ihm an Begabung und Energie überlegenen Bruders Gaius, welcher ein Jahrzehnt nach ihm das Tribunat bekleidete und durch möglichst tiefgreifende und umfassende Maßregeln nicht nur die gegenwärtigen Mißstände aus der Welt zu schaffen, sondern auch ihre Wiederkehr für alle Zukunft zu verhüten suchte.

Welchen Lauf hatte aber inzwischen die Reformbewegung in Rom genommen? Trotzdem die Aristokratie in keiner Weise ihre Erbitterung verheimlichte und ihre Rachsucht an der Anhängerschaft des Toten ausließ, blieb sein Werk unangetastet. In das Freudengefühl über den Sieg mischte sich doch ein lähmender Schreck über die neu betretene Bahn, über das erlebte unerhörte Schauspiel eines Straßenkampfes. Auch die Sieger trugen Bedenken, durch neue reaktionäre Maßregeln das Proletariat zur Empörung zu reizen. Ein zweites Mal würde die Menge nicht vor dem hohen Range und den grauen Häuptern der wütenden Junker die Arme sinken lassen. In den zahlreichen folgenden Prozessen vermied man darum weislich die Spitzen der Bewegung, zumal die Familienangehörigen des Tribuns zu treffen und hielt sich lieber an bescheidenere Existenzen, an Dutzendgestalten aus dem Volke und an Ausländer, deren Verschwinden die Gemüter wenig erregte. Unbehelligt ließ man seinen Bruder und seinen Schwiegervater mit einem Ersatzmanne ihr Kommissariat für die Durchführung des Ackergesetzes verwalten. Man hielt eben nach außen hin daran fest, daß man nur gegen die monarchischen Gelüste des Tribuns zur Gewalt gegriffen hätte, aber loyal dem Gesetze, dem ausge-

sprochenen Volkswillen sich unterordnete. Das Geschäft ging unaufhaltsam vorwärts, und die neuen Bauern traten allenthalben ihren Besitz an. Wenn die Bürgerliste jener Zeit einen Zuwachs von nahezu 80000 Köpfen zeigt, während vorher ein Rückgang vorhanden war, so giebt dies einen Begriff von der Wirkung des Ackergesetzes.

Die gemäßigte Reformpartei, an der Spitze der „verständige" Lälius, war der Ansicht, daß man auf dieser neuen Grundlage wieder einmal eine Zeit lang in Frieden leben könnte, d. h. bis der bei dem Fortbestande des alten Systems unausbleibliche Verfall die ersprießlicheren Verhältnisse der Gegenwart wieder zersetzt haben würde. Durch die Unveräußerlichkeit der Güter glaubte man sich in selbstgefälliger Kurzsichtigkeit geborgen, ohne mit der gerade unter materiell günstigeren Verhältnissen gesteigerten Fortpflanzung zu rechnen, ohne an die Machtlosigkeit der neuen mittellosen Besitzer gegenüber wirtschaftlichen Krisen, Unglücksfällen, Mißernten u. s. w. zu denken. Wie überhaupt ein Weltreich ohne Freizügigkeit sich zu seiner Kulturhöhe entwickeln sollte, danach fragte man auf dieser Seite schon gar nicht. Für sie schien es zunächst das Wichtigste, der weiteren Thätigkeit der Kommission ein Ende zu machen. Das war auch durchaus berechtigt. Innerhalb des Bürgergebietes war die Aufgabe durchgeführt und die Kommission hatte bereits begonnen, auch im Gebiete der „Bundesgenossen", wie die italischen Nichtbürger genannt wurden, die dort ehemals eingezogenen und vielfach an Bundesgenossen verpachteten Ländereien für ihre Zwecke zu verwenden. Damit rührte sie aber an einer der heikelsten Fragen, der nach dem Verhältnis der Bundesgenossen zu Rom; und nur dieser Anregung bedurfte es, um sie von jetzt ab zu einem der wesentlichsten Bestandteile der sozialen Frage Italiens zu machen.

Die Stellung der italischen Bundesgenossen zu Rom war seit dem hannibalischen Kriege (202 v. Chr.) nach den Verträgen so günstig, als im Altertume überhaupt Bundesgenossen der Vormacht gegenüber gestellt sein konnten. Der Bund beruhte hauptsächlich auf der Gemeinsamkeit des Heeres. Von Steuern und Fronden waren die Italiker befreit, und da fanden sie weiter nichts dabei, wenn sie in Zeiten gemeinsamer Gefahr die römische Überlegenheit durch ihre Heeresfolge anerkennen mußten. Aber diese Verpflichtung wurde um

vieles drückender, wenn es nicht mehr galt einen nahen, gemeinsamen Feind abzuwehren, sondern wenn es sich darum handelte, für die gnädigen Herren und Oberen in Rom neue Ausbeutungsobjekte mit schweren Opfern zu erkämpfen und dem stadtrömischen Proletarier billiges Brot und glänzende Schauspiele zu verschaffen. Denn wenn auch das römische Aufgebot sich zu dieser Zeit schon vielfach aus Proletariern zusammensetzte, bei den Bundesgenossen war ein derartiges Übergewicht der Proletarier noch nicht vorhanden. Ihre Kontingente aber mußten sie in vertragsmäßiger Vollzähligkeit stellen, und da konnte auf die Unabkömmlichkeit des Bauern, auf die wirtschaftlichen Schädigungen keine Rücksicht genommen werden. An den Erfolgen hatten sie aber nur bescheidenen Anteil, kaum mehr als das bischen Kriegsbeute, und auch hierin wurden sie immer noch hinter den römischen Soldaten zurückgesetzt. Das wog die Nachteile der römischen Weltpolitik bei weitem nicht auf. Neidvoll sahen sie die Vorteile, welche die römische Bürgerschaft aus ihr zog, und die Erlangung des Bürgerrechtes wurde das Ziel ihrer Wünsche. Freilich waren nicht alle Bundesgenossen so kurzsichtig, daß sie diesem recht zweifelhaften Gewinne nachgestrebt hätten. So lange man nicht mit dem Prinzip des Stadtstaates zu brechen wußte, bedeutete der Besitz des Bürgerrechtes für die entfernt Wohnenden blutwenig. Ein Teil der Bundesgenossen verwarf darum auch jede Weltpolitik und trachtete nach völliger Loslösung von diesem kostspieligen Bunde.

Auf der anderen Seite war die römische Bürgerschaft wenig geneigt, jenem Wunsche zu willfahren. Ihnen erschien die Verleihung des Bürgerrechtes an alle Italiker als eine Entwertung der Staatsaktie um mehr als fünfzig Prozent. Nur die einsichtigsten, weitestblickenden römischen Staatsmänner, welche von der Erkenntnis durchdrungen waren, daß mit dem Aussaugungssysteme gebrochen werden müßte, daß das alte Ideal des einseitig konsumierenden Staates sich überlebt hätte, und daß der römische Stadtstaat als Grundlage des Weltreiches viel zu schwach wäre, nur diese wirklich politisch veranlagten Männer waren in Rom für das Begehren der Bundesgenossen zu haben. Sie hatten auch an den Beispielen der Phöniker, Athener und anderer Völker gelernt, wohin eine derartige extensive Politik auf schwacher Grundlage führen

mußte. Jetzt waren die Bundesgenossen mit ihrer Überzahl, ihrem den Römern ebenbürtigen Aufgebote geradezu eine Gefahr für Rom, um so mehr, als die steigende Proletarisierung der Bürgerschaft die physische Kraft des Volkes auf die Dauer verwüsten mußte. Rom verlor sein bäuerliches Rekrutierungsfeld, während die Bergstämme des Apennins, vor allem die Samniter, ihm in ausgiebigster Weise aus dieser Verlegenheit hätten helfen können. Doch derartige Erwägungen fanden weder bei der kurzsichtigen, politisch unreifen, begehrlichen Menge, noch bei den ihre Standesinteressen blind verfolgenden Adligen und Kapitalisten Gehör.

Zunächst nahm die Frage also die Form an, ob die Einziehung des Gemeindelandes an den Besitzungen der Bundesgenossen Halt machen sollte. Wenn nicht, so war es unumgänglich notwendig, sie mit den römischen Bürgerrechte zu begaben, sie auch zu Teilhabern an den Vorteilen der Weltpolitik zu machen. Dabei hätte Rom immer noch gewonnen. Denn wenn auch in den Bundesstaaten der Bauernstand in starkem Rückgange sich befand, ganz so schlimm wie im Bürgergebiete stand es hier noch nicht. Eine beträchtliche Anzahl von Bürgern hätte hier immer noch Versorgung finden können. Hätte man aber ohne diese Entschädigung einfach das in bundesgenössischen Händen befindliche Gemeindeland zu Gunsten bürgerlicher Proletarier konfisziert, so hätte man damit eine allgemeine Erhebung der Geschädigten heraufbeschworen. Zu einem italischen Kriege aber war Rom am allerwenigsten gerüstet. Schon mit Hilfe der Bundesgenossen konnte man kaum der damals die Provinzen durchtobenden Sklavenaufstände Herr werden.[1])

1) In den Provinzen Asien und Sicilien schienen sich geradezu Sklavenreiche bilden zu wollen. Sicilien war fast vollständig in die Hände der Aufständischen geraten, und ein volles Jahrzehnt (143 bis 132 v. Chr.) gelang es diesen, sich gegen die römischen Heere zu behaupten. Das war um so schlimmer, als auch die Sklavenschaft Italiens sich seit langer Zeit in fast unaufhörlicher Gährung befand, wenn auch mangels einer Organisation die offenen Aufstände zu beschränkt waren, als daß sie Erfolg hätten haben können. — Der Sklavenaufstand in Asien war von Aristonikos, einem Halbbruder des letzten Königs von Pergamon, angezettelt; er hoffe mit Hilfe eines sozialistischen Programmes die Bewohner, vor allem die Sklaven zum Kampfe gegen Rom begeistern zu können, dessen Ansprüche auf die attalische Erbschaft (s. S. 105) er mit gutem Grunde bestritt. Er gründete einen „Sonnenstaat", der aber nach vierjährigem Kampfe von den römischen Heeren überwältigt wurde.

In dieser Verlegenheit waren die Reformgegner sowohl wie die gemäßigten Reformfreunde dafür, weder den Ansprüchen der Bundesgenossen Gehör zu geben, noch sie durch Einziehungen zu reizen. In diesem Sinne wirkte besonders Scipio Africanus, welcher soeben mit neuen Kriegslorbern aus Spanien zurückgekehrt war. Er setzte Beschlüsse durch, welche die Verteilungskommission zwar nicht aufhoben, aber sie doch ohnmächtig machten, indem sie ihr die oberste Entscheidung über die Feststellung des alten Staatslandes entzogen. Während dieser sehr lebhaft betriebenen Agitation starb Scipio eines plötzlichen Todes, und man findet oft die Ansicht ausgesprochen, daß hier ein politischer Meuchelmord, ein feiger Racheakt der Gracchaner vorliege. Damals indessen hat kein Mensch an einen Mord gedacht, weder der Bruder des Toten, noch sein Freund Lälius, noch der Senat; schwerlich würden sie solch treffliche Gelegenheit, die Demokraten zu fassen, sich haben entgehen lassen. Für die Mörder des Siegers über Afrika und Spanien hätte das römische Volk sicherlich keine Sympathien gehabt. Erst die mit der Zeit wachsende Verbitterung der Parteien hat zu der Erfindung dieser Legende geführt. Starb er überhaupt eines gewaltsamen Todes, wofür gewisse Maßregeln bei seiner Bestattung sprechen, so waren die Mörder sicher nicht im demokratischen Lager zu suchen. Scipios Familie hätte dann gar keinen Grund gehabt, die Spuren des Verbrechens zu vertuschen. Eher handelte es sich dann um eine Privatrache, die auch auf den Ermordeten einen Flecken werfen konnte. Auch daß man von einer öffentlichen Bestattung überhaupt absah, spricht eher gegen Scipio als gegen seine politischen Gegner.

Scipio starb oder wurde ermordet, als er gerade einen Vortrag über die Bundesgenossenfrage angekündigt hatte. An der Verschonung von dem gracchischen Gesetze lag den Bundesgenossen gar nichts. Denn gerade jetzt verlangten sie ungestüm nach dem römischen Bürgerrechte, obgleich sie mit der Erlangung desselben zugleich dem gracchischen Gesetze unterworfen gewesen wären. Der Preis war ihnen aber nicht zu hoch, und überdies konnte auch ihnen eine Besitzregulierung gewiß nicht schaden. Die Agitation der Bundesgenossen wurde so lebhaft, daß der Senat die in Rom Ansässigen von ihnen aus der Stadt weisen ließ, um sie so der Fühlung mit den römischen Volks-

tribunen, den Begünstigern ihrer Ansprüche, zu berauben. Es war dem Senate gelungen, einen Volkstribun zur Einbringung dieses Ausweisungsantrags beim Volke zu bestimmen, und trotz des Abratens seiner bewährten Führer nahm dieses in seiner Engherzigkeit den Antrag an, während es sich ganz energisch dem Antrage eines eifrigen Gracchaners, des Fulvius Flaccus, widersetzte, welcher den Bundesgenossen den Erwerb des Bürgerrechtes zu erleichtern suchte.

Die Ablehnung dieses Antrages war das Signal zum Kriege. Eine der mächtigsten bundesgenössischen Gemeinden, Fregellä, erklärte sich hierauf ihrer Bundespflichten ledig, wohl in der Hoffnung auf Anschluß anderer ebenso benachteiligter Gemeinden. Die Schilderhebung war jedoch verfrüht. Es fehlte noch an jeder Organisation unter den Italikern, und so blieb der erwartete Zuzug aus. Vereinzelt war Fregellä der römischen Macht nicht gewachsen, zumal Verräter innerhalb der Mauern die Stadt den Belagerern in die Hände spielten. Wohl hat das furchtbare römische Strafgericht die Gemeinde vollständig vernichtet. Aber die Bundesgenossenfrage hatte ihre Bluttaufe erhalten wie die soziale durch die Ermordung des Gracchus und seiner Anhänger; und so war die Gewähr gegeben, daß die Frage einst ihre durchgreifende Lösung finden würde.

Gaius Gracchus, der Bruder des ermordeten Tribuns, war es, welcher diese beiden Fragen in ihrem unlöslichen Zusammenhange und in ihrer ganzen Tragweite begriff. Er sah auch klar, daß die bisher angewandten Mittel nur die Symptome verschleiernde Palliativmittel wären, und daß zu einer gründlichen Abhilfe vor allem eine neue Grundlage des sozialen Lebens in Form einer neuen Verfassung gehörte. Aber noch war der Zeitpunkt nicht gekommen, um auch alles in Thatsachen umzusetzen, was ihm notwendig erschien. Zuvörderst bedurfte es eines maskierten Anmarsches, um das Volk nach und nach an die neuen, den Verhältnissen angemessenen politischen Begriffe zu gewöhnen. So lange der Parlamentarismus noch nicht erfunden war, ließ sich die wirtschaftliche Befreiung der Massen nur dann erreichen, wenn diese sich festgeschlossen einem mächtigen Willen unterordneten, wenn sie darauf verzichteten, ihre Kraft in unfruchtbarer Kannegießerei über Reichspolitik zu vergeuden, und sich dafür mit aller Energie den

näheren praktischen Interessen des Lebens, der sozialen, kommunalen und produktiven Arbeit im kleineren Rahmen zuwendeten. Die Volkssouveränität mit ihrem Hauptorgane, der Volksversammlung, war schon jetzt das größte Unrecht gegen die vom Centrum entfernter Wohnenden und dadurch ein politischer Unsinn. Wie erst, wenn man einmal dem Begehren der Bundesgenossen nach Aufnahme in den Bürgerverband würde nachgeben müssen? Schutz gegen Pöbelherrschaft und gegen Adelsherrschaft war in gleicher Weise vonnöten, und bieten konnte diesen einzig und allein die Einzelherrschaft.

Indessen Einzelherrschaft, Königtum, Tyrannis, das war nicht die Losung, unter welcher Gaius Gracchus damals seinem Programm hätte zum Siege verhelfen können. Noch hundert Jahre später durfte Cäsar Augustus die Römer nicht merken lassen, daß die Republik eigentlich aufgehört hatte zu existieren. Gracchus machte sich darum behutsam an die Vorarbeiten, indem er sich bemühte einerseits die Grundlage für eine Einzelgewalt herzustellen und andererseits die bestehenden Gewalten ihrer Macht und ihres Ansehens zu berauben, beides weniger auf dem geräuschvollen Wege der Gesetzgebung als durch die möglichst stille Schaffung von Präcedenzfällen, welche nur öfters wiederholt zu werden brauchten, um zu Bestandteilen des in Rom so mächtigen Gewohnheitsrechtes zu werden.

Die Grundlage für seine Thätigkeit bildete das Volkstribunat. Er bekleidete dieses zwei Jahre hintereinander (123/2), obgleich kurz vorher ein Antrag, welcher die Zulässigkeit dieser fortgesetzten Amtsführung festsetzen wollte, abgelehnt worden war. Ihm genügte, daß kein Gesetz sie ausdrücklich verbot. Seine Feinde wagten nicht sich zu widersetzen und begnügten sich mit der armseligen Ausrede, es hätte an Bewerbern gefehlt. Er bewarb sich sogar noch ein drittes Jahr um das Amt und gab so deutlich zu verstehen, wie er sich die rechtliche Begründung für die notwendige Einzelherrschaft dachte. Unterlag er auch dieses Mal, so hatte er doch den Weg gewiesen, welchen ein Jahrhundert später mit besserem Erfolge Augustus gegangen ist.

Wenn wir die Thätigkeit des Gaius Gracchus, zumal die gesetzgeberische, im einzelnen betrachten, ohne zu berücksichtigen, daß die meisten seiner Gesetze nur vorübergehende Kampfgesetze sein sollten, so müßte uns diese in vielen Punkten demagogisch,

planlos und verkehrt erscheinen. Wie sein Bruder erstrebte auch er eine wirtschaftliche Kräftigung des italischen Bauernstandes; er suchte noch weiteres Gelände für diesen Zweck zu gewinnen, beschränkte sich aber keineswegs auf Italien, wo sich ja doch mit der Zeit das verfügbare Land erschöpfen mußte. Ganz besonders viel versprach er sich von der Kolonie Junonia, welche er in Afrika auf der Stätte des alten Karthago anlegte. Und in der That, ein blühendes Karthago als Bestandteil des römischen Reiches mußte einem weitblickenden Staatsmanne ein überaus lockendes Zukunftsbild sein. Durch eine planvolle Kolonisation in den Provinzen konnte auch am ersten eine Romanisierung derselben, ein organisches Zusammenwachsen mit dem Hauptlande herbeigeführt werden, wodurch sie freilich ihren Charakter als Ausbeutungsobjekt verloren hätten.

Auf der anderen Seite scheute aber Gracchus sich nicht, durch Zugeständnisse an die Tagesströmungen den Erfolg seiner eigenen Gesetze abzuschwächen. Während er durch seine Kolonisationspolitik dem Anwachsen des Proletariates zu steuern suchte, gab er ihm selbst die Möglichkeit in der Hauptstadt fortzuvegetieren durch die gesetzliche Einführung von regelmäßigen Getreideverteilungen, d. h. Abgabe von Brotkorn zur Hälfte des Marktpreises, während solche Maßregeln bisher nur zu außerordentlichen Beihilfen in Notzeiten getroffen wurden waren. Ihre Regelmäßigkeit war eine Beteiligung des städtischen Proletariates an den Einnahmen, welche Rom aus den Provinzen bezog, und so lag eine Ungerechtigkeit nur insofern vor, als dieser Anteil nur in Rom verabreicht wurde, während den Auswärtswohnenden dieser Vorteil entging. Gracchus' Absicht war es, hierdurch die Unabhängigkeit der Bürger zu stärken, die Anerbietungen der Streber wirkungslos zu machen und den unwürdigen Handel mit dem Stimmrechte aus der Welt zu schaffen. Indessen so bedeutend konnte die staatliche Unterstützung nicht ausfallen, daß nicht daneben noch die privaten Anerbietungen ihren Reiz hätten behaupten sollen. Und ferner zog diese Maßregel immer neue Proletarierscharen vom Lande nach der Stadt, während die Ackergesetze ja doch die Verminderung des Stadtproletariates herbeiführen sollten. Aber noch konnte Gaius Gracchus dieses städtische Proletariat nicht missen. Er bedurfte eines am Platze befindlichen, verfassungsmäßig an-

erkannten Machtfaktors, um seine persönliche, außerhalb der Verfassung stehende Machtstellung zu behaupten. Doch liegen für solche Inkonsequenzen immer große, sachliche Beweggründe vor, nicht kleinliche, egoistische wie Herrschbegier oder gar Rachsucht. Man merkt es an der Gründlichkeit sowie an dem weiten Ausholen, daß Gracchus gar nicht darauf rechnete, selbst noch die volle Durchführung seines Programms zu erleben. Wären seine Ziele persönliche gewesen, so hätte er gerade damals auf dem Wege offener Empörung weit eher auf einen Erfolg rechnen können. Das hungernde römische Proletariat, die murrenden italischen Bundesgenossen, die vielfach schon in offenem Aufstande befindlichen Sklavenhaufen, das waren Machtfaktoren, welche leicht die Senatsherrlichkeit hätten in Trümmer schlagen können. Aber ein solcher Erfolg hätte nicht von Dauer sein können; er hätte allein an der Persönlichkeit des Führers gehaftet. Eine Anarchie wollte Gracchus jedoch am allerwenigsten, und so überließ er es einer späteren, reiferen Zeit zu ernten, was er gesät hatte.

Ebenso konnte auch sein Versuch, die enge Verbindung von Amtsmacht und Kapital, von Senatoren- und Ritterstand zu sprengen, erst im Laufe der Zeit nachhaltige Wirkungen hervorrufen. Sympathien für die Kapitalisten hatte Gaius Gracchus gewiß nicht: aber doch gab er sich die erdenklichste Mühe sie zu Verbündeten seiner Politik zu machen. Er beantragte, ihnen die Vorrechte und Abzeichen des Senatorenstandes zu verleihen, und erzielte so auf wohlfeile Art eine Verstimmung zwischen den beiden bisherigen Verbündeten. Noch tiefer griff er, indem er die bisher aus Senatoren bestehenden Geschworenengerichte dem Ritterstande übertrug. Dieses Richteramt aber hatte seine wesentlichste Bedeutung bei den Klagen der Provinzbewohner gegen die Statthalter, welche sich auf ihre Kosten zu bereichern suchten, und gerade damals waren einige dieser Statthalter trotz offenbarer Schuld von ihren Standesgenossen freigesprochen worden. In den Provinzen stießen auch die Interessen der senatorischen Statthalter oft hart mit denen der Steuerpächter aus dem Ritterstande zusammen, und da war es eine sehr gegründete Befürchtung, daß nunmehr diese Gerichtshöfe immer im Sinne der Steuerpächter gegen die Beamten entscheiden würden. Auch hier ging Gracchus bis zur Verleugnung seiner wirtschafts-

politischen Grundsätze. Die Provinz Asien, d. h. die pergamenische Erbschaft, welche bis dahin sehr vorsichtig behandelt worden war — denn über jede Anfechtung erhaben war dieser Anspruch nicht, und eine Nationalpartei leistete erbitterten Widerstand (s. S. 112) —, überließ er den Steuerpächtern zur Aussaugung; und so gründlich besorgten diese ihre Arbeit, daß sich ein Menschenalter später die Erbitterung der Provinzialen in einem allgemeinen Römermassacre Luft machte. Den augenblicklichen Zweck seiner Politik hat Gracchus hier freilich erreicht. Der Kapitalistenstand erlangte ein ständisches Selbstgefühl, welches ihm bisher angesichts der senatorischen Privilegien gefehlt hatte, während der Senatorenstand zu seinem tiefen Schmerze sah, daß jetzt noch andere Leute der großen Masse durch ihr Auftreten imponieren konnten.

Daß Gracchus mit einigen Gesetzen auch die Macht der Beamten beschränkte, so in Bezug auf die Aushebung zum Kriegsdienste und auf den Strafvollzug, das ist der Sache nach noch weniger erheblich, als daß es für den ganzen seine Gesetzgebung durchwehenden Geist bezeichnend ist. Von weit größerer Bedeutung ist es aber, daß er der mehr auf Gewohnheit als auf Gesetz beruhenden Regierungsgewalt des Senates den Boden zu entziehen suchte. Mit Recht sagte er sich, daß das vom Volke dem Senate bisher geschenkte Vertrauen, diese Abtretung der Regierungsgeschäfte, die vorzüglichste Stütze des Senatorenstandes wäre. Um dieses vielfach unverdiente Vertrauen zu zerstören, hat er aber nicht auf dem Wege der Verfassungsänderung eingegriffen, sondern sich damit begnügt, Präcedenzfälle zu schaffen, welche sich für die Zukunft als überaus fruchtbar erwiesen. Verfassungsmäßig war er vollkommen im Rechte, wenn er, ohne den Senat zu befragen, Gesetzesanträge dem Volke vorlegte, und wenn dies auch dem anerkannten Brauche zuwiderlief, machte er doch von diesem Rechte den ausgedehntesten Gebrauch. Grundsätzlich zog er Regierungsgeschäfte der verschiedensten Art vor die Tribusversammlung, ganz besonders auf dem Gebiete des bisher meist der alleinigen Entscheidung des Senates überlassenen Finanzwesens; so nahm er sich durch Vermittelung der Volksversammlung auch mit besonderem Eifer der öffentlichen Arbeiten, Straßenbauten u. a. an, wodurch er zugleich einer großen Menge von Leuten zu Arbeit und Verdienst verhalf. Dadurch entwand er erstens

den Senatoren die Möglichkeit, diese Geschäfte zu ihrem persönlichen Vorteile auszunutzen, zweitens aber stärkte er das Selbstgefühl des Volkes, das nunmehr zu dem Glauben kam, es könnte der politischen Bevormundung durch die stolzen Ratsherrn recht wohl entbehren.

Auf diese Weise hätte das große Ziel, der Ausgleich zwischen der äußeren Macht und den inneren politischen und sozialen Verhältnissen, gewiß nicht schnell, aber doch mit Sicherheit erreicht werden können. Alles schien im besten Gange. In den beiden Jahren seines Tribunats war Gaius Gracchus als das Haupt des Kollegiums anerkannt, und nur wenig wurde er durch die um ihre Existenz zitternde Adelspartei gehemmt. Ja, es ging so gut, daß Gracchus die Festigkeit seiner Stellung überschätzte und dem Volke schon einen an sich ihm unsympathischen Antrag glaubte zumuten zu dürfen. Aber hierbei zeigte es sich in vollster Klarheit, daß der römische Stadtpöbel weder für die mächtige Persönlichkeit des großen Staatsmannes empfänglich war, noch für seine weitsichtige Politik das mindeste Verständnis besaß. So lange ein unmittelbarer, materieller Nutzen aus seinen Anträgen hervorzugehen schien, so lange stimmte das Volk begeistert zu; wenn man aber sogar einen, wenn auch noch so kleinen und nur vorübergehenden Ausfall glaubte befürchten zu müssen, so war das enge Band zwischen Führer und Masse plötzlich gelöst. Nun wollte Gracchus, trotzdem das Italikergesetz des Fulvius Flaccus wenige Jahre vorher ein ganz entschiedenes „Nein" gefunden hatte, doch wieder eine Lösung dieser brennenden Frage versuchen, jedenfalls weil er klar sah, wie nahe und wie groß die hier Roms Sicherheit bedrohende Gefahr, zumal in einer Zeit des inneren Unfriedens, wäre. Er versuchte es mit einem provisorischen Vermittelungsvorschlage. Nur die Latiner, d. h. die am engsten mit Rom verbündeten und auch jetzt schon in vieler Beziehung bevorrechteten Bundesgenossen, sollten das volle Bürgerrecht, die anderen Italiker aber nur die bisherigen lateinischen Privilegien erhalten. Aber auch dieser Vorschlag scheiterte an der Engherzigkeit der Menge und kostete Gracchus ein gut Teil seiner Volkstümlichkeit.

Die Senatspartei hatte hieran aber gesehen, daß Gracchus seine gebietende Stellung nicht seiner Persönlichkeit, auch nicht seinem Endziele verdankte, sondern den kleinlichen materiellen

Vorteilen, welche seine Anträge hin und wieder der Masse verschafften. Es war daher ein sehr gescheiter Einfall, Gracchus durch Überbietung seiner demagogischen Zugmittel beim Volke auszustechen. Einen willigen Arm fand der Senat in dem Volkstribun Marcus Livius Drusus, einem adligen Streber, der in der Bekleidung des Volkstribunates den Grund für seine politische Laufbahn zu legen suchte. Gracchus befand sich gerade in Afrika, um dort auf der Stätte des alten Karthago die Kolonie Junonia einzurichten. Livius Drusus stellte jetzt den Antrag anstatt der von Gracchus vorgeschlagenen außeritalischen Kolonien zwölf italische zu begründen, was ohne eine empfindliche Schädigung der Bundesgenossen allerdings nicht möglich gewesen wäre. Der Menge machte das wenig aus; ihr war es natürlich viel lieber die Versorgung im Stammlande zu erhalten, als dieserhalb auswandern zu müssen. Livius Drusus selbst freilich wußte sehr wohl, welche geradezu unüberwindlichen Schwierigkeiten sich der Durchführung seines Antrages entgegenstellen würden. Schlauerweise erklärte er darum, keinesfalls in die Ausführungskommission eintreten zu wollen und schlug dabei noch einen sehr guten Eindruck heraus, da die Gracchen die Ausführungskommissionen am liebsten mit Angehörigen ihrer Familie besetzten und dadurch schon Unwillen erregt hatten. Dazu wurde noch durch grausige Märchen von Stürmen und wilden Tieren, welche die Grenzen der neuen Kolonie Junonia aufgewühlt und die angefangenen Bauten zerstört hätten, der Menge bange gemacht, und die Augurn verfehlten nicht den Aberglauben zu bestärken, indem sie hieraus die feindselige Stimmung der Götter gegen die neue Kolonie folgerten.

Als Gracchus aus Afrika zurückkehrte, fand er seinen Platz im Herzen des Volkes durch seinen Kollegen Livius Drusus besetzt, und als er sich aufs neue d. h. zum drittenmale um das Tribunat bewarb, wurde er nicht wieder gewählt. Als er so seiner äußeren Machtstellung verlustig gegangen war, hielt es der Senat für angebracht mit dem Werke der Reaktion zu beginnen, zumal einer der neuen Konsuln ein rücksichtsloser energischer Feind der gracchischen Politik war, Gaius Opimius, der Eroberer von Fregellä. Der Kampf kam zum Ausbruche bei dem Antrage, die Kolonie Junonia wieder aufzuheben. Die Scenen, wie sie bei der Ermordung

des älteren Gracchus sich abgespielt hatten, wiederholten sich in verstärktem Maßstabe. Mehrere Hundert Gracchaner wurden getötet, darunter die beiden bedeutendsten Vertreter der Reformpolitik Gaius Gracchus und Fulvius Flaccus.

Die Reaktion wütete. Überall suchte sie nach Anhängern der Ermordeten. Scharenweise wurden sie prozessiert und gegen dreitausend von ihnen sollen im Kerker erdrosselt worden sein. Teilweise sparte man sich sogar jedes ordentliche Gerichtsverfahren, und als ein Tribun den Konsul deswegen zur Rechenschaft zog, sprach das eingeschüchterte Volk diesen sogar frei. Die Leichen warf man in den Fluß; die Hinterlassenschaft wurde eingezogen; der Witwe des Gracchus nahm man selbst ihre Mitgift. Sogar das Tragen von Trauerabzeichen wurde den Hinterbliebenen untersagt. Der blutigste Hohn aber war es, daß der Konsul Gaius Opimius diese Metzelei als einen Sieg feiern und zu seinem Andenken der „Eintracht" auf dem Forum einen prächtigen Tempel errichten durfte. Nur wenige Jahre später wurde freilich der Sieger Opimius verurteilt, weil er als Feldherr im Kriege gegen den Numiderfürsten Jugurtha sich von diesem hatte bestechen lassen, und so mußte dieser Vorkämpfer des Adels sein Leben in der Verbannung beschließen.

Neuntes Kapitel.

Reaktion und Revolution bis zum Ausbruche des Italikerkrieges.

Die Senatsherrschaft schien wieder hergestellt. Aber gerade nach der blutigen Unterdrückung der Reformversuche wurde es für aller Augen klar, daß der römische Adel nicht mehr imstande war, seine Regierungsfähigkeit zu bewähren. Wenn er ungescheut seiner Herzensneigung hätte folgen dürfen, er würde sicherlich alle die verhaßten Neuerungen aus der Welt geschafft haben. Doch das gelang ihm nur in sehr beschränktem Maße. So wurde das Ackergesetz, welches durch die Bedingung der Unverkäuflichkeit auf der einen Seite dem Großgrundbesitze einen unangenehmen Riegel vorschob, andererseits auch die persönliche Freiheit der neuen Besitzer beeinträchtigte, zwar nicht rückgängig aber doch wirkungslos gemacht. Zuerst wurde der Verkauf dieser Anwesen gestattet. Die Unveräußerlichkeit war

aber auch bei den damaligen Verhältnissen ein Anachronismus. Ein überlebtes Ideal wie der italische Bauernstaat ist auch so nicht zu retten, und so vollzog sich in kurzem wieder die Verdrängung und Verarmung des Kleinbesitzes.[1]) Ein zweites Gesetz verwandelte alles in Privatbesitz befindliche Staatsland in Eigentum, mit Ausnahme der in der Landschaft Campanien belegenen großen Domänen, welche weiter verpachtet wurden. Nur eine Steuer, welche an das städtische Proletariat verteilt werden sollte, wohl in Gestalt von Getreide, sollte an das alte Rechtsverhältnis erinnern; aber wenige Jahre darauf, ein Jahrzehnt nach Gracchus' Tribunat, wurde auch diese Steuer aufgehoben.

Die Getreidespenden mußte die Senatspartei jedoch bestehen lassen. Gaius Gracchus hatte wenigstens das Volk anspruchsvoll gemacht. Die Kornspenden wurden schnell zu einem sicheren Zug- und Beschwichtigungsmittel in den Händen der Regierenden. Zuweilen ergriff sogar die Senatspartei selbst die Initiative und beantragte eine Erhöhung der Spende, während ein solches Entgegenkommen auf demokratischer Seite Widerspruch hervorrufen konnte; ein Volkstribun, welcher später noch viel von sich reden machen sollte, Gaius Marius, eröffnete seine Laufbahn würdig mit einem solchen Widerspruche.

Auch der Ritterstand behauptete seine neuen Privilegien, zumal die Geschworenengerichte. Überhaupt war die Reaktion im wesentlichen an die zeitweilige Führerlosigkeit ihrer Gegner geknüpft. Der Haupterfolg war, daß das Volk wieder dem Senate in den Regierungsgeschäften freie Hand ließ, und auf diese Weise die alte Interessenwirtschaft sich wieder breit machen durfte. Doch allzu lange sollte das nicht andauern.

Während bisher die äußere Politik von der Volkspartei als das eigentliche Feld des Senatorenstandes respektiert worden war, gelang es dem neuen Führer des Proletariats, eben jenem Gaius Marius, gerade auf diesem Gebiete das Ansehen des alten Adels zu brechen. Zwei Kriege gaben hierzu Gelegenheit. In Nordafrika, in Numidien, hatte ein Thronprätendent, Jugurtha, die unter römischem Schutze stehenden rechtmäßigen Herrscher verdrängt, und von Norden her drohte

1) Wenige Jahre später schätzte der Volkstribun L. Marcius Philippus die Zahl der Besitzenden unter den Bürgern auf 2000.

ein die Existenz des Reiches gefährdender Einbruch germanischer Stämme, der Cimbern und Teutonen. Im jugurthinischen Kriege haben die altadligen Konsuln und Feldherrn an Bestechlichkeit und Unfähigkeit alles Erdenkliche geleistet. Jugurtha durfte bei einer Anwesenheit in Rom mit Recht sagen: „Hier ist alles käuflich, auch die ganze Stadt, wenn sich nur ein Käufer findet." Und als zwei Menschenalter später der Geschichtsschreiber Sallust, ein Freund und Adjutant Cäsars, die Verkommenheit des alten Senatsregimentes im schärfsten Lichte zeigen wollte, glaubte er keinen ergiebigeren Stoff hierfür finden zu können als eine Geschichte des jugurthinischen Krieges. Auch in den Germanenkriegen gab es unsaubere Geschichten, z. B. die Unterschlagung von Kriegsbeute durch den Feldherrn, aber vor allem war es hier die Untüchtigkeit der Feldherren, welche Rom in die allergrößte Gefahr brachte. Und aus beiden Kriegen kehrte als sieggekrönter Triumphator der neue Vertrauensmann des Volkes heim, Gaius Marius, derselbe, in dessen Anfängen man schon die Wiederkehr der Gracchen begrüßt hatte. Ein Sohn des Volkes, der Sproß einer armen Klientenfamilie auf dem Triumphwagen, welchen man bisher für privilegierten Besitz der hohen Adelsfamilien gehalten hatte! Mag auch im numidischen Kriege der Triumph ihm als ein Geschenk des Glückes und seines tüchtigen Vorgängers in den Schoß gefallen sein, im Cimbernkriege war er thatsächlich der Retter Roms gewesen, und mit Recht hatte ihn die Dankbarkeit der Bevölkerung als den „dritten Gründer Roms" begrüßt.

Im Feldlager war aber mit Marius eine verhängnisvolle Veränderung vorgegangen. Von dem besonnenen Politiker, der er als Tribun gewesen, war nichts mehr übrig. Es scheint, als hätte der starke Duft der Kriegslorbern seinen nüchternen Verstand umnebelt; denn von politischen Ideen vermögen wir an ihm von jetzt ab nichts mehr wahrzunehmen. Seines demokratischen Ursprunges vergaß er ebenso wie seiner demokratischen Pflichten und vergeudete seine Kräfte in eitelem Kulte seiner Persönlichkeit. Mit Jubel hatte das Volk ihn auf den Schild erhoben und durch stetige Wiederwahl in gefährlicher Zeit ihm sein vollstes Vertrauen bewiesen. Aber etwas ganz Unerhörtes war es, daß ihm auch nach Beendigung jener Kriege für das Jahr 100 v. Chr. zum sechsten Male das Konsulat

verliehen wurde. Diese Wahl war nichts anderes als die Aufforderung des Volkes, wie vorher den äußeren Feind so jetzt auch den inneren, die Senatspartei, unschädlich zu machen. Die geistigen Führer der Volkspartei, der Tribun Appuleius Saturninus und der Prätor Servilius Glaucia, hofften unter dem Abglanze seiner Herrlichkeit ihr großes Programm durchführen zu können. Fehlte auch Marius zu einem Gracchus so gut wie alles, der Überblick über die ganze Staatsmaschinerie, der Einblick in die Ursachen der sozialen Krisis und nicht zum wenigsten die selbstlose Hingabe an die politische Aufgabe, so verfügte er doch über viel bedeutendere Machtmittel als seine Vorgänger. Unter Marius hatte sich die Umwandlung vom Bürgerheere zum Söldnerheere erst vollständig vollzogen; er hatte ein planvolles Werbesystem durch Aushebungskommissare betreiben lassen, und auf dieses Heer glaubte er auch bei seinen innerpolitischen Plänen unbedingt zählen zu können. Dieser Macht sich zu versichern war sein nächstes Ziel; auf sie gestützt, hoffte er auch den Traum seiner Eitelkeit, die Einzelherrschaft — denn diese Lösung der politischen Verwickelungen lag jetzt schon in der Luft — erreichen zu können. Die wirklich politisch begabten Führer der Volkspartei, Saturninus und Glaucia, die selbst auf diese Stellung niemals rechnen konnten, waren durchaus geneigt, Marius die Wege zu ebnen. Sie wußten jedenfalls am besten, daß Marius hauptsächlich als Repräsentationsfigur für sie von Wert — allerdings von ganz unschätzbarem — wäre, daß sie aber auf sozialpolitischem Gebiete ihn wie eine Puppe würden schieben müssen.

Saturninus war es, der die gracchischen Ideen in ihrer Tragweite begriff und nach den Siegen des Marius auch für durchführbar hielt. Schon in seinem ersten Tribunate beantragte er, das im jugurthinischen Kriege eroberte Land an die Eroberer, die Veteranen des marianischen Heeres, zu verteilen und zwar in Gütern von 100 Morgen. In seine Idee verliebt, wie er es war, achtete er auch den Einspruch eines anderen Tribunen nicht, ja er hetzte das Volk so gegen diesen auf, daß er, von Steinwürfen getroffen, tot zusammenbrach. Überhaupt ist sein Auftreten ein durchaus revolutionäres. Auch seine zweite Wahl zum Tribunen erreichte er nur durch die Ermordung seines Gegenkandidaten. In seinem zweiten

Tribunate legte er einen noch viel umfassenderen Kolonisationsplan vor. Er beantragte die Anlage von Kolonien in Griechenland, Macedonien, Sicilien und vor allem in Gallien, von wo durch die marianischen Siege eben erst die germanischen Stämme vertrieben worden waren, und wo überdies schon in Narbo, dem heutigen Narbonne, seit 18 Jahren eine römische Bürgerkolonie bestand. Das erforderliche Inventar sollte aus den eingezogenen Vermögen der wegen Unterschleifs verurteilten Aristokraten bestritten werden. Da die Durchführung dieses Riesenprojektes Marius anvertraut werden sollte, und da die Kolonisten sich zum großen Teile aus seinen alten Soldaten, Bürgern und Bundesgenossen, zusammensetzen sollten, wäre hiermit auf lange hinaus Marius der Herr von Rom geworden oder vielmehr durch ihn die revolutionäre demokratische Partei, deren wesentlichstes Ziel die Decentralisation der Herrschaft war.

Der Hauptfehler, welchen Saturninus beging, war taktischer Art. Seine Absichten traten in seinem Kolonialgesetz so unverhüllt zu Tage, daß auch die Kreise, welche Gracchus noch Gefolgschaft geleistet hatten, kopfscheu wurden. Wirklich zuverlässig waren eigentlich nur die Veteranen des marianischen Heeres; sie sollten ja den unmittelbaren Nutzen zu allererst spüren, und dann war ihnen eine Herrscherstellung ihres verehrten Feldherrn durchaus kein unsympathischer Gedanke. Aber Ritterschaft und Stadtproletariat waren wenig mit diesem Plane einverstanden. Die Ritterschaft wäre durch den Ausgleich von Provinzen und Italien ihr glänzendstes Geschäft verdorben worden. Das Stadtproletariat aber schenkte den adeligen Wortführern nur allzuwillig Gehör, wenn diese ihnen das faule Leben in Rom mit seinen Kornspenden und Cirkusvorstellungen als das würdige Ideal eines souveränen römischen Bürgers priesen und dagegen das Bauernleben in den fernen Provinzen mit den abschreckendsten Farben ausmalten. Ferner aber hatte Saturninus in seinem Plane auch der italischen Bundesgenossen gedacht, und das genügte, um die Nervosität des Pöbels im höchsten Grade zu erregen; damit hatte er selbst seinen Gegnern das beste Agitationsmittel in die Hand gegeben. Da verschlug es auch nichts, daß er sich die Stimmung, wie Gracchus, durch ein neues demagogisches Gesetz über die Kornverteilung zu gewinnen suchte, wiewohl er den Preis auf etwa ein Fünfzehntel des Marktpreises herab-

setzte. Über diesen Punkt ließen die Aristokraten doch schließlich immer noch mit sich reden.

Als es zur gemeinsamen Abstimmung über das Kolonial- und das Korngesetz kam, und von verschiedenen Seiten Einspruch erhoben wurde, achtete Saturninus dessen nicht. Es kam zu wüsten Lärmscenen, ja Schlägereien. Saturninus verkündete die Annahme der Gesetze, und um den Sieg zu vervollständigen, wurde dem Senate aufgegeben, Mann für Mann das neue Gesetz zu beschwören. Ein einziger Senator, Marius' Vorgänger im numidischen Kriege, Quintus Cäcilius Metellus, hatte den Mut, diesen Eid zu verweigern und zog die Verbannung selbst dem durch Klauseln wenig besagenden Eide seiner Kollegen vor. Diese Klauseln rührten — das ist bezeichnend für die damalige Lage — von Marius her.

Marius war nicht der Mann der Konsequenz; er war zum selbstsüchtigen Streber geworden. Zwischen beiden Parteien lavierend hoffte er um so sicherer zum Ziele zu gelangen. Sein zweideutiges Benehmen bei der Eidesleistung hatte die Beziehungen zwischen ihm und seinen Verbündeten Saturninus und Glaucia empfindlich gestört. Doch einigte man sich über das nächste Amtsjahr, auch hier wieder mit der nachgerade üblichen Nichtachtung der Verfassung, indem der Prätor Glaucia sich gegen das Gesetz um das Konsulat bewarb, während Saturninus aufs neue das Tribunat bekleiden wollte. Zu welchen Mitteln Saturninus greifen mußte, um seinen Kredit beim Volke zu heben, lehrt das Auftreten des „falschen Gracchus", der ein Sohn des Gaius Gracchus zu sein vorgab. Wiewohl die gracchische Familie mit Empörung den Schwindler von sich zurückwies, klammerte sich die Menge an den gefeierten Namen und wählte ihn mit Saturninus zusammen zu Tribunen. Dagegen hatte Glaucias Gegenkandidat, ein gemäßigter Demokrat, Gaius Memmius, bessere Aussichten, und da er anders nicht zu beseitigen war, ließ Glaucia ihn am Wahltage auf dem Markte erschlagen. Das war gewiß nicht der Weg zum Siege der Revolution. Der Senat verhängte den Belagerungszustand und rief die Bürgerschaft zu den Waffen. Marius selbst mußte die Maßregeln gegen seine eigenen Verbündeten leiten, wenn er sich nicht mit ihren Gewaltthaten einverstanden erklären wollte. Am 10. Dezember, dem Tage, an welchem die neugewählten Tribunen ihr Amt

antreten sollten, kam es zu einem überaus heftigen Straßenkampfe. Für die Revolution kämpften vor allem die Veteranen; aber es gebrach an einer ausreichenden Führung, und so siegten die vereinten bürgerlichen Parteien. Der Stadtpöbel war um so weniger geneigt, für die Revolution Partei zu ergreifen, als ja auch dieses Mal die Führer ohne Zugeständnisse an die Bundesgenossen nicht glaubten auskommen zu können. Saturninus, Glaucia, der falsche Gracchus und viele andere kamen um, während Marius durch die Preisgabe seiner alten Freunde der allgemeinen Mißachtung und politischen Ohnmacht anheimfiel. Die Gesetze des Saturninus — anfechtbar waren sie gewiß — wurden als Gewaltakte kassiert.

Wieder glaubten Senat und Ritterschaft der Revolution Herr geworden zu sein. Marius galt für tot, die anderen Führer waren es wirklich, und die Feinde der Reform hatten das beruhigende Gefühl, daß die unlöslich mit der staatlichen Umgestaltung verbundene Bundesgenossenfrage niemals ihre Unpopularität bei dem für Straßenkämpfe den Ausschlag gebenden Stadtproletariate verlieren würde. Die alte Wirtschaft, wie sie früher geherrscht, griff wieder in der Verwaltung Platz, und, abgesehen von der Gerichtsbarkeit des Ritterstandes, war kaum etwas gegen die vorgracchische Zeit verändert. Wohl versuchte mancher Einsichtige aus den Reihen des Adels, der aus den Schreckenstagen der Revolution etwas gelernt hatte, auf eine maßvollere Ausnutzung der politischen Macht einzuwirken, aber an der Mehrzahl waren doch die Ereignisse spurlos vorüber gegangen, und vor allem waren es die Kapitalisten, die Ritter, welche durch ihre unersättliche Profitgier den krankhaften Zustand aufrecht erhielten. Die Kriminalkammer, welche zum Schutze der Provinzialen eingerichtet war, wurde durch die Ritter geradezu zu einem Werkzeuge des Aussaugungssystems.

Einen bemerkenswerten Versuch, den sozialen Frieden herzustellen, machte ungefähr ein Jahrzehnt später wiederum ein Mitglied der höchsten römischen Aristokratie, Marcus Livius Drusus, dessen Vater einst als Tribun gegen Gaius Gracchus aufgetreten war. Wie seine ganze Zeit fühlte auch er, daß nur die Monarchie eine Lösung der Fragen herbeiführen könnte. In einem Gefühl, das sich aus Eitelkeit und Idealismus ziemlich gleichmäßig zusammensetzte, hielt er sich für den edelsten aller Bürger und als solchen berufen, diese Stelle einzunehmen.

Für die Ratlosigkeit der politischen Kreise ist es bezeichnend, welche große Bedeutung diesem Dilettanten auf dem Gebiete der Staatskunst damals beigemessen wurde. Kaum war er unter dem Schutze der Nobilität zum Tribun gewählt, als er eine buntscheckige Fülle von Gesetzen, die jedem etwas bringen sollten, der Volksversammlung vorlegte. Der Erfolg war natürlich nur, daß er schließlich fast die ganze Bürgerschaft mit Ausnahme von einigen wohlmeinenden freikonservativen Doktrinären gegen sich hatte. Adel und Ritterschaft glaubte er dadurch versöhnen zu können, daß er die Gerichte an den Senat zurückgab, aber diesen durch dreihundert neue Mitglieder aus dem Ritterstande verstärkte. Aber weder wollte der alte Senatorenstand sich diese große Konkurrenz gefallen lassen, noch hatte die Ritterschaft Lust durch den Eintritt in den Senat sich geschäftlich lahm legen zu lassen. Und für die Zukunft war dem Ritterstande mit dieser Regelung selbstverständlich erst recht nicht gedient. Dem Proletariate bescherte er ein Kolonial- und ein Korngesetz. Was an Staatsland in Italien und Sicilien vorhanden war, sollte aufgeteilt werden. Die Beschränkung auf diesen Länderkomplex beweist aber, daß er gerade den Hauptgedanken des Gracchus und des Saturninus nicht erfaßt hatte. Auch hier war sein Hauptbestreben der augenblicklichen Stimmung Rechnung zu tragen. Das Volk war für italisch-sicilische Kolonien natürlich viel eher zu haben als für überseeische. Die Kornspenden[1]) beantragte er ganz unentgeltlich zu machen, was freilich auf die Dauer ungeheure Summen verschlingen, ja geradezu für die Finanzen ruinös werden mußte, aber doch in den Ohren der Menge lieblich und verlockend klang. Und wirklich gelang es ihm mit Hilfe der Menge, seine Anträge durchzubringen, allerdings nicht ohne daß auch dieses Mal die Verfassung vergewaltigt wurde.

1) Wie teuer schon das gracchische Gesetz dem Staat kam, erfahren wir aus einer Rede des jüngeren Cato vom Jahre 62 v. Chr. Danach beliefen sich die Kosten der Getreidespenden auf 30 Millionen Sesterzen (5½ Mill. Mark), wofür sich 10 Millionen römische Scheffel Weizen beschaffen ließen. Ebensoviel konnte man etwa durch den für den Empfang gezahlten Preis von anderthalb Sesterzen beschaffen. Da jeder Bürger monatlich fünf Scheffel zu diesem Preise beziehen durfte, so erhält man daraus die stattliche Menge von weit über 300000 Proletariern! Kurz darauf verzichtete der Staat auf jede Entschädigung (Gesetz des Clodius vom Jahre 58), was freilich eine Beschränkung der Empfänger zur Folge hatte. Cäsar setzte dann die Zahl derselben auf 150000 herunter.

Soviel erkannte aber auch Livius Drusus, daß sein Werk völlig wertlos und undurchführbar sein müßte, wenn er nicht gleichzeitig die immer brennender werdende Bundesgenossenfrage zu einer Lösung brächte. Je mehr sich bei ihm der Gedanke seiner persönlichen Regentschaft festsetzte, um so mehr war er gezwungen, auch an diese wunde Stelle seine heilende Hand zu legen. Das Kolonialgesetz verschärfte die Lage noch erheblich, da die Bundesgenossen mit Recht fürchteten, daß die Kosten der Durchführung von ihnen würden getragen werden müssen. Drusus glaubte sich der Menge so sicher, daß er ihr das radikalste Mittel vorzuschlagen wagte, die Aufnahme aller Italiker in den Bürgerverband. Der Antrag war nicht frei von Eigennutz. Drusus verlangte von den Bundesgenossen einen Eid: „Dieselben Freunde und Feinde anzuerkennen wie Livius Drusus, ihr Leben, ihre Eltern und ihre Kinder preiszugeben, wenn es für Drusus und seine Eidgenossen ersprießlich ist; wenn das Bürgerrecht erreicht ist nach Drusus' Antrag, Rom für das Vaterland und Drusus für den größten Wohlthäter zu halten." Damit sprach er es unverblümt aus, daß er sich in den Italikern eine Macht sichern wollte zur Stütze seiner persönlichen Herrschaft. Die Italiker waren auch ganz einverstanden damit. Sie erhofften alles Heil von Drusus, und als er in seinem Amtsjahre erkrankte, wurden allenthalben öffentliche Gebete und Gelübde für seine Genesung veranstaltet. Aber ehe noch der Antrag zum Gesetze wurde, fiel Drusus von Mörderhand, vom römischen Pöbel trotz seiner demagogischen Gesetze nicht betrauert; die Regierung erachtet es nicht einmal für notwendig den Mörder zu ermitteln. Mord und Todschlag schienen bereits zu den erlaubten politischen Kampfmitteln zu gehören. Adel und Kapital gaben sogar unzweideutig zu erkennen, daß sie nur auf diesen Augenblick gewartet. Die Gesetze des Ermordeten wurden wegen der verfassungswidrigen Vorgänge bei ihrer Annahme kassiert, und um die Menge hiermit auszusöhnen, gingen die Geschworenengerichte gegen die Freunde des Drusus mit der Anklage vor, daß durch sie die Bundesgenossen zur Empörung gegen den Vorort gereizt würden — und „Freunde der Bundesgenossen" betrachtete der Stadtpöbel als seine erbittersten Feinde.

Zehntes Kapitel.

Der Sieg der Italiker. Unfähigkeit der römischen Demokratie. Herstellung der Senatsherrschaft.

Den Bundesgenossen war es aber jetzt endlich zu viel. Ihre letzte Hoffnung war getäuscht, und so war die Ermordung ihres Fürsprechers das Signal zu einer allgemeinen Erhebung. In kurzer Zeit entbrannte der Krieg fast durch das ganze Gebiet. Die einzelnen Wechselfälle dieses gewaltigen Krieges gehen uns hier nichts an; wir sehen an ihnen nur, wie berechtigt das Selbstgefühl der Italiker gewesen ist. Nur durch Nachgiebigkeit konnte Rom sich retten, und um den Preis des Friedens mußte nach einjähriger Dauer des Krieges allen italischen Bundesgenossen, welche bis zu einer bestimmten Frist darum einkamen, das römische Bürgerrecht zugesichert werden. Ohne kleinliches Feilschen ging es auch hier nicht ab. Es erinnert lebhaft an die Taktik der Patrizier im Ständekampfe, wenn man die neuen Bürger auf eine kleine Anzahl von Bürgerbezirken (Tribus) beschränken wollte, um ihr Übergewicht bei den Abstimmungen nicht aufkommen zu lassen. Wenn auch ein großer Teil der Italiker trotz dieser Beschränkung den Frieden annahm, so war doch durch diese Halbheit immer noch Zündstoff übrig geblieben. Überhaupt aber war mit der Verleihung des Bürgerrechtes erst der Anfang zu einer Lösung der Italikerfrage gemacht worden. Die Form des Stadtstaates, bei welcher die Wahrnehmung der politischen Rechte von der persönlichen Anwesenheit am Vorort abhängig ist, hätte immer noch ausgereicht, der Stadt Rom und den Altbürgern die maßgebende Stellung im Staate zu sichern.[1]) Vor allem waren es die samnitischen und lukanischen Bauern, welche nicht die mindeste Lust hatten mit diesem für sie rein äußerlichen Rechte vorlieb zu nehmen, das sie nur noch viel enger an die ihnen nur Lasten und Opfer auferlegende Weltpolitik kettete.

1) Nur das Deputiertensystem hätte hier helfen können. Der Gedanke taucht im Altertum nur ein einziges Mal auf als das Projekt des genialen atheniſchen Staatsmannes, des Perikles. Ihm schwebte ein allgemein griechisches Parlament vor, und überallhin schickte er Einladungen, welche die Entsendung von Abordnungen nach Athen erbitten sollten. Die Eifersucht der Bruderstaaten stand aber der Ausführung dieses Planes entgegen.

Sie strebten nach einer Loslösung von diesem Reiche, in welchem ein Bauernstamm immer nur Diener, niemals Herrscher sein konnte. Erst nach langen schweren Kämpfen anerkannten auch sie das geeinte italische Reich. Aber ihr Widerstand lehrt, daß die Verleihung des Bürgerrechtes wohl die Frage in ein neues Stadium gerückt, jedoch keineswegs gelöst hatte. Der übrig bleibende und bei weitem schwierigere Teil der Aufgabe war, für Italien eine Regierung, eine Verfassung, eine Verwaltung zu schaffen, welche den berechtigten Ansprüchen aller seiner Bürger gerecht wurde.

Doch auch innerhalb der Altbürgerschaft hatten sich unterdessen die Gegensätze wieder einmal scharf zugespitzt. Infolge des mit ungewöhnlicher Erbitterung geführten italischen Krieges waren die wirtschaftlichen Verhältnisse in erschreckender Weise zerrüttet worden, und dieses Mal waren, wie bei der damaligen Güterverteilung ohne weiteres begreiflich, gerade die Großgrundbesitzer, ihre Felder und ihre Herden in allererster Reihe betroffen worden. Die Großkapitalisten, d. h. also die Ritterschaft, waren, insofern sie ja auch bedeutende Teile ihres Vermögens in italischem Grundbesitze angelegt hatten, gewiß auch vielfach zu Schaden gekommen, aber sie konnten sich auf anderen Gebieten doch für diese Verluste entschädigen. Diese wirtschaftliche Krisis nun brachte Adel und Ritterstand aufs neue in heftigen Gegensatz. Die Kapitalisten suchten natürlich auf ihre Art aus der Lage der Dinge Nutzen zu ziehen, indem sie ihre Forderungen den damals nicht zahlungsfähigen Landwirten gegenüber mit aller Härte geltend machten. In ihrer Not wußten die letzteren sich nicht anders zu wehren als mit einer Auffrischung des alten sinnlosen Zinsverbotes, das gesetzlich trotz der großen Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen noch nicht abgeschafft war (s. S. 61). Ja, nach dem Zwölftafelrechte durften die Gläubiger sogar auf den vierfachen Betrag der bereits gezahlten Zinsen verklagt werden. Der städtische Prätor, welchem diese Klagen unterstanden, Asellio, machte nach vergeblichen Vermittelungsversuchen bekannt, daß er in solchen Fällen nach dem Buchstaben des Zwölftafelrechtes entscheiden würde, so daß wirklich das Kapital sich in der äußersten Not befand. Wieder half man sich auf dem nachgerade nicht mehr ungewöhnlichen Wege des Totschlages. Auf offenem Markte, bei der Darbringung eines Opfers wurde Asellio ermordet,

jedenfalls auf Anstiftung eines seinen Spruch fürchtenden Kapitalisten. Trotz einer ausgesetzten Belohnung blieb der Mörder unentdeckt. Ihren Zweck haben die Mörder jedenfalls erreicht; das alte Zinsverbot wagte niemand mehr wieder in Kraft zu setzen. Das Proletariat war an dieser Kreditfrage kaum besonders interessiert; bei der Ritterschaft konnte es nach den Verhältnissen bessere Geschäfte machen als bei dem Adel, und überdies war es mit der Regierung unzufrieden, weil sie die Ansprüche der Italiker nicht hatte zurückweisen können.

Es war nicht leicht aus diesem Chaos herauszuhelfen. Nur Dilettanten vom Schlage des Livius Drusus konnten sich einbilden den Ausweg zu finden, so lange die alten Verhältnisse sich noch nicht genügend zersetzt hatten. Ein ehrenwerter Optimist aber unpraktischer Staatsmann war der gewaltigste Redner seiner Zeit, der Volkstribun Publius Sulpicius. Wie Drusus, mit welchem er befreundet gewesen, glaubte auch er durch den ethischen Gehalt seiner Anträge vollgiltigen Anspruch auf das Gelingen seines Planes zu haben. Auch er huldigte dem Gedanken der Versöhnung, indem er durch Abstellung der augenfälligsten Klagegründe die Entwickelung in ruhige Bahnen zu bringen suchte. Der Mißwirtschaft des Beamtentums galt sein Antrag, daß jeder Senator seiner Würde verlustig gehen sollte, der mehr als 2000 Denare (ungefähr 1500 Mark) Schulden hätte; gewiß ein guter Gedanke, aber nur ein Kind konnte ihn unter den damaligen Verhältnissen für ausführbar halten. Er forderte eine Amnestie für die als Italikerfreunde verurteilten und verbannten Freunde des Drusus, übersah aber, daß er hierdurch den Ritterstand aufs äußerste reizte, der in jenen Prozessen die ihm unliebsamen Politiker aus Rom entfernt hatte. Und schließlich drang er noch auf eine ernsthafte Durchführung der bürgerlichen Gleichheit sowohl den Italikern als auch den auf die vier städtischen Tribus beschränkten Freigelassenen gegenüber, d. h. er verlangte ihre Einreihung in sämtliche Stimmkörper, womit er es sich natürlich bei der großen Menge nach Möglichkeit verdarb. Unterstützung seiner Pläne fand er dafür bei den ehemaligen Bundesgenossen und bei den Freigelassenen. Mit Gewalt wurden die Anträge, so gering auch ihre Tragweite war, durchgebracht, und so war neuer Kampfstoff geschaffen, während man das Bestreben gehabt hatte, alten zu entfernen.

Die monarchische Idee scheint Sulpicius nicht in seinen ursprünglichen Plan aufgenommen zu haben; die von ihm beabsichtigte Regenerierung des Senates erweckt vielmehr den Anschein, als hätte er noch an die Wiederherstellung des alten Senatsregimentes geglaubt. Die Nachricht, daß er eine Bande von 3000 Söldnern um sich geschart und aus Söhnen der Ritterfamilien einen ihm ergebenen Gegensenat gebildet hätte, geht auf die Memoiren seines Todfeindes Sulla zurück, der in diesem Jahre das Konsulat bekleidete und dem stürmischen Vorgehen des Sulpicius gegenüber mehrfach in sehr schwierige und unrühmliche Situationen gekommen war. Aber im Laufe des Jahres sah Sulpicius doch ein, daß ohne einen starken Arm, der die guten Absichten in Thaten umsetzen könnte, vergeblich Geist und Mut aufgewendet würden. Die gepanzerte Faust eines Kriegsmannes war hierzu notwendig, ein gefeierter Name und ein sieggewohntes Heer. Nicht daß er an einer gütlichen Lösung verzweifelt wäre, aber die Widerstrebenden mußten wissen, daß die neue Ordnung auch durch reale Machtfaktoren ausreichend gedeckt wäre. An wen er sich da in erster Reihe zu wenden hätte, konnte ihm gar nicht zweifelhaft sein. An Kriegsruhm konnte es doch kein anderer mit dem alten Gaius Marius aufnehmen. Im Bundesgenossenkriege hatte der Sieger in Afrika und Gallien neue Lorbern errungen; und wenn er auch als Politiker sich der eignen Partei gegenüber wenig bewährt, ja sie ehrlos verraten hatte, an der Spitze eines Heeres war er doch der geschätzteste Bundesgenosse. Ihn erkor sich Sulpicius zum Protektor seines Werkes.

Die auswärtigen Verhältnisse trugen viel dazu bei, die innere Lage noch mehr zu verwirren. Während im Lande der Krieg mit den Bundesgenossen tobte, hatte im Osten der geniale und energische Nachbar des römischen Reiches, König Mithradates von Pontus, den Besitzstand des Reiches in Frage gestellt. Er hatte kurzer Hand von der römischen Provinz Asia Besitz ergriffen. Auf einen von ihm gegebenen Befehl waren alle in Asien befindlichen Italiker ermordet worden. Die Bevölkerung nahm ihn mit Jubel als einen Befreier auf; so hatte die römische Wirtschaft mit ihren habsüchtigen Beamten und Steuerpächtern sie ausgesogen. Schon begann er in Griechenland den römischen Provinzialbesitz einzuziehen. Immer noch standen die römischen Heere in Italien; die Unterwerfung

von Samnium und Apulien war noch immer nicht geglückt. Der Konsul Lucius Cornelius Sulla sollte aber doch nunmehr mit den entbehrlichen Streitkräften nach Osten abziehen. Indessen aufs neue wurde sein Abmarsch verzögert.

Der Oberbefehl in Asien war auch für die inneren Verhältnisse, für Adel und Ritterschaft von größter Wichtigkeit. Der Feldherr hätte nach glücklicher Beendigung des Krieges die Verfassung und Verwaltung des vollständig ruinierten Landes neu zu ordnen gehabt, und die Ritterschaft hatte allen Grund zu fürchten, daß Sulla, der als hochkonservativer Staatsmann bekannt war, hierbei wenig Rücksicht auf ihre Interessen nehmen würde. Es kam ihnen alles darauf an, hier ein gefügiges Werkzeug ihrer Interessen hinzusenden, der freilich auch imstande sein mußte, den mächtigen Gegner niederzuschlagen. Auch ihr Blick richtete sich auf Marius. Daß er durch Verfolgung proletarischer Politik ihnen Schaden bringen könnte, glaubten sie nicht mehr befürchten zu müssen. In seinem sechsten Konsulate hatte er den Nachweis gänzlicher politischer Unfähigkeit erbracht. Sulpicius konnte diesem Wunsche der ihm sonst wenig sympathischen Ritterschaft wohl entgegen kommen. Marius' Ansehen konnte durch nichts mehr gefördert werden als durch Kriegserfolge im Osten; die Verbindung mit ihm, auch wenn er auf weit entfernten Kriegsschauplätzen abwesend war, gewann dadurch erheblich an Wert. Er beantragte darum in der Volksversammlung, daß Marius an Stelle Sullas die Führung des mithradatischen Krieges übernehmen sollte, und brachte den Antrag auch wirklich durch. Aber jetzt ward es klar, wie sich die Lage verändert hatte. Marius selbst hatte am meisten dazu beigetragen, das alte Bürgeraufgebot in ein Söldnerheer zu verwandeln, welchem der Feldherr das Vaterland ersetzte. Die Legionen, welche Sulla im italischen Kriege siegreich geführt hatte, verweigerten dem Gesetze den Gehorsam; ja die Tribunen, welche Marius' Ernennung mitteilten, wurden in Stücke gerissen. Sulla gab nur der Stimmung seiner Soldaten nach, wenn er sie gegen die Hauptstadt führte. Rom wurde von Römern erstürmt, und Sulla stellte die Herrschaft des Senates im vollsten Umfange wieder her. Das Tribunat wurde beschränkt, selbst die reformierte Centurienverfassung durch die alte ersetzt (s. S. 77). Sozial geschah nichts, als die Festsetzung eines Maximalzinsfußes. Die sulpicischen Gesetze

wurden kassiert, Sulpicius, Marius und noch andere Führer der Gegenpartei geächtet. Gelang es auch Marius auf langer abenteuerlicher Flucht sein Leben zu retten, so wurde Sulpicius doch ein Opfer seines politischen Kinderglaubens.

Sulla glaubte gründlich Ordnung geschafft zu haben, indem er auf gut soldatische Art die Opposition mundtot gemacht hatte. Er fühlte sich seiner Sache sogar so sicher, daß er die Wahl eines Gegners, des Lucius Cornelius Cinna, zum Konsul ruhig hinnahm und diesen nur einen Eid auf die neuen Gesetze schwören ließ. Doch kaum war Sulla nach Asien abgerückt, als der Ritterstand, dem durch Sulla alle politische Bedeutung entwunden war, sich wie von einem Alp befreit fühlte und sofort mit den Feindseligkeiten begann; das Proletariat, das von Sulla nur als Feind behandelt worden war, schloß sich ihm an. Marius wurde zurückgerufen, und wieder tobte ein erbitterter blutiger Kampf um die Mauern und in den Straßen der Stadt, der aber dieses Mal mit einem entscheidenden Siege der Revolution endete. An der Spitze ihres siegreichen Heeres hielten Marius und Cinna ihren Einzug. Marius trat sein siebentes Konsulat an.

Trotzdem nun diese sogenannte Demokratie unter Cinnas Leitung vier Jahre lang die Herrschaft in Rom behauptete, haben die demokratischen Ideen in dieser Zeit, abgesehen von der Herstellung der sulpicischen und der Abschaffung der sullanischen Gesetze, auch nicht den mindesten Fortschritt zu verzeichnen. Alles was Cinna und seine Anhänger thaten — Marius war geistig vollständig zerrüttet und starb am siebzehnten Tage seines siebenten Konsulates —, alles waren Maßregeln für den Augenblick. Ein bischen Kornspende, ein bischen Landverteilung, ein bischen Generalbankerott, d. h. Verringerung aller Schulden, Mieten u. s. w. um 75 Prozent, damit wollte man die verfahrene Wirtschaft wieder ins Geleise bringen. Im übrigen nahm man an der Senatspartei Rache. Sulla hatte durch die Ächtung seiner Gegner und die Einziehung ihrer Vermögen, wiewohl er diese Maßregeln nur auf die Hauptführer beschränkt hatte, ein böses Beispiel gegeben. Marius und Cinna vergalten dies mit einem regelrechten Wüten gegen die Adelspartei. Fast alle hervorragenden Mitglieder derselben wurden, soweit sie nicht geflohen waren, getötet, während ihre eingezogenen Reichtümer dazu dienten, die marianischen

Veteranen mit Land zu versorgen und die Kornspenden für das Stadtproletariat zu bestreiten. Der Ritterstand, dem ein solcher Umsturz der Besitzverhältnisse gewiß nicht sympathisch war, mußte notgedrungen bei der Revolutionspartei ausharren, damit diese sich nicht noch schließlich gegen ihn richtete. Wie es bei diesem Blutbade zugegangen sein muß, geht daraus hervor, daß der tüchtigste der marianischen Offiziere, Quintus Sertorius, seine eigenen Leute gegen diese Mordbanden zu Felde führte und an einem Tage 4000 „Marianer" niedermachen ließ.

Eine derartige Herrschaft, welche weder eine Ahnung von dem hat, was sie will, noch davon, wie man etwas will, war dem Kampfe gegen ein System, und mochte es das unpopulärste sein, nicht gewachsen. Gewiß hatte Sulla in Italien wenig Boden; das hatte der nicht allzu schwer erkämpfte Sieg der Marianer bewiesen. Aber ebenso schnell zerschellte dieses vorgeblich demokratische Regiment, als Sulla im Jahre 84 siegreich mit seinem Heere aus Asien wieder zurückkehrte. Wären nicht die Samniten und einige andere italischen Volksstämme gewesen, welche noch vom Bundesgenossenkriege her unter den Waffen standen und von einer italischen Einheit immer noch nichts wissen wollten, seine römischen Gegner hätten seinen Einzug in Rom nicht lange aufgehalten. Da aber jene Stämme mit ihrer urwüchsigen, freilich mangelhaft geleiteten Bauernkraft ihm den Weg verlegten, durchtobten noch zwei Jahre lang erbitterte Kämpfe das arme Land, ehe Sulla die von den Feinden verlassene Hauptstadt nach einer letzten mörderischen Schlacht unter ihren Mauern in Besitz nehmen konnte. Daß die Herrschaft dieser rein zerstörenden Demokratie nicht von längerer Dauer gewesen ist, muß man als ein Glück für die menschliche Kultur im allgemeinen und für die Demokratie im besonderen halten. Auch Sulla hat nach seinem Siege unter seinen Gegnern gewütet. Wie einst Marius und Cinna hat er durch Niedermetzelung, Ächtung und Beraubung der Besiegten Raum und Gut für seine Getreuen geschafft. Die Ritterschaft mußte jetzt ihr unnatürliches Bündnis mit dem Proletariate schwer büßen. Hauptsächlich war es auf ihre unermeßlichen Reichtümer an beweglichem und unbeweglichem Gute abgesehen, so daß man sich schaudernd bei den Berichten über diese Schändlichkeiten fragen muß, ob denn

die ganze soziale Taktik dieser Zeit auf Mord und Raub hinauskam. Aber bei Sulla muß man sich doch daran erinnern, daß er Vergeltung zu üben hatte für die Hinschlachtung seiner Standes- und Parteigenossen, und daß nach den damaligen Begriffen eine Vergeltung nicht wohl anders ausfallen konnte. Und ferner gab er, nachdem er dieser Rachepflicht genügt hatte, den Beweis, daß er nicht mit dieser seine Aufgabe für erschöpft hielt; in seiner Verfassung machte er einen, wenn auch unzulänglichen, so doch aufrichtig und ernst gemeinten Versuch eine lebensfähige Ordnung der Verhältnisse zu hinterlassen.

Elftes Kapitel.

Die letzte aristokratische Verfassung und ihre Zersetzung.

Sullas Verfassung war durchaus konservativ. Der Senat war in seinen Augen die einzige wirklich zuverlässige Körperschaft, deren Ansehen und deren Macht darum unter Einschränkung aller anderen Gewalten gehoben werden mußte. Die staatsrechtliche Geltung der Volkssouveränität wagte er freilich nicht aufzuheben. Bereitwillig erkannte er auch — abgesehen von einigen Strafverfügungen — alle Italiker als römische Bürger an; trug ja doch die Ausbreitung der Bürgerschaft über ganz Italien wesentlich dazu bei, die Volksversammlung, das Organ der Volkssouveränität, ihrer Bedeutung zu berauben. Mehr denn je waren jetzt Volk und hauptstädtischer Pöbel gleichbedeutende Begriffe, und so kam es vor allem darauf an, wer die Macht hatte, diesen Faktor nach seinem Willen zu lenken. Das Volkstribunat, welches diese Macht bisher in so hervorragender Weise in den Dienst der Opposition gestellt hatte, traf Sullas Arm darum am schwersten. Sulla machte die gesetzgeberische Initiative der Tribunen wieder von der Zustimmung des Senates abhängig (s. S. 76). Selbst das alte Einspruchsrecht, von welchem aus sich ihre ganze Thätigkeit entwickelt hatte, verkümmerte er ihnen, indem er den Mißbrauch desselben unter Strafe stellt. Fast noch tiefer traf er dies Amt aber mit der Bestimmung, daß es den Volkstribunen nicht gestattet sein sollte, sich späterhin um höhere Staatsämter zu bewerben. Junge Streber eröffneten vielfach ihre selbständige

politische Laufbahn mit der Bekleidung des Tribunates. Wenn aber jetzt die Bekleidung des Tribunates den Verzicht auf die einträglichen Statthalterschaften in sich schloß, so mußten die adligen Streber ihm fern bleiben, und das Amt verlor durch das Fernbleiben der glänzend auftretenden Herren auch bei der Menge viel von seinem Ansehen.

Doch auch die in der Regel von der Aristokratie bekleideten Ämter beschränkte Sulla, um Ausschreitungen hervorragender Persönlichkeiten zu verhindern. Die Wahl von Gegnern zu diesen Ämtern ließ sich ja durch keinerlei Vorsichtsmaßregeln verhüten. Im Amte hätten diese gefährlich werden können; nach Ablauf desselben im Senate konnten sie mit ihrer Einzelstimme nicht mehr viel ausrichten. Die höheren Ämter wurden an Italien gebunden, das nunmehr einheitliches friedliches Bürgergebiet war, daher auch eines Heeres nicht bedurfte. Erst nach Ablauf des ordentlichen Amtsjahres gingen die Konsuln und Prätoren als Prokonsuln und Proprätoren in die Provinzen, in welchen sie Verwaltung und Heerbefehl übernahmen. Die Revolutionsgefahr war auf diese Weise erheblich gemindert. Fern von der Stadt, wo die Fühlung mit den städtischen Parteihäuptern eine recht lockere war, konnte der Heerbefehl nicht so leicht mißbraucht werden, und das Bürgergebiet durfte mit dem Heere in der Regel nicht betreten werden. Der Censur nahm Sulla die Ergänzung des Senates. Den Senat brachte er auf 600 Mitglieder durch Ernennung ihm ergebener Adliger, und für den regelmäßigen Zuwachs sorgte er, indem er die Zahl der untersten Beamten, der Quästoren, auf zwanzig erhöhte und deren Aufnahme in den Senat anordnete. Um das ständische Ansehen des Senates zu heben, entzog er dem rivalisierenden Ritterstande die diesem von Gaius Gracchus verliehenen Privilegien, so besonders das Geschworenenamt, das er dem Senate wieder zurückgab.

Ferner regelte er das Kreditwesen durch Festsetzung eines Maximalzinsfußes und die Strafrechtspflege durch Vermehrung der Strafkammern, so daß man den Eindruck gewinnt, es ist ihm nicht nur um einen Augenblickserfolg zu thun gewesen. Die persönliche Machtstellung hat in seinen Plänen kaum eine große Rolle gespielt. Als er sein Werk abgeschlossen und für die Zukunft sichergestellt glaubte, legte er, kaum sechzigjährig, seine unbeschränkten Vollmachten nieder. Darin aber lag gerade

sein größter Rechenfehler. Hätte er Tyrann, Regent von Rom sein wollen, so hätte er dauerndere Wirkungen seines Eingreifens hinterlassen. Aber das, was der jüngere Gracchus, Saturninus, Drusus klar erkannt hatten, daß nur eine Monarchie, vor der alle anderen Unterschiede zurückträten, und nicht eine aristokratische Republik Roms weltgeschichtliche Aufgaben erfüllen könnte, das war Sulla, der die Macht gehabt hätte es auszuführen, niemals aufgegangen.

Sulla hatte seine Aufgabe als General aufgefaßt und gelöst. Gewöhnt an den blinden Gehorsam seiner Legionen glaubte er, daß auch ein Staatsmann nur ein Reglement festzusetzen und Organe zu schaffen hätte, welchen man die Durchführung anvertrauen könnte. Nicht aber hatte er eine wirtschaftliche Grundlage geschaffen, auf welcher sein Reglement hätte bestehen können. Abgesehen von seinem Kreditgesetze hatte er eigentlich nur einen Rollenwechsel geschaffen. An die Stelle der marianischen Veteranen, der samnitischen und anderer Kleinbauern traten nunmehr seine Veteranen. Wie es heißt hat er nicht weniger als 120000 von diesen mit italischem Landbesitze versorgt, während die Expropriierten als völlig mittel- und arbeitslose Proletarier dastanden. Dabei bedeutete dieser Rollenwechsel für den Kulturstand des Landes eine erhebliche Verschlimmerung. Denn die vertriebenen Besitzer, soweit es nicht marianische Veteranen waren, hatten als arbeitslustige und arbeitsgewohnte Bauern mit ihrem Besitze etwas anzufangen gewußt, während die an ihre Stelle tretenden neuen Herren verwilderte Krieger waren, die in kurzem zur Freude der landhungrigen Großgrundbesitzer abgewirtschaftet haben mußten. Den Vertriebenen blieb nichts anderes übrig, als sich in die größeren Städte, vorzugsweise nach Rom zu konzentrieren, wo sie wenigstens aus ihrem Bürgerrechte noch hin und wieder Kapital schlagen konnten, wenn sie nicht als Räuber und Wegelagerer ihren Unterhalt suchten. Die Unsicherheit auf den Landstraßen nahm in erschreckender Weise zu. Was blieb aber schließlich diesen um Besitz und Erwerb gebrachten Existenzen übrig? An Lohnarbeit war bei der Konkurrenz der Sklavenarbeit nicht ernstlich zu denken, und außerdem hatte Sulla noch die staatlichen Getreidespenden aufgehoben, welche zu einem großen Teile die Ernährung des Proletariates besorgt hatten.

Wenn Sullas Verfassung hätte Bestand haben sollen, so

wäre die Versorgung dieses neuen Proletariates die erste große politische Aufgabe der neu gekräftigten Senatsherrschaft gewesen. In den Provinzen hätte es auch Gelegenheit genug dazu gegeben, und den Provinzen wäre vielfach mit einem solchen Zuwachse von geschulten Arbeitskräften ein großer Dienst erwiesen worden. Vielleicht hat Sulla — wenn er sich überhaupt über den späteren Ausbau seiner Verfassung Gedanken gemacht hat — sich diesen so vorgestellt. Im Sinne der neu gestärkten, aber durchaus nicht gebesserten Adelsherrschaft konnte eine solche Lösung der sozialen Frage jedoch keineswegs liegen. Eine Romanisierung der Provinzen, eine Ausbreitung des Bürgertums in dem Ausbeutungsgebiete der leitenden Kreise hätte dieser sonst wenig produktiven Gesellschaft unfehlbar den Lebensfaden abgeschnitten. So blieb denn die soziale Frage, welche die ganze Revolution heraufgerufen hatte, in der Schwebe, und kein Wunder, daß sie sich sehr bald für diese Vernachlässigung rächte.

Sulla mußte es selbst noch erleben, daß schon ein Jahr nach der vermeintlichen Vollendung aufs neue der Bürgerkrieg ausbrach. Die vertriebenen Bauern rotteten sich zusammen und versuchten den neuen Besitzern ihre alten Güter wieder zu entreißen. Sulla starb während dieser Wirren; aber noch ehe er die Augen geschlossen, hatte bereits einer seiner eifrigsten früheren Anhänger, Marcus Ämilius Lepidus, Konsul im Jahre 78, geradezu die Umstoßung der ganzen Gesetzgebung einschließlich der Ächtungen, Konfiskationen, Ansiedelungen u. s. w. verlangt. Lepidus, wiewohl politisch unbedeutend, war durchaus nicht ein Muster von Verworfenheit, wie ihn die parteiische Überlieferung darstellt. Er hätte sonst schwerlich die Adelspartei, unter deren Schutze er glänzend Carriere gemacht hatte, verlassen, noch dazu zu Sullas Lebzeiten, um in eine mindestens zweifelhafte Opposition zu treten. Er sah aber das wirtschaftliche Elend, welches die sullanischen Ächtungen, Konfiskationen u. s. w. angerichtet hatten, und war der Ansicht, daß an einen Frieden nicht zu denken wäre, so lange Italien von vernichteten, rachedurstigen Existenzen erfüllt wäre. Die Senatspartei war über Lepidus' Sinnesänderung natürlich empört. Man suchte ihn unschädlich zu machen, indem man ihn der Ausbeutung Siciliens, das er als Statthalter verwaltet hatte, beschuldigte, mußte aber die Anklage fallen lassen. Seine Wahl zum Konsul erfolgte bereits durchaus gegen den Willen seiner ehemaligen politischen Freunde.

Als Konsul sollte er den in Etrurien ausgebrochenen Aufstand des Landproletariates unterdrücken, obgleich er im Herzen mit den Aufständischen sympathisierte. Er beschloß denn auch mit seinem Heere, dem die Aufständischen sich scharenweise anschlossen, einen gewaltsamen Versuch zur Erreichung seines Zieles zu machen, und rückte mit dieser ansehnlichen Macht vor Rom. In einer Schlacht unter den Mauern der Stadt wurde er aber geschlagen, und kurz darauf starb er auf Sardinien an der Schwindsucht. Nur eines hatte Lepidus erreicht. Die von Sulla abgeschafften Kornspenden wurden wieder eingeführt; es war das immerhin die Anerkennung, daß die Expropriierten einen gewissen Anspruch auf Entschädigung hatten.

Doch wie heftig auch noch der Widerstand der Adelspartei gegen Lepidus' radikale Anträge gewesen war, die Überzeugung von der Unhaltbarkeit der sullanischen Verfassung ergriff immer weitere Kreise. Die Aristokratie ohne die Gegengewichte des Tribunates, der Censur und der Rittergerichte entpuppte sich als das heilloseste aller Systeme. Besonders in den Prozessen gegen blutsaugerische Provinzialstatthalter wurden vor der Öffentlichkeit Bilder von der römischen Verwaltung und Rechtspflege entrollt, daß ernstere Naturen an der Zukunft Roms geradezu verzweifeln mußten. Man begann selbst im aristokratischen Lager sich nach einer Opposition zu sehnen. So versuchte ein Konsul des Jahres 75, Gaius Aurelius Cotta, die vorsullanische Verfassung wiederherzustellen. Doch der Zorn des Adels schüchterte ihn derartig ein, daß er selbst die Aufhebung seiner schon angenommenen Gesetze wieder beantragte; allein die Bestimmung blieb bestehen, daß die Volkstribunen sich wieder um höhere Ämter bewerben durften.

Den entscheidenden Schritt thaten fünf Jahre darauf zwei Männer: Marcus Licinius Crassus und Gnäus Pompeius. Beide waren sullanische Offiziere gewesen und von Sulla mit den höchsten Auszeichnungen beehrt worden. Aber beide hatten gerade die beste Gelegenheit gehabt, den Wert der bestehenden Ordnung kennen zu lernen; denn beide hatten sie soeben den Staat aus höchst gefahrvoller Lage befreit. Pompeius hatte in Spanien die letzten Reste der Marianer, die dort im Begriffe standen unter Führung des tüchtigsten Offiziers dieser Partei, des Quintus Sertorius, einen selbständigen Staat zu begründen, endlich niedergekämpft, und in

diesem Kriege hatte er über die Untüchtigkeit der römischen Regierung viel zu klagen gehabt. Crassus dagegen war nach harten Kämpfen eines furchtbaren Sklavenaufstandes Herr geworden, gegen welchen zwei Jahre lang alle Anstrengungen der konsularischen Heere vergeblich gewesen waren. Wenn jemanden, so mußte ihnen die Erkenntnis aufgehen, daß die Zukunft den alten demokratischen Ideen der großen Tribune gehörte, daß nur die Einzelherrschaft eine Lösung dieser Wirren herbeiführen könnte. Beide konnten nach den damaligen Verhältnissen auch recht wohl zu dem Glauben kommen, daß sie gegenwärtig die einzigen in Frage kommenden Persönlichkeiten für diese Stellung wären. Pompeius galt nach Sullas Tode als die erste militärische Autorität, überhaupt als die bedeutendste Persönlichkeit Roms. Crassus war wohl auch als Feldherr geschätzt, aber seine Macht war vor allem auf seinen schier unermeßlichen Reichtum begründet, den er hauptsächlich durch die Ausnutzung der sullanischen Konfiskationen erworben hatte. Für beide war der Feind, dessen sie zuerst Herr werden mußten, die kurzsichtige Cliquenwirtschaft des Senates, und so führten sie trotz ihrer Rivalität diesen Kampf zunächst gemeinsam.

Für das Jahr 70 wurden sie zu Konsuln gewählt. Beide gegen die bestehenden Gesetze, denn Pompeius hatte das Mindestalter noch lange nicht erreicht und Crassus hatte im Jahre vorher erst die Prätur bekleidet; doch war das Bedürfnis nach der von ihnen verheißenen Reform so lebhaft, daß man darüber hinwegsah. In der That haben sie mit der Ordnung, deren Mitbegründer sie gewesen sind, gründlich aufgeräumt. Den Censoren wurde wieder Macht über den Senat gegeben, und noch im gleichen Jahre wurden 64 Senatoren, d. h. mehr als 10 Prozent, ihres Sitzes verlustig erklärt. Die Gerichte wurden zwar nicht ganz, aber doch zu zwei Dritteilen den Senatoren entzogen, indem diese sie mit den Rittern und den Ärartribunen, d. h. aus Volkswahl hervorgegangenen Vertrauensmännern der Tribus teilen mußten. Schließlich wurde auch das Volkstribunat in seiner ganzen alten Macht und Unverantwortlichkeit wiederhergestellt.

Pompeius und Crassus hatten sich ausschließlich auf das politische Gebiet beschränkt; in die sozialen, wirtschaftlichen Verhältnisse hingegen griffen sie nicht ein. Sie waren beide viel zu vorsichtig, als daß sie sich durch mißglückte Versuche, diese schwierigste aller Fragen zu lösen, hätten kompromittieren,

etwa gar für alle Zukunft unmöglich machen sollen. So lange nicht die mächtige Centralgewalt geschaffen war, ließ sich in der That auch auf diesem Gebiete nichts rechtes anfangen. Nicht allein der Widerstand der Besitzenden hinderte wirklich zweckdienliche Maßregeln. Auch das Stadtproletariat wollte kaum mehr etwas anderes als stete Erhöhung der Kornspenden. Sorgten diese für ihren Tisch, und glanzvolle Festspiele für ihr Amusement, so gab es für dieses kaum noch eine soziale Frage.

Um aber festen Grund für die Einrichtung der mächtigen Centralgewalt zu schaffen, dazu waren die Gesetze der beiden Nebenbuhler trefflich geeignet. Nur bei der Konkurrenz der verschiedenen Gewalten: Senat, Ritterschaft, Tribunat konnte die Einzelpersönlichkeit Geltung gewinnen, aber nicht bei der unbehinderten Cliquenwirtschaft einer derselben. In diesem Punkte haben Pompeius und Crassus überaus viel zur Lösung der politischen Spannung beigetragen: sie haben durch ihre Persönlichkeiten das Volk mit dem Gedanken der Monarchie vertraut gemacht. Auf Pompeius zumal richteten sich die kühnsten Hoffnungen, und die Menge war immer gern bereit, zur Mehrung seines Ansehens und seiner Macht das ihrige beizutragen. Trotz des erbitterten Widerstandes der Senatspartei wurden ihm immer aufs neue Machtmittel an Geld und Soldaten in einer Fülle zur Verfügung gestellt, wie sie vorher nie in den Händen eines Einzelnen vereint gewesen waren. War auch die ausgesprochene Bestimmung dieser Mittel jedesmal die Bekämpfung der äußeren Feinde, der Seeräuber und des nach Sullas Tode von neuem kampflüsternen Mithradates, so war doch von vornherein klar, daß Pompeius nach Erfüllung dieser Aufgaben die Macht nicht niederlegen würde, um im Senate einen Sitz wie alle anderen Senatoren einzunehmen und dort bei dem Gezänke der Interessenpolitiker seine Stimme für diesen oder jenen abzugeben. Vielmehr war bei dem damals üblichen Verhältnis von Heer und Feldherr zu erwarten, daß er auf sein Heer gestützt auch wirklich die Regentschaft übernehmen würde. Hatten doch sowohl er als Crassus bei Antritt ihres Konsulates nur sehr widerwillig ihre Heere entlassen, wie es durch die Verfassung vorgeschrieben war. Nun winkten ihm neue Lorbern, und nach diesen ließ sich eine solche Fügsamkeit nicht mehr beanspruchen.

Zwölftes Kapitel.

Die Erhebung des Landproletariates.

Die politische Gruppierung trug unter solchen Umständen immer ein höchst eigenartiges Gepräge. Die Kandidaten für eine Regentschaft entstammten zumeist dem höchsten Adel und hatten im Anfange ihre politische Laufbahn unter dem Schutze der Senatspartei gemacht. Ihre Ziele, in denen persönlicher Ehrgeiz und aufrichtige politische Überzeugung sich zu einem unlöslichen Ganzen verschlangen, konnten sie aber nur auf Seiten der Demokratie erreichen, welche diese Überläufer mit offenen Armen aufzunehmen pflegte. Das Stadtproletariat war viel leichter um einen hochklingenden Namen zu sammeln als um selbst das verheißungsvollste Programm eines aus der unbekannten Menge auftauchenden Volkstribunen. Dabei war die Demokratie durchaus nicht wie die Aristokratie eine auf ein einheitliches Programm, auf Gemeinsamkeit der Interessen beruhende Partei. Was sie einte, war etwas rein negatives, die Feindschaft gegen den Senat. So allein ist das Bündnis zwischen der kapitalistischen Ritterschaft und der proletarischen Menge zu erklären, von welchem hauptsächlich die erstere in ihrem Konkurrenzkampfe mit der ihr innerlich weit näher verwandten Aristokratie den Vorteil hatte. Von dieser bürgerlichen Demokratie, welche freilich weit mehr Bourgeoisie als Demokratie war, hatte das Proletariat, wenn es einmal zu einem Entscheidungskampfe kommen sollte, gewiß nichts zu hoffen.

Tot war indessen die wahre Demokratie, die soziale, auch nicht. Die proletarische Bewegung hatte lange genug im Volke gegohren, weniger in der Hauptstadt selbst, wo gerade bei der persönlichen Zuspitzung der Parteigegensätze das Stimmrecht als Handelsartikel ziemlich hoch im Preise stand, als in den italischen Landschaften. Hier trieben sich immer noch tausende der von Sulla vertriebenen Bauern als obdachlose, hungernde und frierende Landstreicher und Banditen herum, und ihre Zahl war verstärkt durch die sullanischen Veteranen, welche sie einst verdrängt hatten, jetzt aber selbst dem immer mehr sich ausbreitenden Großgrundbesitz hatten weichen müssen. Während Pompeius noch in Asien gegen Mithradates im Felde stand, kam die soziale Krisis in Italien wieder einmal

zu einem heftigen Ausbruche, und wiederum gehörten die Führer der Bewegung der hohen Aristokratie an.

Schon bei den revolutionären Reformversuchen des Sulpicius und des Lepidus hatten wir sehen können, welche gehässigen Zerrbilder eine parteiische Geschichtsschreibung aus ihren politischen Gegnern zu machen versteht. Niemand wird aber in diesen Darstellungen mehr entstellt als der Hauptführer der proletarischen Bewegung, welche im Jahre 63 v. Chr. zum Ausbruche kam. Sein Name ruft noch heute fast allgemein die Empfindung von Verbrecherwahnsinn hervor; es ist der in alter und neuer Zeit mit den schwärzesten Farben geschilderte Lucius Sergius Catilina. Was uns über Catilinas Privatleben berichtet wird, wäre geradezu furchtbar, wenn es wahr wäre. Aber da muß beachtet werden, daß die Vorwürfe gegen ihn mit der Zeit an Schwere und Bestimmtheit zunehmen. Dinge, welche seine Zeitgenossen trotz ihrer erbitterten Feindschaft nie erwähnen oder auch nur als ganz vage Mutmaßungen hinstellen, erscheinen in den späteren Berichten als unanfechtbare Thatsachen. Catilinas Verworfenheit wird für die späteren Historiker zu einem Deklamationsthema; jeder glaubt ihn so abschreckend hinstellen zu müssen wie noch niemand vorher. Und doch kann Catilinas Ruf vor seinem Revolutionsversuche nicht gar so schlimm gewesen sein, nicht einmal in den Augen seines erbittertsten Feindes Marcus Tullius Cicero. Catilina und Cicero bewarben sich um das Konsulat für das Jahr 63 v. Chr. Da noch andere Bewerber vorhanden waren, suchte Cicero eine Verbindung mit Catilina anzubahnen zum Zwecke gemeinsamer Bewerbung, worauf aber Catilina, da ein anderer Bewerber ihm sympathischer war, nicht einging. Ja, Cicero hatte sogar kurz vorher Catilinas Verteidigung übernommen, als seine Gegner ihn der Aussaugung der Provinz Afrika beschuldigt hatten, welche er nach der Bekleidung der Prätur verwaltet hatte. Der vertrauenswürdigste Zeuge berichtet, daß Cicero auch wirklich Catilinas Sache geführt und durch eine Rede seine Freisprechung mit herbeigeführt hätte. Leider ist diese Rede nicht erhalten; wir würden dann auch ein Lichtbild des Mannes besitzen, den wir aus den erhaltenen Quellen nur als Schreckgestalt à la Ravachol kennen.

Wenn wir die Ursache für diese Darstellung Catilinas in allen unseren Quellen erkennen wollen, müssen wir von seiner

Bewerbung um das Konsulat ausgehen. Er, der Sprößling eines altadligen Patriziergeschlechtes, mitten in der glänzendsten Carriere, unterlag bei der Konsulwahl eben jenem Cicero, einem strebsamen Emporkömmling, dem Sprossen einer wenig angesehenen Ritterfamilie. Diese befremdliche Thatsache findet ihre Erklärung in den bei jener Wahl schwebenden Fragen der inneren Politik. Hier bereitete sich nämlich etwas großes vor. Die Einsicht, daß die Lage des Proletariates in Stadt und Land einer Abhilfe dringend bedürftig wäre, hatte zur Vorbereitung eines Gesetzentwurfes geführt, welcher in durchgreifendster und umfassendster Weise die Lösung dieser Frage in Angriff nahm.

Eingebracht wurde jener Entwurf von dem Volkstribun Publius Servilius Rullus, einem Fanatiker und Utopisten, der es aber ganz gewiß ernst und ehrlich meinte. Rullus beantragte die Wahl eines Zehnmännerkollegiums, zunächst auf die Dauer von fünf Jahren, welches die Besitzverhältnisse in Italien einer gründlichen Reform unterziehen sollte. Nicht nur sollte das gesamte Domanialland an Besitzlose verteilt werden; diese Kommission sollte auch die unbeschränkte Verfügung über sämtliche Finanzmittel des Staates erhalten, um durch Ankäufe innerhalb und außerhalb Italiens recht viele Bauernstellen zu schaffen. Es handelte sich also um eine Wiederaufnahme der gracchischen Ideen, aber in einem weit größeren Umfange, indem durch die Übertragung der gesamten Finanzverwaltung an diese Kommission, durch die Inanspruchnahme sämtlicher öffentlicher Mittel für die Bedürfnisse des Proletariates dieses auch einmal in der That und nicht bloß in der Idee als das souveräne Volk von Rom erscheint.

Senatorenstand und Ritterschaft waren durch dieses Gesetz in gleicher Weise bedroht. Wenn sie auch gegen Zwangsverkauf oder gar Konfiskation sicher gestellt waren, so hätte durch dieses Gesetz doch die Menge zu einer Macht im Staate werden müssen, welcher nicht mehr durch so magere Köder, wie Klientengelder, Kornspenden oder Spiele zu regieren war. Vor allem aber, ihre großen Einnahmequellen drohten zu versiegen. Zölle, Zehnten, Kriegsbeute, Kontributionen sollten von nun an von jener Kommission im Dienste des Proletariates verwendet werden. Selbst die bisher so gut wie völlig unabhängigen Feldherrn und Provinzialstatthalter sollten von der Kommission aus in Zukunft einer genauen finanziellen Kontrolle unterworfen werden.

Und es war klar, daß nach fünf Jahren das Amt dieser Kommission zunächst verlängert werden, daß man es schließlich durch die Macht der Gewohnheit mit einer permanenten Nebenregierung zu thun haben würde, neben welcher für den der Finanzleitung beraubten Senat nicht viel mehr als ein Schattendasein übrig bleiben würde.

Die Forderungen des Rullus beruhten auf einer durchaus richtigen und gesunden politischen Auffassung. Wollte man die materiellen Erfolge der römischen Großmachtspolitik möglichst gerecht unter alle verteilen, so blieb kaum ein anderer Weg. Auch in diesem Plane lag wie in dem gracchischen und saturninischen Kolonialgesetz der große staatsmännische, aber damals den wenigsten faßbare Gedanke der Decentralisation, die, wenn man logisch sein wollte, unmittelbar aus der Emanzipation der Italiker hätte hervorgehen müssen. Allerdings war das auch wieder für die Gegner der geeignetste Punkt, an welchem ihre Agitation einsetzen konnte. Adel und Ritterschaft, welche der gemeinsamen Gefahr gegenüber sich wieder so fest zusammenschlossen wie kaum jemals vorher, wußten sehr gut, daß man dem Stadtpöbel, der nun doch einmal bei den Abstimmungen den Ausschlag gab, nur den Antrag in dieser Beleuchtung darzustellen brauchte, um sein Schicksal von vornherein zu besiegeln. Jede Rücksicht auf die nichtstädtische Bevölkerung wurde hier mit scheelen Blicken angesehen. Catilina stand nun nach seiner Wahlrede ganz auf proletarischem d. h. rullischem Standpunkte. Beide privilegierte Stände entfalteten gegen seine Wahl die heftigste Agitation. Ihr gemeinsamer Kandidat war eben der Emporkömmling Cicero, der auch als der Vertreter dieses Ordnungskartells, wie er selbst es nannte, gegen den Kandidaten des revolutionären d. h. des ländlichen Proletariates gewählt wurde. Wohl war der zweite Konsul, Gaius Antonius, ein Gesinnungsgenosse von Rullus und Catilina, aber eine unfähige und unentschlossene Natur, dabei nicht einmal zuverlässig, vielmehr geneigt um persönlicher Vorteile willen in das Lager der Gegner überzutreten. Er that für das Gesetz nicht das mindeste, seit Cicero ihm eine lohnende Versorgung für das folgende Jahr in Aussicht gestellt hatte. Um so eifriger arbeitete Cicero dagegen. In seinen Antrittsreden an Senat und Volk bekämpft er es aufs entschiedenste, und dieser Widerspruch ist weder ihm noch dem schwer bedrohten

Ordnungskartell groß zu verübeln. Beschämend aber für die große Masse der Stadtbevölkerung ist der Appell, welchen Cicero gerade an die niedrigsten Instinkte derselben richtete. „Gehet nicht," so ungefähr lautete seine Mahnung, „in die Kolonien des Rullus! Ihr werdet doch nicht um der harten Bauernarbeit willen die Vorteile aufgeben, welche ihr nur hier genießen könnt, die Gnadengeschenke der Vornehmen, das ungebundene Leben, euer Stimmrecht, euer Ansehen, den Anblick der Stadt, des Forums, der Spiele, der Feste und was es hier sonst noch an schönem giebt." Man sollte denken, daß diese Worte die böswillige Unterstellung eines politischen Gegners sind, aber sie finden sich in der von ihm gehaltenen und veröffentlichten Rede gegen Rullus, und wir haben hier ein authentisches Zeugnis über die politische Höhe des damaligen Ordnungskartells. Cicero hatte übrigens mit seinen Ausführungen Glück. Der Gesetzentwurf kam noch vor der Abstimmung zu Falle, und enttäuscht stand das italische Proletariat wieder einmal am Grabe einer Hoffnung.

Catilina gab aber die Sache hiermit noch nicht verloren. Er bewarb sich noch einmal auf Grund seines proletarischen Programmes für das nächste Jahr um das Konsulat. Scharenweise zogen die Besitzlosen aus allen Gauen Italiens zur Konsulwahl nach Rom; aber auch dieses Mal vergeblich; zwei eifrige Gegner jeder Reform wurden gewählt. Die Wahlagitation war überaus lebhaft; das Mittel des Stimmenkaufs wurde nicht nur geübt, sondern sogar gebilligt. Aber gerade diese wüste Agitation der Reformfeinde wirkte belehrend auf Catilinas Anhänger, zu denen außer Proletariern auch die besitzenden Klassen, selbst Senatoren und Ritter, ein zahlreiches Kontingent von sozial Erweckten stellten. Jetzt war es klar, daß auf dem verfassungsmäßigen Wege nichts zu erreichen war, und eine Änderung nur auf dem Wege der Gewalt herbeigeführt werden konnte. An Mannschaft für eine bewaffnete Erhebung gebrach es nicht. Allenthalben streiften die Proletarierscharen durch das Land, Leben und Eigentum der Bewohner bedrohend. Catilina wollte diesen Weg vermeiden, so lange es möglich war. Seine Gegner waren es, welche einen Ausbruch der Revolution herbeisehnten, um noch vor der Rückkehr des Pompeius mit diesem Teile ihrer Gegner aufräumen zu können. Cicero leistete an Provo-

kationen das Äußerste und hatte auch schließlich Erfolg. Catilina verließ, nachdem er auch die revolutionäre Partei in der Stadt organisiert hatte, Rom und stellte sich in Etrurien an die Spitze der stärksten jener Banden. Er suchte die Bande zu einem wohlgeordneten Heere umzugestalten und mit den Insurgenten der anderen Landschaften sich über einen allgemeinen gegen Rom gerichteten Angriff zu verständigen. In Rom dagegen verhängte man den Belagerungszustand und rüstete verschiedene Heere aus, die in die bedrohten Landschaften abrückten. Gegen Catilinas Anhänger in der Stadt ging man sogar auf geradezu ungesetzliche Weise mit Einkerkerung und Hinrichtung vor. Der Krieg brach aus, noch ehe Catilina die erforderlichen Vorbereitungen hätte treffen können. Noch einmal feierte das Ordnungskartell einen Sieg. Auf den Höhen von Fiesole bei Florenz wurde das Insurgentenheer aufgerieben; Catilina fiel, und wieder einmal war die proletarische Bewegung führerlos.

Gewiß ist Catilina, durch die Umstände und durch die Herausforderungen seiner Gegner gedrängt, revolutionär geworden, aber schon war die gewaltsame Revolution ein unentbehrliches Werkzeug der politischen Entwickelung geworden. Wenn er ein Heer gegen Rom hat führen wollen, so hat er damit nichts anderes gethan, als was vor ihm Sulla und Marius gethan, und was sehr bald nach ihm Cäsar thun sollte. Dieserhalb darf man ganz gewiß nicht in Catilina einen Verbrecher sehen. Was er unternahm, das unternahm er im Dienste einer guten Sache, die ihm höher stand als die eigene Carriere. Seine Gegner aber erfanden die abgeschmacktesten Schauergeschichten, um die proletarische Bewegung ein für allemal zu diskreditieren, um die Partei des Proletariates als die der Anarchie zu brandmarken, um den eigenen Kampf gegen die Sozialreform als einen Kampf gegen den Umsturz erscheinen zu lassen.[1])

1) Daß diese Methode in späterer Zeit Nachahmung fand, sei hier nur durch ein Beispiel belegt, welche dafür eine auffallende Verwandtschaft mit dem Falle Catilina zeigt, die sogenannte Verschwörung des Henzi in Bern gegen das verfassungswidrige oligarchische Regiment der bernischen Geschlechter. Auch Henzis Versuch schlug fehl; Henzi endete mit zweien seiner Freunde auf dem Schaffott. Nun war Henzi gewiß Demokrat, aber doch beileibe nicht Terrorist oder Anarchist. Wenn man aber die gleichzeitigen Berichte über die Berner

Wer all das für baare Münze nehmen will, was Cicero, dessen Bruder Quintus Cicero, und der Vertreter der „bürgerlichen Demokratie, Sallust, zu diesem Zwecke aufgebracht haben, der müßte folgerichtig auch Gaius Gracchus nach Ciceros Äußerungen oder Napoleon nach Wolfgang Menzel beurteilen. Aber wahrlich, wäre Catilinas Staatskunst auf Morden und Sengen hinausgelaufen, so würden sich nicht noch durch Jahre am Jahrestage seines Todes seine Anhänger auf seinem Grabe zusammengefunden haben, um das Andenken des ruhmvoll gefallenen, von dem sie so viel erhofft hatten, fromm zu ehren, und schwerlich hätten auch bei den Wahlen für das Jahr 63 so viele Bürger zu gleicher Zeit für Catilina, den Reformfreund, und für Cicero, den Vertreter des Ordnungskartells, gestimmt.

Die sogenannte catilinarische Verschwörung hat uns länger aufgehalten, weil wir hier den einzigen wirklich bedeutenden Ausbruch der proletarischen Gährung in der nachsullanischen Zeit zu erkennen haben. Daß der Erfolg ausbleiben mußte, lag nur zum Teile an der unvollkommenen Organisation; vor allem aber war der Fehler der, daß der Bewegung der richtige Mann fehlte, der mit fester Hand, praktischem Sinne und weitem Blicke auch in Opposition zu

---

Vorgänge liest, so ist es, als wären sie fast wörtlich aus Ciceros und Sallusts Darstellungen der catilinarischen Verschwörung übersetzt. Wie man die Catilinarier beschuldigte, sie hätten Rom an allen Ecken anzünden und in der allgemeinen Verwirrung sämtliche Senatoren niedermachen wollen, so schreibt eine Korrespondenz der Vossischen Zeitung über Henzi: „Die Absicht der Zusammenverschworenen war, alle Glieder der Regierung umzubringen, zu gleicher Zeit die Stadt an allen vier Ecken anzuzünden und sich der allgemeinen Verwirrung zu der Hauptabsicht des Komplottes, nämlich der Veränderung der Regierungsform zu bedienen.“ Wie Cicero, so rühmen sich auch die Berner Machthaber der Sympathiekundgebungen der guten Bürger nach dem Scheitern des Komplotts. Wie man aber auch nach einer genauen Lektüre von Sallust und Cicero sich vergebens fragt, welche Anhaltepunkte dafür vorhanden gewesen sind, daß der politische Gegner durchaus als ein moralisches Scheusal anzusehen sei, so schreibt ein Baseler Korrespondent der Vossischen Zeitung: „Übrigens macht man nichts von dem Verbrechen der Zusammenverschworenen bekannt, daß man erkennen könnte, worin es eigentlich bestanden habe.“ S. Lessings Werke, Bd. XI 2, S. 435 ff. (Hempel).

den herrschenden Gewalten die Zügel der Regierung hätte ergreifen können. Weder Rullus noch Catilina waren hierzu geeignet; ja sie verkannten die Lage noch so sehr, daß sie die Sozialreform für vereinbar mit einem republikanischen Weltreiche hielten. Auch hatten sie beide nicht den Kredit bei der Menge, um sich mit monarchischen Bestrebungen hervorwagen zu können. Einer Menge im allgemeinen, und dem römischen Proletariate ganz besonders imponiert schließlich doch nur der Kriegsmann. Hätten sie Pompeius in ihren Reihen gehabt, so wäre ein Erfolg denkbar gewesen. Sie hatten, was Pompeius abging, um sich zum Herrn Roms aufzuwerfen: positive politische Ideen, und noch dazu zugkräftige, während dieser besaß, was ihnen abging: Besitz der Machtmittel, Vertrautheit mit ihrem Gebrauche und den durch seine Waffenerfolge begründeten Ruf der Unwiderstehlichkeit. Aber wie sehr auch die Aristokratie eine enge Verbindung von Pompeius und der Reformpartei fürchtete, die letztere wollte jenen gerade wegen seiner monarchischen Qualifikationen nicht und suchte in dem vorgeschlagenen Zehnmännerkollegium eine Gewalt zu schaffen, welche nicht nur die aristokratische Cliquenwirtschaft, sondern auch das monarchistische Strebertum in Schranken halten sollte.

Schluß.

Die monarchische Lösung.

Pompeius war trotz seiner Kriegserfolge nicht der, für den er anfangs von allen gehalten wurde; er war ebensowenig wie Sulla etwas anderes als Offizier, und damit waren doch die Vorbedingungen für einen Beherrscher des Weltreiches, für den Begründer einer Monarchie erst zum geringsten Teile erfüllt. Die ebenso unerläßliche politische Begabung fehlte ihm. Ein Bedürfnis erzeugt aber immer zur rechten Zeit den Mann zu seiner Befriedigung, und so erstand auch für Rom jetzt der Retter aus all diesen Irrungen und Wirrungen in Gaius Julius Cäsar. Die Aristokratie war bankerott, und selbst ihr beredter Anwalt Cicero läßt deutlich genug merken, daß ihm der Gedanke einer Monarchie — er denkt an Pompeius — nicht unsympathisch ist, wenn dieser nur dem Senat und seinen Anhängern ein milder Herr sein wollte. Zur Zeit der catilinarischen Revolution stand Cäsar noch so ziemlich am Anfange seiner politischen Laufbahn. Obgleich aus hochadligem Geschlechte und durch seinen ganzen Kreis der Aristokratie angehörig, erkannte er doch mit seinem scharfen Blicke, daß auf dieser Seite weder Ehre noch Macht zu holen wäre. Hier unter dem Zwange der Vetternwirtschaft hätte er verkümmern müssen; so ging er denn schon als ganz junger Anfänger in die Opposition und trug das seinige dazu bei, um mit den letzten Resten der sullanischen Reaktion aufzuräumen. Als Rullus und Catilina ihr soziales Programm entwickelten, schwieg er freilich; aber doch wußte alle Welt in Rom, daß er ähnlichen Bestrebungen huldigte. Cäsar verkannte gewiß nicht den fruchtbaren Kern des rullischen Gesetzes, aber er war auch der festen Überzeugung, daß unter den alten, über-

lebten politischen Formen alle derartigen Anläufe wirkungslos bleiben müßten. Er durfte damals nur ganz im Geheimen daran denken, daß auch er berufen sein könnte, an die Spitze der Revolution zu treten. Weder war er reich wie Crassus, noch hatte er eine solch glänzende militärische Laufbahn hinter sich wie Pompeius. Wollte er einmal auf eine Gefolgschaft rechnen, so durfte er nichts übereilen; er mußte zunächst suchen, durch glänzende Waffenerfolge Pompeius Konkurrenz zu machen, den Nimbus seiner Unersetzlichkeit zu zerstören, und durch glänzendes Auftreten — mochte er dabei auch noch so sehr in Schulden geraten — es dem persönlich weniger bedeutenden zweiten Konkurrenten, Crassus, gleich zu thun. Das waren die beiden in der Volksvorstellung lebhaftesten Begriffe vom Königtum, und Cäsar gelang es nach beiden Seiten hin dem römischen Volke die Anerkennung seiner Herrschernatur abzunötigen, und dadurch dem kargen Pompeius und dem weniger kriegstüchtigen Crassus einen Vorsprung abzugewinnen.

Vier Jahre nach Catilinas Untergange gelangte Cäsar zum Konsulat. Seine wichtigste Amtshandlung war die Aufteilung der letzten großen Domänen, welche der Staat im fruchtbaren Campanien besaß. Das war ein sicheres Zeichen dafür, wie sehr er den sozialen Inhalt des catilinarischen Programmes billigte. Auch Pompeius Veteranen fanden hierbei vielfache Berücksichtigung, so daß das Heer trotz seiner Entlassung weiter verfügbar blieb. Noch glaubte Cäsar mit Pompeius vereint den Schlag gegen die aristokratisch-republikanische Partei führen zu sollen. Mit Cäsars Konsulat ist die aristokratische Partei für Rom eigentlich abgethan. Alle anderen Fragen traten jetzt in den Hintergrund vor der einen: nach der Person, welche aus der Zahl der Bewerber um die Regentschaft siegreich hervorgehen würde. Die nächsten Jahre sind der Todeskampf der Republik. Sie hat sich verzweifelt gewehrt, aber lebensfähig wurde sie niemals wieder. Nicht einmal die Macht und das Ansehen des Pompeius haben vermocht das ancien régime zu halten, ebensowenig wie das ancien régime ihn, als er sich reuig vor dem immer mächtiger werdenden Rivalen in die Arme des Senates flüchtete. Der Kampf endete mit dem Siege Cäsars, mit der Aufrichtung der Monarchie. Durch Meuchelmord suchte die Aristokratie ihm den Siegerpreis wieder zu entreißen. Doch auch auf diesem Wege ließ sich dem

Kadaver der Republik neues Leben nicht mehr einhauchen. Nicht mehr war hiermit erreicht, als das aufs neue der Streit um die Person des Herrschers entbrannte. Die neuen Bewerber hielten gemeinsam ein furchtbares Strafgericht über die Partei der Mörder, die Feinde der Monarchie, um dann ihren Kampf als eine persönliche Angelegenheit auszutragen. Dreizehn Jahre später konnte Cäsars Adoptivsohn Cäsar Octavianus Augustus nach Besiegung seines letzten Nebenbuhlers, Marcus Antonius, die Regentschaft antreten und eine Dynastie begründen, welche sich ein Jahrhundert lang zu behaupten wußte, ehe sie abtrat, um einer neuen Platz zu machen.

Man würde sehr irren, wenn man den Übergang von Republik zu Monarchie sich mit deutlich sichtbaren politischen und sozialen Umwälzungen verknüpft denken wollte. Sozial und auch politisch blieb scheinbar alles bei alten. Das Volk blieb souverän und auch dem Senate wurden seine Vollmachten rechtlich nicht verkürzt. Der Kaiser war ein außerordentlicher Beamter, der aber kraft der tribunicischen Gewalt unverletzlich war, und der kraft des Heeresbefehls allen seinen Vorschlägen den nötigen Nachdruck verleihen konnte. Es dauerte noch Jahrhunderte, ehe die Monarchie auch der Form nach völlig hergestellt und die Vorstellung von dem Fortbestande der Republik ganz verschwunden war. Aber darum bestand die Monarchie doch der That nach, und die Folgen hiervon waren überaus segensreiche.

Das wesentlichste Kennzeichen dieser neuen Monarchie war das Vorhandensein einer allerhöchsten, unverantwortlichen, lebenslänglichen Gewalt. Dem Träger dieser Gewalt gegenüber wurden allmählich alle gleich. Er hat das Recht über Leben und Tod; er kann als Schützer des Schwächsten auch den mächtigen Gegner desselben aus dem Felde schlagen; er darf eingreifen in alle Fragen der Verwaltung, der Rechtsprechung, des Heeresbefehls. Das sind alles Dinge, welche eine weit sichrere Garantie für eine planmäßige, gerechte Regierung geben als die Cliquenherrschaft eines kleinen Volksteiles, die gegenseitigen Verpflichtungen und Durchstechereien der Beamten und Steuerpächter. Die Monarchie brachte eine Nivellierung in der Bevölkerung hervor, in welcher die ständischen Unterschiede ebenso wie die nationalen sich verhältnismäßig schnell verwischten. Hatten auch Senatoren und Ritter immer noch ihre bedeutenden Vorrechte, so war

doch durch das kaiserliche Recht, diese Würden zu erteilen und zu entziehen, die Cliquenwirtschaft in wirksamster Weise unterbunden.

Noch weit folgenschwerer war das Verblassen der nationalen Unterschiede. Wurden auch die Provinzen nicht systematisch kolonisiert, so brach sich doch immer mehr auch in den Massen die Erkenntnis durch, daß in den Provinzen jede arbeitswillige Kraft ein Bethätigungsfeld fände. Was die großen Tribune zu früh angestrebt hatten und trotz aller krampfhaften Anstrengungen nicht hatten durchsetzen können, ging nunmehr, da es reif war, wie von selbst in Erfüllung. Man war um so mehr zur Auswanderung gezwungen, als das Stimmrecht aufhörte Handelsartikel zu sein, seitdem der zweite Herrscher, Kaiser Tiberius, die politischen Geschäfte der Volksversammlung dem Senate übertragen hatte. Rom und Italien hörten endlich auf sich von der Ausbeutung der unterworfenen Länder zu ernähren. Jetzt trat an jeden die Arbeit heran, wenn er leben, wenn er es zu etwas bringen wollte, und die Kosten der Regierung mußte der Italiker ebenso wie der Provinziale durch seine Steuern aufbringen. Dieser Zwang zur Arbeit war das Allheilmittel, welches Italien zur Gesundung führte. Andererseits erweckte aber auch die neue Centralgewalt mit ihrer dem ganzen Volke sichtbaren Hofhaltung neue, höhere Bedürfnisse, bei deren Befriedigung die lohnende Arbeit nicht zum Stillstande kam. Die Provinzen vollends, von ihren Quälgeistern befreit, entwickelten sich zu üppig blühenden Kulturländern, voller Arbeitslust und geistiger Regsamkeit. An die Stelle des alten beschränkten Stadtbürgertums trat das Reichsbürgertum, ja das Weltbürgertum. Der mächtige Wille in Rom hielt das Ganze als Einheit zusammen, aber innerhalb dieses Ganzen hatten die Glieder und Teile in ihren Kommunalverfassungen eine ausreichende Bewegungsfreiheit, so daß die Nachteile eines schablonenhaften Vonobenherabregierens verhindert wurden. Wenn auch die Kultur der römischen Kaiserzeit nicht solche in die Augen fallenden Blüten trieb, wie die an Einzelorten auf Kosten von außen zuströmender Mittel sich entwickelnden Spitzenkulturen, die Summe der Kultur steht in dieser oft geschmähten römischen Kaiserzeit viel höher als sie im Zeitalter des Perikles, der italienischen Renaissance u. s. w. gestanden. Und wer nichts

anderes anerkennen will von dem, was jene Zeit hervorgebracht, wird doch zugestehen, daß in ihr der Gedanke der menschlichen Brüderlichkeit zuerst seinen Ausdruck fand in dem schließlich den ganzen Erdkreis umspannenden Bürgerrechte, und in der ebenso umfassenden römischen Religion, die schon lange vor Constantin dem Großen das Christentum gewesen ist.

Die Leibesübungen und ihre Bedeutung für die Gesundheit. Von Prof. Dr. R. Zander. Mit 19 Abbildungen im Text und auf 2 Tafeln. Geh. 90 Pf., geschmackvoll geb. *M.* 1.15.

In diesen Vorträgen hat Professor Dr. R. Zander in streng wissenschaftlicher Weise, aber in allgemein verständlicher Form das Wesen der Leibesübungen dargestellt, den Bau und die Thätigkeit aller Organe, auf die die Leibesübungen einwirken, in Wort und Bild geschildert und den günstigen oder schädlichen Einfluß der Leibesübungen auf sie und auf den ganzen Körper eingehend behandelt. Eine sehr genaue Besprechung haben die Wechselbeziehungen zwischen körperlicher und geistiger Arbeit, die Leibesübungen der Frauen, die Bedeutung des Sportes und die Gefahren der sportlichen Übertreibungen erfahren. Vorausgeschickt ist ein interessanter geschichtlicher Überblick über die Pflege der Leibesübungen von den Zeiten des Griechentums bis zur Gegenwart.

Aufgaben und Ziele des Menschenlebens. Von Dr. J. Unold in München. Geh. 90 Pf., geschmackvoll geb. *M.* 1.15.

Jeder denkende Mensch wird und muß sich heute die Frage vorlegen: Wie ordnen wir unser Dasein, das persönliche und das öffentliche? giebt es für die mündige Persönlichkeit überhaupt keinen Zweck und kein Ziel des Einzel- und Gesamtlebens? giebt es keine bindenden Regeln des menschlichen Handelns? Diese Frage, in der er zugleich die Lebensfrage der modernen Kulturvölker und somit auch unseres deutschen Volkes sieht, beantwortet der Verfasser dieses Bändchens in zuversichtlich bejahender, zugleich wohl begründeter Weise.

Die deutschen Volksstämme und Landschaften. Von Prof. Dr. O. Weise. Mit 26 Abbildungen. Geh. 90 Pf., geschmackvoll geb. *M* 1.15.

Das vorliegende Buch schildert die charakteristischen Eigentümlichkeiten der Landschaft, ihre Beziehungen zu den Nachbarlandschaften, den Einfluß der Gegend auf das Temperament und die geistige Anlage der Menschen, die Leistungen hervorragender Männer auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft, des Gewerbes und der Industrie; Sitten und Gebräuche, Sagen und Märchen, Besonderheiten in der Sprache und Hauseinrichtung, in der politischen Haltung und dichterischen Beanlagung u. a. m. Eine gute Auswahl von Städtebildern, Landschaften und Bauten wie volkstümlichen Kunstwerken schmückt das Buch, das jedem Freunde deutschen Wesens und deutscher Eigenart in Nord und Süd, in Ost und West hochwillkommen sein wird.

Verkehrsentwicklung in Deutschland. 1800—1900. Sechs volkstümliche Vorträge über Deutschlands Eisenbahnen und Binnenwasserstraßen, ihre Entwicklung und Verwaltung, sowie ihre Bedeutung für die heutige Volkswirtschaft von Prof. Dr. Walther Lotz. Geh. 90 Pfg., geb. Mk. 1.15.

Nach einer kurzen Übersicht über die Hauptfortschritte in den Verkehrsmitteln und deren wirtschaftliche Wirkungen giebt uns der Verfasser eine Geschichte des Eisenbahnwesens, deren erste Anfänge, die Durchführung der Eisenbahnverstaatlichung und den heutigen Stand der Eisenbahnverfassung, schildert das Güter- und das Personentarifwesen und berücksichtigt neben der geschichtlichen Entwicklung die Reformversuche und den gegenwärtigen Stand der Reformfrage. Sodann weist er auf die Bedeutung der Binnenwasserstraßen hin und orientiert über ihr Verhältnis zu den Eisenbahnen und ihre Stellung im modernen Verkehrswesen. Zum Schluß werden die Wirkungen der modernen Verkehrsmittel zu Wasser

„Nahrungsmittel", „Nahrung" klargelegt und die hierher gehörenden Gruppen gemäß ihrer Wichtigkeit ausführlicher besprochen. Hieran schließt sich die Betrachtung der Zubereitung unserer Nahrung. Des weiteren wird der gesamte Verdauungsapparat besprochen und im einzelnen die chemische Wirkung der verschiedenen Verdauungssäfte (Mundspeichel, Magensaft, Bauchspeichel, Galle, Darmsaft), wie die mechanische Aufgabe der Teile des Verdauungstraktes erörtert. Im Anschluß daran bringt der Verfasser die hierbei notwendigen Untersuchungsmethoden (Stoffwechselversuche, Respirationsapparat, Kalorimeter) zur Sprache und erläutert dieselben durch Demonstrationen und Beispiele. Sodann wird gezeigt, wie man im stande ist, das Kostmaß, d. h. den Nahrungsbedarf eines Menschen für 24 Stunden, festzustellen. Die beiden letzten Vorträge handeln von den Volksnahrungsmitteln. Hierauf folgt die eigentliche Besprechung der Nahrungsmittel, jedes einzelne Nahrungsmittel wird den wesentlichen Punkten nach genau besprochen. Ein kurzes, aber umfassendes Kapitel behandelt hierbei die Herstellungsmethoden der Konserven. Erläuternde Abbildungen und Tabellen erhöhen den Wert des Bändchens.

Einführung in die Theorie und den Bau der neueren Wärmekraftmaschinen. Von Ingenieur Rich. Vater. Mit zahlreichen Abbildungen. Geh. 90 Pfg., geschmackvoll geb. *M.* 1.15.

Nach einer Gegenüberstellung der älteren und neueren Wärmekraftmaschinen wird zunächst die Gasmaschine behandelt. Zur Darstellung gelangen ihre geschichtliche Entwicklung, ihre Betriebsmittel (Leuchtgas, Kraftgas, Hochofengas), die Wirkungsweisen (Viertakt und Zweitakt), sowie schließlich das Wesentliche ihrer Bauart. In derselben Weise werden dann die Petroleum- und Benzinmaschinen besprochen, und zum Schlusse wird auf die neueste Wärmekraftmaschine, auf die Maschine von Diesel, etwas näher eingegangen. Abbildungen sind überall da eingefügt, wo durch sie eine Erhöhung der Deutlichkeit der Darstellung ermöglicht schien.

Der Bau des Weltalls. Von Prof. Dr. J. Scheiner. Mit zahlreichen Abbildungen. Geh. 90 Pfg., geschmackvoll geb. *M.* 1.15.

In dieser Schrift beabsichtigt der Verfasser, in allgemeinverständlicher Darstellung in das Hauptproblem der Astronomie, die Erkenntnis des Weltalls, einzuführen. Das erste Kapitel ist der Aufgabe gewidmet, den Leser an die wirklichen Verhältnisse von Raum und Zeit im Weltall zu gewöhnen, ihm hierüber eine klare Anschauung zu ermöglichen, die unbedingt zum Verständnis des Ganzen erforderlich ist. Das zweite Kapitel lehrt, wie das Weltall von der Erde aus erscheint; die drei folgenden Kapitel sind dem inneren Bau des Weltalls gewidmet, d. h. in ihnen ist die Struktur der selbständigen Himmelskörper mit Hilfe der Spektralanalyse auseinandergesetzt. Das letzte Kapitel giebt als Schlußstein eine Lösung der Frage über die äußere Konstitution der Fixsternwelt.

UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
A 000 903 039 6

Die Metalle. Von Prof. Dr. K. Sch[illegible]
90 Pfg., geschmackvoll geb. *M.* 1.15

Das Bändchen will, ohne daß irgend[illegible] und Gesteinkunde vorausgesetzt werden, eine E[illegible] in der Erde sich als Erze abgelagert haben [illegible] wie die Erze sich in das reine Metall umwandeln lassen. Wie die Metalle auf den Hüttenwerken dargestellt werden, ist unter Beigabe von Abbildungen erklärt. Um ihre Bedeutung für das deutsche Gewerbe besser hervortreten zu lassen, sind zahlreiche Tabellen über Erzförderung, Metallproduktion und Preis in den letzten Jahrzehnten aus allen Staaten der Erde, insbesondere Deutschlands, in den Text eingereiht. In den letzten Abschnitten werden sodann die Metalle hinsichtlich ihrer Eigenschaften verglichen und das Allgemeine über Darstellung und Verarbeitung zusammenfassend erklärt.

Am sausenden Webstuhl der Zeit. Übersicht der Wirkungen der Entwicklung der Naturwissenschaft und der Technik. Von Launhardt, Geh. Reg.-Rat, Prof. a. d. Techn. Hochschule zu Hannover. Mit vielen Abbildungen. Geh. 90 Pfg., geschmackv. geb. *M.* 1.15.

In dem ersten Vortrage werden den sieben Weltwundern der Alten die ganz anders gearteten Wunder unserer Zeit gegenübergestellt, die in der großartigen Ausbildung des Verkehrswesens und in der glänzenden Entwicklung der Naturwissenschaften bestehen. Es wird dann ausgeführt, wie der Grad, bis zu welchem der Mensch die Herrschaft über den Raum erlangt hat, die Höhe der Kulturentwicklung anzeigt. Die Beherrschung des Raumes wurde wesentlich durch die Einführung einer Zwangläufigkeit der Bewegung gesteigert, wie sie durch das Gleis, die Röhre, den Draht und das Getriebe erreicht wird. Im letzten der Vorträge werden die meistens zu entgegengesetzten Erscheinungen führenden Wirkungen der Verkehrsvervollkommnung dargestellt; die in vielseitiger Weise auf wirtschaftlichem, sozialem und politischem Gebiete und auf das gesamte Kulturleben sich geäußert haben.

Der Kampf zwischen Mensch und Tier. Von Prof. Dr. Karl Eckstein. Mit zahlr. Abbildungen. Geh. 90 Pfg., geschmackv. geb. *M.* 1.15.

In dieser Betrachtung wird dem Leser ein Bild gezeigt, das die Vielseitigkeit und Größe des Kampfes zwischen Mensch und Tier, die Erbitterung und Energie, mit der er geführt wird, an zahlreichen Beispielen lebhaft vor Augen führt. Nachdem wir zunächst in der Einleitung erfahren, wie Mensch und Tier in grauer Vorzeit miteinander bekannt geworden sein dürften, wie sie einander schätzen und fürchten lernten, führen uns die einzelnen Kapitel in vielen Bildern und Schilderungen Episoden aus dem Kampfe vor, der bald von der einen, bald von der anderen Seite der Verteidigung wegen geführt wird, da entweder der Mensch Angriffe des Tieres von sich, seinem Hab und Gut und von den Früchten des Feldes, von den Bäumen des Waldes, sowie von seinen Haustieren abzuwehren gezwungen ist, oder selbst als Angreifer vorgeht, weil er aus der durch den Sieg errungenen Beute Vorteil zu ziehen hofft. Die Kampfmittel, welche von beiden Gegnern angewendet werden, hier die durch Überlegung, Geschicklichkeit und Wissenschaft im Laufe der Zeit erlangten Schußwaffen, Fallen, Gifte und besondere Wirtschaftsmethoden, dort spitzige Kralle, scharfer Zahn, furchtbares Gift, List und Gewandtheit, der Schutzfärbung und schützenden Ähnlichkeit, der Anpassungsfähigkeit nicht zu vergessen. Wie der Kampf schwankt, wie der Mensch häufig Freund und Feind nicht zu unterscheiden vermag, die ersteren, d. h. die nützlichen Tiere, der Vernichtung durch andere preisgiebt oder gar selbst verfolgt, weist der Verfasser an einzelnen interessanten Beispielen nach und überzeugt uns, daß es ein Stück des ewigen großen Kampfes ums Dasein ist, den er uns hier vorführt.